

(K)ein Licht im Dunkel. Zur vermeintlichen Herkunft der Pfalzgrafen von Tübingen

Alte Vorstellungen von noch älteren Grafen¹

Mag man Ludwig Schmid, dem Verfasser des bis heute maßgeblichen und einzigen Standardwerks zur Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen² aus dem Jahre 1853 glauben, so sind die genealogischen Anfänge der Tübinger Pfalzgrafen zwar hier und da etwas nebulös, im Großen und Ganzen aber klar rekonstruierbar. Anhand einer, zur damaligen Zeit durchaus innovativen und bis heute zwecks Ermangelung besserer Alternativen, angewandten Methode, welche sich vor allem auf eine Kombination von Namensgleichheiten und Besitzverhältnissen stützt, konnte Schmid folgende „Ahnenreihe“ kolportieren:³

Anselm I., Graf des Nagoldgaus (966)

Hugo I., Graf von Holzgerlingen (1007)

Anselm II., Graf des Nagoldgaus (1027, 1048)

Hugo II., Graf von Kräheneck (1037)

Hugo III., Graf von Tübingen (1078, 1080 – 1085)

Für Ludwig Schmid war Graf Hugo III. die erste Person, die man klar mit Tübingen in Verbindung setzen kann. Im „Investiturstreit“ trat er, laut Schmid, als Burgherr von Tübingen in Erscheinung⁴ und zusammen mit seinen beiden Brüdern Anselm und Sigibot stiftete er das Kloster Blaubeuren⁵.

Immerhin tritt zu jener Zeit in den Quellen tatsächlich zum ersten Mal eine Person mit dem Namen Hugo auf, die dezidiert auch als Graf von Tübingen bezeichnet wird.⁶ Ob es sich dabei

¹ Dieser Aufsatz entstand im Rahmen meiner wissenschaftlichen Tätigkeit im SFB 1070 RessourcenKulturen im Teilbereich B: Bewegungen, Teilprojekt 03: Ressourcenerschließung und Herrschaftsräume im Mittelalter: Burgen und Klöster an der Universität Tübingen.

² Schmid 1853.

³ Ebd., S. 29f. Die Jahreszahlen in den Klammern beziehen sich auf die Erwähnungen in den Schriftquellen.

⁴ Der Feldzug Kaiser Heinrichs IV. nach Schwaben, die Belagerung der Burg Tübingen und die Unterwerfung eines Grafen Hugos werden in der Zwiefalter Annalen, siehe: MGH SS 10, S. 54; den Gesta Treverorum, siehe: MGH SS 8, S. 183; der Chronik Frutolfs, siehe: Schmale 1972, S. 88, Kap. XXI; und Bertolds Chronik, siehe: Robinson 2002, S. 234 (zum Jahr 1079); erwähnt.

⁵ So überliefert in der Chronik des Klosters Blaubeuren von Christian Tubingius aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: „[...] in antiquo nostro mortuario palam atque expressissime legimus Sigibotonem comitem de Rugga fundatorem nostrum fuisse fratrem Anselmi et Hugonis palatinorum Tubingensem [...]“, siehe: Brösamle 1966, S. 28. Die (lediglich als Kopial aus dem Jahr 1512 überlieferte) Urkunde vom 25.01.1099, in der die Übergabe des Klosters an den Heiligen Stuhl festgehalten wurde, nennt hingegen die Grafenbrüder Hugo und Heinrich sowie eine Gräfin Adelheid, siehe: WUB I, S. 313 – 314, Nr. 253 (<http://www.wubonline.de/?wub=389>). Die Originalurkunde befindet sich im Stiftsarchiv St. Blasien, Sig.: BU 277 (https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAStP/BIUKBlaubeuren/BU_277/charter).

⁶ An dieser Stelle soll lediglich auf das Reichenbacher Schenkungsbuch verwiesen werden. Dort wird zwischen 1085 – 1115 ein Hugo mehrfach direkt oder indirekt als Graf von Tübingen bezeichnet. Hier werden auch erste sichere verwandtschaftliche Beziehungen greifbar: Molitor 1997, P19, P56, P61, P89 und weitere.

aber tatsächlich um dieselbe(n) Person(en) handelt, wie von Schmid vermutet, ist alles andere als eindeutig und wird weiter unten noch zu klären sein. Warum ist es aber überhaupt wichtig, sich mit den vermeintlichen Vorfahren der Tübinger Adelsfamilie auseinanderzusetzen, da sie in den Schriftquellen doch so gut wie keinen Niederschlag gefunden haben? Wenn man sich mit der Frage beschäftigt, wie Klöster und Burgen von den Tübingern als Ressourcen eingesetzt wurden, ist es erst einmal wichtig zu wissen, in welchen Gebieten und Regionen die Familie über Grundbesitz (welcher Art auch immer) verfügte und mit welchen anderen wichtigen Familien verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, um die gegenseitigen Einflussphären besser aufeinander abzustimmen und zu nutzen. Für beide Aspekte können genealogische Informationen wichtige Hinweise bieten. Leider gilt aber auch für die Familie der Tübinger Pfalzgrafen dieselbe Problematik wie für fast alle anderen „Adelsdynastien“ des Mittelalters. Die Quellen des Früh- und Hochmittelalters fallen spärlich aus und ihre genealogische Aussagekraft ist begrenzt. Familiengeschichte für jene Zeit bedeutet somit auch immer ein Stück weit Detektivarbeit. Natürlich hat Ludwig Schmid bei seinen genealogischen Überlegungen nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet, doch ist heute der Stand der Forschung ein anderer als vor gut 170 Jahren. Damals stützte man sich bei genealogischen Fragen des frühmittelalterlichen Adels stark auf die vermeintlich bekannten Verwaltungsstrukturen der so genannten Gaugrafschaften. Gaue hielt man für feste geografische Herrschaftsbezirke, die von den Gaugrafen als Stellvertreter des Königs vor Ort kontrolliert wurden. Des Weiteren ging man von einer zwar nicht *de jure* allerdings *de facto* Erbllichkeit des Gaugrafenamtes aus. Die zweite große Stütze, die auch heute noch bei solchen Fragen herangezogen wird, beruht auf Namensgleichheiten unterschiedlicher Personen. Tritt innerhalb einer Familie bzw. Sippe ein bzw. zwei Vornamen gehäuft in Erscheinung, spricht man in der Geschichtswissenschaft von so genannten Leitnamen. Diese Leitnamen folgen der Tradition, den ersten Sohn oder die erste Tochter nach einem bedeutenden Vorfahren zu benennen. Tritt innerhalb eines Personenverbandes ein gewisser Vorname gehäuft auf, kann dies auf verwandtschaftliche Beziehungen hindeuten. Diese Beobachtung ist umso wichtiger, da sich Familiennamen erst langsam ab dem späten 11. Jahrhundert zu etablieren begannen. Ein Vorname konnte zugleich also auch immer eine Sippenzugehörigkeit ausdrücken.⁷

Auf der Grundlage von Gaugrafschaften in Kombination mit Namensgleichheiten war es Schmid daher möglich, jenen Graf Anselm I.⁸, der in einer Quelle aus dem Jahr 966 als Graf im Nagoldgau bezeichnet wird, als „Ahnherrn“ der Tübinger Grafenfamilie zu identifizieren. Dabei beruft er sich auf die Namensgleichheit mit jenem Grafen Anselm, der als Bruder Graf Hugos III. bei der Gründung Blaubeurens in Erscheinung tritt und oben bereits kurz vorgestellt wurde.⁹ Neben dem Leitnamen Anselm stand für Schmid somit aber auch fest, dass der Nagoldgau von Anfang an als fest umrissener territorialer Bezirk zum Besitz der Tübinger Grafenfamilie gehört haben musste. Die Einordnung Anselms II. in seine Genealogie war somit aufgrund der Namensgleichheit und seiner Bezeichnung als Nagoldgaugraf in einer Quelle problemlos möglich.¹⁰ Bei der Zugehörigkeit der Grafen Hugo I.¹¹ und II.¹² zu den Vorfahren

⁷ Statt vieler: Geuenich Dieter: Personennamen und die frühmittelalterliche Familie/Sippe/Dynastie, in: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Band 2, Berlin/New York 1996, S. 1723–1725. Dort auch die grundlegende Literatur zur Thematik.

⁸ Schmid 1853, S. 23.

⁹ Siehe hierzu FN 5.

¹⁰ Schmid 1853, S. 25f.

¹¹ Ebd., S. 24.

¹² Ebd., S. 26.

der späteren Tübinger beruft sich Schmid ebenfalls darauf, dass es sich hierbei um einen späteren Leitnamen der Familie handelt. Zudem liegt der Ort Holzgerlingen, über den Graf Hugo I. allem Anschein nach verfügte im Schönbuch, der später zum Herrschaftsgebiet der Tübinger Grafen gehörte. Die Burg Kräheneck, nach der sich wiederum Graf Hugo II. benennt bzw. benannt wurde, verortet er entweder im Oberamt Münsingen, da die Grafen von Tübingen dort später nachweislich Besitz hatten oder in die Gegend von Entringen im Ammertal. Dies ist deshalb interessant, da das Ammertal in den Schriftquellen als eigener Gaubezirk in der Nachbarschaft zum Nagoldgau erscheint und Ludwig Schmid Holzgerlingen sowie den Schönbuch ebenfalls diesem Gau zuordnet. Über Graf Hugo III. wurde oben bereits berichtet. Dreh- und Angelpunkt bildet für Schmid somit der alte Nagoldgau und die Personen, die sich damit direkt oder indirekt über Leitnamen und Grafenämter in Verbindung bringen lassen. Zu diesem Konnex wird von ihm dann auch der Ammergau hinzugeschlagen, in dessen Gebiet sich nicht nur die namensgebende Burg Kräheneck befindet, sondern auch derjenige Ort, der sich später zum zentralen Ort der Pfalzgrafen entwickeln sollte: Tübingen. Heute hat sich allerdings aufgrund intensiver Forschungen sowohl das Bild der „Gaugrafschaft“ als auch des adeligen Familienverständnisses stark gewandelt. Deshalb soll im Folgenden zunächst ein intensiver Blick auf das „Phänomen Gau“ und die von Ludwig Schmid angeführten Grafen geworfen werden. Welche Informationen bieten die Quellen und welche Aussagen lassen sich daraus ableiten? Anschließend soll versucht werden, die „Ahnen“ der Tübinger Pfalzgrafen neu zu bewerten.

Gau, Pagus, Grafschaft – ein kurzer (forschungsgeschichtlicher) Überblick

Der Historiker Thomas Bauer hat um die Jahrtausendwende treffend konstatiert, dass mit der Thematik *pagus/Gau* *eines der zugleich ertragreichsten wie umstrittensten Kapitel der mit dem Mittelalter befassten Forschungszweige*¹³ angesprochen ist, und diesbezüglich *die Forschung heute vor noch größeren Problemen und offenen Fragen zu stehen scheint als jemals zuvor. 'Pagus' und 'Gau' des Mittelalters, zunächst so einprägsam erscheinende Raumbegriffe, geben an der Schwelle zum dritten Jahrtausend noch immer, und vielleicht dauerhaft, nicht lösbare Rätsel auf.*¹⁴ Dieser Einschätzung kann und soll an dieser Stelle nicht widersprochen werden, im Gegenteil! Was jedoch im Folgenden versucht werden soll ist, einen punktuellen Forschungsüberblick wiederzugeben, um wenigstens einen Eindruck vermitteln zu können, was sich hinter den Raumbezeichnungen *pagus/Gau* verbergen könnte, wie diese in den Quellen aufscheinen, und wie verschiedene Forschergenerationen damit umgegangen sind.

Gauforschung im 19. und frühen 20 Jahrhundert

Die stark national und rechtswissenschaftlich geprägte deutsche Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts war geradezu beseelt davon, in den germanischen bzw. frühmittelalterlichen Gauen politische Raumeinheiten zu erkennen. Das germanische Land sei seit Urzeiten in ein lückenloses System solcher Gaubezirke gegliedert gewesen und mit administrativen und juristischen Funktionen ausgestattet worden. Konsequenterweise hat sich daraus die Vorstellung entwickelt, es habe eine grundlegende, zentrale „Gauverfassung“ existiert.¹⁵

¹³ Bauer 1999, S. 43.

¹⁴ Ebd., S. 43.

¹⁵ Hardt 2008, Sp. 1941.

Dies war möglich, indem man in der Geschichtswissenschaft lange Zeit versuchte, den neuhochdeutschen Begriff Gau (von ahd. *gawi*, *gewi*, *gouwi*) mit demjenigen Begriff gleichzusetzen, der in den lateinischen Quellen des 6. bis 12. Jahrhunderts n. Chr. als *pagus* in Erscheinung tritt.¹⁶ Dies hatte insofern eine gewisse Berechtigung, da einerseits, einige wenige Beispiele aus den frühmittelalterlichen Schriftquellen bekannt sind, die eine solche Gleichsetzung nahelegen. So existieren zwei althochdeutsche Glossen, die *pagus* mit *gouue* übersetzen.¹⁷ Eine lediglich in Fragmenten überlieferte althochdeutsche Übertragung der *lex salica* aus dem 9. Jh. übersetzt *infra pago in sua ratione fuerit*¹⁸ mit *innan des gewes in sinemo arunte*¹⁹. Andererseits hat die Bezeichnung *pagus* bereits deutlich früher bei römischen Autoren Verwendung gefunden. Allerdings sei hier bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser älteren spätantiken Bezeichnung *pagus* um ein ganz anderes Gebilde handelte als dasjenige, wie es uns in den späteren frühmittelalterlichen Quellen entgegentritt: Livius²⁰ und Cäsar²¹ verwenden den Begriff *pagus* in ihren Schriften, um eine Untergliederung des „Stammes“ (*civitas*) der Helvetier zu beschreiben. Die *civitas Helvetiorum* habe sich laut ihnen aus vier *pagi* zusammengesetzt. Weiterhin weiß Cäsar zu berichten, dass in Friedenszeiten die Rechtsprechung in den Händen von so genannten *principes pagorum* gelegen habe.²² Augustus gliederte Gallien schließlich in 60 *civitates*, die jeweils wiederum in mehrere *pagi* unterteilt waren (durchschnittlich fünf *pagi pro civitas*).²³ Diese Beispiele belegen deutlich die administrative Funktion des *pagus* unter römischer Herrschaft und es überrascht kaum, dass der lateinische Begriff *pagus* von den antiken Autoren auch dann genutzt wurde, wenn es in ihren Texten darum ging, fremde germanische Personenverbände zu beschreiben. Da diese keine eigene Schrift kannten und sich deren Lebensweise von der römischen diametral unterschied, mussten die Römer zwangsläufig eigene Begrifflichkeiten anwenden, um die vorgefundenen oder mündlich tradierten Zustände halbwegs nachvollziehbar dem eigenen Publikum nahezubringen. So behauptet wiederum Cäsar, die Sueben wären in hundert *pagi* organisiert, von denen jeder 1000 bewaffnete Krieger aufbieten könne.²⁴ Dasselbe schreibt Tacitus von den Semnonen.²⁵ Mit Tacitus hat man dann auch denjenigen Gewährsmann der nationalen Forschung des 19. Jahrhunderts vor sich, der bei der Thematik „Gau“ geradezu gebetsmühlenartig zitiert worden ist. Dabei handelt es sich lediglich um zwei kurze Textstellen aus seinem berühmten Werk *Germania*, die hierfür immer wieder angeführt wurden.

Im sechsten Kapitel über die Kampfweise bei den Germanen schildert Tacitus auch die übliche Schlachtordnung, bei der die so genannten Jungmannschaft (*iuventutem*) in der ersten Reihe kämpfte. Hierfür wurden aus jedem *pagus* die einhundert besten Krieger ausgewählt, weshalb

¹⁶ Raimann 2015, S. 8.

¹⁷ Steinmeyer 1882, S. 563, 573.

¹⁸ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 20 (§ 5).

¹⁹ Steinmeyer 1916, S. 56.

²⁰ „L. Cassius cos. a Tigurinis Gallis, pago Helvetiorum, qui a civitate secesserunt.“, siehe: Livius, Periochae 65.

²¹ „is pagus appellatur Tigurinus; nam omnis civitas Helvetia in quattuor partes vel pagos est divisa.“, siehe: Caesar, Bellum Gallicum 1,12.

²² „[...] sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.“, siehe: Caesar, Bellum Gallicum 6,23.

²³ Nonn 2014, S. 288.

²⁴ „Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium, hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt.“, siehe: Caesar, Bellum Gallicum 4,1.

²⁵ „centum pagis habitant magnoque corpore efficitur, ut se Sueborum caput credant.“, siehe: Tacitus, Germania 39.

diese auch als Hundertschaft bezeichnet wurden.²⁶ Im zwölften Kapitel beschreibt er die Rechtsprechung bei den Germanen und wie hierbei auf den Thingversammlungen „Richter“ (*principes*) gewählt wurden, die in den *pagi* und *vici* Recht sprechen sollen.²⁷

Dementsprechend versuchte der Mainstream der früheren Forschung, auf Grundlage der *pagus* Nennungen in den Schriftquellen sowie Überlegungen aus der Historischen Geografie und Siedlungsforschung, Gauen kartografisch umzusetzen.²⁸ Des Weiteren überlegte man, die rekonstruierten Gauenheiten mit den anderen bekannten weltlichen wie geistlichen Verwaltungseinheiten – Grafschaften und Kirchsprengel – in Einklang zu bringen. Einen vorläufigen Höhepunkt wurde dabei in den 1930er Jahren von Joseph Prinz mit seinem Ansatz eines ganzheitlichen Gaumodells erreicht.²⁹ Das Prinzsche Modell beruht stark auf seinen Arbeiten am Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens³⁰ und zur Territorialgeschichte des Bistums Osnabrück³¹. Zusammenfassend lässt sich das Modell von Prinz folgendermaßen beschreiben: Gauen sind so alt wie die Germanen selbst. Dort wo sich die ersten Sippenverbände niedergelassen haben, wurde das Siedlungsgebiet gleichzeitig auch in einem Gau organisiert, der auf der „Stammesverfassung“ beruht und in dem „Gauversammlungen“ sowie „Gaugerichte“ abgehalten wurden. Die ältesten Siedlungskammern entsprechen somit den germanischen Gauen, die in den lateinischen Schriftquellen als *pagus* bezeichnet werden. Da sich Siedlungsraum und Gau entsprechen, waren die Gaubezirke lange Zeit stabile Gebilde und erst durch die fränkische Herrschaft und der damit verbundenen Einführung fremder Verwaltungsstrukturen kam es zu einem langsamen Bedeutungsverlust der ursprünglichen Gauorganisation, bis diese schließlich im 11. Jahrhundert endgültig verschwand. Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung orientierten sich die Franken an der herkömmlichen Gaugliederung als sie damit begannen, auf weltlicher Ebene ihre Grafschaftsverfassung und auf geistlicher Ebene Pfarrbezirke einzuführen.³² Eine zentrale Taufkirche und davon abhängige Urfarreien innerhalb eines Gaus bildeten jeweils einen „Gaukirchenverband“³³, die „Gaugerichte“ fanden ihre Nachfolger in den „Gogerichten“ (bezogen auf Niedersachsen) und die Grafschaften übernahmen die üblichen Verwaltungsaufgaben der Gauen, wie zum Beispiel die „Gauversammlungen“.³⁴ Anfangs orientierten sich Urfarreien, Grafschaften und Gogerichte noch an den alten Grenzen der früheren Gaubezirke. Doch im Laufe der Zeit wuchsen diese neuen Verwaltungsbezirke über die alten Gaugrenzen hinaus, wurden mehrfach umgestaltet, geteilt oder zusammengelegt. Somit verloren die Gauen als ehemals zentrale Raumeinheiten immer weiter an Bedeutung, bis sie lediglich als geografische Orientierungshilfen Verwendung fanden. Da an der strengen Anordnung der Gauen nun nicht mehr festgehalten wurde, stellte sich auch eine gewisse Beliebigkeit ihrer Nennung in den Schriftquellen des Frühmittelalters ein. Die Gauenforschung behalf sich damit, die „Urgauen“ soweit möglich in kleinere Untergauen aufzuteilen, um dem Benennungswirrwarr einigermaßen gerecht zu werden. Dies spiegelt ungefähr jenen Forschungsstand wider, auf den Ludwig Schmid zurückgreifen konnte, als er sich mit den Vorfahren der Tübinger Pfalzgrafen

²⁶ „[...] *centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur* [...]“, siehe: Tacitus, Germania 6.

²⁷ „[...] *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt*.“, siehe: Tacitus, Germania 12.

²⁸ Raimann 2015, S. 27.

²⁹ Ebd., S. 27.

³⁰ Prinz 1939, Karte 26/27.

³¹ Prinz 1934.

³² Ebd., S. 18.

³³ Ebd., S. 63 – 73.

³⁴ Ebd., S. 18f.

beschäftigte. Die unterschiedlichen Verwaltungsgliederungen, die aus den Schriftquellen ersichtlich wurden, konnten in einem ganzheitlichen Gaumodell harmonisch zusammengeführt werden, das als Grundlage weiterer Forschungsarbeiten diene. Zumindest die Beobachtung, dass Kirchsprengel und Gerichtsbezirke einen gewissen Bezug auf vermeintlich ältere Gaugrenzen haben könnten, wird weiter unten noch von Interesse sein.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Nutzung des Begriffs *pagus* durch Tacitus in seiner Schrift dahingehend kritisch hinterfragt werden muss, da er damit bekannte römische Sichtweisen und Zustände auf fremde Kulturen überträgt, ohne diese genau zu kennen oder wenigstens näher in seinem Werk auszuführen. Somit kann aber die räumlich-administrative Funktion eines *pagus*, wie er im Römischen Kaiserreich verwendet wurde nicht automatisch auf die „Germanenreiche“ jenseits des Limes übertragen werden, wie dies im 19. Jahrhundert in der Regel passiert ist. Auch zur *causa scribenda* des Tacitus hat sich die Forschung in den letzten Jahrzehnten intensive Gedanken gemacht. Wenn es zwar nach wie vor keinen vollständigen Konsens darüber gibt, geht die Mehrheit der heutigen Forschung davon aus, bei Tacitus Werk handelt es sich entweder um eine Ethnographie, welche die Andersartigkeit der Germanen hervorheben wollte oder einen Sittenspiegel, den Tacitus der eigenen römischen Gesellschaft vorhalten wollte, die seiner Meinung nach moralisch eher auf einen Tiefpunkt hinsteuerte.³⁵ Wie auch immer man Tacitus' Absichten bewerten mag, zeigt sich klar, dass man seine Ausführungen nicht allzu leicht wörtlich verstehen sollte. Somit fällt aber auch die Vorstellung einer „Gauverfassung“ im Sinne einer flächendeckenden Einteilung des Landes in administrative Sprengel bei den Germanen endgültig in sich zusammen.

So hat bereits Siegfried Rietschel der klassischen Lehrmeinung vehement widersprochen und plädiert, die deutsche Bezeichnung Gau eben nicht mit dem lateinischen Begriff *pagus* gleichzusetzen. Ein „Gau“ stelle lediglich eine rein geographisch aufzufassende Bezeichnung dar, *ja das offene Land schlechthin*,³⁶ während der lateinische *pagus* eher personell zu verstehen sei.³⁷ Ein Argument welches Rietschel für seine These anführt ist die Unbeständigkeit der Gaugrenzen. Die Grenzen eines Gaus decken sich selten über mehrere Quellenzeugnisse hinweg. Die Namensbezeichnung eines Gaus variiert häufig, was sich nicht mehr mit Verschreibungen der Urkundenaussteller oder „Untergliederungen“ des politischen Gaubezirkes in so genannte Untergaue erklären ließe und der Umfang eines Gaus wird größer und flüchtiger, je weiter entfernt der Ausstellungsort der Quelle von dem darin genannten Gau liegt.³⁸ Diese Beobachtung verdeutlichte eine gewisse Dynamik, die der bis dato vor allem statischen Auffassung von Gaubezirken in der Forschung deutlich entgegen stand.³⁹ Somit wurde von Rietschel auch allen denjenigen Forschern ein Absage erteilt, die versuchten, diese vermeintlich statischen, flächendeckenden Verwaltungsbezirke kartografisch zu erfassen.⁴⁰

Von der Raumorganisation zur Raumstruktur

Sprach Rietschel noch allgemein vom Gau, hat später von Polenz den Begriff nicht nur präzisiert, sondern gleichzeitig auch zur Fundamentalkritik an der alten Gauforschung ausgeholt. Als Germanist versuchte er dem Problem, *was denn überhaupt ein*

³⁵ Anstatt vieler: Lund 1991, S. 1989 – 2222 und S. 2341 – 2344.

³⁶ Rietschel 1915, S. 125.

³⁷ Ebd., S. 125.

³⁸ Ebd., S. 125.

³⁹ Raimann 2015, S. 23.

⁴⁰ Wie zum Beispiel Friedrich Philippi für den Osnabrücker Raum, siehe: Raimann 2015, S. 15 – 21, oder Otto Curs für Gesamtdeutschland, siehe: Curs 1908.

frühmittelalterlicher 'Gau' gewesen sei,⁴¹ durch sprachwissenschaftliche Betrachtungsweisen auf die Spur zu kommen. Zunächst schließt er sich der damals gängigen etymologischen Herleitung des Wortes an: Der Terminus Gau stammt demzufolge von ahd. *gawi/gewi/gowi* < germ. **gaw-ja* (got. *gawi*, afries. *gâ, gô, ae. gê*) ab. **gaw-ja* wiederum nimmt sprachgeschichtlich Bezug auf einen neutralen -ja-Stamm **ga-aw-ja* = „das am Wasser gelegene“, welcher zur Kollektivbildung germ. **awjô*, ahd. *ouw(i)a* = „Aue“, „Land am Wasser“ gehört bzw. in Verbindung zu stehen scheint.⁴² Inzwischen wird diese Herleitung allerdings angezweifelt und alternativ eine Interpretation mit der Bedeutung „Dorf“, „Wohnsitz“, „Wohnung“ vorgeschlagen.⁴³ Welcher Interpretation man letztlich folgen mag, muss jeder Nicht-Sprachwissenschaftler für sich selbst entscheiden, ein gewisses Dilemma, da die beiden vorgeschlagenen Ausführungen in ihrer Bedeutung doch recht stark voneinander abweichen.

Seine weiteren Überlegungen baut er auf einer entscheidenden Beobachtung auf. Polenz weist zurecht darauf hin, dass in den frühmittelalterlichen Quellen, zumindest im überlieferten Urkundenmaterial, eigentlich überhaupt keine „Gau“ erwähnt werden, sondern lediglich „Gaunamen“. Diese treten in den lateinischen Urkunden fast ausschließlich in Verbindung mit der Formel *in pago N.N.* auf.⁴⁴ Zum Beispiel *in pago Swiggerstal, in comitatu Eginonis comitis*.⁴⁵ Das gewählte Beispiel liefert noch drei weitere wichtige Hinweise. Erstens muss die Bezeichnung -gau nicht als Suffix Bestandteil des genannten Gaunamens sein (Polenz nennt als Beispiele etwa Grapfelde, Flotwide, Hessiun)⁴⁶. Zweitens steht die *in pago* Formel meist in Verbindung mit der Nennung eines Grafen und dessen „Grafschaft“. Diese Kombination Gau – Graf/Grafschaft war und ist für die Gaurforschung von enormer Wichtigkeit auf die später noch zurückzukommen sein wird. Drittens handelt es sich bei diesen *N.N.* Bezeichnungen meist um Wörter aus der Volkssprache, die das lateinische *in pago* flankieren/ergänzen. Nach dieser grundsätzlichen und zentralen Feststellung fragt sich von Polenz zurecht, zu welchem Zweck die *N.N.* Namen in der *in pago* Formel niedergeschrieben worden sind.⁴⁷ Für ihn handelt es sich dabei nicht um eine Raumbenennung der staatlichen Verwaltungsorganisation, sondern vielmehr um die Aufnahme volkssprachlicher Lokalnamen in die lateinische *in pago* Formel

⁴¹ Polenz 1996, S. 817.

⁴² Ebd., S. 819, 822.

⁴³ Seebold 2002, S. 333. Kritik äußerte vor allem Puhl 1999, S. 17 – 20. Eine knappe Zusammenfassung bietet Nonn 2014, S. 289.

⁴⁴ Polenz 1996, S. 817.

⁴⁵ Gfrörer 1843, S. 46 (fol. 34b). Bei der Edition von Eugen Schneider (Schneider 1887) ist die Seitenzahl im Register falsch angegeben (Seite 32 statt 44). Dort auch *Eginonis* als *Egenonsis* geschrieben.

⁴⁶ Polenz 1996, S. 817. Dem gerade angeführten Beispiel Swiggerstal kommt noch eine weitere Bedeutung hinzu. Es handelt sich hierbei um den seltenen Fall einer Kombination aus Landschaftsbezeichnung -tal und Besitzernamen Swigger. Dieses Tal, das heutige Ermstal, Lkr. Reutlingen, wurde also einst von der Familie Swigger kontrolliert – auf welcher Grundlage genau kann heute leider nicht mehr gesagt werden, genauso wenig wie der Zeitpunkt, zudem eine Familie mit dem Leitnamen Swigger dort als namensgebende Akteure auftraten. Im *codex hirsaugiensis* wird das Swiggerstal noch einmal erwähnt (S. 62, fol. 44a). [...] *ad Metzigen in Swiggersstal*. Hier fehlt die *in pago* Formel, was darauf schließen lässt, dass jene Schenkung in Metzigen zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wurde als die erste Nennung auf S. 46, fol. 34b. Der *codex hirsaugiensis* ist um 1500 entstanden und enthält u.a. eine Zusammenstellung der Schenkungen, Erwerbungen und Gütertauschungen des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts. Dies fällt genau in jenen Zeitraum, in welchem die *in pago* Formel langsam aus den Schriftquellen verschwindet. Da der Ersteller des *codex* hierbei auf die älteren Quellen Zugriff gehabt hatte und diese ohne Angleichung übertragen hat, kann dieser Vorgang am Beispiel der zweifachen Nennung des Swiggerstals wunderbar nachvollzogen werden. Zum *codex hirsaugiensis* siehe: Drumm 2016, hier v.a. S. 162 – 176.

⁴⁷ Polenz 1996, S. 817.

der ausgestellten Urkunden durch die formelgebundene Kanzlei, die letztlich lediglich zur besseren Orientierung, bzw. Lokalisierung der im Textinhalt genannten Tradition etc. gedient haben.⁴⁸ Seine These untermauert er, indem er eine Reihe von altbekannten Gaunamen-Beispiele sprachwissenschaftlich untersucht und wiederlegt. Diese müssen an dieser Stelle nicht im Einzelnen besprochen werden. Lediglich auf ein Beispiel soll hier verwiesen werden, da es oben bereits angesprochen wurde, nämlich die althochdeutsche Übertragung der *lex salica* aus dem 9. Jh. (s. S. 4). Für von Polenz ist diese Textstelle die einzige ihm bekannte Schriftquelle überhaupt, die in Betracht käme zu untersuchen, ob ahd. *gewi* als Beleg für eine politische oder rechtliche Raumeinheit infrage kommen könnte.⁴⁹ Auch hier möchte er *innan des gewes in sinemo arunte* nicht dahingehend verstanden wissen, dass unter „*gewe*“ ein Gerichtsbezirk zu verstehen ist, sondern lediglich eine Landschaft oder Heimatbezirk, in dem die betroffenen Personen ihren Gerichtsstand haben, im Gegensatz derjenigen Personen, die unter der Immunität des Königs etc. stehen und deshalb einer übergeordneten Gerichtsbarkeit zugehörig sind. Wäre der erwähnte *gewi* ein Gerichtsbezirk, hätte in der althochdeutschen Übersetzung der *lex salica* vielmehr *ze demo gewe hôren*, lat. *pertinere ad pagum*, also „zum Gau gehören“ stehen müssen.⁵⁰

Die Textstelle bestätigt auch den Trend der damaligen Gauforschung, vor allem unter Joseph Prinz, dass in germanischer Zeit die damaligen Personenverbände natürlich durchaus politisch und rechtlich organisiert waren und sich dies auch räumlich manifestierte, allerdings in sehr viel kleineren Raumeinheiten, als von der alten Gauforschung noch gedacht. Ausgehend von natürlichen Siedlungskammern im Altsiedelland hätten diese sich ausgedehnt, bis sie auf natürliche Grenzen wie Sumpf, Wald oder Berge/Gebirge gestoßen seien.⁵¹ In seiner Gaukarte verzichtete Prinz dementsprechend darauf, die einzelnen Gawe mit festen Grenzen zu verzeichnen. Stattdessen greift er auf geografische Übergangssäume zurück, also Gegenden/Regionen, in denen sich der Naturraum ändert (Z. B. Bodenform, Reliefeinheit oder Fauna).

Konsequenterweise fordert von Polenz, zukünftig auf den Begriff „Gaunamen“, zumindest in Bezug auf die *in pago* Formel, zu verzichten und diesen entweder durch „Landstrichnahmen“⁵² zu ersetzen, wie dies bereits Karl Bohnenberger⁵³ 1951 getan hat, oder noch besser, den Begriff „Landschaftsnamen“ zu verwenden, da sich dieser einerseits gegen „Ortsnamen“ und „Ländernamen“ abgrenzt und keine außersprachliche Vorbelastung aufweise, wie dies bei der Bezeichnung „Gau“ der Fall ist.⁵⁴ Vielmehr müsse man darauf achten, die volkssprachlichen Namen als jeweils eigene Bezeichnungen aus der *in pago* Formel herauszulösen und diese eben nicht als homogene Einheit verstehen. Die zweisprachigen Lagebezeichnungen sollen nicht in einen gemeinsamen Nominativ übersetzt werden, ein *in pago Swiggerstal*, eben nicht als *pagus Swiggerstal* übersetzen.⁵⁵ Genau dies führt zu der falschen Vorstellung, man hätte es hier mit politischen oder rechtlichen Räumen zu tun. Auf jeden Fall soll an dieser Stelle noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass eine der zentralen Aussagen Polenz‘, bei der Masse der Gaunennungen – zumindest im frühmittelalterlichen Urkundenmaterial – handele es

⁴⁸ Ebd., S. 824 – 826.

⁴⁹ Ebd., S. 820.

⁵⁰ Ebd., S. 820.

⁵¹ Ebd., S. 822; Prinz 1948, S. 18f.

⁵² Polenz 1996, S. 819.

⁵³ Bohnenberger 1951, S. 11.

⁵⁴ Polenz 1996, S. 832.

⁵⁵ Ebd., S. 826.

sich um Nennungen im Zusammenhang mit der *in pago* Formel bei zukünftigen Überlegungen zum Thema Gau stets beachtet werden sollte.

Siedlungsraum vs. Organisationsraum

In jüngerer Zeit hat vor allem Wilhelm Niemeyer mit seinen Raumforschungen in Hessen⁵⁶ noch einmal gewichtige Akzente für die Gauforschung erarbeitet, wobei er das ganzheitliche Modell von Prinz entschieden weiterentwickeln konnte. Auch Niemeyer stellt sich die Frage, was sich hinter dem Quellenbegriff *pagus* überhaupt verbergen könnte und möchte dies durch den Blick eines Historikers beantworten, ohne jedoch dabei auf die anderen bekannten Disziplinen, die sich der Gauforschung verschrieben haben, zu verzichten oder abzuwerten – im Gegenteil.⁵⁷ Für ihn ist interdisziplinäres Arbeiten einer der Schlüssel zum Erfolg, Niemeyer spricht von *ganzheitlicher* bzw. *vergleichenden Betrachtung*⁵⁸. Seine Herangehensweise erklärt er folgendermaßen: Nachdem die ältere Gauforschung bzw. Gaugeografie ein allzu statisches Bild der Gauräume gezeichnet habe, müsse der Historiker nun versuchen, den zeitlichen Aspekt des Phänomens Gau zu erarbeiten und festzustellen.⁵⁹ Dadurch würde die dynamische Entwicklung, welcher die Gaue ausgesetzt war in den Fokus gerückt und könnte eine der alten Hauptprobleme der Gauforschung nivellieren; die oft unterschiedliche Zuordnung von Gauorten zu unterschiedlichen Gauen in den unterschiedlichen Quellentexten. Im Gegensatz zu von Polenz, dessen Arbeiten er zitiert, differenziert Niemeyer jedoch nicht zwischen *pagus* und Gau, sondern verwendet die Begriffe weitestgehend synonym.⁶⁰ Als wichtige Arbeitsgrundlage dient ihm ebenfalls die Karte. Um zu möglichst detaillierten Aussagen zu gelangen und die historische Dimension einer dynamischen Entwicklung der einzelnen Gaue abzubilden, reicht Niemeyer eine einzelne Karte nicht aus. Stattdessen plädiert er für zwei, besser drei verschiedene Kartentypen. Zunächst sollen in so genannten Inventarkarten bzw. Materialkarten für jeden Gau isoliert das statistisch erhobene Quellenmaterial der verschiedenen wissenschaftlichen Teildisziplinen verzeichnet werden, ohne auf die benachbarten Raumeinheiten oder wissenschaftliche Theorien Rücksicht zu nehmen. Sie bilden quasi das Basismaterial für die anschließende Interpretation des so verzeichneten Befundes. Die durch die Analyse gewonnenen Erscheinungen werden anschließend in einer Ergebniskarte für das gesamte Untersuchungsgebiet wiedergegeben. Um die so gewonnenen Ergebnisse weiter zu verfeinern, müssen diese in eine hydromorphologische Karte übertragen werden, um die naturräumliche Dimension bei der Entstehung, Entwicklung und Ausgestaltung der Gaue zu berücksichtigen.⁶¹

Als Ergebnis⁶² seiner Untersuchung der einzelnen hessischen Gaue definiert Niemeyer zwei verschiedene *pagus*-Typen, die er unterschiedlichen Zeitebenen sowie geografischen Lagen zuordnet. Den jüngeren *pagus*-Typ bezeichnet er als „Organisationsraum“ und diesen findet man schon früh in den Gauen des Rheingebiets. Diese westlichen „Organisationsräume“ lassen sich aus den zeitgenössischen Quellen des 8./9. Jahrhunderts sehr gut erarbeiten. Den älteren *pagus*-Typ stellt dann der so genannte „Siedlungsraum“ dar, den man vor allem in den östlichen

⁵⁶ Niemeyer 1968. Falls nicht anders angegeben, sei an dieser Stelle auch auf die hervorragende Zusammenfassung bei Raimann 2015, S. 43 – 49 verwiesen.

⁵⁷ Niemeyer 1968, S. 54.

⁵⁸ Ebd., S. 4.

⁵⁹ Ebd., S. 5.

⁶⁰ Ebd., S. 6 & 17.

⁶¹ Ebd., S. 76f. Allerdings konnte Niemeyer aufgrund seines frühen Todes diese Karten nie publizieren.

⁶² Ebd., S. 185 – 227.

Gauen Hessens vorfindet. Da sich aber auch diese Gaue in den Quellen des 8./9. Jahrhunderts bereits vom älteren, archetypischen „Siedlungsraum“ zum „Organisationsraum“ entwickelt haben, können diese älteren Strukturen nur indirekt erschlossen werden. Diese älteren Strukturen kann Niermeyer durch seine Inventarkarten rekonstruieren, da im *pagus*-Typ „Siedlungsraum“ bestimmte Eigenschaften zutage treten, die im späteren „Organisationsraum“ fehlen. Für ihn handelt es sich bei den „Siedlungsräumen“ um die ursprünglichen Siedlungskammern des Altsiedellandes. Diese lagen stets an Flüssen, die auch namensgebend für den Gau waren und beschränkten sich zunächst auf die fruchtbarsten Ackerböden. Von diesen Siedlungskernen dehnte sich die weitere Besiedlung entlang des natürlichen Raums aus und wurden letztlich durch „siedlungsfeindliche“ Gebiete wie Wälder oder Sümpfe begrenzt. Diese Altsiedelkerne liegen quasi wie Inseln in der sonst siedlungsleeren Landschaft, begrenzt durch naturräumliche Begebenheiten, in denen (vorerst) keine Besiedlung stattgefunden hat. Diese „organisch“ gewachsenen Siedlungsräume lassen sich durch den etymologischen Ursprung des Begriffs Gau mit „das am Wasser gelegene Land“⁶³ sowie die parallel hierzu entstandenen Reihengräberfriedhöfe bestens dokumentieren.

Zusammenfassend versteht Niermeyer unter dem *pagus*-Typ „Siedlungsraum“ also alte Gaue, die sich an den natürlichen Kernregionen der ersten Besiedlung entlang von Flussystemen des Altsiedellandes orientieren und mit ihnen decken. Begrenzt werden diese „Siedlungsräume“ durch naturgegebene, siedlungsfeindliche Ungunsträume, wie Gebirge, Wald, Sümpfe etc.

Im Gegenzug dazu nimmt der *pagus*-Typ „Organisationsraum“ darauf keine Rücksicht (mehr). Bei ihnen handelte es sich nicht um *vage und unbestimmte Landschaftseinheiten, sondern typische Organisationsräume einer durchgängigen staatlichen Verwaltungsgliederung, in denen – abgesehen von den kirchlichen Immunitätsbezirken – der Graf die staatlichen Hoheitsrechte und Verwaltungsbefugnisse wahrzunehmen hatte*⁶⁴. Träger hinter dieser naturraumübergreifenden, von außen beeinflussten Organisationsweise konnte für Niermeyer nur das fränkische Königtum sein. Hier ist auch die Erklärung zu finden, weshalb die Gaue im Rheingebiet bereits so früh als „Organisationsräume“ anzutreffen sind. Sie waren bereits deutlich früher Teil des fränkischen Reiches und somit Teil der dortigen administrativen Gliederung als ihre östlichen Pendanten. Naturgemäß beanspruchte alles unbesiedelte Land zwischen den inselhaften Altsiedelkernen das Königtum für sich. So nutzte es die dort bereits angelegten Königshöfe als Ausgangsbasis, um durch den fränkischen Adel und die Kirche einen planmäßigen grundherrlichen Landesausbau, *der durch Kolonisation und Rodung alles geeigneten Landes noch unbesiedelte wald- und bergreiche Grenzzonen der Besiedlung erschloß*⁶⁵. Die Grenzen dieser neu gebildeten, institutionell geprägten Raumgebiete orientierten sich nun oftmals an den „Nassen Grenzen“ von Wasserläufen und provinzialrömischen bekannten Grenzen wie dem Limes. Damit einhergehend kam es auch zu einer Namensausdehnung des jeweiligen Gaus über seine ursprüngliche Siedlungskammer in den Altsiedelkernen hinweg, die sich an den nun neuen Grenzen des „Organisationsraums“ orientierte. Als vorläufiger Abschluss wurden diese „Organisationsräume“ in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts endgültig durch die Karolinger in ihr System der „Grafchaftsverfassung“ integriert bzw. ausgebaut. Die Amtsbereiche der Grafen deckten sich nun zumeist mit den Grenzen der „Organisationsräume“. Letzterer ist deshalb auch deckungsgleich mit Begriff „Grafchaft“, der somit synonym verwendet werden kann. Der Graf

⁶³ Wie oben, S. 7, bereits angemerkt wurde, ist diese Herleitung heute nicht mehr unumstritten.

⁶⁴ Niemeyer 1968, S. 206.

⁶⁵ Ebd., S. 208.

steigt unter den Karolingern zum allgemeinen königlichen Amtsträger auf, der die hessischen „Organisationsräume“ verwaltet.

Niermeyers großer Verdienst für die Gauforschung ist, neben seinem Vertrauen auf die Kartographie als Ausgangsbasis seiner Untersuchung, mit Sicherheit die Anwendung bzw. Beifügung einer zeitlichen Dimension bei seiner Erforschung der hessischen Gaue.⁶⁶ Dadurch wird eine historische Entwicklung der jeweiligen Räume sichtbar und verdeutlicht die dynamische Entwicklung, die diese im Laufe der Zeit erfahren haben. Es ist aber auch mit Raimann⁶⁷ zu fragen, inwieweit sein Konzept ansonsten stimmig ist. Besonders der Verzicht einer Unterscheidung von *pagus* und Gau, wie zuvor durch von Polenz vorgeschlagen, und ohne zu erklären, was dann seiner Meinung nach unter einem Gau in den frühmittelalterlichen Quellen überhaupt gemeint sein könnte, ist problematisch. Zwar hat Niermeyer klar betont, beim vorfränkischen Gau habe es sich gerade nicht um einen Verwaltungsbezirk gehandelt, sondern lediglich um organisch gewachsene Siedlungskammern. Jedoch kommt man dabei den alten Vorstellungen, germanischer Gau wird aufgrund merowingischer Okkupation durch die „fränkische Grafschaftsverfassung“ abgelöst, gefährlich nahe. Ob diese Entwicklung aber tatsächlich derart zwingend linear verlaufen war und jeder fränkische „Organisationsraum“ grundsätzlich eine Grafschaft gewesen sein muss, kann immerhin bezweifelt werden. Letztlich sprechen die von Niermeyer genutzten Beispielräume selbst dagegen, die aufgrund seiner akribischen Quellenarbeit deutlich heterogenere Gebilde zeigen oder wenigstens vermuten lassen.

Zwischenfazit

Im 19. Jahrhundert ging die Forschung davon aus, bei Gauen handele es sich um germanische Verwaltungsbezirke mit fest umrissenen Grenzen, ja es habe gar eine germanische Gauverfassung existiert. Der germanische Gau decke sich mit dem römischen *pagus*, der als Verwaltungseinheit im römischen Gallien gut durch die Schriftquellen belegt werden könne. Diese seien später in der fränkischen Grafschaftsverfassung aufgegangen. Auf dieser Grundlage fußen die Überlegungen Schmidts zu seinen Forschungen über die frühen Tübinger Pfalzgrafen. Die damit zusammenhängenden Probleme, vor allem die Frage, weshalb oftmals dieselben Ortschaften in den unterschiedlichen Quellentexten zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlichen Gauen zugeordnet wurden und die häufig wechselten Zuständigkeitsbereiche der Amtsgrafen sind oft überhaupt nicht oder nur unzureichend thematisiert worden. Also versuchte man lange, die Gaue als fest umrissene Bezirke, möglichst flächendeckend zu rekonstruieren und kartografieren. Auch wenn bereits damals kritische Stimmen zu hören waren, konnte erst Peter von Polenz die Gauforschung auf eine neue Stufe heben. Er fasste den Terminus Gau als rein geografische Bezeichnung auf und übersetzt diesen mit dem Wort „Landschaftsnahmen“. Dabei stützt er sich auf die Beobachtung, in den mittelalterlichen Urkunden würden volkstümliche Gaunamen vor allem in Verbindung mit der lateinischen *in pago* Formel auftauchen. Diese Gaunamen hätten in Verbindung mit der lateinischen *in pago* Formeln den Urkundenschreibern in den Kanzleien lediglich zur besseren Lokalisation der in den Urkunden benannten Ortschaften und Gegenständen gedient. Bei seinen Untersuchungen zur Entwicklung der *in pago* Formel kann er feststellen, dass im Laufe der Zeit eine Verschiebung eintrat. Bei der frühen Verwendung im merowingischen Urkundenmaterial aus

⁶⁶ Dieses Konzept ist zuletzt von Thomas Bauer mit großem Erfolg für den Geschichtlichen Atlas der Rheinlande verwendet worden, siehe: Bauer 2000.

⁶⁷ Raimann 2015, S. 48f.

den romanischen Sprachgebieten gab es durchaus noch logische Verknüpfungen zwischen *pagus* Erwähnungen und damit verbundenen Ortsnennungen wie zum Beispiel *in pago Verdunense* (im Gau von Verdun). Später, vor allem in Verbindung mit germanischem Sprachgut, kommt es immer häufiger zu Verwirrungen in der Syntax, bis hin zu Doppelungen im Formelgebrauch. *In pago Brisihgouwe* müsste man korrekt mit „im Gau Breisgau“ übersetzen, das Wort *pago* ist hier eigentlich überflüssig.⁶⁸ Dieser radikale Ansatz hat natürlich auch Kritik hervorgebracht. Ein Hauptargument, welches hier stets angeführt wird, ist, dass sich von Polenz bei seiner Untersuchung lediglich auf Urkundenmaterial gestützt und andere Quellengattungen wie die *Capitularien* oder erzählende Quellen völlig außen vorgelassen habe. Wobei diesen getrost eine Absage erteilt werden darf. Im Gegensatz zu den normativen Quellen handelt es sich bei erzählenden Quellen nicht um Rechtsaufzeichnungen und auch wenn die neueren Forschungen diesen Texten berechtigterweise Ressourcen in Form von kulturellem Kapital, welches über das rein Erzählende bzw. Unterhaltende hinausgeht, zusprechen möchte, ändert dies nichts daran, dass es hier auf eine möglichst exakte Wortwahl im juristischen Sinne nicht ankommt. Die *Capitularien* selbst wiederum zeigen deutlich, dass die Verwendung *pagus* im Sinne von Verwaltungsbezirk zugunsten der Benennung *comitatus* zurücktritt. So zählt Nonn in der *Capitularien*-Ausgabe der MGH lediglich 24 *pagus* Nennungen, wovon 8 in Verbindung mit einzelnen Gaunamen stehen, wohingegen *comitatus* insgesamt 94 Belege aufweist.⁶⁹ Weitere Beispiele wurden oben (s. S. 7) bereits genannt. Gerade der geografische Aspekt wird noch einmal deutlich, wenn man die Forschungen Niermeyers hinzuzieht. Auch wenn dieser sich nicht mit der *in pago* Formel auseinandergesetzt hat, konnte er doch überzeugend darlegen, dass unter Gauen lediglich die ursprünglichen, kleinen Siedlungskammern an den Flussläufen des Altsiedellandes gemeint sein kann. Seine Forderung, Gae auch immer als zeitlich geschichtete Gebilde zu verstehen, die ständigen dynamischen Veränderungen unterworfen waren, runden das neue Bild des frühmittelalterlichen Gaus hervorragend ab.

Somit soll an dieser Stelle dem Gau als Verwaltungsbezirk oder Verfassung endgültig der Boden entzogen werden. Die Überlegungen Peter von Polenz überzeugen durchweg und in Verbindung mit der Forderung Niermeyers, immer auch die Chronologie bei Gaunennungen im Auge zu behalten, reduzieren sich die Gaubelege der mittelalterlichen Urkunden lediglich auf geografische Lagebeschreibungen, die zur besseren Orientierung genutzt wurden. Dies erklärt am überzeugendsten, weshalb in den einzelnen Quellentexten eine derart große Varianz in Bezug auf die Zuordnung von Ortschaften zu Gauen existiert. Gae als raumerfassende Verwaltungsbezirke hat es außerhalb der römischen Welt in Deutschland nur einmal gegeben, und zwar in der Zeit des Nationalsozialismus.⁷⁰ Aber auch hier war eher der Wunsch der Vater des Gedankens!

Grafschaft und Graf

Im vorherigen Überblick ist mehrfach deutlich geworden, dass die Gauforschung enge Verbindungen zwischen frühmittelalterlichen Gauen und Grafschaften (*comitatus*), sowie ihren Amtsträgern, den Grafen (*comes*), gezogen hat. Peter von Polenz hat nachdrücklich auf die Verknüpfung von *in pago* Formel und Nennung einer Grafschaft/Grafen in den frühmittelalterlichen Urkunden hingewiesen und Wilhelm Niermeyer hat am Beispiel Hessens

⁶⁸ Nonn 1998, Sp. 947; Polenz 1961, S. 11f.

⁶⁹ Nonn 1998, Sp. 947.

⁷⁰ Zu den NS-Gauen siehe: John 2007.

versucht zu zeigen, wie Grafschaften als herrschaftliche Raumorganisationen von den fränkischen Merowingern installiert wurden, und ältere Raumstrukturen dadurch obsolet wurden. So hat Ulrich Nonn prägnant festgestellt: „Die polit. Raumeinheit des Karolingerreichs war der *comitatus*, nicht der *pagus*.“⁷¹

Allerdings ist aber auch das Wissen, was denn überhaupt eine Grafschaft im Frühmittelalter gewesen ist und welche Stellung der Graf auf welcher Grundlage eingenommen hat, ähnlich lückenhaft wie bei der Frage nach den frühmittelalterlichen Gauen. Die Quellenlage hierzu ist zwar quantitativ höher, allerdings nicht weniger schwierig in ihrer Interpretation. Da aber neben Gauen Grafschaften bzw. Grafentitel der zweite große Stützpfeiler für Schmid bei seinen Forschungen zu den Vorfahren der Tübinger Grafenfamilie gewesen war, muss auch dieses Phänomen im Folgenden zumindest zusammenfassend vorgestellt werden.

Der *comes* und seine Stellung in der Spätantike und im Frankenreich

Aufgrund des komplizierten, recht undurchsichtigen Quellenbefundes ist der Graf oder *comes* in der Forschungsgeschichte – vielleicht etwas überspitzt, aber sicher nicht ohne Berechtigung – auch als „Universalbeamter“ des Merowingerreiches bezeichnet worden.⁷² Das zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass die Titulatur des *comes* regelmäßig durch zusätzliche Bezeichnungen erweitert wurde, um die konkreten Aufgabenbereiche des jeweiligen Amtsinhabers besser einordnen zu können. So findet man in den Quellen die Begriffe *comes civitatis*⁷³, *comes pagi*⁷⁴, *comes stabuli*⁷⁵ oder den *comes palatii*⁷⁶.

Doch bereits im *Imperium Romanum* ist das Amt nachweisbar. Zur Zeit der Republik wird die Bezeichnung *comes* noch ganz unspezifisch für alle Arten von offiziellen oder privaten Begleitern und Beratern der Magistrate oder Provinzstatthalter verwendet.⁷⁷ Unter Marc Aurelius wandelte sich das Einzelamt zum Beamtenkollegium, bis schließlich eine grundlegende Neuordnung der *comites* durch Konstantin den Großen vorgenommen wurde.⁷⁸ Dienten diese ihm anfangs noch als Spezialbeauftragte mit richterlichen Funktionen in den Diözesen des Reiches (*comes provinciarum*), wurden sie später als feste Elemente der Reichsverwaltung in den Hofbeamtenapparat des Kaisers integriert. Bereits hier übernahm der *comes* mannigfaltige Aufgaben im zivilen und militärischen Bereich (Z.B. *comes consistoriarum*, *comes rei militaris*) und konnte als Ehrentitel vom Amt losgelöst auch *ad personam* übertragen werden (damit verbunden war die sicherlich begehrte Befreiung von kommunalen Lasten). Die Kompliziertheit des Beamtenapparates und die stetige Zunahme an Kompetenzen erschwerte eine systematische Darstellung des Amtes erheblich.⁷⁹ Vermutlich geht man nicht fehl, auch den spätantiken *comes* schon als „Universalbeamten“ zu charakterisieren. Vor allem in den Reichen der Ost- und Westgoten setzte sich diese Vielfalt der Verwendung des Titels *comes* fort, insbesondere ist dort aber der *comes civitatis* belegt. Dieser wird ab ca. 460 auch in der Gallia greifbar (Trier, Autun, Marseille).⁸⁰ Es kann nicht sonderlich verwundern, wenn auch in

⁷¹ Nonn 1998, Sp. 947.

⁷² Timpe 1984, Sp. 132, 134.

⁷³ MGHSS rer. Mer. 1,1, S. 289 (Greg. Tur., *Historiae* VI, 22).

⁷⁴ MGH SS rer. Germ. 50, S. 140.

⁷⁵ Z.B. MGH SS rer. Mer. 2, S. 124 (Fred. IV,2).

⁷⁶ Z.B. MGH Cap. 1, S. 295 f. (Nr. 144).

⁷⁷ Hausmanninger 1979, Sp. 1253.

⁷⁸ Seeck 1900, Sp. 625 – 636.

⁷⁹ Timpe 1984, Sp. 127 – 129.

⁸⁰ Hechberger 2011, Sp. 509.

dieser stürmischen Zeit, als das Römische Reich endgültig zusammenbrach, der *comes civitatis* in den Schriftquellen nur sehr dürftig zu greifen ist. Man mag in ihm eine Art letzten Träger der römischen Verwaltung in der Übergangszeit des sich nun neu formierenden Frankenreiches erkennen, genauere Informationen über seine Stellung und Aufgaben in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts sind aber so gut wie unmöglich.⁸¹ Allerdings ist davon auszugehen, dass in dieser Zeit des Verfalls der römischen Administration vor Ort, der *comes civitatis* mehrere, vorher durch verschiedene Beamte versehene, Aufgabenbereiche in seinem Amt bzw. Person nun vereinte. Einzig für Trier sind die Belege in Person des Arbogast⁸² etwas aussagekräftiger. Allem Anschein nach entstammte er einer fränkischen, aber bereits romanisierten Familie, die dem senatorischen Adel der Stadt angehörte und über gewisse Reichtümer verfügt haben dürfte. In seinem Amt hat er vermutlich militärische, zivile und juristische Aufgaben wahrgenommen und dieses weitestgehend unabhängig von Rom ausgeführt. Grundlage seines Amtsbereiches bildete die *civitas* Trier, es ist jedoch nicht ersichtlich ob und ggf. wie weit ins Trierer Umland seine Amtsgewalt letztlich reichte.⁸³

Mit der Festigung des Frankenreichs unter der Herrschaft der Familie der Merowinger am beginnenden 6. Jahrhundert rückt auch der *comes civitatis* wieder vermehrt in das Licht der schriftlichen Überlieferung. Nun entwickelt er sich zu jenem wichtigen weltlichen Funktionsträger auf regionaler Ebene, also zum „Superbeamten“ des Merowingerreiches, von dem eingangs bereits die Rede war.⁸⁴ Vor allem in den Städten im Süden und Westen des Frankenreiches, also überall dort, wo die alten romanische Strukturen mit ihren *civitas* Verwaltungen nach wie vor die Grundlage oder wenigstens das Rudiment der neuen Herrscher darstellte, tritt er häufig in Erscheinung.⁸⁵ Zwar herrscht nach wie vor keine Einigkeit darüber, wieweit die Amtsgewalt des *comes civitatis* zur damaligen reichte⁸⁶, oder ob er gar bereits einen eigenen Amtssprengel zugeteilt bekam, zumindest aber geht aus den Quellen hervor, dass ihm zur Unterstützung seiner Aufgaben weitere Amtsträger wie *tribuni*, *vicarii* und *cenetarii* unterstellt waren.⁸⁷ Ein Überblick verdeutlicht allerdings, wie verschiedenartig das Amt des *comes* auch zu jener Zeit in fast allen Belangen ausgestaltet gewesen war, selbst in denjenigen Gebieten, die noch auf römische Traditionen zurückgreifen konnten. Regionale Unterschiede struktureller Art spielten offenbar eine große Rolle, auf die bei den jeweiligen Amtsvergaben Rücksicht genommen werden musste, wenn man nicht sogar gezielt dies wollte.⁸⁸

Zumindest in dieser frühen Phase erscheint der *comes* noch ganz klar als ein vom König eingesetzter Amtsträger, der die entsprechenden Personen auch wieder aus dem Amt entfernen

⁸¹ Bauer 1998, Sp. 1064.

⁸² Anton 1973, Sp. 774f. Explizit taucht die Bezeichnung *comes civitatis* für jene Zeit allerdings nicht im Kontext des Arbogast von Trier auf, sondern in einem Brief des Bischofs Sidonius Apollinaris an seinen Kollegen Graecus von Marseille, siehe: MGH Auct. ant. 8, S. 104 – 106 (Ep. VII, 2).

⁸³ Anton 1986, S. 6 – 9.

⁸⁴ Bauer 1998, Sp. 1065. So z.B. bei Gregor von Tours: MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 289 (VI, 22), S. 333 (VII, 12) und MGH SS rer. Merov. 1,2, S. 237 (VII).

⁸⁵ Willoweit 1971, Sp. 1776.

⁸⁶ So berichtet beispielsweise Gregor von Tours mehrfach von einem *comes urbis*. Allerdings ist unklar, inwieweit er damit auch das Umfeld der *civitas*, also den *pagus*, verstanden hat, oder explizit nur die Stadt selbst als Wirkungskreis ansprechen wollte, siehe: MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 144 (IV, 13) und MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 162 (IV, 30) für Clermont; MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 170, 308 (IV, 39; VI, 37) für Javols; MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 385 (VIII, 18) für Angers. Zahlreiche weitere Beispiele bei: Bauer 1998, Sp. 1064f., auch für die folgenden Jahrhunderte.

⁸⁷ Bauer 1998, Sp. 1065.

⁸⁸ Ebd., Sp. 1065.

oder dieses (z.B. nach dem Tod des Inhabers) anderweitig vergeben konnte. Eine wichtige Quelle hierfür ist die Formelsammlung des Marculf (*Formulae Marculfi*) aus dem späten 7. Jahrhundert. In der dort verzeichneten, so genannten, Bestallungsformel wird der Aufgabenbereich für die Amtsinhaber beschrieben.⁸⁹ Inwieweit allerdings die marculfsche Formelsammlung tatsächlich als „Allgemeingültig“ verstanden werden kann, oder – wie so oft bei mittelalterlichen Rechtsquellen – eine Abwägung zwischen gewünschter Norm und gelebter Praxis angebracht ist, wird in der Geschichtswissenschaft nach wie vor diskutiert. Auf alle Fälle sollte man nicht blindlings aus den eventuell allgemeingültigen Zuständen des Zeitpunkts der Aufzeichnung Ende des 7. Jahrhunderts auf eine unveränderte Sichtweise gut 200 Jahre zuvor schließen. Hier kommt noch erschwerend hinzu, dass die Bestallungsformel nicht nur für den *comitatus* alleine galt, sondern auch für *ducatus* und *patriciatus*. Diese Problematik steht im Hinterkopf behaltend, lässt sich aus dem Formular folgendes über den *comes civitatis* sagen: Er wird vom König eingesetzt und dieser verlangt von seinem Amtsträger Treue (*fides*), Rüstigkeit (*strinuetas*) und Fähigkeit (*utilitas*). Er gebietet (*regimine, gubernatione*) in seinem gesamten Amtsbereich (*comitiae in pago*) über die dortige Bevölkerung (*populus*), sowohl der Römer als auch der „germanischen Stämme“ (*Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis*). Neben diesem allgemeinen Amtsauftrag ist aber auch noch von ganz konkreten Einzelaufgaben die Rede. Er soll die Witwen (*viduis*) und Waisenkinder (*pupillis*) schützen, höchster Beschützer bzw. Verteidiger (des Friedens) sein (*maximus defensor appareas*), Straßenräuber (*latronum*) und Übeltäter (*malefactorum*) aufs schärfste Zurückdrängen und fiskalische Angelegenheiten regeln, bzw. jährliche Gebühren, die auf dem königlichen *fiscus* anfallen einziehen und an den König überstellen⁹⁰. Die zentrale Aufgabe des *comes* besteht aber in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, wobei die Bestallungsformel hier in der Formulierung leider eher vage bleibt (*iudiciaria convenit comittere dignitatem*). Diese wird aber auch in zahlreichen weiteren Quellen als wichtigstes Aufgabenfeld beschrieben. In seinem Amtsbereich ist der *comes civitatis* Richter und Vorsitzender des Gerichts zugleich. Ausgenommen sind lediglich die Immunitätsbezirke. Das *comes* Gericht (als *curia*, bzw. *mallus* in den Quellen bezeichnet) war nicht nur für alle Belange innerhalb der Justiz zuständig, sondern stellte meist auch die letzte Instanz vor dem Königsgericht dar. Neben dem Gerichtsvorsitz war der *comes civitatis* auch für die Urteilsvollstreckung sowie die Friedenswahrung zuständig und übte polizeiliche Funktionen⁹¹ aus. Da die Gerichtsbarkeit einer der Hauptaufgaben des *comes* darstellte, wird dieser in den Schriftquellen, vor allem diejenigen, die im romanisch geprägten Teil des Frankenreiches geschrieben wurden, auch als *iudex* bezeichnet. Allerdings hat die neuere Forschung gezeigt, dass der *idux* Begriff ebenso heterogen zur Merowingerzeit genutzt wurde, wie der des *comes* auch. Eine einfache Gleichsetzung: *comes* = *iudex* verbietet sich daher und es muss immer der konkrete Fall überprüft werden.⁹²

Friedenswahrung, Justiz und Finanzwesen waren also diejenigen Aufgabengebiete, die sich in erster Linie aus den normativen Quellen für den *comes civitatis* herauskristallisieren lassen. Eine weitere Obliegenheit, die für den Amtsinhaber (zumindest in späterer Zeit) von nicht geringer Bedeutung gewesen sein dürfte, erfährt man aus den erzählenden Quellen und berühren den militärischen Bereich. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches war der *comes*

⁸⁹ MGH *Formulae*, I, 8 (S. 47f.). Siehe zur Formelsammlung zusammenfassend: Nehlsen-von Stryk 1984, Sp. 1267-1271.

⁹⁰ MGH *Formulae*, I, 8: „[...] *et quicquid de ipsa accione in fiscu dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.*“

⁹¹ Z.B.: MGH *SS rer. Merov.* 3, S. 654 (VII).

⁹² Bauer 1998, Sp. 1067f.

für die Aufstellung des militärischen Aufgebots zuständig und befehligte dieses auch.⁹³ Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, inwieweit *duces* dem *comes* übergeordnet gewesen waren,⁹⁴ und zwar nicht nur in militärischen, sondern auch zivilen Belangen. Dies kann einerseits natürlich nur in denjenigen Gegenden des Frankenreiches der Fall gewesen sein, in denen auch Dukate nachweisbar sind, andererseits aber gilt die eben vorgestellte Bestallungsformel für den *comes* gleichermaßen wie für den *dux*.⁹⁵

Neben dem „klassischen“ *comes* der früheren Merowingerzeit, dessen Amtsbereich und -Zuständigkeit sich in erster Linie an der alten Civitasverwaltung orientierte, gab es am Herrscherhof noch weitere Ämter, die ebenfalls mit einem *comes* Titel ausgestattet wurden. Der *comes stabulus* hatte – wie seine Bezeichnung bereits vermuten lässt – die Aufsicht über die herrschaftlichen Pferde am Hofe zu führen.⁹⁶ Eine Stellung also, die deutlich im Rang unter des *comes civitatis* gestanden haben dürfte. Allerdings berichten die Quellen auch immer wieder davon, dass der *comes stabulus* für unterschiedliche Einzelaufträge ausgesandt wurde.⁹⁷ Darunter konnten durchaus gewichtige Angelegenheiten fallen, wie z.B. Brautführer für den König⁹⁸, aber auch im militärischen Bereich als Truppenführer⁹⁹ oder Flottenkommandant¹⁰⁰. Erst in der Karolingerzeit und darauffolgend im Hochmittelalter wird die Tätigkeit wieder auf die eines Marschalls (*constabulus*) eingeschränkt. Ein weiteres Hofamt bekleidete der *comes palatii*, der am königlichen Hofgericht tätig war.¹⁰¹ Dieses Amt steht vermutlich in keinerlei Verbindung zu den später, ab dem 10. Jahrhundert, belegten unterschiedlichen Pfalzgrafenämtern.¹⁰²

Im 7. Jahrhundert taucht in den stärker fränkisch (bzw. germanisch) geprägten Gebieten des Merowingerreiches mit dem so genannten grafio ein Amtsträger auf, der vergleichbare Kompetenzen innehatte wie der *comes civitatis*. Aufgrund der schwierigen Quellenlage ist eine Beurteilung des Amtes schwierig. Verbreitet war es vor allem im Norden und Nordosten des Merowingerreiches, eine ungefähre Trennlinie nördlich von Genfer See und Avranches ist wahrscheinlich.¹⁰³ Ebenso nebulös ist die Herkunft jenes Amtes und in der Forschung viel diskutiert worden. Eine germanische Herkunft mag zunächst einmal auf der Hand liegen und so wurde jüngst die an für sich alte Überlegung erneut aufgegriffen und erörtert, ob es sich bei *comes civitatis* und grafio nicht von Anfang an um ein und dasselbe Amt gehandelt habe, das eine sei lediglich die lateinische, das andere eben die germanische Bezeichnung hierfür gewesen.¹⁰⁴ Diese Auffassung scheint durch die bekannten Quellenbelege aber eher unwahrscheinlich. Auch der grafio war ein vom König eingesetzter Amtsträger, der ganz von

⁹³ Siehe z.B. MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 162 (IV, 30), MGH SS rer. Merov. 1,2, S. 288 (VI, 19).

⁹⁴ Hechberger 2011, Sp. 510.

⁹⁵ Bauer 1998, Sp. 1067. Besonders eine Textstelle bei Fredegar scheint dafür zu sprechen, dass die Überordnung des *dux* lediglich im militärischen Bereich gelegen hat, siehe: MGH SS rer. Merov. 2, S. 160 (IV, 78).

⁹⁶ MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 258 (V, 48).

⁹⁷ So wurde beispielsweise Leudast von seiner Königin Marcovefa, deren besondere Gunst er laut Gregor von Tours besaß, immer wieder mit besonderen Missionen betraut, siehe: MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 258 (V, 48).

⁹⁸ MGH SS rer. Merov. 2, S. 132 (IV, 30).

⁹⁹ MGH SS rer. Merov. 2, S. 124 (IV, 2).

¹⁰⁰ MGH SS rer. Germ. 6, S. 124 (A. 807).

¹⁰¹ MGH Fontes iuris 3, S. 70 (V, Z. 345ff.).

¹⁰² Bauer 1998, Sp. 1067.

¹⁰³ Hechberger 2011, Sp. 510.

¹⁰⁴ Murray 1986, S. 798. Zur älteren Forschung siehe: Sprandel 1957, S. 72 – 74; Sohm 1871, S. 74 – 101.

der Gunst des Herrschers abhängig war.¹⁰⁵ Sein Amtsbereich orientierte sich offenbar am *pagus* (zur Problematik siehe oben).¹⁰⁶ Hauptzeugnis für den *grafio* ist die *lex* bzw. *pactus salica*. Laut *pactus* bestand die Hauptaufgabe des *grafio* zwar ebenfalls im Gerichtswesen, hier war er aber zunächst lediglich Exekutivorgan und somit dem *comes civitatis* unterstellt. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit konnte er sieben, so genannte, *rachimburgii*¹⁰⁷ ernennen, außerdem standen im *sacebarones*¹⁰⁸ zur Seite, die vermutlich für die korrekte Einhaltung der Prozessordnung Sorge tragen mussten. Als Vertreter der Exekutive übernahm der *grafio* auch polizeiliche Funktionen, wie zum Beispiel das Kassieren des Friedensgeldes¹⁰⁹, wovon ihm selbst ein Drittel¹¹⁰ zustand. Im Laufe des 7. Jahrhunderts kam es zu einer langsamen Angleichung zwischen den beiden Ämtern des *comes civitatis* und des *grafio*. Letzterer übernahm zunehmend auch den Vorsitz im Gericht, wobei auch hier mit erheblicher örtlicher Heterogenität zu rechnen ist.¹¹¹ Aus den erzählenden Quellen geht wiederum hervor, dass der *grafio* zu jener Zeit auch vermehrt mit militärischen Aufgaben betraut wurde. So treten sie bei einem Feldzug Dagoberts I. 632/33 als militärische Befehlshaber in Erscheinung, die direkt den *duces* unterstellt waren.¹¹² Wie auch immer die genaue Entwicklung des *grafio* Amtes (und des *comes civitatis*) vonstattengegangen war, am Ende des 7. Jahrhunderts hatten sich beide Ämter derart angeglichen, dass es keine inhaltlichen Unterscheidungen mehr gegeben hat.¹¹³ Demzufolge verschwindet nun auch die Bezeichnung *grafio* aus den Schriftquellen.

Die bisherigen Ausführungen über den *comes* der Spätantike und des Frankenreiches verdeutlichen die Heterogenität, die diesem Amt offenbar zu eigen war (selbst unter Berücksichtigung der schwierigen Quellenlage). Dies betrifft nicht nur das Amt selbst, sondern auch in Abgrenzung zu anderen Ämtern im Frankenreich. So mag es wenig verwundern, wenn auch im Laufe des 7. Jahrhunderts das Amt des *comes* gewisse Veränderungen durchlaufen hat. Dies mag zum einen an der territorialen Ausweitung des Merowingerreiches gelegen haben, zum anderen an der in diesem Jahrhundert nun deutlich zu Tage tretenden, immer stärker werdenden Schwäche des merowingischen Königtums selbst.¹¹⁴ In dieser Zeit tritt die Amtsbezeichnung *comes civitatis* langsam in den Hintergrund, stattdessen ist nun immer häufiger vom *comes pagi* die Rede. Dabei handelt es sich aber letztlich nicht um ein neu geschaffenes *comes* Amt, wie man zuerst vermuten könnte, es änderte sich lediglich die Bezeichnung. Inhaltlich waren die *comes civitatis* und *comes pagi* Ämter jedoch identisch (von den oben bereits beschriebenen prinzipiell ortsabhängigen besonderen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Amtes einmal abgesehen). Die Änderung in der Bezeichnung des Titels ist vielmehr im damaligen Wandel der *civitas* Verwaltung zu suchen. Durch den fortschreitenden Siedlungsausbau und die dadurch nötig gewordenen verwaltungstechnischen Anpassungen hatten sich die herkömmlichen *civitas* Strukturen vielfach als zu groß erwiesen. Fortan unterteilte man den bisherigen *civitas* Bezirk in einen oder mehrere Gaue. Der ursprüngliche namensgebende *civitas*-Vorort blieb als *civitas*-Bezeichnung (und als eigene

¹⁰⁵ MGH LL nat. Germ. 4,2, S. 151 (86,4).

¹⁰⁶ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 192f. (50,3).

¹⁰⁷ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 193 (50,3).

¹⁰⁸ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 204 (54,4).

¹⁰⁹ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 201 – 203 (53)

¹¹⁰ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 194 (50,3).

¹¹¹ MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 256, 258 (III 100,1; III 102,1).

¹¹² MGH SS rer. Merov. 2, S. 158 (IV, 74)

¹¹³ So wird beispielsweise ein gewisser Garefredus in der Vita Eligii sowohl als *comes*, als auch als *grafio* bezeichnet, siehe: MGH SS rer. Merov. 4, S. 728, 730 (II, 50; II,55).

¹¹⁴ Zur Situation im Frankenreich im 7. Jahrhundert siehe etwa: Prinz 2004, S. 304 – 336.

Verwaltungseinheit) aber oftmals erhalten. Somit wurde die ursprünglich räumlich größere *civitas* in kleinere Einheiten aufgeteilt, nämlich in den Stadtbereich, der weiterhin meist als *civitas* bezeichnet wurde und den oder die *pagii*, die das ehemalige Umland erfassten. Im einstigen *civitas* Vorort wurde die ursprüngliche Bezeichnung des *comes civitatis* weiter genutzt oder, wie bei Gregor von Tours gelegentlich belegt (siehe oben FN 86), nun direkt als *comes urbis* benannt. Die umschließenden *pagii* wurden durch neu ernannte *comes* verwaltet, die nachvollziehbarerweise als *comes pagii* betitelt wurden. Schon alleine deshalb, weil eine *civitas* meist von mehreren *pagii* umschlossen waren, denen jeweils ein eigener *comes* zugeordnet war, tritt die Bezeichnung *comes pagii* nun häufiger in Erscheinung und die Bezeichnung *comes civitatis* tritt dementsprechend zurück.¹¹⁵ Allerdings konnte es auch passieren, dass der *civitas* Begriff auch nicht mehr auf den namensgebenden Vorort verwendet wurde und stattdessen auch für diesen die Begriffe *pagus* genutzt wurde. *Pagus* und *civitas* wurden teilweise also synonym verwendet.¹¹⁶ So bezeichnet Gregor von Tours die in der austrasischen Champagne liegenden Reims, Châlons-sur-Marne und Laon, unterschiedlich als *civitas*, *pagus* und *ducatus*. Zumindest hier wird deutlich, daß es nach den Zeugnissen Gregors von Tours keine allgemein verbindliche und übertragbare Definition des *Pagus* im 6. Jh. gegeben hat.¹¹⁷ Auch im klassischen Nachschlagewerk des frühen Mittelalters, Isidors von Sevilla *Etymologiae*, wird darauf hingewiesen, dass *civitas* und *pagus* (und weitere Begriffe) synonym verwendet werden können.¹¹⁸ Es zeigt sich, dass die im 7. Jahrhunderte entstehende *pagii* Gliederung vornehmlich in eben jenen Gebieten im Norden und Nordosten des Frankenreiches ihren Ausgang nahmen, die bereits oben im Zusammenhang mit dem Auftauchen des *grafio* eine Rolle gespielt haben. In jenen Gebieten also, die weniger romanisiert und stärker germanisch geprägt waren. Man trifft hier auf jenes Phänomen, welches im Zusammenhang mit den Gaunamen bereits ausführlich besprochen wurde. Die *pagii* als Teil der *civitas* Verwaltung im Frankenreich, die zwar als lateinische Bezeichnung auch auf die Gebiete östlich des Rheins angewandt wurden, aber in ihrer Struktur nur sehr wenig mit den dortigen Gauen zu tun hatten.

Weitere wichtige Faktoren, die auf das Amt des *comes* im Frankenreich eingewirkt haben, wie z.B. seine Stellung gegenüber den Bischöfen, können an dieser Stelle nicht erörtert werden, da sie für die Fragestellung weniger wichtig erscheinen. Stattdessen soll der Blick nun auf die Entwicklung des *comes* in der Karolingerzeit gelegt werden. Viele Aspekte des Amtes, die auch für die Frühgeschichte der Tübinger Pfalzgrafen wichtig sind, haben hier wesentliche Änderungen erfahren. Diese existierten zwar größtenteils bereits unter der Merowingerherrschaft, können hier aber zusammengefasst werden. Es handelt sich hierbei um die wichtigen Fragen nach der sozialen Trägerschaft und der Amtsauffassung des *comes*.

Woher stammen die Amtsinhaber und was verwalteten sie?

Viele wichtige Aspekte kommen hier zusammen. Waren die *comes* adelige Personen, die ihren Titel innerhalb der Familie weitervererben konnten oder überwog der königliche Amtscharakter? Gab es hierfür eine Amtsausstattung durch die Herrscher und worin bestand diese gegebenenfalls? Letztlich kulminieren all diese Überlegungen in der Frage nach dem Verhältnis zwischen Königtum und Träger des *comes* Titels. Vom Titel des *comes* lässt sich

¹¹⁵ Bauer 1998, Sp. 1073.

¹¹⁶ Nonn 2003, Sp. 898.

¹¹⁷ Weidemann 1982, S. 104

¹¹⁸ „*Civitates autem aut coloniae, aut municipia, aut vici, aut castella, aut pagi appellantur [...]*“, siehe: Isid. orig. XV,2,7.

der Begriff *comitatus*, Grafschaft, ableiten, der in den Quellen häufig Verwendung gefunden hat. Hier tritt die institutionelle Vorstellung des Amtes klar zutage. Das Verständnis jener Institution ist zwar nach wie vor mit großen Lücken behaftet, nichtsdestotrotz oder gerade deswegen weckt es immer wieder das Interesse der Forschung, denn *das Verständnis dieser Institution führt an Grundfragen der politischen Organisation und sozialen Wirklichkeit im Frühmittelalter heran*.¹¹⁹ In der Forschung spricht man deshalb auch von der fränkischen, bzw. karolingischen Grafschaftsverfassung.¹²⁰ Auch beim Begriff *comitatus* stößt man auf eine terminologische Vielfalt und muss wenigstens bis ins 9. Jahrhundert stets in Kombination mit *ministerium* gedacht werden. Man kann darunter etwa Gefolge/Begleitung bzw. ganz allgemein den Amtsdienst des *comes*, aber auch die Amtsausstattung des *comes* für seinen Dienst und schließlich den geografischen Bereich, auf die sich die Herrschaftsgewalt eines *comes* erstreckte, verstehen. Es werden also drei Bedeutungsebenen erfasst, die sich hinter *comitatus* „verbergen“: Einen personalen, einen dinglichen und einen räumlichen Bereich. Bei diesen drei Bedeutungsebenen handelt es sich um exakt dieselben Vorstellungen, die man auch auf der nächsthöheren, dem *comitatus* übergeordneten, Ebene, des *regnum* wiederfindet: Königsdienst, Königsgut und königlicher Regierungsbereich.¹²¹

Zumindest für die frühe Merowingerzeit tritt der Amtscharakter des *comes* noch klar zutage. Er war dem König in den meisten Fällen direkt unterstellt¹²² und vertrat diesen als seinen regionalen Stellvertreter vor Ort. Auch konnte ein *comes* in jener Frühphase durchaus auch noch abgesetzt werden und das Amt beim Tode eines Herrschers verlieren.¹²³ Inwieweit der Amtscharakter im Laufe des 7. Jahrhunderts zugunsten einer Erblichkeit innerhalb der „Grafenfamilie“ zurücktrat, ist schwer zu beurteilen, ebenso, inwieweit die Schwächung des merowingischen Königtums in jener Zeit daran Anteil hatte. Diese Frage wurde oben bereits angeschnitten und auch hier kann nur ganz allgemein darauf hingewiesen werden, dass sich im Amt des *comes* in jener Zeit ein gewisser Wandel vollzog. Ein hierfür wichtiges Dokument ist das Pariser Edikt König Chlotars II. vom 18.10.614. Nachdem es diesem nach jahrelangem Kampf gelungen war, die merowingischen Teilreiche erstmals wieder in einer Hand zu vereinigen, stellte das Pariser Edikt den Versuch dar, die Rechtssicherheit wieder herzustellen und die kirchlichen sowie weltlichen Großen, die in der Zwischenzeit zu einem nicht zu verachtenden politischen Größe aufgestiegen waren, in seine Herrschaftsgewalt zu integrieren.¹²⁴ Im 12. Kapitel des Edikts¹²⁵ finden sich wichtige Bestimmungen in Bezug auf den *comes* (der im Edikt allerdings als *iudex* bezeichnet wird). Hier wird zum einen festgeschrieben, dass der Inhaber des *comes* Amtes aus dem regionalen, einheimischen Adel ernannt werden musste. Dies ist sicherlich unter jenem Gesichtspunkt zu verstehen, dass in den nun wieder vereinigten Teilreichen zwischenzeitlich ein jeweils eigene regionale „Adelsschicht“ erwachsen war, deren Einflussphären gegenseitig nicht gestört werden sollten, was ansonsten sicherlich zu viel Unruhe, Streit oder gar Kampf geführt hätte. Hierin eine Minderung des Amtscharakters zugunsten einer Stärkung der familiären Rechte der Amtsinhaber sehen zu wollen scheint doch etwas überspitzt. Auch widerspricht diese

¹¹⁹ Zotz 1988, S. 1.

¹²⁰ Borgolte 2002, Sp. 1635.

¹²¹ Zotz 1988, S. 2.

¹²² Der *dux* als „Zwischenglied“ trifft in der Regel nur in militärischen Belangen zu.

¹²³ Bauer 1998, Sp. 1071f.

¹²⁴ Esders 1990, Sp. 380.

¹²⁵ MGH Cap. 1, S. 22 (Nr. 9, cap. 12): *Et nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit iuxta legis ordine debeat restaurare.*

Auffassung, dem zweiten Teil der Bestimmung, nämlich der Verpflichtung, dass die Amtsträger, gemeint hier in Ihrer Funktion als Richter, im Falle eines ungerechten Urteils durch *suis propriis*¹²⁶, also ihrem eigenen Besitz/Vermögen, haftbar waren. Diese Vermögenshaftung des Richters spiegelt klar den römischen Rechtsgedanken, wie ihn der römische Kaiser Justinian I. kurz zuvor für Italien erlassen hatte, wider.¹²⁷ Das Edikt von Paris verdeutlicht den Versuch der Merowinger, durch die Ernennung von *comites* die Großen des Reiches in ihre Herrschaft mit einzubinden und diese zur Anerkennung der Königsherrschaft zu bewegen. Man mag hier von konsensualer Herrschaft sprechen und erste Hinweise darauf erkennen, was das Amt des Grafen im weiteren Mittelalter so charakteristisch erscheinen lässt, nämlich die Ambivalenz zwischen Amt einerseits und autogener Stellung andererseits!

Ein weiterer Hinweis darauf, dass auch in der späteren Merowingerzeit der Amtscharakter der *comites* nach wie vor präsent war, besteht in der nun wiederkehrenden Nutzung der *inluster* Bezeichnung, wie es beim spätantiken *comes* bereits gebräuchlich war.¹²⁸ Trugen im 6. Jahrhundert gut 50% der bekannten *comites* noch einen romanischen Namen, nahmen diese ab dem 7. Jahrhundert sukzessive ab. Auch dies wird sich am ehesten mit der sich ändernden Struktur des Frankenreiches in diesem Jahrhundert erklären lassen. Durch die Neuorganisation der Verwaltung, die ständigen Herrschaftswechsel und die räumliche Ausdehnung des Herrschaftsbereiches vollzog sich auch ein Wandel in der Schicht der Amtsträger. Die „romanischen“ Familien wurden weniger, verbanden sich mit neuen, „fränkischen“ Sippen und somit änderte sich auch das Namensgut, welches nun immer häufiger in den Quellen zu finden ist.

Den frühen Karolingern, vor allem Karl dem Großen, gelang es, den Amtscharakter des *comes* wieder stärker in den Vordergrund zu rücken.¹²⁹ Der Grafendienst wird in den Quellen wieder vermehrt als *ministerium* aufgefasst. Dies wird zuerst in den Kapitularien Karls des Großen deutlich, wie etwa im bekannten Kapitular von Herstal 779.¹³⁰ Auch Ludwig der Fromme spricht vom *ministerium*¹³¹ und im Verlauf des 9. Jahrhunderts wird der Begriff in den Privaturkunden gebräuchlich.¹³² Dementsprechend wuchs nun auch die Bedeutung des *comitatus*, allerdings nicht nur, bzw. nicht so sehr im Sinne einer all umfassenden Verwaltungseinheit des Karolingerreiches, sondern als die institutionalisierte Form des kgl. Herrschaftsanspruchs, der Gf. [Graf] verkörperte die kgl. Gewalt in fast allen Teilen des Reiches [...].¹³³ Auch darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass der Dukat von den Karolingern abgeschafft wurde, wenn auch oben bereits darauf hingewiesen wurde, dass der *dux* dem *comes* vermutlich nur in wenigen, militärischen Dingen vorgesetzt gewesen war. Zusammen mit den Bischöfen, deren Tätigkeiten ebenfalls mit *ministerium* bezeichnet werden, nahm er an Synoden teil und wirkte sich dort an Entscheidungen mit, die sowohl den weltlichen, aber auch den geistlichen Bereich betrafen.¹³⁴ Hier wird deutlich, welche hohe Stellung *comites*

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Die so genannte *sanctio pragmatica*, aus der später der *corpus iuris civilis* hervorgehen sollte, siehe: Becker 1990, Sp. 718.

¹²⁸ Z.B. MGH SS rer. Merov. 2, S. 389 (V. Rad. II, 16); MGH SS rer Merov. 4, S. 733 (V. Elig. II, 66); MGH Formulae, S. 26, 108, 142, 146 (I, 2; 28; 37; 38).

¹²⁹ Hechberger 2011, Sp. 511.

¹³⁰ MGH Cap. I, S. 51 (Nr. 20).

¹³¹ Z.B.: MGH Cap. I, S. 303 – 307 (Nr. 150); Wartmann UB Sanct Gallen I, S. 217 (Nr. 226); Bitterkauf 1905, S. 268 (Nr. 313).

¹³² Wartmann UB Sanct Gallen I, S. 154 (Nr. 164).

¹³³ Willoweit 1971, Sp. 1778.

¹³⁴ Hechberger 2011, Sp. 512. Z.B.: MGH Cap. I, S. 31 (Nr. 13, c. 3).

und Bischöfe unter den Karolingerherrschern im weltlichen, respektive geistlichen Bereich zugebilligt worden war.¹³⁵ Doch nicht nur die Verwendung des *ministerium* Begriffes weist auf Auffassung vom Amtscharakter der *comites* durch die Karolinger hin. In den normativen Quellen bezeichnen diese Ihre vermeintlichen Amtsträger durchaus auch als *comites nostri*.¹³⁶

Auch in der Karolingerzeit findet man in den Quellen mannigfaltige Hinweise auf die verschiedenen Aufgabengebiete, welche die *comites* zu erfüllen hatten. Allerdings muss mit individuellen Zuteilungen in gewissen Bereichen gerechnet werden, also nicht alle in den Quellen genannten Aufgaben mussten bzw. konnten gleichsam von allen *comites* ausgeführt werden, respektive könnte es sich auch um befristete Aufträge gehandelt haben.¹³⁷ Zu nennen sind hier z.B. die Aufsicht über die Königsforste¹³⁸, Münzstätten¹³⁹ sowie Straßen und Brücken¹⁴⁰. Mit dem Ausscheiden des *duces* besaß der *comes* nun zusätzlich die höchste Gewalt im militärischen Bereich. So war er nicht nur verpflichtet, für die Aufstellung des Heeresaufgebotes Sorge zu tragen, sondern dort auch die Führung zu übernehmen.¹⁴¹ Aufstände innerhalb des *regnum* musste er ebenfalls unterdrücken¹⁴² und ganz allgemein die militärische Bereitschaft sicherstellen¹⁴³. Eine der wichtigsten Aufgaben bestand nach wie vor in der Ausübung des Gerichtswesens und auch hier wurden die gräflichen Rechte noch gestärkt. Das Grafengericht erscheint nun endgültig in seiner Funktion als Stellvertretung des Königtums. Pippin verbot 754/55 die direkte Anrufung des Königsgerichts, man musste sich zuvor an das Grafengericht wenden.¹⁴⁴ Der in der Merowingerzeit noch so häufig vorkommende Bezeichnung *iudex* bzw. seine Funktionen erfährt im Laufe des 9. Jahrhunderts eine erhebliche Degradierung. Der *iudex* wird nun nicht mehr synonym zum *comes* genutzt, sondern er taucht in den Quellen als „Unterbeamter“ im Grafengericht auf.¹⁴⁵ Auch dies ist ein deutliches Indiz auf die Stärkung der Stellung des *comes* unter den Karolingerherrschern. Die Kompetenz, auf die sich der *comes* im Gerichtswesen stützte, war der vom König verliehene Bann, also die Befehlsgewalt, Gebot und Verbot und die daraus resultierende Möglichkeit, bei Nichtbeachtung Strafen zu verhängen.¹⁴⁶ *In frk. Zeit war die Banngewalt [...] das wichtigste Recht, das dem König zur Wahrung der Rechtsordnung diente und mit dessen Hilfe er die Regierung führte.*¹⁴⁷ In der Forschung ist lange darüber gestritten worden, ob die *comites* im Namen des Königs und somit direkt mit dem Königsbann hantierten, oder ob der *comes* kraft seiner Autorität und seiner Banngewalt einen „eigenen“ Grafenbann innehatte. Wie so häufig in jener Zeit ist auch hier mit regionalen Unterschieden zu rechnen und eine simple entweder/oder Entscheidung greift zu

¹³⁵ In seiner Schrift *De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum* aus dem Jahr 840/42 setzt Walafrid Strabo im Abschlusskapitel *Comparatio ecclesiasticorum ordinum et saecularium* gar die Ämter des Bischofs und des *comes* auf dieselbe Stufe, jeweils für den geistlichen und den weltlichen Bereich, siehe: MGH Cap. 2, S. 514 – 516 (c. 32).

¹³⁶ Z.B.: MGH Cap. 1, S. 98f., 136 (Nr. 33; Nr. 49); MGH DD Karol. 1, S. 179f. (Nr. 129); MGH DD LdF, S. 949 (Nr. 380).

¹³⁷ Auf das zweifelsohne wichtige Missatswesen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

¹³⁸ MGH Cap. 1, S. 291 (Nr. 141, c. 22).

¹³⁹ MGH Cap. 1, S. 306 (Nr. 150, c. 20).

¹⁴⁰ MGH Cap. 2, S. 16 (Nr. 192, c. 11).

¹⁴¹ Z.B. MGH Cap. 1, S. 137 (Nr. 50, c. 3); MGH Cap. 1, S. 166 (Nr. 74, c. 2); MGH Cap. 2, S. 321 (Nr. 273, c. 26).

¹⁴² MGH Cap. 2, S. 360 (Nr. 281, c. 19).

¹⁴³ MGH Cap. 1, S. 93, S. 171 (Nr. 33, c. 7; Nr. 77, c. 9);

¹⁴⁴ MGH Cap. 1, S. 32 (Nr. 13, c. 7).

¹⁴⁵ Z.B.: MGH Cap. 1, S. 113, 149, 159, 171, 268 (Nr. 39, c. 4; Nr. 61, c. 7; Nr. 69, c. 6; Nr. 77, c. 9 – 11; Nr. 134, c. 2).

¹⁴⁶ Riu 2002, Sp. 1414.

¹⁴⁷ Müller-Volbehr 1975, Sp. 70.

kurz. So gibt es für Sachsen durchaus Hinweise darauf, dass die dortigen *comites* ihr Amt direkt durch den Königsbann ausübten¹⁴⁸, während in anderen Teilen des Reiches ein Grafenbann verliehen wurde. Diese Frage war deshalb von Interesse, weil man hier einen Hinweis zu sehen glaubte, dass der *comes* seine Stellung nicht mehr als Amtscharakter aufgefasst habe. Die jüngere Forschung betont aber völlig zurecht, dass sich Königsbann und Grafenbann nicht ausschließen müssen und der Grafenbann durchaus als eine vom König verliehene Banngewalt aufgefasst werden konnte.¹⁴⁹ Es existieren sogar einige durchaus wichtige normative Zeugnisse, wie das Aachener Kapitular von 802/803¹⁵⁰, in denen überhaupt nicht zwischen Grafenbann und Königsbann unterschieden wurde.

Im 9. Jahrhundert mehren sich auch die Hinweise auf die Ausstattung der *comites* mit Amtsgut durch den König. Besonders Karl der Große und sein Sohn und Nachfolger, Ludwig der Fromme, gelang es dadurch, in Kombination mit der Vergabe weitreichender Kompetenzen, das Grafenamt einerseits zu stärken, andererseits dieses auch wirksamer an die Königsgewalt zu binden und den Amtscharakter wieder stärker zu betonen. Doch setzten sie dadurch auch einen Strudel in Gang, der langfristig genau zum Gegenteil führte, das Grafenamt entglitt mehr und mehr der herrschaftlichen Kontrolle. Die genauen Vorgänge waren nicht nur komplex und zogen sich über einen langen Zeitraum hin. Vielmehr ist auch hier einer gewissen Heterogenität, die dem Merowinger- und Karolingerreich in seinen verschiedenen Regionen eigen waren, Rechnung zu tragen, sodass die einzelnen Entwicklungen vor Ort meist nur schwer nachvollziehbar erscheinen und noch schwerer zu verallgemeinern sind. Hier kann somit lediglich eine knappe Zusammenfassung gegeben werden. Neben der jetzt greifbaren Amtsausstattung verfügten die *comites* selbstverständlich auch über eigenen Besitz. Im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts setzte sich beim „Adel“ langsam die Vorstellung durch, die Gemengelage aus Amtsgut, Amtsbefugnissen und Eigengut¹⁵¹ als autogen verstandene Herrschaftsrechte aufzufassen. In der Forschung wird der Vorgang auch als „Allodisierung“ der Grafschaft bezeichnet.¹⁵²

Somit verlor nicht nur der Amtscharakter der *comites* immer mehr an Bedeutung, es entstand daraus für das Königtum ein noch größeres Problem. Wenn „Grafenrechte“ angeblich autogene Rechte der adeligen Familien gewesen sein sollten, dann wäre das Amt des Grafen selbst innerhalb jener Familien erblich geworden und somit komplett aus den Händen der Könige entglitten. Vermutlich versuchten diese deshalb schon sehr früh, dieser Entwicklung dahingehend entgegenzusteuern, indem die Vergabe des Grafentitels zunehmend mit der sich immer weiter ausbreitenden Vorstellung des Lehnswesens verknüpft wurde. Der Träger des Grafentitels wurden nun als Vasall des Königs verstanden, die Amtsausstattung als Lehen. Doch auch das Lehnswesen ist der jüngsten Zeit von der Forschung gründlich auf den Kopf gestellt worden¹⁵³ und auch hier sind die einzelnen Vorgänge vermutlich unklarer denn je. Als Ergebnis in Hinsicht auf das Grafenamt kann aber hier ebenfalls festgehalten werden, dass das Königtum dadurch letztlich den Bock zum Gärtner gemacht hatte, denn das Lehnswesen verhinderte die Allodisierung nicht sondern verstärkte diese Tendenz sogar. Als Resultat findet

¹⁴⁸ MGH Cap. 1, S. 70 (Nr. 26, c. 31).

¹⁴⁹ Bauer 1998, Sp. 1085.

¹⁵⁰ MGH Cap. 1, S. 171 (Nr. 77, c. 9).

¹⁵¹ Die so genannte *res propriae*, die bereits von den Merowingern als Amtsgrundlage angesehen wurde, damit im Schadensfall der amtsinhabende *comes* dadurch Schadenersatz leisten konnte, siehe FN 125.

¹⁵² Hechberger 2011, Sp. 514f.

¹⁵³ Siehe z.B. die neuesten Forschungen von: Dendorfer/Deutinger 2010; Patzold 2012; Spieß 2013.

man spätestens im Laufe des 11. Jahrhunderts fast überall die Vorstellung, Grafentitel und Grafenrechte seien erbliche allodiale Güter der adeligen Familien.

Eng mit dieser Problematik ist außerdem die Frage verbunden, inwieweit die Grafen für die Administration des Königsgutes zuständig, oder gar nur darauf beschränkt waren. Auch in Hinsicht auf die Verwaltung des Königsgutes erfuhr der *comes* durch die Karolingerherrscher eine Aufwertung. Dies zeigt sich daran, dass der Titel des *domesticus* aus den Quellen verschwindet. Unter den Merowingern ist das Amt noch klar als Verwalter des Königsgutes greifbar, wenn auch bereits hier eine scharfe Trennung zum *comes* nicht immer möglich erscheint.¹⁵⁴ Eventuell könnte die Tatsache, dass die *domestici* in den merowingischen und frühkarolingischen Urkundenformeln hinter den *comites* genannt werden ein Hinweis darauf sein, dass der *domesticus* dem *comes* untergeordnet war.¹⁵⁵ Die *comites* hatten dafür Sorge zu tragen, entfremdetes Königsgut zurückzufordern¹⁵⁶, ausgegebene Güter von gerichtlich verurteilten Personen wieder einzuziehen¹⁵⁷, die Grenzen von verschenktem Königsgut festzulegen¹⁵⁸ und die Beschenkten in ihren Besitz einzuweisen¹⁵⁹. Da (wie oben bereits dargelegt) eines der vornehmsten Aufgaben des *comes* in der Gerichtsherrschaft bestand, er darüber hinaus für das militärische Aufgebot zuständig war und für die Wahrung des Friedens zu sorgen hatte, sollte klar sein, dass sich seine Zuständigkeit nicht nur auf das Königsgut beschränkt haben konnte, es kann lediglich gefragt werden, in welchem Umfang er dies tat. Auch hier kann wieder auf die Heterogenität des Reiches verwiesen werden. Es mag kaum verwundern, wenn bei der Vergabe des *comes*-Titels in Sachsen, deren Empfänger ihre Macht in erster Linie aus ihrem Allod schöpften. Wo hätte hier Königsgut denn auch herkommen sollen, als jene Region ins Karolingerreich integriert wurde? Anders lag der Fall wohl in der Alamannia und in Bayern, wo hingegen Königsgut anscheinend oftmals eine wichtige Rolle gespielt hatte. In der Forschung hat sich hierfür der Begriff „Königsgutgrafschaft“ herauskristallisiert, während man für die sächsischen Verhältnisse von „Allodialgrafschaften“ gesprochen hat. Da dieser allodiale Besitz häufig nicht aus einem geschlossenen Güterkomplex bestand, wurden diese „Grafschaftstypen“ auch als „Streugrafschaften“ bezeichnet.¹⁶⁰

Hintergrund dieser Frage ist dieselbe, die man sich auch bei den frühmittelalterlichen Gauen gestellt hat und oben für diese bereits verneint wurde, nämlich die Vorstellung, ob das Reich lückenlos in Grafschaftssprengel eingeteilt gewesen war. Alleine schon die zahlreichen Immunitätsbezirke geistlicher Institutionen und gewisser adeliger Sippen lassen dies unmöglich erscheinen, auch wenn der *comes* als Gerichtsherr sicherlich auch in diesen Gebieten durchaus gewisse Befugnisse wahrgenommen hat. So mag eine Grafschaft zwar eventuell territorial abgrenzbar gewesen sein, sie war aber gleichzeitig auch immer Personenverband, der (zumindest im früheren Mittelalter) über mögliche physische Grenzen hinausreichen konnte.¹⁶¹ Vielmehr muss auch hier für die Grafschaft, ähnlich wie bei den Gauen, davon ausgegangen werden, dass durch die Expansion unter den Karolingern nun Regionen in den eigenen Herrschaftsbereich integriert wurden, auf deren ursprüngliche Gewohnheiten und den dort beheimateten lokalen Herrschaftsträgern Rücksicht genommen werden musste. Hierfür war die

¹⁵⁴ MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 457 (IX, 36); MGH SS rer. Merov. 1,1, S. 521 (X, 28).

¹⁵⁵ Bauer 1998, Sp. 1079.

¹⁵⁶ MGH DD Karol. I, S. 272 (Nr. 203).

¹⁵⁷ MGH DD Karol. I, S. 275 (Nr. 205).

¹⁵⁸ MGH DD Karol. I, S. 227 (Nr. 169).

¹⁵⁹ MGH DD Karol. I, S. 162 (Nr. 116, Anm. 1).

¹⁶⁰ Hechberger 2011, Sp. 513.

¹⁶¹ Willoweit 1971, Sp. 1780ff.

Vergabe eines *comes* Titels sicherlich ein probates Mittel, um die Anerkennung jener mächtigen Sippen sicherzustellen, wie auch immer dann im Einzelfall die jeweilige Ausgestaltung des *comes* Amtes ausgesehen haben mag. Passend hierzu soll noch kurz auf die Kontroverse Schulze – Borgolte hingewiesen werden, da es sich zum einen um zwei der wichtigsten Werke der jüngeren Forschungsgeschichte zum Thema Grafschaft handelt und zum anderen dabei der südwestdeutsche Raum eine hervorragende Stellung einnimmt.

Hans K. Schulze veröffentlichte 1973 mit seiner Habilitationsschrift *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins*¹⁶² eine „klassische“ Arbeit, welche die „klassische“ Sicht der Rechtsgeschichte auf die Grafschaftsverfassung zu bestätigen schien. Ein Paukenschlag in der damaligen Geschichtsforschung, die zu teils wütenden Reaktionen führte.¹⁶³ In einem ersten Teil geht Schulze auf die merowingischen Grundlagen der *comitatus* ein. Im zweiten, sehr ausführlichen Teil untersucht er vergleichend die jeweiligen Quellenbefunde für Alamannien, Bayern, Hessen, Ostfranken, Thüringen und (Ost-) Sachsen. Schulze hat sich somit der gewaltigen Aufgabe einer Zusammenschau gestellt, was allein schon seine Arbeit höchst verdienstvoll erscheinen lässt. Im dritten Teil zieht er aus seinen Untersuchungen Bilanz und beschreibt „seine“ Grundzüge der fränkischen Grafschaftsverfassung: *Die Grafschaftsverfassung erwies sich als eines der wesentlichsten Instrumente der Herrschaft des Königs über das Reich und als die grundlegende Institution der Reichsorganisation hinsichtlich Rechtspflege, Verwaltung und Heerwesen.*¹⁶⁴ Grafschaften habe es bereits in der Merowingerzeit östlich des Rheins gegeben und diese hätten sich auch nicht von ihren westlichen Pendanten unterschieden. Ebenso sei das Reich lückenlos in gräfliche Amtsbezirke unterteilt gewesen, eine Beschränkung auf den königlichen Fiskus habe nicht existiert. Somit herrschten die Grafen auch über das Allod des Adels und auch über die weltlichen sowie geistlichen Immunitätsbezirke. Die Amtsgewalt des Grafen wurde vom König verliehen, allerdings hätten die Adligen durchaus versucht, die Grafenrechte zu usurpieren.¹⁶⁵ Dies klingt in der Tat stark nach der Verfassungsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.¹⁶⁶ Allerdings mag der „Rückschritt“ Schulzes dann doch nicht so stark ausgefallen sein, wie von einigen seiner Kritiker moniert wurde. So hat Schulze durchaus betont, dass das Reich zwar in Grafschaften mit festen Grenzbezirken eingeteilt gewesen war, die jeweiligen Untergliederungen jener Grafschaftsbezirke hingegen deutlich unterschiedlicher ausfallen konnten. Somit entstanden durchaus regional unterschiedlich ausgeprägte Grafschaften, die sich den dynamischen Entwicklungen der fränkischen und karolingischen Herrschaftszeiten anpassen konnten.¹⁶⁷

Dieser Vorstellung ist gut 10 Jahre später Michael Borgolte in Bausch und Bogen entgegengetreten. Als Schüler von Walter Schlesinger erklärt sich der

¹⁶² Schulze 1973.

¹⁶³ So zum Beispiel Friedrich Prinz in der ZBLG 1975: „Insgesamt stellt somit das Buch (eine Habilitationsschrift!) einen bedauerlichen Rückfall in die ältere schematisierende Verfassungsgeschichte dar, um deren Revision sich seit mehr als einem Menschenalter Wissenschaftler wie Theodor Mayer, Otto Brunner, Heinrich Dannenbauer und nicht zuletzt Karl Bosl intensiv bemüht haben.“, siehe: Prinz 1975, S. 359. Ausgewogener äußerte sich etwa Wolfgang Leiser, siehe: Leiser 1976, S. 364 – 366, oder Hartmut Böttcher, siehe: Böttcher 1976, S. 292f.

¹⁶⁴ Schulze 1973, S. 347.

¹⁶⁵ Ebd., S. 296 – 348.

¹⁶⁶ So schrieb z.B. Georg von Below: „Unter den Merowingern wurde die Grafschaftsverfassung ausgebildet, und mit der Ausdehnung ihrer Herrschaft hielt auch diese ihren Eroberungszug: überall, soweit das Gebot des fränkischen Königs galt, finden wir das Grafenamt; das ganze große Reich zerfiel in Grafschaften.“, siehe: Below 1924, S. 23.

¹⁶⁷ Schulze 1973, S. 325.

verfassungsgeschichtliche Ansatz, den Schulze für seine Habilitationsschrift gewählt hat. Dementsprechend mag es kaum verwundern, wenn Borgolte als Schüler von Karl Schmid auf die von Gerd Tellenbach initiierten Personenforschung zurückgegriffen hat. Mit seinem Ansatz verfolgte er das Motiv, *die Bedeutung der Personengeschichte für die Lösung verfassungsgeschichtlicher Probleme zu erkunden*.¹⁶⁸ Daher publizierte Borgolte nicht nur eine Arbeit zu den frühmittelalterlichen südwestdeutschen Grafschaften¹⁶⁹, sondern einen weiteren Band, der die Prosopographie aller Grafen Alemanniens zum Inhalt hatte.¹⁷⁰ Seine Untersuchungen stellen also eine Kombination von personengeschichtlicher und verfassungsgeschichtlicher Methodik dar. Dies ist allein schon deshalb interessant, da oben bereits auf die Bedeutung von *ministerium* als personengebundene Amtsauffassung in Bezug auf den *comitatus* hingewiesen wurde (s. S. 20). Als Quellengrundlage diente Borgolte das reiche Urkundenmaterial der Abtei St. Gallen. Seine Untersuchungsergebnisse fallen – wenig überraschend – konträr zu jenen von Schulze aus. Laut Borgolte habe es eben keine flächendeckende Einteilung Alemanniens in königsherrschaftliche Grafschaftsbezirke gegeben. Lediglich Pippin d. J. und Ludwig der Fromme hätten diesbezüglich ernsthafte Versuche unternommen. Pippin hätte jedoch nichtgräfliche Sonderbezirke von vornherein ausgespart, während es unter der Herrschaft Ludwigs des Frommen einige Adels Sippen in Inneralemannien verstanden hätten, sich seinem königlichen Zugriff zu entziehen. Diese führten den Grafentitel *sui generis*. Das Bild, welches Borgolte von der herrschaftlichen Durchdringung Alemanniens zeichnet, zeigt sich äußert heterogen: Westlich des Schwarzwaldes und südlich des Bodensees wurden große Fiskalbezirke mit jeweils eigenen Vorstehern geschaffen, die den gräflichen Gewalten entzogen waren. In Inneralemannien hingegen und zur bayrischen Grenze hin bildete Reichsgut die Grundlage für die Grafengewalt. Somit existierten in Südwestdeutschland beide „Grafschaftstypen“ mehr oder weniger parallel zueinander. Im Westen waren die Voraussetzungen für die königsherrschaftlichen Amtsgraftchaften bereits in der frühen Karolingerzeit gegeben, während sich weiter östlich Amtsgraftchaften mit den Streugraftchaften und somit dem dortigen allodialen Besitz des Adels durchmischte. Die späteren Karolinger wollten oder konnten die Graftchaftsverfassung nicht mehr weiterentwickeln, was ein Grund für Restituierung des Herzogtums Schwaben im frühen 10. Jahrhundert gewesen sei.¹⁷¹

Als Grundlage für seine Untersuchung nutzt Borgolte die konsequente Anwendung der *sub comite* Formel (Grafenformel). Diese erscheint im Eschatokoll des St. Galler Urkundenmaterials zunächst sporadisch ab 741¹⁷², ab 816 dann beinahe regelmäßig. Auf die Angabe der Herrscherjahre (*anno VIII regnante domni Hludvici imperatoris*) folgt die Nennung des Grafen (*et sub Erchangario comite*¹⁷³).¹⁷⁴ Es sei hier in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnert, dass auch die *in pago* Formel meist in Verbindung mit der Nennung eines Grafen und dessen „Graftchaft“ steht (s. S. 7). Es dürfte unstrittig sein, dass die *sub comite* Formel sicherlich zur Datierung der jeweils ausgestellten Urkunde gedient hat. Darüber hinaus – und auch hier wird vermutlich niemand ernsthaft dagegen Einspruch erheben – kann die Grafenformel aber auch dazu genutzt werden, den Zuständigkeitsbereich des in den Urkunden

¹⁶⁸ Borgolte 1984a, S. 9.

¹⁶⁹ Borgolte 1984a.

¹⁷⁰ Borgolte 1984b.

¹⁷¹ Borgolte 1984a, S. 257f.

¹⁷² UB St. Gallen I, S. 8 (Nr. 7), ChS I, S. 10 (Nr. 10).

¹⁷³ UB St. Gallen I, S. 246 (Nr. 257), ChS I, S. 264 (Nr. 276).

¹⁷⁴ Zur Problematik der Datierung des frühen St. Galler Urkundenbestandes siehe: ChS I, S. XVII – XXVII.

genannten Grafen, den *comitatus*, zu erfassen. Borgolte hat nun aber daraus geschlossen, dass es sich bei allen Urkunden, bzw. den dort genannten Gütern, in denen die Grafenformel fehlt, um grafenfreie Räume gehandelt haben muss.¹⁷⁵ Auf Grundlage seiner Überlegungen zur Grafenformel untersucht er in den anschließenden Kapiteln die unterschiedlichen Landschaften Alemanniens.¹⁷⁶ Selbstverständlich stehen auch hier die in den Urkunden erwähnten Grafen und genannten Güter im Mittelpunkt und nicht der *pagus* oder *comitatus*. Aus Kartierung dieser Angaben zieht Borgolte den Schluss, dass auch nur diejenigen Besitzungen Teil einer Amtsgrafschaft waren, die in Urkunden mit der Grafenformel erwähnt wurden.

Doch kann man tatsächlich daraus schließen, dass ein Fehlen der *sub comite* Formel auch gleichzeitig bedeutet, es hätte sich um einen grafenfreien Raum gehandelt?¹⁷⁷ Schulze hat einige Gegenargumente geliefert, die hier nur summarisch erwähnt werden sollen. Eine wichtige Landschaft für Borgoltes Argumentation stellte das Gebiet zwischen Bodensee und Zürichsee dar.¹⁷⁸ Aufgrund der der Kartierung der Orte in Zusammenhang mit der *sub comite* Formel konnte er drei verschiedene Verwaltungsbezirke postulieren. Einen königlichen Fiskalbezirk zwischen Zürichsee und Greifensee, einen quasigräflichen Bezirk zwischen Bodensee und St. Gallen, den die Bischöfe von Konstanz kontrolliert hätten und eine Amtsgrafschaft Thurgau zwischen den beiden gerade genannten Gebieten. Für die Amtsgrafschaft Thurgau konnte Schulze aber zeigen, dass Borgolte hier nicht konsequent die Grafenformel angewendet hat und ein geschlossener Amtsbezirk dadurch *ad acta* gelegt werden kann.¹⁷⁹ Für den Bereich zwischen Bodensee und St. Gallen taucht in den Urkunden zwar in der Tat die *sub comite* Formel nicht auf, allerdings müsste man sich dann fragen, weshalb hier nicht auf eine *sub episcopo* Formel zurückgegriffen worden ist, wenn der Konstanzer Bischof die gräflichen Rechte okkupiert hatte? Immerhin ist eine solche Formel für zwei Besitzungen urkundlich belegt.¹⁸⁰ Auch der angebliche Fiskalbezirk ist nur schwer aus dem Urkundenmaterial zu erschließen¹⁸¹. Allerdings scheint noch eine ganz andere Tatsache gegen Borgoltes Überlegungen zu sprechen. Alle von ihm für den gerade genannten Bereich genutzten St. Galler Urkunden stammen aus dem Zeitraum zwischen 747 und 817. Also genau jenem Zeitraum, in dem die Grafenformel im dortigen Urkundenmaterial nur sporadisch auftaucht! Inwieweit diese dann überhaupt als Gradmesser für eine Einteilung in Amtsgrafschaft oder grafenfreier Raum herangezogen werden kann, ist immerhin fraglich. Dasselbe Grundproblem lässt sich auch für einen weiteren von Borgolte untersuchten Bereich, den Breisgau, anführen. Auch hier stammt das Urkundenmaterial aus demselben Zeitraum und weitere Argumente gegen eine vermeintlich klare Einteilung des Raumes können an anderer Stelle nachgelesen werden und müssen hier nicht wiederholt werden.¹⁸² Im übrigen Alemannien gestaltet sich die Situation noch schwieriger. Hier trifft man häufig auf eine Mischung aus allen drei Elementen. Grafenformel, Bischofsformel und Urkunden ohne Formel. Der Ort Seedorf zum Beispiel wird 786 mit Grafenformel, 797 ohne Grafenformel und 803 schließlich mit Bischofsformel beurkundet. Das wären immerhin drei „Verwaltungsreformen“ innerhalb von 17 Jahren!¹⁸³ Die doch recht willkürlich anmutende Verwendung der Grafenformel in den Privaturkunden des

¹⁷⁵ Borgolte 1984a, S. 29 – 77.

¹⁷⁶ Ebd., S. 78 – 229.

¹⁷⁷ Schulze 1985, S. 268.

¹⁷⁸ Siehe hierzu die Karte bei: Borgolte 1984a, S. 80.

¹⁷⁹ Schulze 1985, S. 269.

¹⁸⁰ Ebd., S. 269. Die Formel befinden sich in: UB St. Gallen I, S. 76 & 194 (Nr. 79 & Nr. 204).

¹⁸¹ Ebd., S. 270 – 271.

¹⁸² Ebd., S. 272.

¹⁸³ Ebd., S. 273.

Klosters St. Gallen bis zum Jahr 816/17 deutet vermutlich eher darauf hin, dass diese bis zu diesem Zeitpunkt noch kein fester Bestandteil des Eschatokolls darstellte und somit die konsequente Anwendung nicht nötig war. Dies änderte sich erst 817 und Borgolte hat daraus den Schluss gezogen, Ludwig der Fromme habe nun eine flächendeckende Grafschaftsverfassung einführen können.¹⁸⁴ Dann müsste man sich allerdings fragen, weshalb die *sub comite* Formel ausschließlich im St. Galler Urkundenmaterial zu finden ist. Doch scheint eine andere Begebenheit wahrscheinlicher. Rolf Sprandel hat darauf hingewiesen, dass in St. Gallen 817 eine große Kanzleireform stattgefunden hat. Hatten bis dahin viele unterschiedliche Schreiber Urkunden in St. Gallen ausgestellt, konzentrierte sich diese Tätigkeit nun auf nur einige wenige Hauptschreiber und einige Nebenschreiber. Bei den Hauptschreibern lässt sich nun regelmäßig die Grafenformel nachweisen. Fehlt diese in einer Urkunde, wurde diese fast immer von einem der Nebenschreiber abgefasst.¹⁸⁵ Ludwig der Fromme hat also nicht die Grafschaft reformiert, sondern St. Gallen seine Kanzlei. Ein weiteres Indiz, auf das die eben skizzierten Seedorfer Verhältnisse hindeuten könnten, liegt in der Möglichkeit, dass die Grafschaft, der *comitatus*, eben nicht primär räumlich, sondern personengebunden betrachtet werden muss. Einmal mehr sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass das *ministerium* des Grafen im Frühmittelalter als abgeleitete Königsherrschaft aufgefasst werden konnte.¹⁸⁶ Dies wäre auch ein möglicher Erklärungsansatz dafür, weshalb immer wieder Versuche unternommen wurden, Grafenrechte von einer Region auf die Nachbarregion auszuweiten.¹⁸⁷

Zotz, der dann auch vermittelnd in die Kontroverse eingegriffen hat stellt zu Recht die Frage, ob man dem *comitatus* im Frühmittelalter gerecht wird, wenn man nur die beiden Extrempositionen: Amtsgrafschaft qua Königsernennung oder „Grafenherrschaft“ mit großer allodialer Komponente im Auge hat. Zwar möchte er Borgoltes Ansatz zur Allodisierung der Grafenrechte durch die Amtsträger im Laufe der Karolingerherrschaft nicht verneinen (und hierbei ist ihm unbedingt zuzustimmen!), doch handele es sich hierbei doch eher um ein wichtiges Phänomen der Politik- und Sozialgeschichte und eben nicht der Verfassungsgeschichte, die ja auch Borgolte trotz seines personengeschichtlichen Ansatzes verfolgt. Wenn in einer bestimmten Region etwa die Anzahl der Grafen im Laufe der Zeit variiert oder dort die gräflichen Amtsbereiche zeitweise anders zugeordnet werden (soweit aus den Urkunden überhaupt erkennbar), dann spricht dies erst einmal lediglich für gewisse lokale Neustrukturierungen des *comitatus* und nicht unbedingt für einen Wandel der Grafschaftsverfassung.¹⁸⁸ Zotz schließt prägnant daraus, dass *der Unterschied zwischen einem gräflichen Amtssprengel und einer „Königsgutgrafschaft“ [...] sich jedenfalls m. E. nicht daran festmachen [lässt], ob der Graf in der sub comite-Formel einer St. Galler Privaturkunde erscheint oder nicht.*¹⁸⁹

Insofern sei auch eine gewisse Versteifung auf eine territoriale Sichtweise des Gesamtphänomens *comitatus* eher hinderlich, da frühmittelalterliche Herrschaft selten explizit gebietsbezogen verstanden werden kann. Vielmehr müsse man von einem Nebeneinander fiskalischer Besitzrechte und gräflicher Zuständigkeit ausgehen, da beide auf unterschiedlicher Grundlage beruhen. Fiskalgut im Sinne von Grundherrschaft, gräfliche Zuständigkeit häufig

¹⁸⁴ Borgolte 1984a, S. 252 – 254.

¹⁸⁵ Sprandel 1958, S. 82 – 97.

¹⁸⁶ Zotz 1988, S. 7.

¹⁸⁷ Borgolte 1984a, S. 97, S. 169.

¹⁸⁸ Zotz 1988, S. 8.

¹⁸⁹ Ebd., S. 8.

aufgrund der gerichtlichen Zuständigkeit.¹⁹⁰ Eine ähnliche vermittelnde Position nimmt Zotz auch bei der Frage über das Königsgut als Grundlage des *comitatus* ein. Selbstverständlich habe jedes frühmittelalterliche Grafenamt auch eine gewisse Amtsausstattung aus Königsgut erhalten. Allerdings – und dies muss sehr viel häufiger bei derlei Überlegungen berücksichtigt werden – muss diese Amtsausstattung nicht zwangsläufig auch in jener Region gelegen haben, in dem der Graf amtierte. Sprich: Vom Fiskalgut eines Grafen ist nicht automatisch auf seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich zu schließen.¹⁹¹ Zwei kurze Beispiele mögen dies verdeutlichen. 857 schenkt Ludwig der Deutsche einem Diakon namens Adelhelm mehrere Güter (Busnang und Wichrammeswilare) die im Thurgau gelegen sind und bis dahin zum *comitatus* eines Grafen Adelhelm gehört hatten (*quae actenus ad comitatum Adelhelmi comitis pertinere videbantur in pago Durgouue*)¹⁹² Die Güter waren vermutlich ursprünglich Teil der Amtsausstattung und dem Grafen Adelhelm bzw. bereits seinem Vorgänger im Amt entzogen worden, um mehrfach als Lehen für andere Personen verwendet werden zu können (*quidam vir nomine Uualtfridus temporibus Odelrici comitis atque Uuoluini post illum tempore Adelhelmi comitis in beneficium habuit*)¹⁹³ Es handelt sich um die hier genannten Güter also um einen Teil der Amtsausstattung, die im Thurgau gelegen war und nicht um einen Teil eines Grafenbezirks im Thurgau selbst, die der Graf zu verwalten hatte. 889 schenkt König Arnulf der Abtei Reichenau Besitz in Donaueschingen. Der Ort liegt in der westlichen Bertholdsbaar. Laut Urkunde gehörte der nun zu verschenkende Besitz bis dato zum *comitatus* des Grafen Adalberts, welcher in der östlichen Bertholdsbaar verortet wird, bzw. hatte dieser die Güter als Lehen vom König inne (*in pago Perahtoltespara sitas in villa Esginga, que ad comitatum Adalperti qui Skerra dicitur usque huc pertinebant, ad monasterium Sindleoosesouua dictum, [...] Adalpertus venerabilis comes villis sub beneficio tenuit*).¹⁹⁴ Auch hier wird man von Amtsgut ausgehen können, welches außerhalb des Grafensprengels gelegen hat und nicht wie Borgolte vermutet, um Überschneidungen von Grafenrechten im Gebiet der Bertholdsbaar.

Zotz stellt abschließend die entscheidende Frage, inwieweit der Begriff *comes* bzw. *comitatus* in seiner großen Bedeutungsvielfalt überhaupt von dem modernen Konstrukt „Grafschaft“ in der heutigen Forschung überhaupt adäquat erfasst worden ist, oder diesen nicht viel mehr eingeengt hat. Weniger wichtig sei die Frage, ob es sich nun letztlich um flächendeckende Grafschaftsbezirke gehandelt habe oder nicht sondern eher die Beobachtung, ab welchem Zeitpunkt in den Quellen der *comitatus* nicht mehr personen- sondern raumbezogen aufgefasst wird!¹⁹⁵

So wird auch in den St. Galler Urkunden des gesamten 9. Jahrhunderts zur Lokalisierung die Formel: *in pago... sub comite...* genutzt.¹⁹⁶ Also zum einen eine Raumangabe, welche durch *pagus* spezifiziert wird, zum anderen eine Personenangabe, die dort die Amtsgewalt innehat. Noch einmal sei hier auf die *in pago* Formel hingewiesen, die oben bereits mehrfach besprochen wurde und die Parallelen deutlich aufzeigt (s. S. 7f.).

¹⁹⁰ Ebd., S. 8f.

¹⁹¹ Ebd., S. 10.

¹⁹² MGH DD LdD, S. 120 (Nr. 83).

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ MGH DD Arn, S. 67 (Nr. 48).

¹⁹⁵ Zotz 1988, S. 12.

¹⁹⁶ Ebd., S. 13.

Zwischenfazit

Aus den Trümmern des *Imperium Romanum* hat sich das Amt des *comes* ins merowingische Frankenreich herüberretten können und sich dort neben den Bischöfen als feste Größe in der königlichen Verwaltung etabliert. Hier übte er zunächst mannigfaltige Aufgaben aus und war noch stark in die spätantiken *civitas* Strukturen eingebunden, die von den Merowingern ebenfalls zunächst weitergeführt wurden. Die häufig genutzte Bezeichnung *comes civitatis* verdeutlicht dies nachdrücklich. Seine wichtigsten Aufgaben umfassten die Gerichtshoheit und militärische Oberaufsicht. Hier war er vermutlich, zumindest zweitweise, nur den *duces* unterstellt. Zur Unterstützung seiner vielseitigen Tätigkeit waren ihm weitere Amtsträger (*tribuni, vicarii, cenetarii*) unterstellt. Von Anfang an tritt der Amtscharakter des *comes* deutlich hervor, wie z.B. die Formelsammlung des Marculf aus dem späten 7. Jahrhundert nachdrücklich zum Ausdruck bringt. Er bekommt das Amt vom König verliehen und ist dessen Stellvertreter vor Ort. Doch von Anfang an deuten die Quellen an, dass bei der Vergabe des Amtes, sowohl was die Personalie als auch die Aufgabeverteilung anbelangt, eine gewisse Heterogenität sichtbar wird. Die merowingischen Herrscher mussten vermutlich auf lokale Besonderheiten Rücksicht nehmen und ihre eigenen Vorstellungen dementsprechend anpassen. Dies war umso mehr der Fall, als die Merowingerherrscher damit begannen, ihr Reich nach Osten zu expandieren. Nun mussten völlig fremde Gebiete ins Frankenreich und seiner Verwaltung integriert werden. Sicherlich wurde dabei nicht nur auf fremde Gebräuche eine gewisse Rücksicht genommen, sondern man wird durch das Amt des *comes* versucht haben, die dortigen mächtigen Sippen an sich zu binden. Als Amtsausstattung erhielten die Grafen einen Teil des Königsgutes, zum Teil bildete dies aber auch die Grundlage ihres *comitatus* – ihres Amtsbereichs. Große Uneinigkeit besteht in der Forschung bis heute darin, wie genau der *comitatus* aufgebaut war. Handelte es sich dabei um räumlich klar abgegrenzte Gebiete, die gleichsam den heutigen Landkreisen, das Reich in ein lückenloses Verwaltungsnetz untergliederte, oder doch vielmehr um sehr viel heterogenere Gebilde, die von Landschaft zu Landschaft variieren konnten? Immerhin wird aus den Quellen deutlich, dass es im Laufe des 9. und dann vor allem den 10. Jahrhundert mehr und mehr zur Allodisierung von *comes* und *comitatus* kam. Titel, Rechte und Amtsausstattung wurde mehr und mehr als Familienerbe oder Lehen angesehen, über das die entsprechenden Sippen frei verfügen konnten. Dennoch scheint selbst in jener Phase das Wissen um den Amtscharakter des *comes* nie ganz aus dem Bewusstsein verschwunden zu sein.¹⁹⁷

Somit ist Hechberger unbedingt zuzustimmen, wenn er formuliert, *dass der Grafentitel von Beginn an zwischen einer Amtsbezeichnung und der Angabe von Rang und Würde oszillierte.*

¹⁹⁷ In jüngster Zeit hat Rafael Wagner eine faszinierende Studie zur frühmittelalterlichen Kriegergesellschaft in Alamannien vorgelegt. Darin räumt er nicht nur dem Phänomen Graf/Grafschaft eine Menge Platz ein, sondern fragt auch ganz gezielt, inwieweit es in jener Gesellschaft zu einer Transformation um das Jahr 1000 gekommen sei. In Bezug auf Graf/Grafschaft kann Wagner einerseits deutlich herausarbeiten, wie stark Grafen und ihre Aufgabenbereiche durch lokale Amtsträger wie Meier, Pröpste, Cenetare oder Tribunen durchmischt sein konnten, sondern andererseits auch, dass die Grafschaft als institutionelle Konstante nicht nur im 10., sondern auch bis weit ins 11. Jahrhundert hinein bestand gehabt hatten. Erst gegen Ende des Jahrhunderts setzt sich mehr und mehr die Titulargrafschaft durch. Als äußerst fruchtbar für seine Untersuchungen, aber naturgemäß auch problematisch, ist der Umstand zu nennen, dass sich Wagner in erster Linie auf einen geschlossenen Quellenkorpus, die St. Galler Privaturkunden, sowie einen relativ kleinen Untersuchungsraum - das Bodenseegebiet – beschränkt. Somit kann man zwar für den Untersuchungsraum verhältnismäßig klare Ergebnisse erzielen, diese aber nur schwer auf andere Regionen übertragen. Leider hält aber auch Wagner durchaus an der Vorstellung von Grafschaften als fest umgrenzte, territoriale Bezirke fest, selbst die „Gaugrafschaft“ taucht bei ihm noch auf, siehe: Wagner 2019, S. 293 – 348, 437f.

*Die Gewichtung zwischen königlichem Amt und autogener Basis schwankte, die Feststellung dürfte für das gesamte Mittelalter gelten.*¹⁹⁸

Was den *comitatus* anbelangt, ist sicherlich den Ausführungen Zotz (s. S. 27) zuzustimmen. Eine Grafschaft sollte weniger unter dem Gesichtspunkt eines räumlichen Bezirks mit fest umrissenen Grenzen wahrgenommen werden, sondern mehr als Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Grafen. Der *comitatus* wäre dann besser mit Amtsgewalt denn als Amtsbereich des *comes* wiederzugeben. Natürlich kann auch bei einer solchen Gewichtung die räumliche Komponente nicht vollständig außer Acht gelassen werden. Dies würde aber deutlich besser erklären, weshalb dieselben Orte in unterschiedlichen Urkunden oft unterschiedlichen Grafschaften zugeschlagen werden. Jeder neu ernannte *comes* konnte vermutlich auf einen eigenen Machtbereich zurückgreifen, worauf auch immer sich dieser im Einzelnen begründet haben mag. Dementsprechend ist dann vom Herrscher auch die Amtsgewalt des jeweiligen *comitatus* angepasst worden. Ein weiterer Punkt, der diese Ansicht unterstützt ist die Tatsache, dass der in den frühmittelalterlichen Urkunden erwähnte *comitatus* überwiegend personenbezogen beschrieben wird.

Die Quintessenz lautet also Heterogenität! Sowohl *comes* als auch *comitatus* sind typische frühmittelalterliche Phänomene, die dementsprechend auch nicht durch eine modern gedachte Zentralität in ihrer Gänze erfasst werden kann. Vielmehr muss beides immer auf Grundlage der lokalen Quellen interpretiert werden.

Die frühen Tübinger Grafen – ein neuer Deutungsversuch

Nach dem nun erfolgten Überblick über die Forschungsgeschichte von Gau und Grafschaft ist es an der Zeit, zu den Tübinger Grafen zurückzukehren. Es hat sich gezeigt, dass Schmid's Grundlagen, die er für seine Forschungen herangezogen hat, heute so nicht mehr haltbar sind. Gleichzeitig hat der Forschungsüberblick aber auch gezeigt, wie wichtig es ist, die jeweiligen Einzelfälle gesondert zu betrachten und die daraus jeweils möglichen Schlüsse zu ziehen. Dies soll im Folgenden unternommen werden. Es ist also zu fragen, inwieweit es möglich erscheint, die oben genannten Anselme und Hugonen aufgrund ihrer Nennungen in den Schriftquellen und den dort erwähnten Gaunamen und Komitaten tatsächlich als Verwandte zu identifizieren und welche Stellung diese im frühmittelalterlichen Herrschaftsgefüge eingenommen haben könnten.

Anselm, Graf des Nagoldgaus

Die Informationen über den vermeintlichen „Urahn“ der Tübinger Pfalzgrafen, Anselm, Gaugraf des Nagoldgaus kommen äußerst spärlich daher. Lediglich in einer einzigen Urkunde aus dem Jahr 966 wird sein Name genannt und das Diplom selbst ist nicht unproblematisch, enthält es doch einige jener Komplikationen, die gerade vorgestellt wurden.

Am 22. April¹⁹⁹ bestätigte kein geringerer als Kaiser Otto in besagter Urkunde gleich mehrere Rechtsgeschäfte. Es beginnt mit Rambrecht und Udelbrecht, zwei Unfreie, die der Kaiser aufgrund seiner Großzügigkeit und der Zahlung einer nicht unbeträchtlichen Anzahl Münzen aus seinen Diensten in die Freiheit entlassen hat. Diese beiden hatten ihre neu gewonnene Freiheit und vielleicht noch weiter vorhandene Geldreserven anscheinend sogleich dafür

¹⁹⁸ Hechberger 2011, Sp. 513 (Abkürzungen durch den Autor aufgelöst).

¹⁹⁹ MGH DD O I, S. 440f. (Nr. 326); WUB I, S. 217f. (Nr. 187).

genutzt, von freien Männern (*a liberis hominibus*) einen gewissen Besitz (*proprietatem*) in der Ortschaft Kuppigen in einem korrekten Rechtsakt zu erwerben, den diese dort zuvor als freies Eigen (*in proprium*) innegehabt hatten. Bei dem Besitz handelte es sich um ein Landgut (*praedium*), mehr ist aus der Urkunde darüber leider nicht zu erfahren. Dieses Eigengut haben Rambrecht und Udelbrecht anschließend dem Churer Bistum geschenkt. Obwohl der Urkundentext extra betont, es habe sich um einen einwandfreien Erwerb gehandelt, war dem Bischof anscheinend nicht ganz Wohl bei der Sache und ließ sich diesen Vorgang deshalb zusätzlich vom Kaiser bestätigen. Das geschenkte Gut in Kuppigen wiederum wurde von Bischof Ratbert umgehend mit einem gewissen Adalbert, Sohn des Liutwart, gegen einen anderen Besitz im Ort Allmendingen getauscht. Treibende Kraft hinter diesem Vorgang war der Bischof, der – wie gleich noch aus einer weiteren Urkunde ersichtlich werden wird – daran interessiert gewesen sein dürfte, seinen Besitz Allmendingen zu arrondieren.²⁰⁰

Wichtig ist, wie der Ort Kuppigen in der Urkunde lokalisiert wird: *in pago Bibliouue* [Böblingen] *in comitatu Anselmi in villa Chuppinga*. Es handelt sich also um genau jene „klassische“ *in pago* Formel, auf die Peter von Polenz aufmerksam gemacht hat und hier bereits mehrfach diskutiert wurde. Und all jene damit verbundenen Probleme treten auch hier zutage. Für Ludwig Schmid war der Fall eindeutig. Die Kombination aus genanntem Gau, Grafschaft und Graf konnte problemlos zum Gaugraf Anselm zusammengefügt werden. Nach heutigem Wissen ist diese Konstruktion aber nicht mehr haltbar. Letztlich nennt die Urkunde einen Ort Kuppigen, welcher der Amtsgewalt eines Anselms unterstellt war und in einer Region lag, die durch die Raumangabe Böblingengau näher spezifiziert wird. Der in der *in pago* Formel genannte Gauname Böblingen lässt aufhorchen. Dieser ist im bekannten Urkundenmaterial singulär und selbst Schmid wollte ihm nicht so recht trauen. Schließlich benennt er seinen Urahn Anselm nicht als Graf vom Böblingengau sondern vom Nagoldgau. Die Originalurkunde ist noch im Bistumsarchiv Chur erhalten und digital einsehbar.²⁰¹ Ausgestellt wurde das Diplom in Quedlinburg und nicht vor Ort. Es ist nicht bekannt, wer dort den Urkundentext diktierte, allerdings hatte er die richtigen Gaunamen anscheinend nicht im Kopf. An der entsprechenden Textstelle wurde daher ein freier Raum gelassen und der Gauname später durch eine andere Hand eingetragen. Dasselbe gilt für die zweite Ortsbestimmung der Urkunde, Allmendingen. Auch hier wurde der Gauname *Suerzza*²⁰² erst später hinzugefügt. Im Original sind die Lücken und die andere Handschrift deutlich sichtbar. Das Diplom bestätigt also die Erkenntnisse der aktuellen Gauforschung. In der Mitte des 10. Jahrhunderts hat die Nennung des Gaus, selbst zur Lokalisierung der Traditionen in den Urkunden, seine Bedeutung weitestgehend eingebüßt. Dies verrät bereits die unsinnige, doppelte Gaubezeichnung: Im Gau Böblingengau! „Im Gau Böblingen“ hätte ja durchaus ausgereicht. Auch bezieht sich der Gauname nicht mehr auf einen Fluss oder eine Landschaft, sondern eine Siedlung. Einen vermutlichen Herrschaftsbezirk kann man selbstverständlich ebenfalls *ad acta* legen. Hierfür ist klar Anselm zuständig, unter dessen *comitatus* die Ortschaft Kuppigen fällt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie hier die Grafschaft aufzufassen ist. Als Grafschaftsbezirk? Wohl eher nicht. Der *comitatus* wird nicht räumlich spezifiziert, sondern durch die Person Anselm, welche die Grafengewalt über den Ort innehat. Die singuläre Bezeichnung Böblingengau lässt zwei Rückschlüsse zu. Entweder handelte es sich tatsächlich um eine bloße Verwechslung und der Urkundenschreiber bzw. der Diktierende wollte ursprünglich den Nagoldgau als Lagebezeichnung vermerken, hatte den Namen allerdings vergessen. Als man den Gaunamen später nachtragen wollte, wurde dann aus

²⁰⁰ Janssen 2011a, S. 36.

²⁰¹ BAC Sig. 011.0020 (<http://www.bistumsarchiv-chur-urkunden.ch/index.htm/files/BAC,%20011.0020.pdf>).

²⁰² Der Schwerzengau bzw. Schwerzenhuntari, siehe Nonn 2014, S. 297f.

Unkenntnis aus Nagoldgau der Böblingengau. Immerhin liegt Kuppington geografisch etwa in der Mitte der beiden Orte. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass man ganz gezielt die Bezeichnung Böblingengau verwendet hat. Für die ältere Forschung hätte es sich beim Böblingengau dann um einen *pagellus*, einen Untergau des Nagoldgaus gehandelt, der im Laufe der Zeit eingerichtet wurde, um die Verwaltung vor Ort zu verfeinern. Da man heute aber nicht mehr von Gauen als feste Verwaltungsbezirke ausgeht, kann dementsprechend auch kein Untergau existiert haben. Vielmehr muss man dann davon ausgehen, dass zum Zeitpunkt der Urkundenniederschrift der Nagoldgau als Bezeichnung zur Lokalisierung seine ursprüngliche Bedeutung bereits deutlich eingebüßt hatte und deshalb andere Landschaftsnamen herangezogen bzw. konstruiert wurden, die nun eher vertraut waren. Hier wird deutlich, wie wichtig die Faktoren Zeit und Entfernung für die Verwendung von Gaunamen gewesen sein müssen. Hätte man dieselbe Urkunde 200 Jahre früher ausgestellt oder vor Ort in Kuppington, wäre die Bezeichnung Böblingengau vermutlich nie in den Quellen aufgetaucht. Doch woher weiß man überhaupt, dass hier aufgrund von Unkenntnis oder veränderten Bedingungen der „falsche“ Gauname verwendet wurde und die Bezeichnung Nagoldgau eigentlich die richtige gewesen wäre? Es existiert noch eine weitere Urkunde²⁰³, die fünf Jahre zuvor ausgestellt wurde und mit der gerade besprochenen in engem Zusammenhang steht. Auch hier handelt es sich um eine Bestätigung Kaiser Ottos und auch hier spielte Hartbert, der Bischof von Chur eine prominente Rolle. Dieser hatte mit dem oberrheinischen Kloster St. Peter in Schwarzach einen größeren Gütertausch vereinbart und erhielt von ihm Besitzungen auf der Schwäbischen Alb bei Reutlingen und in der Gegend von Ehingen, unter anderem in Allmendingen. Zusätzlich zu diesen beiden Besitzkomplexen war aber auch Kuppington Teil der Schwarzacher Gütermasse. Zusammen mit der Urkunde von 966 ergibt sich in Bezug auf Kuppington folgendes Bild. Hartbert von Chur erhielt durch den Schwarzacher Gütertausch Besitzungen in Kuppington und Allmendingen. Den Allmendinger Besitz wollte er offensichtlich ausbauen, weshalb er fünf Jahre später die von Ramprecht und Udelbrecht geschenkten Güter in Kuppington mit denjenigen des Adalbert in Allmendingen eintauschte. Weshalb der Bischof hierfür nicht seine Kuppingtoner Güter aus dem Tausch mit Schwarzach aus dem Jahr 961 nutzte, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, ebenso wenig, wie das Kloster Schwarzach überhaupt zu jenen Besitzungen gelangt war. Klar ist nur, dass die Kuppingtoner Güter durch Freie irgendwann vor 961 ans Kloster tradiert worden sein mussten, allerdings existieren von dort keinerlei Güteraufzeichnungen mehr. Weshalb die Schenker ausgerechnet Schwarzach bedachten, bleibt ebenso im Dunkeln. In der Region sind sonst keine weiteren Besitzungen oder Schenkungen an diese am Rhein gelegene Institution bekannt. Im Gegensatz zum Kloster Lorsch, das in den Nachbarorten Gültstein, Haslach, Mühlhausen und Reistingen beschenkt wurde oder dem Aureliuskloster in Hirsau, für das Schenkungen in Gültstein und Deckenpfronn nachgewiesen sind.²⁰⁴ Aber zurück zur Urkunde von 961 und Kuppington. Auch in diesem Diplom wird die Ortschaft Kuppington durch einen Gaunamen lokalisiert, nämlich den Nagoldgau (*in Nagelekeuue in vico Chuppingtona*). Allerdings wird hier jeder ein *comitatus* noch ein Grafenname erwähnt.

Bereits dieses erste Beispiel bestätigt die Problematik im Umgang mit den frühmittelalterlichen Gauen. Von einem Gaugrafen Anselm kann selbstverständlich keine Rede sein. Aber auch sonst erfahren wir von ihm nur sehr wenig. In der Urkunde von 966 wird streng genommen nicht einmal eine Titulatur erwähnt. Es ist schlicht Anselm, und eben nicht *comes* Anselm, der ein

²⁰³ MGH DD O I, S. 309f. (Nr. 225); WUB I, S. 215f. (Nr. 185).

²⁰⁴ Janssen 2011, S. 34 – 36.

comitatus ausübt. Wie genau diese Grafengewalt ausgestaltet gewesen war, ist ebenfalls nicht mehr nachvollziehbar. Eine Erblichkeit kann nur vermutet werden, ebenfalls einen räumlich geschlossenen Grafschaftsbezirk. Als geografische Orientierung kann lediglich der Ort Kuppingen herangezogen werden. Das ernüchternde Ergebnis muss also lauten: Im Jahr 966 lebte ein freier Mann mit dem Namen Anselm, der Grafenrechte im Ort Kuppingen ausgeübt hat. Mehr kann nicht gesagt werden. Zur besseren Orientierung wird der Ort Kuppingen in den beiden gerade besprochenen Urkunden einmal als im Nagoldgau, einmal als im Böblingengau gelegen, beschrieben. Selbst die zur Lokalisierung in den Urkunden verwendeten Gaunamen stimmen also bereits nicht mehr überein. Da aber der Nagoldgau bei Schmid's weiteren Überlegungen einen zentralen Punkt eingenommen hat, soll zunächst versucht werden, dass „Gebilde Nagoldgau“ näher zu bestimmen.

Der Nagoldgau – ein neuer Rekonstruktionsversuch

Dabei soll auf „Altbewährtes“ zurückgegriffen werden, wie es bereits von Niemeyer²⁰⁵ und Bauer²⁰⁶ vorgeschlagen, bzw. umgesetzt wurde. Grundlage bilden all jene Ortsnamen aus den Schriftquellen, die mit dem Nagoldgau in Verbindung gebracht werden können. Dabei ist sowohl die zeitliche als auch die räumliche Dimension zu berücksichtigen, sprich: Wann wurden die Urkunden an welchem Ort ausgestellt? Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend kartografisch abgebildet werden (siehe Karten im Anhang). Natürlich existieren bereits frühere Versuche, den Nagoldgau zu erfassen. Nach wie vor dürfte die Arbeit Franz Ludwig Baumanns *Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben*²⁰⁷ aus dem Jahr 1879 als Standardwerk gelten. Selbstverständlich ist die Publikation nach heutigen Maßstäben überholt. Baumann ging sowohl von einer gemeinsamen Identität von Gau und Grafschaft aus als auch von einer lückenlosen Einteilung Schwabens in Gaugrafschaften mit festen Grenzen.²⁰⁸ Als grundsätzlich ältere Verwaltungseinheiten schildert Baumann die beiden Baaren, Bertoldsbaar und Folcholtzbaar.²⁰⁹ Hierbei habe es sich um die ursprünglichen Amtsbezirke des „altschwäbischen Herzoghauses“ gehandelt, die 748 durch die Karolinger gestürzt worden waren.²¹⁰ Ab dem 8. Jahrhundert seien diese großen Amtsbezirke in Gaue und kleinere Baaren aufgeteilt worden, wie etwa die Nagoldgau aus der Bertoldsbaar herausgelöst wurde.²¹¹ Im Laufe der Zeit seien dann auch diese Verwaltungsbezirke weiter untergliedert worden, was das Phänomen erkläre, dass ein und dieselbe Ortschaft mit unterschiedlichen Gauzuordnungen in den Quellen auftauchen – also die klassische Sicht der damaligen Gauforschung.

Was die Arbeit Baumanns aber bis heute so wertvoll macht ist seine unglaubliche Materialfülle. Akribisch hat er sämtliche Gaubelege für Schwaben zusammengetragen, die heute noch als beeindruckendes Hilfsmittel und Datengrundlage problemlos genutzt werden können. Des Weiteren kann man davon ausgehen, dass Baumann und Schmid vom selben Forschungsstand ausgegangen sind. Wenn also im Folgenden der Nagoldgau auf Grundlage von Schmid's Arbeit untersucht werden soll, kann hierfür Baumann bedenkenlos herangezogen werden. Baumann ging von folgender Entwicklung aus:²¹² Älteste Grundlage bildete die Bertoldsbaar. Aus dieser

²⁰⁵ Niemeyer 1968.

²⁰⁶ Bauer 2000.

²⁰⁷ Baumann 1879.

²⁰⁸ Ebd., S. 22ff.

²⁰⁹ Ebd., S. 4.

²¹⁰ Ebd., S. 5.

²¹¹ Ebd., S. 4.

²¹² Ebd., S. 136.

wurde der Nagoldgau herausgelöst, der dann in späterer Zeit weiter in Ambrachgau, Westergau und Waldgau unterteilt wurde. Somit müssen alle Orte, die in den Schriftquellen mit den genannten Gauen, der Bertoldsbaar und den darin verorteten Grafschaften in Verbindung stehen, nachfolgend aufgelistet werden (siehe Karten im Anhang):

Auflistung Ortschaften nach Baumann

| Ort/Landkreis | Historische Bezeichnung | Gau/Grafschaft | Nachweis | Datum ²¹³ |
|---------------------------|-----------------------------|--|---|----------------------|
| Altheim (FDS) | <i>Altheim</i> | Grafschaft | WUB II S. 394/395; Reichenbacher Schenkungsbuch P11 | 1085 |
| Betra (FDS) | <i>Betherane</i> | Grafschaft | WUB II S. 409; Reichenbacher Schenkungsbuch P121 | 2. H. 12. Jh. |
| Bierlingen (TÜ) | <i>Pirninga</i> | Nagoldgau | WUB I S. 189 Nr. 163 | 889 |
| Bildechingen (FDS) | <i>Bildachingen</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3528 | 791 |
| Dornhan (RW) | <i>Dahu{f}n</i> | Nagoldgau | WUB I S. 271 | 1048 |
| Dettensee (unsicher) | <i>Tatinse</i> | Grafschaft (<i>Thiotrich sub comite</i>) | St. Gallen I S. 210 Nr. 220; ChS I, Nr. 224 | 816 |
| Dornstetten (marca) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Bertoldsbaar (und <i>pago Alemannorum</i>) | Cod. Lau. 3271 | 775 |
| Dornstetten (FDS) | <i>Tornestat</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3531 | 770 |
| Dornstetten (FDS) | <i>Tornigestat</i> | Waldgau | Cod. Lau. 3637 | 779 - 783 |
| Dornstetten (marca) (FDS) | <i>Thornegasteter marca</i> | Westgau | Cod. Lau. 3803 | 768 |
| Ergenzingen (TÜ) | <i>Corgozsinga</i> | Westgau | Cod. Lau. 3306 | 768 - 778 |
| Glatten (marca) (FDS) | <i>Gladeheimer marca</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3530 | 770 |
| Glatten (FDS) | <i>Gladeheim</i> | Waldgau | Cod. Lau. 3637 | 779 - 783 |
| Gültstein (marca) (BB) | <i>Giselstedir marca</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 2575b | 876 |
| Gültstein (BB) | <i>Giselstete</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3535 | 876 |
| Gündringen (CW) | <i>Gundirichinga</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3529 | 820/847 |
| Gündringen (CW) | <i>Gunderichingen</i> | Grafschaft | WUB II S. 394/395; Reichenbacher Schenkungsbuch P12 | 1088 |
| Kuppingen (BB) | <i>Chuppinga</i> | Nagoldgau | WUB I S. 215, Nr. 185 | 961 |
| Kuppingen (BB) | <i>Chuppinga</i> | Nagoldgau | WUB I S. 217, Nr. 187 | 966 |
| Mühlhausen (BB) | <i>Mulnhusen</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3532 | 881 |
| Mühlhausen (BB) | <i>Mulinhusen</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3533 | 775 |
| Mühlhausen (BB) | <i>Mulnhusa</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3534 | 865 - 876 |
| Mühlhausen (BB) | <i>Mulnhusen</i> | Ammergau | Cod. Lau. 3638 | 779 - 783 |
| Mühlheim (RW) | <i>Muliheim</i> | Bertoldsbaar / Alemannengau | Cod. Lau. 3272 | 772 |

²¹³ Oftmals sind die exakten Datierungen unsicher. Für die folgende Auswertung reichen diese als Anhaltspunkte allerdings aus.

| | | | | |
|---|-----------------------------|--|---|------------------|
| Nagold (CW) | <i>Nagalta</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3532 | 881 |
| Nagold (CW) | <i>Nagaltuna</i> | Grafschaft (Gerold Schenker und <i>sub comite</i> , Zeuge: Pirihtilo, Graf) | St. Gallen I S. 102, Nr. 108; ChS I, Nr. 101 | 784?/786 |
| Neckarhausen (FDS) | <i>Husen</i> | Grafschaft | WUB II S. 409; Reichenbacher Schenkungsbuch P121 | 2. H. 12. Jh. |
| Priorberg (FDS) | <i>Priari</i> | Grafschaft (<i>sub Geraldo comite</i>) / Bertoldsbaar | St. Gallen I S. 116, Nr. 124; ChS I, Nr. 119 | 790 |
| Reistingen (BB) | <i>Reistodingen</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3532 | 881 |
| Reistingen (BB) | <i>Reistodinga</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3533 | 775 |
| Reistingen (BB) | <i>Reistodinga</i> | Nagoldgau | Cod. Lau. 3534 | 865 - 876 |
| Reistingen (BB) | <i>Reistedingen</i> | Ammergau | Cod. Lau. 3638 | 779 - 783 |
| Reusten (TÜ) | <i>Ru{o}sten</i> | Grafschaft | WUB II S. 409; Reichenbacher Schenkungsbuch P121 | 2. H. 12. Jh. |
| Rohrdorf (<i>marca</i>) (unsicher) | <i>Rosdorpher marca</i> | Westgau | Cod. Lau. 3293 | 770 |
| Schietingen (CW) | <i>Scietingen</i> | Grafschaft | WUB II S. 394/395; Reichenbacher Schenkungsbuch P12 | 1088 |
| Schopfloch (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Scopfolder marca</i> | Bertoldsbaar | Cod. Lau. 3270 | 772 |
| Waldau (unsicher) (BB) | <i>Waldouue</i> | Ammergau | Cod. Lau. 3638 | 779 - 783 |
| Wiesenstetten (FDS) | <i>Wisunsteten</i> | Bertoldsbaar | Cod. Lau. 3272 | 772 |

Insgesamt lassen sich nach Baumann 38 Quellenbelege²¹⁴ identifizieren. Dabei handelt es sich um insgesamt 24 verschiedene Ortschaften, deren Nennung in den ungefähren Zeitraum zwischen 768 und der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fallen.²¹⁵ Interessanterweise lassen sich innerhalb dieses Zeitraums mehrere „Hotspots“ feststellen. Ein Großteil der Nennungen fällt zum einen in die zweite Hälfte des 8., zum anderen die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts und nutzt zur Lokalisierung meist eine Gauangabe. Das 10. Jahrhundert fällt hingegen fast vollständig aus und erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts häufen sich die Nennungen wieder, dann allerdings fast immer im Zusammenhang mit der Erwähnung einer Grafschaft. Das Gros der Quellenbelege lässt sich auf lediglich zwei klösterliche Einrichtungen zurückführen, wenn es sich dabei auch um sehr prominente Institutionen gehandelt hat: St. Gallen in der heutigen Schweiz und Lorsch im heutigen Hessen. Was hingegen nur sehr selten überliefert ist sind Belege aus den Königs- und Kaiserurkunden. Einige Ortschaften sind im Quellenmaterial mehrfach erwähnt. Spitzenreiter mit jeweils vier Nennungen sind Dornstetten, Mühlhausen und Reistingen. Der namensgebende „Gauort“ Nagold lässt sich hingegen nur

²¹⁴ Die nachfolgenden Quellenbelege werden nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern sind der Tabelle zu entnehmen.

²¹⁵ Die genauen Datierungen sind meist umstritten.

zweimal nachweisen. Werden Ortschaften mehrfach genannt sind die jeweils verwendeten Lokalisierungsangaben nicht einheitlich. Wiederum als herausragendes Beispiel darf Dornstetten gelten, das sowohl in der Bertoldsbaar, dem Nagoldgau, dem Waldgau und dem Westgau lokalisiert wird. Und dies gerade einmal in einem Zeitraum von ca. 15 Jahren (768 – 783) und aus ein und derselben Quelle, dem *codex laureshamensis*!

Kartiert man sämtliche hier aufgelisteten Ortschaften, ergibt sich ein ungefährer Bereich des Nagoldgaus von Kuppingen im Norden bis Reusten im Osten bis hin nach Dornhan im Süden und Dornstetten im Westen, wobei einschränkend darauf hingewiesen werden muss, dass man sich bei der Identifizierung einiger Ortschaften wie Dettensee, Rohrdorf und Waldau nach wie vor nicht sicher ist. Welche geografischen Verbreitungen ergeben sich für die restlichen Lokalisierungsangaben, bei denen es sich laut Baumann um Untergaue bzw. Vorläufer und Nachfolgegebilde des Nagoldgaus gehandelt haben sollte? Bei der Bertoldsbaar lassen sich zwei geografische Schwerpunkte im „südlichen Bereich“ des Nagoldgaus rund um Empfingen und Dornstetten feststellen (Lkr. FDS und RW). Auch hier fallen die fünf Nennungen in einen äußerst kurzen Zeitraum von 772, 775 und 790. Der Ammergau wird nur einmal in den Schriftquellen erwähnt und konzentriert sich rund um Herrenberg (Lkr. BB). Diese Gegend wird noch heute umgangssprachlich als Ammertal bezeichnet. Neben Reistingen und Mühlhausen, die beiden Vorgängersiedlungen des späteren Herrenbergs, wird dem Ammergau auch der Ort Waldau zugeordnet. Zwar ist dieser bis heute nicht sicher identifiziert, vermutlich wird er sich etwas westlich vom heutigen Herrenberg an den östlichen Ausläufern des Schwarzwaldes befunden haben.²¹⁶ Eine größere geografische Ausdehnung findet man im Westgau. Drei Ortschaften werden ihm zugeordnet: Dornstetten (Lkr. FDS) im Westen, Ergenzingen (Lkr. Tü) im Osten und Rohrdorf, das ebenfalls bisher nicht sicher lokalisiert werden konnte. Der zeitliche Rahmen fällt zwischen 768 bis 778. Auch der Waldgau ist lediglich in einem Quelleneintrag genannt. Die dazugehörigen Ortschaften sind einmal mehr Dornstetten und das etwas südlich gelegene Glatten (beide Lkr. FDS). Der Quelleneintrag lässt sich nicht sicher auf die Zeit zwischen 779 und 783 datieren. Bei der letzten Gruppe handelt es sich um die diejenigen Ortschaften, die in den Quellen mit einem Grafen bzw. einer Grafenherrschaft in Verbindung stehen. Die neun genannten Orte weisen nach dem Nagoldgau die größte geografische Ausbreitung aus und liegen grob auf einer NSW-Achse zwischen Nagold und Neckarhausen. Lediglich mit Reusten gibt es einen deutlichen Ausreiser in östlicher Richtung. Die Nennungen fallen in einen Zeitraum von ca. 784 bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Diese Gruppe kann zwar ebenfalls kartografisch abgebildet werden, stellt allerdings in mehrfacher Hinsicht ein Problem dar. Keine der erwähnten Einträge steht im Zusammenhang mit der *in pago* Formel. Ein zusätzlicher Lokalisierungshinweis durch die Nennung eines Gaus fehlt somit. Für Baumann stellte dies kein Problem dar, für ihn war die Grafschaft die natürliche Nachfolgeorganisation des Gaus und somit reichte es ihm vollkommen aus, wenn Ortschaften mit Grafennennungen durch andere Quellenzeugnisse in Verbindung mit Gaubezeichnungen bekannt waren. Aufgrund der heutigen, oben dargelegten, Forschungssicht ist eine solche Verbindung jedoch nicht mehr haltbar. Ein weiteres Problem betrifft die hohe zeitliche Divergenz. Die Ortsnennungen können in zwei Perioden aufgeteilt werden. Die erste umfasst mit Nagold, Priorberg und Dettensee drei Ortschaften und fällt zeitlich zwischen 784 und 816. Alle Eintragungen stammen aus St. Galler Urkunden und können immerhin mit der dort

²¹⁶ Glöckner nimmt an, es handele sich um den Ort Waldach (heute Gemeinde Waldachtal, Lkr. FDS), NÖ von Dornstetten, siehe: Glöckner 1936, Band 3, S. 160 (Eintrag 3638, FN 3).

verwendeten *sub comite* Formel aufwarten. Das aber diese Formel alles andere als unproblematisch gelten kann, wurde oben bereits dargestellt. Immerhin kann man hier noch einen gewissen Bezug zu einer vermuteten herrschaftlichen Zuständigkeit herstellen. Schwieriger wird dies bei den Nennungen der zweiten Zeitperiode. Diese setzt erst ab 1085 ein. Es handelt sich hierbei um die Ortschaften Altheim, Betra, Gündringen, Neckarhausen, Reusten und Schietingen. Auch sie werden alle lediglich in einer einzigen Quellensammlung genannt, dem Reichenbacher Schenkungsbuch. Dabei handelt es sich um ein Traditionsbuch²¹⁷ des Klosters Reichenbach, eine der zahlreichen Tochtergründungen des etwa 25 Kilometer nordöstlich gelegenen Klosters Hirsau. Dieses Schenkungsbuch ist für die Forschung ein Glücksfall, denn es liegt gleich in zwei hochmittelalterlichen Originalfassungen vor, die jüngere davon dürfte sogar unmittelbar nach der Klostergründung angelegt worden sein.²¹⁸ Die Nennungen sind auf insgesamt drei Einträge verteilt.²¹⁹ Allerdings wurden hier die Traditionen weder durch Gaunennungen zur besseren Lokalisierung noch durch die Nutzung einer *sub comite* Formel in Bezug auf eine rechtliche Zuständigkeit näher präzisiert. Beim ersten Eintrag (P11), den Ort Alheim betreffend, wird lediglich ein Vogt Adalbert genannt, der bei der Tradition anwesend war. Bei ihm dürfte es sich um den Grafen Adalbert von Calw handeln, der von Baumann als Verwandter der Tübinger Grafen angesehen wurde und somit indirekt mit dem Nagoldgau in Verbindung gebracht werden konnte. Beim zweiten Eintrag (P12) schenkt ein gewisser Burchard von Kürnberg sein (bzw. dasjenige seines Dienenden) Allod in Gündringen und Schietingen dem Kloster. An erster Stelle der Zeugenliste ist ein Graf Heinrich von Tübingen verzeichnet. Beim dritten Eintrag (P121) wiederum schenkt ein Adeliger namens Guntram sein Eigengut in Betra und Neckarhausen an das Kloster. Im Eintrag wurde explizit vermerkt, dass die Schenkung zunächst auf dem Feld²²⁰ bei Reusten (*primum facta est in campo iuxta Ru{o}sten*) in Gegenwart des Grafen Hugo und seines Sohnes Heinrich und weiteren, namentlich nicht genannten Personen vollzogen wurde. Erst danach wurde die Schenkung noch einmal vor Ort im Kloster bestätigt, auch hier werden die Zeugen genannt, die beiden Tübinger sind aber nun nicht mehr darunter.

Das bedeutet, dass streng genommen bei den gerade genannten Einträgen überhaupt kein Bezug zum Nagoldgau hergestellt werden kann. Es werden lediglich Tübinger Grafen bzw. deren Verwandte als Zeugen erwähnt. Adalbert von Calw tritt als Klostervogt in Erscheinung, nicht als Graf, in dessen Zuständigkeitsbereich die geschenkten Orte eventuell gefallen wären. Nur weil in der Forschung lange die Vorstellung vorherrschte, bei den Grafen von Tübingen hätte es sich um die Nagoldgaugrafen gehandelt, konnte überhaupt eine Verbindung konstruiert werden. Im Falle von Reusten hat sich dies besonders „fatal“ ausgewirkt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass dieser Ort gewissermaßen einen „geografischen Ausreiser“ darstellt. Dies lässt sich durch den Eintrag im Reichenbacher Schenkungsbuch aber schnell auflösen. Es handelte sich bei Reusten sozusagen um einen zufällig ausgewählten Ort, an dem man sich traf, um gewisse Rechtsgeschäfte abzuschließen. Dieser fiel damals anscheinend in den Zuständigkeitsbereich der Tübinger Grafen, was deren Anwesenheit, sowie ihre namentliche Nennung an prominenter erster Stelle der Zeugenliste, erklären dürfte. Derselbe Eintrag

²¹⁷ Einen guten Überblick mit weiteren Literaturhinweisen bietet: Molitor 2005, <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/amtsbuecher/traditionsbuecher>

²¹⁸ Molitor 1997, S. 3.

²¹⁹ In der älteren, so genannten, St. Pauler Handschrift handelt es sich um die Einträge P11, P12 und P121, siehe: Molitor 1997, S. 117f. & 164f.

²²⁰ Eventuell ist mit *campus* die Gerichtsstätte gemeint, die oberhalb von Reusten auf dem heutigen Wolfsberg befunden hat.

relativiert den gesamten Vorgang aber sogleich selbst wieder, indem sofort darauf hingewiesen wurde, dass besagte Schenkung später im Kloster noch einmal wiederholt wurde – diesmal in Abwesenheit der beiden Tübinger Grafen. Da aber der Ort Reusten im Ammertal liegt, in den Quellen ein Ammergau genannt ist, bei dem es sich laut Baumann und Schmid um einen Untergau des Nagoldgaus gehandelt haben müsste, konnte Reusten letztlich dem Nagoldgau zugeschlagen werden. Diese Schlussfolgerung war für Schmid deshalb wichtig, weil Reusten einen wichtigen Baustein für seine weitere Rekonstruktion der Tübinger Vorfahren dargestellt hat, da es sich bei Reusten angeblich um den Standort der Burg Krähenneck gehandelt haben soll, nach der Hugo II. 1037 benannt wurde. Diese Argumentation wird gleich noch näher zu beleuchten sein.

Was kann nun über das Gebilde Nagoldgau gesagt werden? Zum einen ist, wie gerade gezeigt, bei denjenigen Belegorten, die sich auf Grafen beziehen äußerste Vorsicht geboten. Zumindest die Gruppe, welche im Reichenbacher Schenkungsbuch überliefert sind, können in Bezug auf den Nagoldgau nicht mehr herangezogen werden. Somit schrumpft nicht nur die Anzahl der Belegorte, sondern auch die zeitliche Dimension. Die jüngsten Belege fallen dann ins 10. Jahrhundert. Darüber hinaus fällt dann aber auch das Reichenbacher Schenkungsbuch als Quellenbeleg für den Nagoldgau vollkommen aus. Nimmt man nun noch diejenigen Zeugnisse hinzu, die sich auf die älteren Grafenbelege stützen, wird die Situation noch weiter eingeschränkt. Diese stammen alle aus St. Galler Urkunden und bis auf eine Tradition (St. Gallen I S. 116, Nr. 124), in der zur Lokalisierung zusätzlich die Bertoldsbaar genannt wird, wird dort lediglich die *sub comite* Formel verwendet. Weitere Bezüge zum Gebilde Nagoldgau fehlen aber auch hier. Dementsprechend konzentriert sich der Großteil der Belegstellen lediglich auf einige wenige Königs- und Kaiserurkunden und – zum überwiegenden Teil – auf die Aufzeichnungen im *codex laureshamensis* des Klosters Lorsch. Betrachtet man nur diese Einträge gesondert ergeben sich einige interessante Auffälligkeiten. Die Mehrheit der Eintragungen stammt aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, gefolgt von Eintragungen aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Es handelt sich hierbei also um recht frühe Phase der Ortsnennungen. Des Weiteren fällt die Heterogenität der Lokalisierungsangaben im Lorsch Material auf. Nur hier wird neben dem Nagoldgau auch die vermeintlichen Untergaue Ammergau, Westgau und Waldgau genannt. Hinzu kommt noch die Bertoldsbaar. Die Quelleneinträge jener „Untergaue“ und der Bertoldsbaar stammen alle aus der frühesten Phase, der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Lediglich der Nagoldgau wird noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts erwähnt. Dies würde aber eine Umkehr von der alten Forschungsmeinung bedeuten, dass von ursprünglich großen Urgauen kleinere Untergaue gebildet worden wären. Eine letzte Beobachtung: Wenn man einst die „Untergaue“ planmäßig als Verwaltungseinheiten errichtet hätte, muss man sich fragen, weshalb der Ort Glatten dann dem Waldgau und nicht dem Westgau zugeordnet worden war. Dieser befindet sich nämlich weiter im Westen als alle Orte, die in Verbindung mit besagtem Westgau im Quellenmaterial auftauchen.

Der *codex laureshamensis* stellt also zum einen eine überragende, gleichzeitig aber auch eine schwierige Quelle für die Gauforschung bzw. den Nagoldgau dar. Es scheint sich hier der Verdacht zu bestätigen, dass Gaunamen lediglich als Orientierungshilfe für die klösterliche Schreibstube gedient haben. Man darf die doch recht große Entfernung zwischen Ausstellungsort und den Schenkungen im heutigen Südwestdeutschland nicht außer Acht lassen. Zudem handelt es sich bei den hier aufgezählten Schenkungen in der Gesamtschau um einen verschwindend geringen Anteil und sie stellten sicherlich auch nicht die Vermögendsten

dar. Gerade in der Frühzeit der Institution, welches 771 in ein Königskloster umgewandelt und deren Kirche 774 geweiht wurde, erhielt das Kloster massive Schenkungen.²²¹ Anscheinend hat man sich in dieser Phase bei der Lokalisierung der Traditionen noch mehr Zeit genommen und genauer nachgefragt. Im 9. Jahrhundert war dies dann, zumindest in dieser Region, nicht mehr allzu wichtig. Man steht aber letztlich vor einem ähnlichen Problem wie bereits oben beim Fall Kuppingen (s. S. 31f.). Es kann nicht mehr hundertprozentig nachvollzogen werden, wie die Urkundenausstellung vonstattengegangen war. Da für Kuppingen die Originalurkunde noch erhalten ist, kann immerhin nachvollzogen werden, dass der Gauname erst später nachgetragen wurde. Beim *codex laureshamensis* handelt es sich jedoch um eine stark gekürzte Zusammenstellung aus dem späten 12. Jahrhundert – die Originalurkunden sind hingegen vollständig verloren.²²² Wie genau die einzelnen Urkunden aufgezeichnet wurden, entzieht sich unserer heutigen Kenntnis und somit letztlich auch die Information, wie die jeweiligen Gaunamen in die entsprechenden Urkunden gelangt sind. Man wird aber mit allerlei Widrigkeiten zu rechnen haben, sei es Unkenntnis, Übertragungsfehler, spätere Verschreibungen usw.

Hat man dies verinnerlicht, liegt ein weiterer Schritt auf der Hand, den Baumann logischerweise nicht vollzogen hat, da es nach seinem damaligen Kenntnisstand schlicht und ergreifend nicht offensichtlich gewesen sein dürfte. Werden die von Baumann herausgearbeiteten Ortschaften noch in anderen Traditionsnotizen des *codex laureshamensis* erwähnt? Hier ergibt sich in der Tat Überraschendes:

| Ort/Landkreis | Historische Bezeichnung | Gau/Grafschaft | Nachweis | Datum |
|-------------------------------------|---------------------------|--|-----------------|-------|
| Altheim (FDS) | <i>Altheim</i> | Alemannengau (in <i>Glatheimer marca</i>) | Cod. Lau. 3283 | 791 |
| Betra (FDS) | <i>Peterale</i> | Ohne Gau | Cod. Lau. 3656a | ? |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3231 | 768? |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3234 | 769 |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3238 | 769 |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3233 | 770 |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3232 | 772? |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3235 | 774 |
| Bildechingen (FDS) | <i>Bildichingen</i> | <i>in pago Nachgowe</i> (Nahegau oder Nagoldgau?) | Cod. Lau. 2012 | 780 |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3230 | 780 |

²²¹ Scholz 2011, S. 382 – 384.

²²² Liess 2008, S. 8f.

| | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|---|----------------|-----------|
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3236 | 783 |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildachinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3237 | 788? |
| Bildechingen (FDS) (<i>marca</i>) | <i>Bildechinger marca</i> | <i>in pago Nachgowe</i> (Nahegau oder Nagoldgau?) | Cod. Lau. 2013 | 792? |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigestater marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3195 | 768 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornogauisteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3196 | 771 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3197 | 784 - 804 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3198 | 768 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3199 | 776? |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3200 | 776? |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3201 | 779 - 783 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3202 | 776? |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3203 | 786 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigessteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3204 | 773 |
| Dornstetten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Tornigesteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3205 | 791 |
| Dornhan (RW) | <i>Turnheim</i> ²²³ | Alemannengau | Cod. Lau. 3314 | 777? |
| Glatten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Glatheimer marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3281 | 767 |
| Glatten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Glatheimer marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3282 | 767 |
| Glatten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Glatheimer marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3284 | 783 |
| Glatten (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Glatheimer marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3283 | 791 |
| Gültstein (<i>marca</i>) (BB) | <i>Giselsteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3290 | 769 |
| Gültstein (<i>marca</i>) (BB) | <i>Giselsteter marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3289 | 777 |
| Gültstein (BB) | <i>Giselstetten</i> | Herzogtum der Alemannen | Cod. Lau. 3617 | 779 - 783 |
| Gültstein (BB) | <i>Giselstethin</i> | <i>in pago Naccgowe</i> (Nahegau oder Nagoldgau?) | Cod. Lau. 2021 | 878/879 |

²²³ Bei Turnheim handelte es sich offensichtlich um die Vorgängersiedlung von Dornhan. Zur etymologischen Interpretation Turnheim = Dornhan siehe: Bumiller 2010, S. 46.

| | | | | |
|--|-----------------------------|-----------------------------|-----------------|---------|
| Mühlhausen (BB) ²²⁴ | <i>Mulinhusen</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3213 | 806/807 |
| Mühlhausen (BB) | <i>Mulinhusen</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3208 | 808 |
| Mühlhausen (BB) | <i>Mulinhusen</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3226 | 808 |
| Mühlheim (RW) | <i>Muleheim</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3265 | 772 |
| Mühlheim (RW) | <i>Muliheim</i> | Bertoldsbaar / Alemannengau | Cod. Lau. 3273 | 781/782 |
| Reistingen (BB) (<i>marca</i>) | <i>Reistodinger marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3289 | 777 |
| Reistingen (BB) | <i>Reistedingen</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3300 | 805 |
| Rohrdorf (<i>marca</i>) (nicht sicher) | <i>Rosdorpher marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3294 | 788 |
| Rohrdorf (nicht sicher) | <i>Rortorph</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3313 | 788 |
| Schopfloch (<i>marca</i>) (FDS) | <i>Scopflocheimer marca</i> | Alemannengau | Cod. Lau. 3297 | 808 |
| Stedden (nicht identifiziert) | <i>Stedden</i> | Gau Dornstetten | Cod. Lau. 3800 | 771 |
| Wiesenstetten (FDS) | <i>Wisunstat</i> | Ohne Gau | Cod. Lau. 3656a | ? |

Die Quellenbelege liegen mit 45 sogar höher als bei gesamten Auswertung von Baumann. Statt den dort insgesamt 24 erwähnten Ortschaften finden sich hier nur 13 davon. Einzelne Siedlungen wurden also deutlich häufiger erwähnt. Wieder ist Dornstetten mit insgesamt 11 Erwähnungen zusammen mit Bildechingen an erster Stelle zu nennen. Zeitlich fallen die Traditionsnotizen zwischen 767 – 808 sowie einem Ausreiser aus dem Jahr 879. Neben der zeitlichen Dichte von gerade einmal gut 40 Jahren fallen noch zwei weitere Aspekte ins Auge. Da wäre zum einen der Gauname, der zur Lokalisierung verwendet wurde. In 38 der 45 Fälle wird der Alemannengau genannt. Dies scheint die gerade angesprochene Vermutung zu bestärken, dass die Gaubezeichnungen, die im Skriptorium des Lorscher Klosters zur Lokalisierung genutzt wurden, lediglich eine grobe Orientierungshilfe darstellten. Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen. Da die Traditionen, welche den Alemannengau nennen bis auf eine Ausnahme alle aus der frühesten Phase des Klosters stammten, scheint bereits hier, anders als oben angenommen, die Lokalisierungsangabe in den Urkunden nicht sonderlich von Belang gewesen zu sein. Was bedeutet denn vermutlich die Angabe „im Alemannengau“? Es handelt sich um eine äußerst grobe Ortsangabe. Irgendwo in demjenigen Gebiet, welches der Personenverband der Alemannen als sein Siedlungsgebiet beanspruchte bzw. von Dritten als ein solches anerkannt wurde. Dieses befand sich ungefähr zwischen dem Schwarzwald im Westen (an das Elsass angrenzend) und dem Fluss Lech im Osten (an Bayern angrenzend). Eine ernsthafte Ortsangabe kann darunter aber definitiv nicht verstanden werden. Diese Beobachtung wird durch den zweiten Aspekt weiter untermauert. Es ist nämlich nicht nur der Gauname, der auf eine gewisse Unsicherheit oder Desinteresse bei der Lokalisierung der tradierten Güter (zumindest in den aufgezeichneten Urkunden) schließen lässt, sondern darüber

²²⁴ Im Lorscher Codex sind mehrere Orte mit dem Namen Mühlhausen verzeichnet. Neun Einträge beziehen sich auf Mühlhausen im Kraichgau (HD): Cod. Lau. 2272, 2274, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2321. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Bei dem in Cod. Lau. 2365 genannten Mühlhausen scheint es sich um denselben Ort zu handeln. Als Vorlage des Eintrages diente offensichtlich Cod. Lau. 2279 und 2282. Allerdings wurde anstatt dem Kraichgau zur Lokalisierung in besagtem Eintrag der Enzgau verwendet.

hinaus auch die Ortsbezeichnung selbst. In fast allen Fällen wird nämlich nicht der konkrete Ort genannt, in dem sich die tradierten Güter befinden sollen, sondern lediglich seine *marca*. Dieses Phänomen lässt sich auch schon bei einigen Beispielen aus der Baumannsch'en Zusammenstellung beobachten, allerdings bei weitem nicht derart prägnant.

Nun wird man in solchen Fällen selbstverständlich zuerst einmal an die Ortsgemarkung denken. Doch kann diese hier tatsächlich gemeint sein? Eher nicht. Es ergibt keinen Sinn, dass bei Traditionen, die sowohl eine Gauangabe als auch die konkret übergebenen Güter angeben, bei der Ortschaft nur auf die Ortsmarkung verwiesen wird und nicht einfach auf den Ort selbst. Diese Information ist schlicht überflüssig und in solchen Fällen unnötigerweise ungenau. *Marca* bezieht sich in diesen Fällen also nicht auf Besitz innerhalb einer Ortsmarkung, sondern auf Gegenstände, die sich außerhalb davon befunden haben müssen. Wenn es die Ortsmarkung also nicht sein kann, wird einem vermutlich die Markgenossenschaft in den Sinn kommen. Wie aber auch bereits bei den Gauen und den Grafschaften ist auch dieses altehrwürdige Konstrukt der Forschung in der Zwischenzeit kräftig ins Wanken geraten und soll deshalb an dieser Stelle gar nicht erst erörtert werden.²²⁵ Wieder einmal ist an dieser Stelle Peter von Polenz zuzustimmen, wenn er bei seinen Forschungen über Landschaftsnamen auch den Quellenbegriff *marca* untersucht und feststellte, dass es sich hierbei um das einzige Wort gehandelt hat, *das in der deutschen Sprache des Frühmittelalters in jedem Fall eine (politische oder wirtschaftlich) abgegrenzte Raumeinheit, einen 'Bezirk' bezeichnete.*²²⁶ Zwar konnte von Polenz auch nicht so recht lösen, was genau eigentlich mit dem Begriff *marca* umschrieben werden sollte. Er war sich aber dahingehend sicher, dass es sich bei dieser Bezeichnung für Bezirksbenennungen nach Ortschaften um eine Neuerung bzw. den Einfluss des fränkischen, respektive karolingischen Königtums handeln musste.²²⁷ Geirrt hat sich Peter von Polenz vermutlich aber, wenn er davon ausgeht, bei *marca* habe es sich um volkssprachliche Bezeichnungen gehandelt, die in der lateinischen Urkundensprache durch die *in pago* Formel ersetzt worden wäre.²²⁸ Gerade das hier aufgelistete Urkundenmaterial aus Lorsch zeigt deutlich, dass zur Lokalisierung sowohl die *in pago* Formel als auch die *marca* Bezeichnung im selben Traditionseintrag genutzt wurden.

Nach wie vor wird der *marca* Begriff in der Forschung diskutiert und eine genaue Einordnung scheint letztlich nicht möglich. Je nach herangezogener Quellengattung, in erster Linie sind hier die Kapitularien²²⁹ und die Königs- bzw. Kaiserurkunden des früheren Mittelalters²³⁰ zu nennen, kristallisieren sich jedoch die Bedeutungen: Grenze, Grenzregion, umgrenzter Bezirk/Gebiet, heraus. Allerdings sind auch hier stets lokale und zeitliche Divergenzen zu berücksichtigen und eine geeignete Interpretation des Begriffes somit häufig im Einzelfall zu prüfen. Interessante Hinweise bietet Schmidt-Wiegand, die den *marca* Begriff in den *leges barbarorum* in Bezug auf Mark und Gemarkung untersucht hat.²³¹ Zwar ist der *marca* Begriff

²²⁵ Spätestens 1962 hat Karl Sigfrid Bader durch seine Forschungen den Vorstellungen, bei der Markgenossenschaft habe es sich um eine uralte Institution seit der Germanenzeit gehandelt, eine Absage erteilt, auch hier wird dasselbe Muster deutlich, wie bei der älteren, national denkenden Gauforschung des 19. Jahrhunderts, siehe: Bader 1962, S. 116 – 182. Einen guten und prägnanten Forschungsüberblick zur Markgenossenschaft bieten Rösener 1984, Sp. 1274 – 1286 und Wernli/Köbler 1984, Sp. 1296 – 1302.

²²⁶ Polenz 1961, S. 226.

²²⁷ Ebd., S. 230f.

²²⁸ Ebd., S. 235.

²²⁹ Stieldorf 2004, S. 64 – 85.

²³⁰ Stieldorf 2014, S. 317 – 342.

²³¹ Schmidt-Wiegand 1991, S. 335 – 352.

der *lex salica* unbekannt, in der jüngeren *lex ribuaria* existieren hingegen gleich Belege.²³² In Tit. 58b geht es um unerlaubte Besitznahme von Gelände.²³³ Hier wird *marca* somit doch klar als Grenze zu verstehen sein. Tit. 78 behandelt davon, dass Güter, die gefunden oder Räubern abgenommen wurde in drei *marcas* anzeigen muss, um die möglichen Besitzer zu ermitteln, somit man nicht selbst als Räuber gelte.²³⁴ Eine Interpretation von *marca* als Dorfgemarkung kann hier ausgeschlossen werden, überhaupt wird der Begriff *villa*²³⁵ in der *lex ribuaria* lediglich einmal genannt und es ist nicht klar, um welche Art Siedlung es sich dabei handelt. Am ehesten wird man unter *marca* in diesem Abschnitt einen politischen Bezirk verstehen müssen, worauf auch der dortige Verweis auf das Königsgericht (*regis stapulum*) klar hindeutet.²³⁶ Auch in den für den südwestdeutschen Raum wichtigen Gesetztestexten *pactus* und *lex alamannorum* wird die *marca* genannt. In Tit. 39,1²³⁷ des *pactus* wird der Verkauf einer freien Person außerhalb der *marca* geregelt. Dieses Vergehen muss mit 40 Solidus gesühnt werden. Ein entsprechender Passus befindet sich auch in der jüngeren *lex alamannorum* in Tit. 46.²³⁸ Auch hier ist von einem Verkauf *extra marcha* die Rede. Durch Vergleiche entsprechender Einträge in den fränkischen Gesetztestexten und unter Einbezug des sprachlichen Aufbaus der restlichen *lex alamannorum* kommt Schmidt-Wiegand auch hier zu dem Ergebnis, dass *marca* nicht als Ortsmarkung, sondern als politischer Bezirk oder wenigstens eine übergeordnete Raumeinheit verstanden werden muss.²³⁹ Weitere Beispiele aus verschiedenen Legestexten verdeutlichen zwar, dass der *marca* Begriff auch in dieser Quellengattung durchaus vielschichtig zu deuten ist und auch hier letztlich im besten Fall immer eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Doch ist sich Schmidt-Wiegand sicher, dass einige allgemeine Aussagen durchaus getroffen werden können, etwa *daß das Wort marca und die mit ihm verbundene Sache zunächst Ausdruck einer herrschaftlichen, vorab fränkischen Raumordnung gewesen sind.*²⁴⁰

Es ist also durchaus möglich, dass mit der Bezeichnung *marca* ein herrschaftlicher bzw. politischer Bezirk beschrieben worden ist, der als Teil eines größeren Ganzen anzusehen war. Da die obigen Ausführungen deutlich gemacht haben, dass der *pagus* auf jeden Fall und vermutlich auch der *comitatus* (zumindest bestehen hier ernsthafte Bedenken) als klar umrissene, politische Herrschaftsbezirke nicht in Frage kommen, wäre diese Funktion vielleicht von der *marca* ausgegangen, zumindest im heutigen südwestdeutschen Bereich unter fränkischem Einfluss. Zumal in jenen dünn besiedelten Zeiten des früheren Mittelalters eine Markung im Sinne einer Markgenossenschaft oder einer Allemende vermutlich gar nicht vonnöten gewesen ist. Es existiert allerdings ein weiterer Hinweis, der eine solche Vermutung stützt. Hierfür ist jedoch ein Zeitsprung ins frühe 16. Jahrhundert nötig. Im Jahr seines Regierungsantrittes 1503 bestätigte Herzog Ulrich die Erneuerung der Statuten der Stadt

²³² Ebd., S. 338.

²³³ „*Quod si extra marca in sortem alterius fuerit ingressus, iudicium (superius) comprehensum compellatur adimplere.*“, siehe: MGH LL na. Germ. 3,2, S. 107 (Tit. 58b).

²³⁴ „*Si quis caballum, hominem vel qualibet rem in via propriiserit, aut eum secutus fuerit, per tres marchas ipsum ostendat, et sic postea ad regis stapulum. Sin autem aliter agerit, fur iudicandus est. Quod si quis latronem aliquid tulerit, similiter faciat.*“, MGH LL na. Germ. 3,2, S. 128 (Tit. 78).

²³⁵ MGH LL na. Germ. 3,2, S. 46f. (Tit. 63).

²³⁶ Schmidt-Wiegand 1991, S. 78f.

²³⁷ „*Si quis alterum ligat et foris marcha eum vindit, ipsum ad locum revocet et XL solidos componat.*“, siehe: MGH LL nat. Germ. 5,1, S. 34 (Tit. 39,1).

²³⁸ „*De feminis autem liberis, si extra marcha vendita fuerit, revocet eam ad pristinam libertatem et cum LXXX solidis componat.*“, siehe: MGH LL nat. Germ. 5,1, S. 43 (Tit. 46).

²³⁹ Schmidt-Wiegand 1991, S. 80.

²⁴⁰ Ebd., S. 350.

Herrenberg.²⁴¹ In Tit. 6 unterband der Herzog die bis dato gewohnte Praxis des Rechtszuges nach Nagold. Des Weiteren büßte Gültstein seine bisherige Funktion als Oberhof für eine leider nicht namentlich genannte Anzahl Ortschaften der Umgebung ein. An seine Stelle trat das Herrenberger Stadtgericht. Dies entsprach durchaus dem üblichen Bestreben der Württemberger, den Rechtszug in ihrer Herrschaft zu vereinheitlichen und auf die jeweiligen Amtsstädte als gerichtliche Oberhöfe und Appellationsinstanzen zu konzentrieren. Hier hatte sich im Laufe der Jahrhunderte ein gewisser „Wildwuchs“ ausgebreitet, der sich vor allem auf dörflicher Ebene bemerkbar gemacht hatte und oft über die inzwischen gefestigten Amtsgrenzen, ja teils sogar über das eigene Territorium hinaustraten.²⁴² Dies ist interessant, spiegelt die Statutenerneuerung doch ältere Rechtsverhältnisse wider, die eventuell weit ins frühe Mittelalter zurückreichen dürften. Bei Gültstein könnte es sich dann um eines jener politischen Bezirke handeln, die in den Quellen teilweise durch den Zusatz *marca* angezeigt wurden. Die „*marca* Gültstein“ hätte somit eine Art Mittelzentrum für die umliegenden Siedlungen dargestellt, welches nach oben wiederum vom Zentrum Nagold abhängig gewesen wäre.²⁴³ Die angeführten Gültstein-Belege aus dem *codex laureshamensis* enthalten größtenteils einen *marca* Bezug. Kann etwas über die Größe eines solch vermuteten Bezirks gesagt werden? Roman Janssen hat aufgrund der Lorscher Überlieferung folgende Zugehörigkeit wahrscheinlich gemacht: Gültstein als Zentrum der *marca* mit dem eingepfarrten Nebringen, dazu das benachbarte Mühlhausen mit den eingepfarrten Orten Reistingen und Haslach sowie Tailfingen. Nach Osten hin kann nur vermutet werden, dass *marca* Grenze und Dekanatsgrenze zusammenfielen, somit hätte noch Altingen dazugehört, ebenso wie Ober- und Unteröschelbronn im Westen.²⁴⁴ Davon abgrenzend erstreckte sich die Nagolder *marca* mit den zugehörigen Orten Bondorf und Jettingen (vormals: Ober- und Unterjettingen).²⁴⁵ Relikte der *marca* Grenzen haben sich noch in den Flurnamen erhalten. Im Süden von Tailfingen findet man auf den Flurkarten die Bezeichnung „Tailfinger Mark“.²⁴⁶ Im Norden grenzt die Gültsteiner *marca* an Stab und Kirchspiel Kuppigen. Hier finden sich die Bezeichnungen „Großer und kleiner Markweg“ in den Fluren (Ungefähr dem heutigen Verlauf der Landstraße L1362 von Herrenberg nach Nagold folgend).²⁴⁷ Kuppigen ist bereits im Zusammenhang mit Anselm, dem vermeintlichen „Urahn“ der Tübinger Grafen in Erscheinung getreten und auch hier konnte Janssen einen *marca* Bezirk erarbeiten. Dieser vermutete Bezirk deckte sich teilweise mit der nördlichen Grenze des Landkapitels Herrenberg-Nagold (oder umgekehrt?) und vereinigte die Orte Kuppigen mit Oberjesingen, Affstätt und ursprünglich Nufringen; Gültlingen mit Holzbronn; Deckenpfronn, welches als Stiftungsgut des Klosters Hirsau jedoch früh aus dem Bezirk herausgelöst wurde sowie und Sulz am Eck.²⁴⁸ Im Norden grenzte der Kuppinger Bezirk an die Bistumsgrenze zwischen Speyer und Konstanz, während im

²⁴¹ StadtA Hbg., Heß, Chronik Herrenberg I, S. 888; zitiert nach Janssen 2008, S. 184.

²⁴² Siehe zum Rechtszug im spätmittelalterlichen Württemberger v.a. Jänichen 1956.

²⁴³ Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart existieren noch drei Urkunden aus dem 15. Jahrhundert, in denen das Stadtgericht Nagold als Oberhof für die Dorfgerichte in Erscheinung tritt, siehe: HStAS A 491, U 362 (1426 Dez. 10); U 377 (1462 März 13); U 380 (1467 Nov.27).

²⁴⁴ Janssen 2019, S. 70.

²⁴⁵ Ebd., S. 70.

²⁴⁶ StAL EL 68 VI Nr 7199 (Kartenblatt NW II 13 Stand 1822 / Bild 1); <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-5311641-1>

²⁴⁷ StAL EL 68 VI Nr 7524 (Kartenblatt NW VIII 14 Stand 1830 / Bild 1); <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-5312302-1>

²⁴⁸ Janssen 2019, S. 70.

nordöstlichen Bereich die *marca* Gärtringen anschloss. Auch hier hat sich der Flurname „vor der Gärtringer Mark“ erhalten.²⁴⁹

Anhand der Forschungen Janssens scheint sich ein Phänomen abzuzeichnen, das der alten Gauforschung neue Impulse geben könnte. Gleichsam einem Gürtel, der den Ort Herrenberg vom Südosten bis in den Nordwesten umschließt, scheint die Siedlungslandschaft in kleine Verwaltungs-, Herrschafts- und Gerichtsbezirke gegliedert gewesen zu sein. Diese umfassen immer nur eine Handvoll Orte und werden zumindest in einigen, durch fränkischen Einfluss geprägten, Quellen des Frühen Mittelalters als *marca* bezeichnet. Alleine die geringere Größe als bei Gauen oder Comitaten scheint die damalige Lebenswirklichkeit und Verwaltungsmöglichkeit im Alltag deutlich realistischer zu erfassen. Weitere Forschungen wären hier dringend geboten, um etwa herauszufinden, inwieweit es sich hier tatsächlich um eine allgemeine Erscheinung handelt, ob eine flächendeckende Einteilung existierte und inwieweit sich solche Bezirke, falls sie denn existierten, mit den Grenzen der kirchlichen Verwaltung (Pfarrbezirk, Dekanatsbezirk etc.) gedeckt hatten. Das Verhältnis zur gräflichen Amtsherrschaft müsste ebenfalls geklärt werden. Also im Prinzip genau dieselben Fragen, die auch immer wieder von der Gauforschung thematisiert wurden.

Hugo, Graf von Holzgerlingen

Vom vermeintlichen „Urahn“ der Tübinger Pfalzgrafen, ist somit nicht viel übriggeblieben, außer seinem Namen Anselm und sein Grafenrecht, welches er 966 in Kuppingen wahrgenommen hat. Was verraten die Quellen über den darauffolgenden Vorfahren, den Schmid in seinem Werk herausgearbeitet hat? Die Ausgangssituation ist ähnlich ernüchternd wie beim vorausgegangenen Anselm, denn auch für besagten Hugo existiert nur ein einziges Diplom vom 01. November 1007.²⁵⁰ Dabei handelt es sich um eine Schenkung Kaiser Heinrichs II. an sein neu gegründetes Bistum Bamberg. Das tradierte Gut ist der Ort Holzgerlingen und auch in dieser Urkunde wird zur Lokalisation die *in pago* Formel genutzt:

„[...] locum, Holzgerninga dictum, in pago Glehuntra et in comitatu Hugonis comitis situm [...].“²⁵¹

Also ein Ort, genannt Holzgerlingen, gelegen im Gau Glehuntare in der Grafengewalt/in der Zuständigkeit des Grafen Hugos. Diese Urkunde ist nicht weniger problematisch einzuordnen wie diejenige, in der Anselm genannt ist. Doch zunächst soll die Interpretation Schmidts hierzu dargelegt werden: Bei Hugo handelt es sich um einen späteren Leitnamen der Tübinger Grafenfamilie. Der Ort Holzgerlingen liegt im Schönbuch und dieser Wald ist später als Besitz der Tübinger bezeugt. Aufgrund des späteren Leitnamens und späterer Besitzrechte wird jener Hugo von Schmid also in die Ahnenreihe der Tübinger Grafen eingereiht.²⁵² Wenn man diese Herleitung schon als gewagt ansehen möchte, muss Schmidts folgende Argumentation über die Verwandtschaft des Hugos zum Nagoldgaugrafen Anselm, dem Urahn der Tübinger Pfalzgrafen, geradezu abenteuerlich anmuten: Auch Hugo war, so Schmid, Gaugraf des Nagoldgaus. Dieser wird zwar in der entsprechenden Urkunde gar nicht genannt, sondern lediglich der Gau Glehuntare. Bei diesem müsse es sich aber um eine Art kleineren Teilbezirk der Grafschaft Hugos gehandelt haben, entsprechend den „Untergauen“ bei den alten

²⁴⁹ StAL EL 68 VI Nr 7669 (Kartenblatt NW XI 12 Stand 1830 / Bild 1); <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-5312598-1>

²⁵⁰ MGH DD H II, S. 178f. (Nr. 150), WUB I, S. 243f. (Nr. 206).

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Schmid 1853, S. 24.

Gaubezirken. Da die Gesamtgrafschaft Hugos aber nicht nur aus diesem kleinen Teilbezirk bestanden haben könne, müssten dieser noch weitere Unterbezirke zugeordnet worden sein, wie der benachbarte Ammergau. Bei ihm handelte es sich praktischerweise nach Schmid Vorstellung um einen Untergau des Nagoldgaus und somit war die Brücke geschlagen.²⁵³ Es kommt aber noch besser. Schmid musste nämlich einräumen, dass Hugos Gaugrafschaft nicht den kompletten Nagoldgau abdecken konnte. Denn es existiert eine zweite Urkunde. Sie trägt dasselbe Datum, wurde ebenfalls auf Befehl Kaiser Heinrichs II. ausgestellt und beinhaltet ebenfalls eine Schenkung an das neu errichtete Bistum Bamberg.²⁵⁴ Lediglich der tradierte Ort ist ein anderer, ausgerechnet Nagold! Lokalisiert wird Nagold in der Urkunde folgendermaßen: *[...] in pago Nagalgouue et in comitatu Werinherii comitis situm [...]*.²⁵⁵ Auch hier dient die *in pago* Formel zur Ortslokalisierung und im Gegensatz zur Holzgerlinger Urkunde wird hier auch der Nagoldgau genannt. Der Graf aber ist nicht Hugo, sondern ein gewisser Werner. Der damaligen Logik folgend, hätte also Werner Gaugraf des Nagoldgaus sein müssen und ein Verwandter des Anselms. Trotzdem hält Schmid an Hugo als Nachfahre Anselms fest, da er hier die Brücke zu späteren Namenstradition und (vermeintlichen) Besitzrechten schlagen kann. Er begründet dies dadurch, dass ja zur damaligen Zeit laut Forschung Gau und Grafschaft nicht mehr konsequent deckungsgleich gewesen sein mussten. Eine weitere Vermutung zielt darauf ab, Werner und Hugo seien beides Söhne Anselms, die Gaugrafschaft wäre damals erblich gewesen und unter den beiden Söhnen aufgeteilt worden.²⁵⁶ Nachweise hierfür bleibt Schmid jedoch schuldig.

So weit, so gut. Interpretiert man die Urkunde vom 01. November 1007 erneut, ergeben sich einige Auffälligkeiten, die Schmid entweder entgangen sind oder von ihm anders gewichtet wurden. Es wurde gerade eben bereits darauf hingewiesen, dass Kaiser Heinrich II. an jenem 01. November 1007 nicht nur die Traditionsurkunde über Holzgerlingen ausstellen ließ. Tatsächlich handelte es sich dabei um eine ganze Reihe von Schenkungen, die der Kaiser zugunsten „seines“ neuen Bistums in Auftrag gab. Neben den beiden bereits angesprochenen Urkunden sind weitere 26 Diplome für diesen Zweck angefertigt worden.²⁵⁷ Alle jene Urkunden wurden in Frankfurt am Main ausgestellt und sind auf den 01. November 1007 datiert. Auf jenen Tag also, als in Frankfurt eine von Heinrich II. einberufene Synode eröffnet wurde, die das Ziel hatte, die Zustimmung der Bischöfe für die Gründung des neuen Bistums Bamberg zu erhalten.²⁵⁸ Bei den in diesem Zusammenhang ausgestellten Traditionsurkunden handelt es sich sozusagen um die „Grundausrüstung“ des neuen Bistums. Dementsprechend wurde auch nicht für jede der 28 Schenkungen, die sich über das gesamte Reichsgebiet verteilten, ein individuell angefertigtes Diplom ausgestellt. Vielmehr handelte es sich um einheitliche Formulare, die vermutlich bereits vorher angefertigt wurden, gewissermaßen um Blankovollmachten.²⁵⁹ Lediglich für die Lokalisierung der Schenkungsurkunde wurden Lücken freigelassen, die später dementsprechend ausgefüllt werden konnten. So hat bereits Breslau, der Bearbeiter der Holzgerlinger Urkunde für die MGH Edition genau auf diesen Umstand hingewiesen. Neben der Datierungszeile wurden auch Lücken nach *locum*, *pago* und *comitatu* hinterlassen, die dann dementsprechend von einer anderen Person zu einem späteren Zeitpunkt durch *Holzgerninga*,

²⁵³ Ebd., S. 24.

²⁵⁴ MGH DD H II, S. 183f. (Nr. 154), WUB I, S. 244f. (Nr. 207).

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ Schmid 1853, S. 24f.

²⁵⁷ MGH DD H II, Nr. 144 – 171.

²⁵⁸ Zur Synode siehe: Wolter 1988, S. 237 – 241.

²⁵⁹ Jänichen 1969, S. 49.

Glehuntra und *Hugonis* ergänzt wurden.²⁶⁰ Streng genommen kann deshalb nicht einmal sicher gesagt werden, ob die Diplome auch tatsächlich bereits am 01. November ausgestellt, oder dementsprechend nachdatiert wurden. Dies bedeutet aber auch, dass die Zubehörformel der Urkunde nicht für bare Münze genommen werden darf. Ob Holzgerlingen mehrere Mühlen (*molis*) besessen hat, darf immerhin angezweifelt werden. Was es ganz sicher nicht gab sind mehrere Kirchen (*aecclésiis*). So gleichen sich die Schenkungsformeln der Traditionsurkunden von Holzgerlingen und Nagold beinahe bis aufs Haar, nur einige wenige Kleinigkeiten stimmen nicht überein.

Ein Unterscheidungsmerkmal zeichnet den Urkundencorpus jedoch aus und lässt ihn in zwei Gruppen unterteilen. Einmal handelt es sich bei den Schenkungsgütern um die Eigengüter Heinrichs (*proprietas*), zum anderen um Güter aus Fiskalbesitz (*iuris*). Sowohl Holzgerlingen als auch Nagold waren laut Urkunden 1007 Eigenbesitz Heinrichs gewesen. Wann und wie er in deren Besitz gekommen ist (Erbschaft, Tausch, Kauf), kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Im Falle von Holzgerlingen bedeutet dies aber auch, dass zumindest auf Grundlage dieser Urkunde der Schönbuch eben nicht als „Reichsforst“ angesprochen werden kann, wie dies bereits häufiger passiert ist, im Gegenteil. Wenigstens Holzgerlingen und alles, was daran gekoppelt war, ist zu jenem Zeitpunkt Privateigentum gewesen. Wie die Rechtsverhältnisse in anderen Teilen des Schönbuchs damals ausgesehen haben könnten, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis.

Letztlich hat man bei Hugo mit denselben Problemen zu kämpfen wie zuvor bei Anselm. Hugo war 1007 Graf und der Ort Holzgerlingen unterlag seiner Grafengewalt. Um den tradierten Ort besser regional verorten zu können wurde in der Urkunde eine Gaubezeichnung eingefügt, in diesem Fall der Gau Glehuntare. Wie hier bereits mehrfach dargelegt wurde, scheint eine Deckungsgleichheit von Gau und Grafschaft ausgeschlossen. Es ist nicht bekannt, über welche Gebiete oder Regionen jener Hugo seine Grafengewalt ausgeübt hat, er taucht in den Schriftquellen nicht weiter auf. Ähnlich düster sieht es beim Gau Glehuntare aus. Die Vorstellung vom Gau als Verwaltungsbezirk mit fest umrissenen Grenzen ist heute ebenfalls widerlegt. Somit muss man sich aber auch keine Gedanken über dessen vermeintliche Ausdehnung, Verortung in Hinblick auf andere Gaue und Einbindung in Grafschaften machen. Ob die Glehuntare Teil des größeren Nagoldgaus gewesen waren, ob dieser später geschlossen in einem „Grafschaftsbezirk“ aufgegangen war und ob diesem auch weitere, scheinbar benachbarte Unterbezirke wie etwa der Ammergau zugewiesen waren, ist inzwischen eigentlich eine obsoleete Frage. Deshalb muss an dieser Stelle auch nicht mehr ausführlich auf den Gaunamen Glehuntare eingegangen werden. Die Huntare oder Hundertschaft standen und stehen im engen Zusammenhang mit der Gau- und Grafschaftsforschung und auch hierzu ist viel geschrieben und diskutiert worden. Letztlich bleibt das Phänomen nach wie vor ähnlich nebulös wie Gau und Grafschaft selbst. Hier genügt es darauf hinzuweisen, dass es sich bei Huntaren vermutlich um eine Raumbezeichnung handelte, hinter der eine mehr oder weniger strukturierte Verwaltungsorganisation gestanden haben könnte, wie auch immer diese letztlich ausgesehen haben mag.²⁶¹ Im Jahr 1007 wird sich mit ziemlicher Sicherheit dahinter lediglich

²⁶⁰ MGH DD H II, S. 178f. (Nr. 150), WUB I, S. 243f. (Nr. 206).

²⁶¹ Wie anfangs bereits ausgeführt, liegen die Wurzeln der Huntareforschung ebenfalls im 19. Jahrhundert und berufen sich auf dieselben Tacitus Stellen wie die Gauforschung. Dementsprechend sah man auch in der Hundertschaft lange eine germanische Organisationsform, die sich am Heeres- oder Siedlungsverband orientierte (100 Hufen, 100 Krieger etc.). Entsprechend der fränkischen Pagusverwaltung sah man in der *centena* das fränkische Pendant zu den germanischen Huntaren. Lange dominierte die Vorstellung, man habe es mit einem Siedlungs- und Gerichtsverband zu tun und in der Tat existierte im früheren Mittelalter durchaus

eine Reminiszenz verborgen haben, deren ursprüngliche Bedeutung bereits damals nicht mehr verstanden wurde und lediglich zu Lokalisationszwecken verwendet wurde, sie sind also zusammen mit den Gauen den Landstrichnamen zuzuordnen. Sowohl bei Anselm als auch bei Hugo hat sich gezeigt, dass die Konstruktionen von Ludwig Schmid einer erneuten kritischen Interpretation nicht standhalten. Das heißt aber auch, dass die vermeintlich ersten beiden Generationen der Tübinger Grafenfamilie nicht mehr als solche gezählt werden dürfen. Wie verhält es sich mit dem nächsten „Vorfahren“?

Anselm II., Graf des Nagoldgaus

Um es vorwegzunehmen. Auch der angebliche Nagoldgraf Anselm, nach Schmid's Zählung logischerweise der zweite dieses Namens, ist nur in Ansätzen in den Quellen greifbar. Insgesamt wird jener vermeintliche Vorfahre zweimal genannt. Das erste Mal in Wipos berühmter *gesta chuonradi imperatoris*²⁶² aus dem Jahr 1047. Dort beschreibt er einen ebenfalls denkwürdigen Reichstag zu Ulm aus der zweiten Julihälfte 1027, auf dem sich der angeblich streitsüchtige und undankbare schwäbische Herzog Ernst dem Kaiser unterwarf, nachdem er feststellen musste, dass seine Getreuen ihm die Gefolgschaft verweigerten.²⁶³ Die zwei vermeintlichen Rädelsführer dieser Untreuen lässt Wipo in einer, sicherlich als fiktiv einzustufenden, Gegenrede selbst zu Wort kommen. Beide berufen sich darin auf ihre Freiheit, die es Ihnen gewissermaßen unmöglich macht, gegen ihren höchsten Herren, den König und Kaiser zu rebellieren, auch wenn man dem Herzog gegenüber Treue geschworen habe. Es handelt sich bei den beiden um zwei Grafen mit den Namen Friedrich und Anselm.²⁶⁴ Ansonsten erfährt man über beide Personen nichts weiter. Einmal mehr hat die Forschung natürlich versucht, die beiden Grafen zu identifizieren und einmal mehr hat man sich hierfür der *in pago* Formel der Urkunden bedient. Während für den Grafen Friedrich ein Diplom Konrads II. vom 17.01.1030²⁶⁵ herangezogen wird, das einen Grafen Friedrich erwähnt, der Grafenrechte im Riesgau ausübte und deshalb allgemein als ein Vorfahre der Stauferfamilie gilt, existiert weiterhin eine Urkunde vom 01.06.1048²⁶⁶. Kaiser Heinrich III. bestätigt darin diverse Schenkungen an das Domkapitel zu Basel. Bei einer Schenkung handelt es sich um den Ort Dorhan, der ebenfalls durch die *in pago* Formel lokalisiert wird: [...] *in pago Haglegowe dicto, in villa Dahu{i}n, in comitatu Anselmi comitis [...]*.²⁶⁷ Die Forschung ist sich darüber einig, dass es bei *Haglegowe* eine Verschreibung vorliegt und damit der Nagoldgau gemeint sein muss. Schmid hat die beiden Anselme der *gesta chuonradi* und des Diploms vom 01.06.1048 gleichgesetzt. Zeitlich scheint dies immerhin denkbar. Zwischen beiden Erwähnungen liegen gut 20 Jahre und beide Anselme scheinen einen Bezug ins heutige

in verschiedenen Gegenden mehrere Einrichtungen, die an die Zahl Hundert anknüpfen. Etwa die Honnschaften und Zendereien am Rhein. Ob eine Verbindung zu den fränkischen *centenae* oder noch älteren Gebilden besteht, ist heute jedoch zweifelhafter denn je. In Südwestdeutschland sind im Bereich der Baaren und der Oberen Donau für das 8. bis 10. Jahrhundert mehrere Huntare bezeugt. Diese wurden durch Personennamen gebildet. Jänichen hat in seinen Forschungen die These aufgestellt, es habe sich hierbei um merowingische Einrichtungen in Alemannien gehandelt, die dazu gedient hätten, die alten Römerstraßen für die Frankenherrscher zu sichern. Im Laufe der Zeit hätten sich diese Huntare in Allodialbesitz der damaligen Vorsteher umgewandelt, siehe:

²⁶² MGH SS rer. Germ. 61, S. 1 – 62.

²⁶³ Ebd., S. 40 (Cap. 20).

²⁶⁴ „*Talia dicenti duo comites Fridericus et Anshelmus pro caeteris respondebant hoc modo:*“, siehe: Ebd., S. 40 (Cap. 20).

²⁶⁵ MGH DD K II, S. 195 (Nr. 144).

²⁶⁶ MGH DD H III, S. 291f. (Nr. 219).

²⁶⁷ Ebd.

Südwestdeutschland gehabt zu haben. Aufgrund der Namensgleichheit ist es durchaus möglich, dass man bei jenem Anselm um einen Verwandten des vermeintlichen Tübinger Urahns Anselm aus dem Jahr 966 vor sich hat, eventuell könnte es sich um einen Enkel gehandelt haben. Vielmehr gibt es aber auch zu diesem Anselm nicht zu sagen.

Hugo II., Graf von Krähenneck

Nach den bisher eher ernüchternden Prosopographien folgt nun mit Hugo von Krähenneck ein Protagonist, der von den vorherigen Mustern abweicht. Hier liegt zum ersten Mal der Fall vor, dass die zu untersuchende Person in den Schriftquellen mit einem Beinamen in Erscheinung tritt. Wie gleich zu zeigen sein wird, macht dies allerdings die Einordnung in die die Liste der möglichen Vorfahren der Tübinger Grafen nicht etwa leichter – wie man zuerst einmal vermuten möchte – sondern erschwert diese sogar noch. Zuvor sollen aber noch Schmid's Überlegungen zu jenem Hugo geschildert werden. Man kann es kurz und bündig dahingehend zusammenfassen, dass Schmid sich vor allem auf den Vornamen Hugo beruft und deshalb in diesem einen Nachfahren jenes Hugos aus der Holzgerlinger Urkunde von 1007 sieht.²⁶⁸ Des Weiteren stellt er vollkommen zurecht fest, dass jener Hugo die erste Person in seiner Untersuchung ist, die mit einem Beinamen in den Quellen auftaucht. Da dieser aber nun mal Krähenneck und nicht Tübingen lautet, ordnet er Hugo (II.) von Krähenneck als den älteren Bruder jenes Hugos (III.) ein, der etwas später in den Quellen vermeintlich nach Tübingen benannt wird.²⁶⁹ Bei Hugo handele es sich also um einen Leitnamen der Tübinger Grafenfamilie. Die eponyme Burg Krähenneck vermutet Schmid entweder auf der Schwäbischen Alb bei Münsingen²⁷⁰, wahrscheinlicher aber in Reusten im Ammertal bei Tübingen, da dieser Ort nach seinen Vorstellungen im alten Ammergau lag und somit deutlich besser in seine Argumentation auf Grundlage der damaligen Gauforschung gepasst hat.²⁷¹

Das Problem bei Hugo von Krähenneck besteht darin, dass sein Name in einer Quelle auftaucht, die erstmals die Enge des vermeintlichen Nagoldgaus hinter sich lässt und ein breitgefächertes Panorama öffnet, in das die Person eingebunden gewesen sein muss. Dasselbe gilt somit auch für die Burg Krähenneck. Erschwerend kommt hinzu, dass die genaue Lokalisation der Anlage nach wie vor Probleme bereitet. Es müssen nachfolgend also in einem ersten Schritt die Quellen jeweils einzeln vorgestellt, besprochen und interpretiert werden, um in einem weiteren Schritt diese Ergebnisse zusammenzuführen.

Ein ‚Stiftungsbrief‘ und interpolierte Zeugen

*Boppo, comes de Heninberc. Hugo, comes de Creginecka. Adelbertus, comes de Kalewa. Boppo, comes de Loufen. Eberhardus, comes de Ingeresheim. Burchardus, comes de Kamburc.*²⁷²

Diese sechs Grafen führen die umfangreiche Zeugenliste einer Urkunde an, die nicht nur für die landesgeschichtliche Forschung Südwestdeutschlands, sondern auch bereits zum vermeintlichen Ausstellungszeitpunkt von größerer Bedeutung gewesen sein dürfte. Es handelt sich hierbei um den so genannten Öhringer Stiftungsbrief, welcher laut Datumszeile am 17.

²⁶⁸ Schmid 1853, S. 29f.

²⁶⁹ Ebd., S. 26.

²⁷⁰ Gemeint ist die heutige Gedenkstätte Grafeneck bei Gomadingen, Lkr. Reutlingen, deren Räumlichkeiten von den Nationalsozialisten im Rahmen der Aktion T4 als Tötungsanstalt missbraucht worden war. Zur Burganlage siehe: Schmitt 1989, S. 133 – 142; zur Tötungsanstalt siehe: Stöckle 2002.

²⁷¹ Schmid 1853, S. 26.

²⁷² WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222).

August 1037 in Würzburg ausgestellt wurde.²⁷³ Er bezeugt die auf Bitten seiner Mutter Adelheid vorgenommene Umwandlung der vorherigen Öhringer Pfarrkirche in ein Chorherrenstift durch den Regensburger Bischof Gebhard III. Neben wichtigen Informationen zur Besitz-, Rechts- und Verfassungsgeschichte der Institution selbst enthält die Urkunde aber auch viele (oftmals früheste) Hinweise auf Ortschaften und Personen in der Region Heilbronn-Franken. Aufgrund des prominenten Stifterpaares und der oben genannten Zeugen ragt die Bedeutung weit über diesen lokalen Bereich hinaus und bietet vielerlei Aspekte von überregionaler Bedeutung, etwa in den Bereichen personeller Netzwerke bzw. Verwandtschaftsbeziehungen oder der Stellung kirchlicher Einrichtungen im geistlichen und weltlichen Gefüge.²⁷⁴

Zwei Probleme in Verbindung mit dem Öhringer Stiftungsbrief sind in der Forschung schon früh erkannt und oft diskutiert worden: Bereits lange war man sich darüber im Klaren, dass es sich bei der Urkunde um eine spätere Fälschung handelt und als Teil dieser Fälschung die Zeugenliste, wie sie oben zitiert wurde, nachträglich in den Text aufgenommen worden ist. Aber genau diese beiden Punkte betreffen unmittelbar die Fragestellung dieser Untersuchung, nämlich inwieweit die Angaben in jener Urkunde für die Existenz bzw. Einordnung Hugos von Kräheneck in die Liste der Vorfahren der Tübinger Pfalzgrafen herangezogen werden kann.

In seiner akribischen Untersuchung ist zuletzt Stefan Kötz zu dem Ergebnis gekommen, beim Öhringer Stiftungsbrief habe es sich höchstwahrscheinlich um eine Fälschung aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts gehandelt.²⁷⁵ Seine Untersuchung hat er allerdings ganz bewusst ausschließlich auf diplomatisch-formalen Kriterien aufgebaut²⁷⁶ um sich nicht der Gefahr auszusetzen, aufgrund des Textinhaltes auf ein mögliches passendes historisches Datum als Fälschungsanlass zu gelangen und die diplomatisch-formalen Kriterien dann anschließend ‚darumzubasteln‘. Diese Vorgehensweise habe zuvor bei der Datierung des Öhringer Stiftungsbriefs immer wieder zu falschen Schlüssen geführt und einen zeitlichen Fokus auf das letzte Drittel des 11. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts gelegt.²⁷⁷ In diesen Zeitraum falle der Investiturstreit und andere für das Stift Öhringen wichtige Ereignisse, die eine Fälschung gerechtfertigt, bzw. wahrscheinlich erscheinen lassen hätten. Zwar kann man Kötz durchaus zustimmen, dass man sich zuerst mit den diplomatisch-formalen Kriterien einer Urkunde auseinandersetzt, allerdings entstehen dadurch andere Probleme. So gibt Kötz selbst zu, dass mit der Fokussierung lediglich auf die diplomatisch-formalen Kriterien Überlegungen bezüglich Fälschungsgrund und Fälschungsanlass des Öhringer Stiftungsbriefes nicht geleistet werden kann. Dies sei nur mithilfe einer historisch-inhaltlichen Kritik des Urkundeninhalts möglich.²⁷⁸ Die Quelle hängt somit sozusagen im ahistorischen, luftleeren Raum. Man hat zwar nun einen exakteren Fälschungszeitpunkt, die *causa scribenda* jedoch fehlt völlig. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst eine derart akribische und detaillierte Untersuchung der diplomatisch-

²⁷³ Das Originaldiplom befindet sich heute im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, siehe: HZA Neuenstein GA 10, U 55. Ein Textabdruck mit paralleler deutscher Übersetzung ist zu finden bei: Boger 1885, S. 5 – 8.

²⁷⁴ In jüngster Zeit hat sich vor allem Stefan Kötz intensiv mit einer quellenkritischen Einordnung der Urkunde auseinandergesetzt, siehe: Kötz 2011, S. 75 – 132. Dort wird auch in den FN 1, 2 und 26 u.a. die wichtigste Literatur zum Thema zusammengestellt. Vor allem der Aspekt der Beziehung der Comburger Grafen zum Stift Öhringen wird immer wieder diskutiert, siehe etwa: Lehmann 2020, S. 7 – 24.

²⁷⁵ Kötz 2011, S. 112 – 118, S. 131.

²⁷⁶ Ebd., S. 126f.

²⁷⁷ So bei Weller 1933, S. 1 – 24; Decker-Hauff 1957, S. 17 – 31 & 1958, S. 3 – 32; Acht 1998, S. 21 – 322 und Steiner 1998, S. 11 - 14, siehe: Ebd., S. 120 – 125.

²⁷⁸ Ebd., S. 129.

formalen Urkundenkriterien wie Sie Kötz vorgelegt hat nicht alle Aspekte untersuchen konnte und auf weitere formale Untersuchungen zum Siegel, Schrift und Text verzichten musste.²⁷⁹ Für die historische Forschung ist somit aber leider so gut wie nichts gewonnen und man wird eben doch wieder zu denjenigen Forschern und deren vorsätzlichen Blick auf den Textinhalt zurückkehren, die von Kötz eben dafür kritisiert wurden. Es ist letztendlich egal, ob der von Kötz untersuchte Text erst aus dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts stammt, solange wir nicht wissen, welche Intention hinter der Fälschung gesteckt hat und aufgrund welcher möglichen Vorlagen und Informationen die Fälschung entstanden ist. Im Zweifelsfalle wird man sich immer damit herausreden können, es habe vielleicht noch eine ältere, inzwischen verlorene, Fälschung existiert, auf die sich der gegenwärtig überlieferte Stiftungsbrief in erster Linie bezogen hat.

Also zurück zum Textinhalt! Wie oben beschrieben, handelt es sich beim Öhringer Stiftungsbrief formal um die Umwandlung einer Pfarrkirche in ein Kollegiatstift. Zwar kein alltäglicher, aber auch kein ganz ungewöhnlicher Vorgang in jener Zeit.²⁸⁰ Wichtig ist die Verortung des prominenten Stifterpaares und dessen Beziehung zu den sechs Grafen, welche die Zeugenliste anführen. Auch hier stößt man recht schnell auf altbekannte Probleme. Die genealogische Einordnung der Personen fällt zum Teil recht schwer und ist somit immer der Gefahr einer gewissen Spekulation ausgesetzt. Unstrittig ist, dass es sich bei dem Stifterpaar Adelheid und Hermann um Mutter und Sohn handelte, wie es auch in der Urkunde selbst vermerkt wurde.²⁸¹ Gebhard war seit 1036 Bischof von Regensburg.²⁸² Die vormalige Pfarrkirche Öhringen hatten Adelheid und Gebhard zusammen mit anderen Gütern aufgrund verwandtschaftlichen Erbrechtes von den Grafen Siegfried, Eberhard und Hermann erhalten.²⁸³ Neben zahlreichen besitzrechtlichen Übertragungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden sollen, wurde dem Grafen Burkhard von Komburg die Vogtei verliehen, die ihm allerdings bei Fehlverhalten auch wieder entzogen und von den Kanonikern neu vergeben werden konnte.²⁸⁴ Aus Sorge, das Stift könnte unter falsche Hände geraten und ausgeplündert werden, übertrug Gebhard die Einrichtung an den Bischof von Regensburg, ohne dass dieser selbst daraus ein Nutzen hätte ziehen dürfen, sogar die Wahl des Propstes blieb den Kanonikern überlassen.²⁸⁵ Diese Bestimmungen – freie Wahl von Vogt und Propst, sowie die Übertragung an einen Bischof – findet sich in der Zeit des ‚Investiturstreites‘ zuhauf und haben ihr

²⁷⁹ Ebd., S. 131.

²⁸⁰ Problematisch ist die bereits oft zeitgenössische ungenaue Bezeichnung. Stifte werden nicht selten als Klöster bezeichnet, darüber hinaus fehlen auch meistens die Stiftungsurkunden. Einen aktuellen Überblick zur Stiftskirchenforschung mit dem Schwerpunkt auf Südwestdeutschland bietet: Auge 2019, S. 15 – 59.

²⁸¹281 „[...] *quod ego Gebhardus, dei gratia Ratisponensis episcopus, matris meę Adelheidis [...]*“, siehe: WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222).

²⁸² Taddey 2019, S. 457.

²⁸³ „[...] *quam ego et ipsa iure propinquitatis a pię memorię Sigefrido et Eberhardo atque Hermanno, comitibus [...] cum aliis eorum possessionibus hereditavimus [...]*“, siehe: WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222).

²⁸⁴ „*Burchardum vero, comitem de Kamburc, predicto loco advocatum designavi [...]. Qui, si, quod absit, insolens effectus, ecclesię inuasor esse ceperit, et huic beneficentię nostrę provisioni hostiliter contraierit, ab episcopo Ratisponensi mox collatę dignitatis munere privetur, et alius, qui dignus sit, kanonicis eligentibus, ab eodem episcopo cum predicto beneficio eius potestate vel honore insignitus, fungatur.*“, siehe: WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222).

²⁸⁵ „*Timens vero, ne divinum servitium in eodem loco penitus cessaret, si kanonica illa heredum meorum iuri proveniret, ecclesiam ipsam cum omnibus ad se pertinentibus ad altare sancti Petri apostoli Regenesburc in proprium tradidi [...] nec ipse inde sibi quicquam iuris aut servitii exigat, aut alicui in beneficium tribuat, excepto quod prepositum, a saniori parte ipsius congregationis electum, ei investire liceat.*“, siehe: WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222).

unmittelbares Vorbild in den Bestimmungen des damals einflussreichen Klosters Hirsau. Interessant ist, dass Gebhard diejenigen benennt, von denen er befürchtet, sie könnten sich des Stifts Öhringen bemächtigen und für ihre Zwecke missbrauchen. Es sind ausgerechnet die eigenen Verwandten: „*Timens vero, ne divinum servitium in eodem loco penitus cessaret, si kanonica illa heredum meorum iuri proveniret [...]*“.²⁸⁶ Jener Passus befindet sich direkt vor Beginn der Zeugenliste und die Forschung hat deshalb nicht zu Unrecht vermutet, dass es sich bei jenen sechs erstgenannten Grafen um genau jene Verwandten von Gebhard und Adelheid handelte, von denen man anscheinend befürchten musste, sie würden Erbensprüche oder Ähnliches auf das Stift bzw. die nun damit verbundenen Güter erheben. Durch Ihre Bezeugung der Urkunde konnte man davon ausgehen, dass dies auch gleichzeitig ihren Verzicht darauf signalisierte.²⁸⁷ Adelheid, Gebhard und die sechs Grafen waren also vermutlich miteinander verwandt. Was kann noch über sie gesagt werden? Bei Adelheid handelt es sich mit Sicherheit um die prominenteste Persönlichkeit aus jener Gruppe. Sie war Teil eines der mächtigsten Sippenkreise jener Zeit. Richard von Metz wird allgemein als ihr Vater angesehen, was bedeutet, dass sie zum mächtigen Haus der Matfride gezählt werden kann.²⁸⁸ Adelheid ist in erster Ehe mit dem Grafen Heinrich von Speyer bzw. von Worms verheiratet gewesen. Dieser war wiederum der Sohn Herzogs Ottos von Worms/von Kärnten, dem unterlegenen Thronkandidaten bei der Königswahl von 1002 und Enkel Konrads des Roten. Sein Bruder Bruno ging als Papst Gregor V. in die Geschichtsbücher ein. Heinrich war also Angehöriger der Saliersippe.²⁸⁹

Adelheid und Heinrich hatten zwei Kinder, eine Tochter Judith und einen Sohn, Konrad, der 1024 zum König, 1027 zum Kaiser gekrönt wurde.²⁹⁰ Dies verdeutlicht zwar den hohen Rang, den Adelheid in der damaligen Gesellschaft eingenommen haben dürfte, hilft bei den verwandtschaftlichen Fragen in Bezug auf den Öhringer Stiftungsbrief aber nur bedingt weiter. Denn nachdem ihr Mann Heinrich recht früh verstorben war, hat Adelheid ein weiteres Mal geheiratet und hier fangen die Probleme an. Der Name des neuen Ehemannes der Adelheid und Vater des Sohnes Gebhard wird in der Öhringer Urkunde nicht namentlich genannt – immerhin merkwürdig, scheint doch der Löwenanteil der tradierten Güter aus eben jenem väterlichen Erbe zu stammen. Die Forschung vermutet, es habe sich um einen gewissen Grafen Poppo gehandelt, der unter anderem Grafenrechte im Lobdengau²⁹¹, also in der Gegend von Ladenburg, innegehabt hatte und deshalb in der Literatur immer wieder als Poppo, Graf im Lobdengau bezeichnet wird.²⁹² Aufgrund der schwierigen Quellenlage könnte es sich aber auch um einen gleichnamigen Sohn gehandelt haben.²⁹³ Des Weiteren schien Poppo auch

²⁸⁶ WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222).

²⁸⁷ Taddey 1988, S. 56f.

²⁸⁸ Wie üblich, handelt es sich bei diesen und den folgenden vorgestellten genealogischen Beziehungen um mehr oder weniger gut belegbare Hypothesen, da die Quellenlage meist uneindeutig ist, siehe: Hlawitschka 1969, S. 66, 118 – 120, 123, 125 – 131, 138 – 141, 143, 146, 147, 150, 174 – 181. Zu den zahlreichen genealogischen Beziehungsmöglichkeiten siehe die Zusammenfassung sowie Literaturverweise bei Manfred Hiebl: http://www.manfred-hiebl.de/genealogie-mittelalter/matfride/adelheid_von_metz_graefin_von_worms_+_1046.html.

²⁸⁹ Weinfurter 1992, S. 13f.; Mertens 1991, S. 230f.; Boshof 2008, S. 18f.

²⁹⁰ Hlawitschka 1987, S. 81 & die Literaturhinweise in FN 287.

²⁹¹ MGH DD H II, S. 284f. (Nr. 247).

²⁹² Schwarzmaier 2013, S. 60.

²⁹³ Hlawitschka 2006, S. 246.

Grafenrechte in der Wingarteiba²⁹⁴, der heutigen Region zwischen Mosbach und Hardheim im Odenwald wahrgenommen zu haben.

Jener Poppo taucht in den Schriftquellen im Zusammenhang eines Ereignisses auf, welches hier bereits schon einmal thematisiert wurde, der Gründung des Bistums Bamberg durch Kaiser Heinrich II. Vor allem die beiden Bistümer Würzburg und Worms, auf deren Kosten die Neugründung größtenteils vorgenommen wurde, mussten umfangreich anderweitig durch den Kaiser entschädigt werden. In den Jahren 1011 und 1012 wurden deshalb dem Wormser Bischof Burkhard die *comitate* Wingarteiba²⁹⁵ und Lobdengau²⁹⁶ übertragen. Leidtragender war somit letztlich Graf Poppo, der zwar noch eine Weile diese Besitzungen für den Wormser Bischof verwalten konnte²⁹⁷, seine Grafengewalt aber bald darauf wohl endgültig in den dortigen Gegenden einbüßte. Poppo wiederum, so vermutet zumindest die Forschung, habe daraufhin vom Kaiser als Kompensation seiner verlustig gegangenen *comitate* Besitz und Rechte unter anderem in der Gegend von Lauffen am Neckar und eben Öhringen erhalten.²⁹⁸ Gesichert ist diese Annahme aber keineswegs. Ebenso unsicher ist der Versuch, die Vorfahren jenes Poppo näher zu bestimmen. Man hat es hier logischerweise mit genau denselben Problemen zu tun, wie bei den Protagonisten dieser Arbeit, den Vorfahren der Tübinger Grafenfamilie. Deshalb soll es an dieser Stelle genügen darauf hinzuweisen, dass die Forschung davon ausgeht, es könnte ein Zusammenhang mit der Sippe der Popponen, respektive den älteren Babenbergern oder den Schweinfurter Grafen bestehen.²⁹⁹ Einen weiteren marginalen Hinweis, der diese Überlegungen unterstützen könnte, bietet eine Urkunde aus dem Jahr 1027.³⁰⁰ Am 16. Juli verließ Kaiser Konrad II, vermutlich in Ulm, dem Meginhard, Bischof von Würzburg, den Wildbann eines rund um das Kloster Murrhardt gelegenen Forstes. Etliche Adelige, die dort bisher anscheinend Jagdrechte innehatten, mussten in der Urkunde der Verleihung zustimmen. Zweierlei ist daran beachtenswert. Zwei der betroffenen Jäger waren die Brüder Heinrich und Poppo. Des Weiteren befand sich jener Forst in mittelbarer Nachbarschaft zu den Öhringer Besitzungen. Wie auch immer jener Poppo und sein Bruder Heinrich genealogisch einzuordnen sind, es könnte doch ein Hinweis darauf sein, dass diese Familie in der Region am unteren Neckar von Kaiser Heinrich mit neuen Besitzungen und Rechten bedacht worden war.

Soweit zu den Tradenten und ihre familiengeschichtliche Verortung. Wie aber waren nun ihre Beziehungen zu den genannten Grafen? Hierzu hat sich bisher leider lediglich Hansmartin Decker-Hauff ausführlicher geäußert.³⁰¹ Zusammenfassend hat er folgende Verwandtschaftsverhältnisse rekonstruiert:

Boppo, comes de Heninberc (Poppo Graf von Henneberg), Enkel Adelheids und Neffe Gebhards von Regensburg

²⁹⁴ MGH DD H II, S. 262 (Nr. 226).

²⁹⁵ MGH DD H II, S. 262 (Nr. 226).

²⁹⁶ MGH DD H II, S. 263f. (Nr. 227).

²⁹⁷ MGH DD H II, S. 284f. (Nr. 247).

²⁹⁸ Zusammenfassend z.B. Schwarzmaier 2013, S. 58 – 69.

²⁹⁹ Lubich 1996, S. 60f.

³⁰⁰ MGH DD Ko II, S. 150f. (Nr. 107).

³⁰¹ Decker-Hauff 1958, S. 3 – 32.

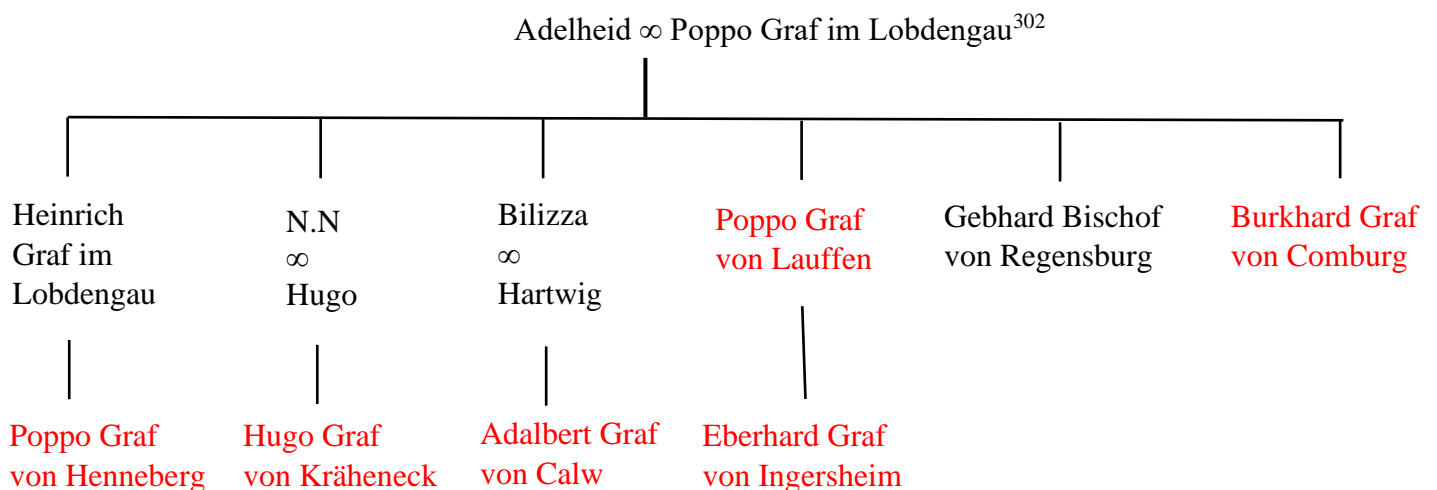
Hugo, comes de Creginecka (Hugo Graf von Kräheneck), Enkel Adelheids und Neffe Gebhards von Regensburg

Adalbertus, comes de Kalewa (Adalbert Graf von Calw), Enkel Adelheids und Neffe Gebhards von Regensburg

Boppo, comes de Loufen (Poppo Graf von Lauffen), Sohn von Adelheid und Bruder Gebhards von Regensburg

Eberhardus, comes de Ingeresheim (Eberhard Graf von Ingersheim), Enkel Adelheids und Neffe Gebhards von Regensburg sowie Sohn Boppo von Lauffen

Burchardus, comes de Kamburc (Burkhard Graf von Comburg), Schwiegersohn von Adelheid und Schwager Gebhards von Regensburg



Vieles ist über diese genealogischen Verbindungen geschrieben worden und wie so oft liegt vieles dabei nach wie vor im Dunkeln. Es ist nicht nötig, an dieser Stelle jede vermeintliche verwandtschaftliche Beziehung darzustellen, es reicht, sich auf Hugo von Kräheneck zu konzentrieren. Ein erstes, alle aufgezählte Personen betreffendes Problem stellen ihre Cognomen dar. Alle sechs Grafen werden in der Urkunde nach einer Burg, die ältere Forschung sprach hier von der Stammburg, benannt. Cognomen treten aber beim mittelalterlichen Adel erst in den Schriftquellen der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts etwas häufiger in Erscheinung, bevor sie sich im 12. Jahrhundert mehr und mehr durchsetzen. In einer Urkunde, die aber auf das Jahr 1037 datiert worden ist, wäre eine solche regelmäßige Nutzung der Benennung nach Burgsitzen allerdings eine Singularität. Dieser Umstand ist in der Forschung

³⁰² Die Zeugen des Öhringer Stiftungsbriefes sind im Stammbaum rot markiert.

zum Öhringer Stiftungsbrief auch recht schnell bemerkt und auch als Argument für eine mögliche Fälschung herangezogen worden.³⁰³ Denn, so die Argumentation, wenn der Öhringer Stiftungsbrief tatsächlich erst aus dem späten 11. oder frühen 12. Jahrhundert stammte, hätte man die damaligen Verhältnisse – also die nun inzwischen durchaus übliche Benennung des Adels nach seinen Burgen – in die Fälschung übernommen. Ob dies bewusst oder unbewusst geschah, ist allerdings nur noch schwer nachvollziehbar. Die gewählten Namen und Beinamen sowie die Verwendung des Grafentitels weisen in der Tat auf eine Fälschung des späten 11. Jahrhunderts hin, denn für jenen Zeitraum lassen diese sich in anderen Quellentexten finden. Heinrich Wagner³⁰⁴ bringt Poppo von Henneberg mit dem Würzburger Burggrafen Poppo II. von Henneberg in Verbindung. Ein Adalbert von Calw ist im Hirsauer Formular Heinrichs IV. genannt und Poppo von Lauffen wird ebenfalls in einer Urkunde Heinrichs IV. erwähnt. Eberhard von Ingersheim ist wohl mit jenem Grafen Eberhard gleichzusetzen, der in der Stiftungsurkunde der Comburg als Zeuge auftritt und Burkhard von Comburg selbst ist in jenem Zeitraum häufiger belegt. Die Frage jedoch, die in diesem Zusammenhang gestellt werden muss ist, ob diese sechs Grafen aus dem späten 11. Jahrhundert dann überhaupt noch einen Wert für die historische Forschung darstellen, wenn diese nachträglich als vermeintliche Zeitzeugen aus einer Beurkundung des Jahres 1037 herangezogen wurden. Sprich: Handelte es sich bei dem genannten Hugo von Kräheneck tatsächlich um eine reale Person aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts oder lediglich um eine Erfindung, die der Fantasie des Urkundenfälschers entsprungen ist? Mitnichten. Eine gute Fälschung – und hier unterscheidet sich das Mittelalter nicht von unserer heutigen Gegenwart – zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass ihr Inhalt den Rezipienten überzeugt und seine vermeintliche Wahrheit nicht in Abrede stellt. Dies erreicht man aber eher, wenn man sich mit allzu fantasievollen Übertreibungen zurückhält. Je kräftiger eine Fälschung mit offensichtlichen Falschheiten um sich wirft, desto größer ist die Gefahr, dass diese entdeckt und die Fälschung als solche erkannt wird. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass dem mittelalterlichen Menschen deutlich weniger Informationen zur Verfügung standen und man sich ganz allgemein die Frage stellen muss, wie wichtig diese ihm überhaupt waren. Die Gefahr, damals aufzufliegen, weil man einen erfundenen Namen für seine Fälschung benutzte, dürfte deutlich geringer gewesen sein als heutzutage. Man wird deshalb beim Öhringer Stiftungsbrief nie genau sagen können, ob es sich bei den sechs Grafen der Zeugenreihe um reine Fantasieprodukte, tatsächliche historische Personen oder eben um Adelige gehandelt hat, deren Beinamen zum Zeitpunkt der Herstellung der Fälschung geläufig waren.³⁰⁵ Wovon man aber ausgehen kann ist, dass es gewisse besitzgeschichtliche und vermutlich auch genealogische Verbindungen zwischen den von Heinrich Wagner genannten Grafen und den Personen bzw. tradierten Gütern und Wohnorten aus dem Öhringer Stiftungsbrief gegeben haben wird, da eine derart freche Fälschung nach so kurzer Zeit vermutlich als solche selbst von den damaligen Mitmenschen erkannt worden wäre.

Wenn man sich also mit Hugo von Kräheneck auf Grundlage des Öhringer Stiftungsbriefs beschäftigt, ist man auch immer der Gefahr ausgesetzt, dass man ebenfalls den Urkundenfälschern auf den Leim geht und sich mit einer Person auseinandersetzt, die in Wirklichkeit nie existiert hat! Dies stets im Hinterkopf behaltend, bekommt man es jedoch schnell mit weiteren Problemen zu tun. Selbst wenn man davon ausgeht, jener Hugo habe

³⁰³ So z. B. bei Weller 1933, S. 5 oder Decker-Hauff 1958, S. 5.

³⁰⁴ Wagner 1980, S. 83f. Dort auch die Quellenhinweise zu den jeweiligen Personen.

³⁰⁵ Aus der Masse der Einführungen zu den historischen Hilfswissenschaften, die sich mehr oder weniger auch mit mittelalterlichen Urkundenfälschungen beschäftigen sei hier lediglich auf: Rohr 2015, S. 56 – 61 sowie Beck/Henning 2012, S. 51 – 54 verwiesen. Dort auch der Hinweis auf weiterführende Literatur.

tatsächlich existiert, sind seine verwandtschaftlichen Beziehungen alles andere als gesichert. Decker-Hauff vermutete, dass es sich aufgrund des Vornamens Hugo bei ihm nicht um einen Sohn der Adelheid gehandelt haben könne, da dieser Name nicht in ihrem Sippenkreis vorgekommen sei. Vielmehr müsse eine weitere Tochter Adelheids und Poppo existiert haben, deren Name in den Schriftquellen nicht überliefert wurde, die wiederum eine Person geheiratet hätte, in dessen Sippe der Vorname Hugo verbreitet gewesen wäre.³⁰⁶ Dabei könne es sich nur um jenen Grafen Hugo aus Holzgerlingen/Glenhuntare aus dem Jahr 1007³⁰⁷ gehandelt haben, den bereits Schmid als vermeintlicher Vorfahre der Tübinger identifiziert hat und oben vorgestellt wurde.³⁰⁸ Die genealogische Eingliederung erfolgt also aufgrund einer nicht nachweisbaren Tochter/Mutter und einer deshalb logischerweise auch nicht nachweisbaren Hochzeit zwischen ihr und jenem Hugo von 1007, denn auch von diesem sind – wie oben gezeigt – keine weiteren Informationen auf uns gekommen. Wieso hat aber Decker-Hauff so bestimmend auf eine angebliche genealogische Verbindung zwischen Hugo von Kräheneck mit Hugo von Holzgerlingen verwiesen? Der Hauptgrund dürfte darin zu suchen sein, dass Decker-Hauff den Forschungen von Ludwig Schmid geglaubt hat. Dadurch konnte, wie bereits dargelegt, eine mögliche genealogische Verbindung zwischen der Tübinger Grafenfamilie des ausgehenden 11. Jahrhunderts mit den angeblichen Nagoldgaugrafen geknüpft werden. Doch wo genau soll sich die Burg Kräheneck überhaupt befunden haben, nach der jener Graf Hugo aus dem Öhringer Stiftungsbrief benannt wurde? Decker-Hauff weicht hier von Schmid's Vermutungen ab und verortet sie etwas südlich von Pforzheim im Nagoldtal (im heutigen Pforzheimer Ortsteil Dillweissenstein).³⁰⁹ Weshalb aber ist er hier den Überlegungen Schmid's nicht gefolgt und wo haben die anderen Burgen gelegen, die als Beinamen der fünf anderen Grafen in der Zeugenliste auftauchen? Dabei spielt es – wie gerade ausgeführt – keine Rolle, ob die erwähnten Beinamen tatsächlich bereits 1037 existierten oder erst zum Zeitpunkt der Abfassung der Fälschung. Wie gesagt kann man davon ausgehen, dass es gewisse besitzgeschichtliche und genealogische Zusammenhänge zwischen den beiden genannten Zeitpunkten bestanden haben. Eventuell hilft es dabei, jenen ominösen Hugo von Kräheneck besser zu fassen.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Stifter und zweite Ehemann der Adelheid, Poppo, Gebiete am mittleren Neckar zwischen Lauffen und Heilbronn als Kompensation für seine Verluste in der Gegend um Ladenburg etc. erhalten hatte.³¹⁰ Poppo von Lauffen kann ebenfalls aufgrund seines Beinamens problemlos in jenen Raum am mittleren Neckar verortet werden. Dies trifft auch auf Burkhard von Comburg zu. Die räumliche Nähe der Comburg bzw. Schwäbisch Hall zu Öhringen, sowie die Tatsache, dass laut Stiftungsbrief die Comburger Grafen als Vögte des neuen Stifts eingesetzt worden waren, ist häufig untersucht worden.³¹¹ Ingersheim, nach dem Eberhard, der angebliche Sohn Poppo's von Lauffen, benannt wird, befindet sich nur wenige Kilometer südlich des väterlichen Wohnsitzes und kann somit ebenfalls der Region am mittleren Neckar zugerechnet werden. Zwar fallen die genauen Umstände jener „Grafschaft“ und eine mögliche Verwandtschaft zu den „Calwern“ recht nebulös aus³¹², hier interessiert aber lediglich die Tatsache, dass ein möglicher

³⁰⁶ Decker-Hauff 1958, S. 7.

³⁰⁷ MGH DD H II, S. 178f. (Nr. 150), WUB I, S. 243f. (Nr. 206).

³⁰⁸ S. S. 45 - 48.

³⁰⁹ Decker-Hauff 1958, S. 25.

³¹⁰ S. S. 53 sowie: Schwarzmaier 2013, S. 58 – 69.

³¹¹ Z.B. Lehmann 2020, S. 7 – 24.

³¹² Siehe hierzu zusammenfassend: Molitor 1999, S. 9f.

Besitzschwerpunkt des in der Zeugenliste genannten Grafen Eberhard ebenfalls in der mittleren Neckarregion zu verorten wäre. Schwieriger stellt sich die Situation bei Adalbert von Calw dar. Das namensgebende Calw befindet sich nämlich nicht im mittleren Neckarraum, sondern im nördlichen Schwarzwald. Auch über das hochberühmte „Geschlecht“ der Calwer Grafen ist viel geschrieben und noch mehr spekuliert worden, gerade was die Frühgeschichte der Familie betrifft.³¹³ Alleine aufgrund möglicher verwandtschaftlicher Beziehungen zu Hugo von Krähenneck und den Tübinger Grafen wird später hierauf noch zurückzukommen sein. An dieser Stelle genügt einmal mehr der Hinweis, dass auch dieser Familienverband ursprünglich über Besitz in der hier fraglichen Region verfügte. Aus dem *codex hirsauigiensis* lässt sich entnehmen, dass ältere Liegenschaften nicht nur in Lauffen selbst, sondern auch in der Gegend um Heilbronn und Löwenstein vorhanden waren.³¹⁴ Bei Poppo von Henneberg jedoch lässt sich kein Besitz in dieser Region nachweisen. Hier sind Decker-Hauff's Konstruktionen doch allzu willkürlich ausgefallen.³¹⁵ Eine Verwandtschaft der Henneberger mit den Grafen von Calw oder gar dem salischen Haus ist laut Heinrich Wagner ausgeschlossen.³¹⁶

Lässt man Poppo von Henneberg einmal außen vor, ergibt sich folgendes Bild: Alle in der Zeugenliste genannten Grafen hatten ihre vermeintliche Stammburg und/oder Besitz in der Gegend am mittleren Neckar zwischen Heilbronn und Schwäbisch Hall im Norden, sowie dem nördlichen Schwarzwaldrand im Süden. In genau jene geografische Einflusszone stieß nun das neu gegründete Stift Öhringen und deshalb, so die allgemeine Forschungsmeinung, war es den beiden Gründern so wichtig, gerade diejenigen Verwandten, die dort traditionsgemäß über großen Einfluss verfügten, an die Kandare zu legen. Somit erklärt sich auch Decker-Hauff's Überlegung, die Burg Krähenneck eben nicht mehr im Ammertal zu suchen, sondern bei Pforzheim. Einmal davon abgesehen, dass diese Überlegung nicht vollständig aus der Luft gegriffen ist, da dort tatsächlich eine Burg mit der historischen Bezeichnung Krähenneck existiert, war eine solche Verortung notwendig, da für die Hugonen in der eben skizzierten geografischen Einflusszone sonst keinerlei Besitz nachweisbar ist und es dann sehr viel schwerer fallen würde, das Auftauchen des Namens in der Zeugenliste zu erklären. Durch eine „Verlegung“ der eponymen Burg vom Ammertal nach Pforzheim wurde die These wahrscheinlicher.

Überblickt man das eben gelesene, wird die Problematik überdeutlich sichtbar, die mit der vermeintlichen Vereinfachung der Thematik durch das Auftauchen von Beinamen bei adeligen Personen einhergeht. Selbst wenn man recht wohlwollend davon ausgeht, dass die interpolierte Zeugenliste im Öhringer Stiftungsbrief nicht nur die Lebenswirklichkeit zum Zeitpunkt der Fälschung darstellt, sondern im Kern auf historische Begebenheiten zurückgreift, besteht übergroß die problematische genealogische Herleitung jenes Hugos von Krähenneck in diesem Zusammenhang, für die es keinerlei historische Belege gibt. Das man es dennoch versucht, ist mit Sicherheit der Tatsache geschuldet, dass Hugo durchaus als Leitname der Tübinger Grafenfamilie aufgefasst werden kann und eine Verwandtschaft trotz fehlender historischer Informationen möglich erscheinen mag. Doch bereits bei der Frage nach der Lage jener Burg Krähenneck, die hier zum ersten Mal als Beiname für eine adelige Person auftaucht, gehen die Meinungen, aufgrund der jeweils erarbeiteten Konstruktion der vermuteten Familienverhältnisse und deren damit verbundenen Interessen weit auseinander. Für Ludwig

³¹³ Genannt werden soll hier lediglich: Kurze 1965, S. 242 – 247 & Schmid 1959, S. 114 – 126.

³¹⁴ Schneider 1887, S. 25 (Fol. 25b, 26a) & S. 41f. (Fol. 47b, 48a).

³¹⁵ Decker-Hauff 1958, S. 6.

³¹⁶ Wagner 1980, S. 83 – 85.

Schmid war aufgrund seiner starken Betonung der Gauforschung klar, dass jene Burg Kräheneck im Ammertal liegen müsse. Decker-Hauff hingegen favorisierte aufgrund seiner genealogischen Überlegungen zum Öhringer Stiftungsbrief jene Burg Kräheneck bei Pforzheim. Natürlich war auch Ludwig Schmid durchaus bekannt, dass dort ebenfalls eine Burg mit demselben Namen existierte, allerdings konnte er Pforzheim nicht mit dem Nagoldgau in Verbindung bringen, was seine gesamte genealogische Herleitung der Vorfahren der Tübinger Grafenfamilie in sich zusammenstürzen hätte lassen. Es ist allerdings noch eine weitere Quelle überliefert, die dabei helfen könnte, die verworrenen Familienverhältnisse Hugos von Kräheneck und den Standort der Burganlage zu erhellen.

Eine Stiftsgründung, ein goldener Barbarossakopf und zwei Burgen

Jede Person, die sich etwas intensiver mit den Staufern beschäftigt, wird früher oder später auf eines der bekanntesten Kunstwerke des Mittelalters, dem so genannten Cappenberger (Barbarossa-) Kopf, stoßen. Es hat deshalb eine solche Berühmtheit erlangt, da der Historiker Friedrich Philippi 1886 die These aufgestellt hat, bei jener Büste habe es sich um ein mehr oder weniger getreues Portrait Kaiser Friedrich Barbarossas gehandelt und sei somit das erste profane Bildnis eines Herrschers des Mittelalters.³¹⁷ Inzwischen sind aufgrund mehrerer naturwissenschaftlicher Untersuchungen jedoch Überlegungen angestellt worden, dass es sich bei der berühmten Portraitbüste von Anfang an um eine Johannesreliquiar gehandelt habe und eben nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt von den Cappenberger Stiftsherren in ein solches umgearbeitet worden war.³¹⁸

Auch die Herkunft der Büste ist nicht sicher belegbar. Vermutlich wurde sie zusammen mit einer dazugehörigen silbernen Schüssel (*cum sua pelvi nichilomnius argentea*) und einem Kelch, welcher ehemals dem Bischof von Troyes gehört hatte (*calicem, quem mihi Trekacensis misit episcopus*) von Kaiser Friedrich Barbarossa seinem Taufpaten Otto von Cappenberg geschenkt. So zumindest steht es im ‚Testament‘ eben jenes Otto von Cappenberg, welches vor seinem Tod 1171 verfasst worden sein muss.³¹⁹ Dass es sich hierbei tatsächlich um Geschenke Friedrich Barbarossas gehandelt haben soll, geht aus der eingravierten Inschrift der silbernen Schale hervor, ebenso wie der Entstehungszeitpunkt, der nicht vor 1155 liegen kann, da Barbarossa als Kaiser genannt ist:

*CESAR ET AUGUSTUS HEC OTTONI FRIDERICUS MUNERA PATRINO CONTULIT ILLE
DEO*³²⁰

Da in der Inschrift von *munera* – ‚Geschenken‘ die Rede ist, liegt die Vermutung nahe, dass neben der silbernen Schale auch die Büste gehört hat, da Otto beide Gegenstände ausdrücklich als zusammengehörig beschrieben hat (*cum sua*). Die Büste wird in der Urkunde näher beschrieben: [...] *capud argenteum ad imperatoris formatum effigiem* [...].³²¹ Somit scheint alles ins Bild zu passen. Laut Schale handelt es sich bei der Büste um ein Geschenk Friedrich Barbarossas, die von Otto von Cappenberg in seinem Testament als nach dem Abbild des bzw. eines Kaisers geformt beschrieben wird. Dummerweise benennt er die Büste aber nicht nur als kaiserliches Abbild, sondern auch als silbern. Die Reliquienbüste allerdings ist vergoldet. Auch

³¹⁷ Philippi 1886, S. 151 – 160.

³¹⁸ Brandt 2015, S. 89 – 106 & Lambacher 2022, S. 313 – 327. Im dortigen Sammelband ist auch die aktuellste Forschung und Forschungsgeschichte zum Cappenberger Kopf zusammengetragen.

³¹⁹ Erhard 1851, S. 85f. (Nr. 310). Zur Datierung der Urkunde siehe: Bayer 2022, S. 284.

³²⁰ Balzer 2012a, S. 272.

³²¹ Erhard 1851, S. 86. (Nr. 310).

wenn man sich in der Forschung lange damit zufriedengegeben hatte, dass entweder Otto oder dem Schreiber beim Aufsetzen des Testaments ein Schreibfehler unterlaufen sei und statt silbern eigentlich vergoldet gemeint war oder die Büste ursprünglich tatsächlich aus Silber bestand und erst später, als sie zum Reliquiar umgearbeitet wurde vergoldet worden sei, ist dies heute nicht mehr haltbar. Sollte Otto von Cappenberg bei der Abfassung des Testaments und der Beschreibung eines solch wichtigen Gegenstandes tatsächlich ein solch schwerer Lapsus unterlaufen sein? Immerhin könnte man anführen, dass ja auch das lateinische Wort *caput* als Bezeichnung für die Büste falsch aufgeschrieben wurde (*capud*). Über bloße Vermutungen wird man hier aber nicht hinauskommen. Auch eine nachträgliche Vergoldung der Büste ist inzwischen ausgeschlossen. Beide naturwissenschaftliche Untersuchungen aus den Jahren 1978³²² und 2021³²³ haben klar ergeben, dass keinerlei ursprüngliche Versilberung am Objekt vorliegt. Man muss also davon ausgehen, dass es sich bei dem Cappenberger Kopf, der goldenen Reliquienbüste, eben nicht um demjenigen *capud* handelt, den Otto von Cappenberg in seinem Testament erwähnt. Wie lässt sich das Rätsel lösen? Brand hat in seiner Arbeit darauf hingewiesen, dass es sich beim Wort *munera* in der Inschrift der silbernen Schale um einen so genannten poetischen Plural gehandelt haben könnte. Dieser Plural wurde in der lateinischen Dichtersprache häufig als Stilmittel für den Singular eingesetzt, obwohl er eben keine Mehrzahl bezeichnet.³²⁴ Dann wäre mit *munera* also nur die silberne Schale gemeint und gar nicht die silberne Büste. Dann bleibt aber immer noch erklärungsbedürftig, weshalb Otto von Cappenberg beide Gegenstände – Schale und Büste – explizit als zusammengehörig beschreibt. Entweder hat Otto zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Büste in Auftrag gegeben, die das Geschenk Barbarossas ergänzen sollte und somit als Einheit gesehen wurde. Vielleicht handelte es sich bei *munera* aber doch nicht um einen poetischen Plural, also doch mehrere Gegenstände bezeichnete, nur dass es sich bei dem *capud* des Testaments um einen ganz anderen Gegenstand gehandelt hat. Bayer hat jüngst darauf hingewiesen, es könne sich dabei auch um ein Büsten-Aquamanile gehandelt haben.³²⁵

Warum überhaupt sich an dieser Stelle mit einer angeblichen Kaiser- oder Reliquienbüste und einer Taufpatenschaft eines westfälischen Adligen für einen zukünftigen Kaiser auseinandersetzen? Was hat dies alles mit Hugo und der Burg Kräheneck zu tun? Bisher wurde noch ein weiterer Gegenstand unterschlagen, der in Ottos Testament erwähnt ist und mit ebendieser Frage in Beziehung steht. Es handelt sich um ein goldenes Kreuz, das mit goldenen Kettchen und Edelsteinen besetzt war und von Otto als Kreuz des Heiligen Johannes bezeichnet wurde.³²⁶ Diese Benennung und der Cappenberger Kopf, der ja nachweislich ebenfalls als Johannesreliquiar genutzt wurde verdeutlichen, wie stark sich Otto von Cappenberg jenem Heiligen verbunden fühlte. Edeltraud Balzer hat vermutet, dass der Cappenberger Kopf (sie geht nach wie vor davon aus, es handele sich um ein Selbstbildnis Barbarossas) unter anderem dazu gedient habe, jenes Reliquienkreuz um den Hals zu tragen, um somit die heilsvermittelnde Wirkung der darin eingeschlossenen Reliquien auf den Kaiser zu übertragen.³²⁷ Als Hinweise hierfür führt sie neben den in Ottos von Cappenberg Testament erwähnten goldenen Kettchen,

³²² Brandt 2015, S. 93.

³²³ Lambacher 2022, S. 325.

³²⁴ Brandt 2015, S. 92.

³²⁵ Bayer 2022, S. 305.

³²⁶ [...] *crucem auream, quam sancti Johannis appellare solebam, cum gemmis et catenulis aureis [...]*, siehe: Erhard 1851, S. 86. (Nr. 310).

³²⁷ Balzer 2012b, S. 54f.

die Teil des Reliquienkreuzes gewesen sind (*catenulis aureis*)³²⁸, auch ein angeblich altes Manuskript aus dem Cappenberger Stift an³²⁹, welches lediglich in den *acta sanctorum* editorisch überliefert ist.³³⁰ Dort wird berichtet, Otto von Cappenberg habe das Kreuz zusammen mit anderen Reliquien an oder in einem goldenen Kopf aufbewahrt. Seine Nachfolger hätten dann das Kreuz mitsamt den Reliquien davon entfernt.³³¹ Vielleicht handelt es sich beim Cappenberger Kopf um eben jene Büste, die hier erwähnt wird? Dann wäre auch das Problem des Materials gelöst. Das Manuskript des Cappenberger Stifts enthält glücklicherweise noch sehr viel mehr Informationen über die Herkunft, Bedeutung und Verwendung des Kreuzes.³³² Dieses stammte offenbar ursprünglich aus Byzanz und wurde von der Kaiserin Irene ihrer Cousine Wulfhilde überlassen. Diese wiederum schenkte das kostbare Kreuz³³³, das mit einer stattlichen Anzahl von Reliquien versehen war, ihrer Tochter Jutta, die es in ihre Ehe mit Herzog Friedrich II. von Schwaben einbrachte.³³⁴ Der Herzog verehrte es sehr, glaubte er doch, seine zahlreichen Siege auf dem Schlachtfeld verdanke er jenem Kreuze, das er stets um den Hals trug.³³⁵

Doch wie gelangte das Kreuz nach Cappenberg? Auch hierüber gibt das Manuskript Auskunft. Otto von Cappenberg und sein Bruder Gottfried II., welcher später als Heiliger verehrt werden sollte, entschlossen sich, dem weltlichen Leben abzuschwören und in das von ihnen neu gegründete Stift Cappenberg einzutreten. Hierfür benötigte man eine nicht geringe Menge Geld und auch Norbert von Xanten hielt gerne die Hand auf, da er ebenfalls finanzielle Mittel für die Anerkennung seines neuen Ordens an der römischen Kurie benötigte, dem sich die beiden Brüder mit ihrer neuen Stiftsgründung anschließen wollten. Deshalb entschlossen sie sich, ihren Besitz, den sie in Schwaben hatten, nämlich zwei Burgen mit einer großen Anzahl dazugehöriger Ministerialer sowie 2000 Mansen Land zu verkaufen. Der Käufer war kein geringerer als der schwäbische Herzog Friedrich II., der anscheinend in diesem Zusammenhang auch seine Verwandtschaft zu den Cappenbergern geltend machte. Die Großmütter Friedrichs II. und der Cappenberger Brüdern seien Schwestern gewesen (hier irrt die Quelle allerdings, wie noch zu zeigen sein wird). So erhielt der schwäbische Herzog für einen anscheinend sehr geringen Preis von 400 Mark die genannten süddeutschen Besitzungen. Allerdings gehörte zum

³²⁸ Siehe FN 326.

³²⁹ Gamans vermerkt hierzu in den *acta sanctorum*: „[...] *tum veteri hac illius cœnobij scriptura.*“, siehe: AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 54).

³³⁰ Vermutlich handelt es sich dabei um einen Auszug aus den *Annales Capenbergenses*, siehe: MGH SS rer. Germ. 74, S. 160, FN 277.

³³¹ „[...] *in capite deaurato: a quo successores eius cum cruce separabant easdem.*“, siehe: AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 56).

³³² Zum Folgenden siehe neben dem Auszug in den AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 54 - 59) auch zusammenfassend: Balzer 2012b, S. 51f. & Grundmann 1959, S. 12 – 16.

³³³ „[...] *in qua reclusus est sanguis naturalis de corpore Christi effusus, in tribus panniculis conglutinator: capilli Domini nostri Iesu Christi: pars Crucis Christi: particula de tunica Domini: lacrymæ, quæ fluxerunt de corde Mariæ matris Christi: crines B. Mariæ: flores B. Mariæ, quos in manu habuit, dum Angelus ei Christi Incarnationē nuntiauit: de vestibus eiusdē Beatæ Virginis: capilli, crines, & barba S. Ioannis Euangelistæ: in tribus panniculis abundanter de sanguine B. Ioannis Baptistæ: & reliquiæ S. Augustini, & S. Catharinæ.*“, siehe: AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 55).

³³⁴ „*Hæc matrona clarissima mittens ad Imperatricem Constantinopolis materteram suam, petiuit sibi dari portionem aliquam de multiplicibus, quibus illic abundare solent, reliquiis. Cuius illa acquiescens precibus inter cetera transmisit crucem auream, cum gemmis, & catenulis aureis; [...] Huius Vhildis filiam, nomine Iuttam, Fridericus Sueuorum Dux duxit vxorem [...].*“, siehe: AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 55).

³³⁵ „[...] *obtinens cum filia crucem præfatam, quam in omnibus bellis collo suo appendit, propter victorias, quas consecutus est per eam.*“, siehe: AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 55).

Kaufpreis auch noch das wertvolle Reliquienkreuz, welches die beiden Brüder angeblich sehr viel lieber annahmen als das erwähnte Geld.³³⁶

Soweit das Manuskript aus Cappenberg. Wie bereits erwähnt, erfährt man daraus neben der Herkunft des Kreuzes auch einiges über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Cappenberger Brüdern und den Staufern. Es mag weiterhin zur Erklärung beitragen wie es zu der Taufpatenschaft Ottos von Cappenberg für Kaiser Friedrich Barbarossas, dem Sohn Herzog Friedrichs II. von Schwaben gekommen sein könnte. Diese verwandtschaftlichen Beziehungen mögen auch erklären, weshalb das Kreuz als Verhandlungsmasse eine wichtige Rolle bei der Veräußerung der zwei erwähnten schwäbischen Burgen mitsamt Zubehör gespielt hat.

Es bleibt aber weiterhin zu fragen, weshalb die beiden Cappenberger Brüder überhaupt ein Stift gründeten und woher die erwähnten schwäbischen Besitzungen eigentlich stammten. Hierzu muss ein tieferer Blick auf die verwandtschaftlichen Beziehungen und die weiteren Vorfahren Ottos und Gottfrieds. II. von Cappenberg geworfen werden. Im Cappenberger Manuskript wurde ja bereits auf eine Verbindung mit Herzog Friedrich II. von Schwaben hingewiesen. Allerdings hat sich der Schreiber im Verwandtschaftsgrad geirrt. Tatsächlich waren nicht die beiden Großmütter, sondern die beiden Urgroßmütter Schwestern.³³⁷ Gottfrieds II. und Ottos Eltern waren Graf Gottfried I. von Cappenberg und Beatrix von Hildrizhausen. Hier wird bereits ersichtlich, woher der schwäbische Besitz der beiden Brüder stammte. Beatrix Vater war Heinrich von Hildrizhausen, der wiederum mit Beatrix von Schweinfurt verheiratet war. Beatrix von Schweinfurt war die Tochter der Irmingard von Turin, die den mächtigen Markgrafen Otto III. von Schweinfurt heiratete, der 1048 zum schwäbischen Herzog erhoben wurde. Irmingards Eltern waren Graf Ulrich Manfred von Turin und Berta von Este. Sie hatte eine Schwester mit dem Namen Adelheid, die sowohl nach Turin als auch nach Susa benannt wurde. Adelheid heiratete in dritter Ehe Otto von Savoyen/Maurienne. Ihre gemeinsame Tochter Berta von Savoyen bzw. Turin wurde mit Kaiser Heinrich IV. vermählt und gelangte dadurch zu den allerhöchsten weltlichen Würden. Neben dem Sohn Heinrich, dem es als fünfter dieses Namens ebenfalls gelingen sollte, die Kaiserkrone auf sein Haupt zu setzen, hatte das Kaiserpaar auch eine Tochter namens Agnes. Sie wird in der Literatur auch als Agnes von Waiblingen bezeichnet. Diese heiratete den schwäbischen Herzog und treuen Gefährten Kaiser Heinrichs IV., Friedrich I. aus dem Hause Staufen. Ihr gemeinsamer Sohn war Herzog Friedrich II. von Schwaben und hier schließt sich der Kreis. Otto und Gottfried II. von Cappenberg waren also im vierten Grad mit Herzog Friedrich II. von Schwaben verwandt. Es soll an dieser Stelle noch einmal daran erinnert werden, dass es Friedrichs II. Ehefrau Jutta war, die das kostbare Reliquienkreuz in die Ehe einbrachte. Des Weiteren soll auch noch einmal gesagt werden, dass ihr gemeinsamer Sohn Friedrich Barbarossa, der vermutlich berühmteste Kaiser des Mittelalters, als Taufpate Otto von Cappenberg an die Seite gestellt bekommen hatte.

Nachdem die verwandtschaftlichen Beziehungen hier skizziert wurden, ist vermutlich leichter nachvollziehbar, weshalb Otto bei diesem erfreulichen Ereignis zum Zuge gekommen war.

³³⁶ „*His ista gestis factum est vt Comites de Capenberg Godefridus & Otto, relictis omnibus, Christi se iugo subiicerent & habentes iuxta Sueuiam castra duo multum solemnia, ministeriales plurimos, & mansos ad duo millia; hæc Friderico Duci præfato, cognationis gratia, quia horum Comitum auia, & huius mater sorores erant, benigne tradiderunt: quibus pro debita recompensa, licet modica, Dux idem Sueuorum quadringentas reddidit marcas, & Crucem memoratam; quam iam dicti Comites incomparabiliter acceptabant libentius pecunia iam præscripta.*“, siehe: AA SS Jan. I [1643], S. 844 (Cap. 56).

³³⁷ Siehe hierzu auch: Balzer 2012b, S. 50 & Grundmann 1959, S. 12f., sowie MGH SS rer. Germ. 74, S. 160.

Zu guter Letzt soll noch erklärt werden, welche Gründe die Cappenberger Brüder bewegt haben mögen, ein Stift zu gründen und selbst der irdischen Welt ein für alle Mal zu entsagen. Diese führen direkt zu einem jener vielen turbulenten Ereignissen, die sich während des so genannten Investiturstreites ereignet hatten.

Im Frühjahr 1118 wurde in Münster Dietrich II. zum Bischof gewählt. Dies stellte insofern eine große Zäsur für die Stadt dar, weil bis zu dieser Wahl alle vorherigen Bischöfe dem Kaiser treu verbunden waren. Dietrich II. jedoch war der Bruder Graf Hermanns von Winzenburg, der zusammen mit Lothar von Süpplingenburg zum damaligen Zeitpunkt die sächsische Adelsopposition gegen Kaiser Heinrich V. anführte. Jener reagierte umgehend und erhob in Osnabrück Diethard zum Gegenbischof. Als an Weihnachten 1119 Heinrich V. selbst nach Münster zog, wurde Dietrich II. anscheinend mithilfe des dortigen Domkapitels, den Ministerialen und den Bürgern aus der Stadt vertrieben, sodass nun wiederum Diethard den Bischofsstuhl übernehmen konnte. Doch auch er konnte sich nicht lange auf dem begehrten Sitz halten. Etwas mehr als ein Jahr später, kehrte der zuvor verjagte Dietrich II., zusammen mit Lothar von Süpplingenburg und einer großen Streitmacht zurück nach Münster, um die Stadt wieder unter eigene Kontrolle zu bekommen. Teil jenes Heeres waren die beiden Cappenberger Brüder Gottfried und Otto.³³⁸ Im Zuge dieser Kämpfe muss es aus Sicht des Kaisers zu einer unerhörten Tat gekommen sein, als deren Hauptschuldige anscheinend auch Gottfried und Otto ausgemacht wurden, zumindest behaupten dies die Zusätze zur Kölner Königschronik.³³⁹ Denn als ein Teil der Stadt in Flammen aufging wurde der Dom davon in Mitleidenschaft gezogen und brannte nieder.³⁴⁰ Dadurch hatten sich die Protagonisten einer *offensa regia* schuldig gemacht und mussten deshalb nicht nur mit dem Verlust ihrer weltlichen Herrschaften sondern auch – und dies wog vermutlich deutlich schwerer – ihres Seelenheils rechnen. Zumindest Gottfried schien ob der Katastrophe von tiefer persönlicher Reue getroffen gewesen zu sein. Er beschloss daraufhin, alle weltlichen Dinge hinter sich zu lassen, überredete auch seinen Bruder Otto dazu und setzte sich mit Norbert von Xanten in Verbindung.³⁴¹ Dieser versuchte gerade, beim Papst eine Bestätigung seines neu gegründeten Prämonstratenserordens zu erwirken. Da kam ihm das Versprechen Gottfrieds, auf Burg Cappenberg und weiteren persönlichen Besitzungen Kanonikerstifte zu gründen sehr gelegen. Als Gegenleistung versprach Norbert von Xanten, sich beim Kaiser für die beiden Brüder einzusetzen, um die *offensa regia* gütlich beenden zu können.³⁴² Und dabei war er sehr erfolgreich. Im September 1121 empfing der Kaiser bei Friedensverhandlungen mit seinen Gegnern Gottfried und Otto von Cappenberg persönlich. Dort wurde die friedliche Beilegung des Streites offenbar erfolgreich ausgehandelt und die beiden Brüder erklärten sich bereit, neben diversen Auflagen auch eine nicht mehr

³³⁸ Grundmann 1959, S. 19.

³³⁹ MGH SS rer. Germ. 18, S. 59.

³⁴⁰ „Anno Domini 1121. Dux Lotharius [et comites de Cappenberg, Godefridus et Otto; Zusatz aus Handschrift A2], comes Herimannus de Winceburg numerosa et forti manu Monasterium vadunt pro restituendo episcopo Theoderico. In qua restitutione incaute sancti Pauli templum, nobiliter constructum, incendio conflagravit.“, siehe: MGH SS rer. Germ. 18, S. 59. Weiter heißt es: „Porro comites Capenberg, qui huius facti videbantur auctores, penitencia ducti, seculo renunxiaverunt, Capenberg castrum in claustrum commutaverunt, [...], siehe: Ebd., S. 60. Auch Ekkehard IV. berichtet in seiner Chronik von dem Ereignis: „Contigit autem occulto Dei iudicio, dum inimicas acies videndo cives terrerentur ac pro imminente periculo singuli sua molirentur, casas aliquas incaute succendi paulatimque dominante flamma etiam basilicam maiorem, que sedes illius erat ecclesie, funditus comburi.“, siehe: Schmale 1972, S. 346 – 348.

³⁴¹ „Eo tempore fama celeberrima percurrente, comes quidam Westfaliae praepotentissimus Godefridus nomine, timoris Dei spiritu concepto, accessit ad Norbertum et de relinquendis omnibus suis et de paupertate voluntaria amplectenda propositum suum ei aperuit.“, in: Kallfelz 1973, S. 508 (C. 15).

³⁴² Balzer 2012a, S. 247f.

überlieferte Anzahl an Geiseln zu stellen. Ein Jahr später wurde von Heinrich V. die Gründungsurkunde für das neu gegründete Prämonstratenserstift, Cappenberg ausgestellt und nur aus dieser erfahren wir indirekt von der *offensa regia*, den im Jahr zuvor gestellten Auflagen und den damals gestellten Geiseln, die im Zuge der Urkundenausstellung wieder in ihre Freiheit entlassen worden waren.³⁴³ Gottfried (und Otto) hatte sein Ziel offenbar erreicht. Die Aussöhnung mit dem Kaiser war geglückt und auch seine persönlich empfundene Schuld konnte durch die Gründung des Stifts Cappenberg getilgt werden. Die weiteren, durchaus holprigen Momente der Stiftsgründung können hier getrost beiseitegelassen und an anderer Stelle nachvollzogen werden.³⁴⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Gottfried von Cappenberg aufgrund seiner Verfehlung und religiösen „Erwachung“ während den Kämpfen des Investiturstreites sein Leben radikal änderte. Er suchte Anschluss bei Norbert von Xanten und begann, große Teile seines Besitzes in Kanonikerstifte umzuwandeln. Da hierfür eine nicht unbeträchtliche Menge Geldes notwendig war, veräußerte er zusammen mit seinem Bruder Otto die gemeinsamen Güter in Schwaben, die neben zwei Burgen angeblich auch eine stattliche Anzahl Ministerialer und 2000 Mansen Land umfasste. Diese hatte ihre Mutter, Beatrix von Hildrizhausen bei ihrer Heirat mit Gottfried I. von Cappenberg in die Familie eingebracht. Als Käufer bot sich der schwäbische Herzog, Friedrich II. an, der nicht nur mit den beiden Brüdern weitläufig verwandt war, sondern darüber hinaus bereits mehrfach mit Gottfried und Otto bei unterschiedlichsten Unternehmungen zusammengearbeitet hatte. Für den Schwabenherzog ergab sich aus dem beabsichtigten Verkauf eine günstige, ja vermutlich gar einmalige Gelegenheit, seine südwestdeutschen Besitzungen weiter auszubauen. Bisher wurde bei diesem Punkt lediglich das „alte Manuskript“, bei dem es sich vermutlich um ein Fragment aus den Cappenberger Annalen handelt berücksichtigt. Es gibt aber in diesem Zusammenhang noch eine weitere Schriftquelle, die eine wertvolle Information enthält. Es handelt sich hierbei um die *Vita Gottfrieds*.³⁴⁵ Auch hier wurde der Verkauf der schwäbischen Güter an Herzog Friedrich II. festgehalten.³⁴⁶ Allerdings mit einem entscheidenden Zusatz. Hier werden tatsächlich die beiden Burgen namentlich genannt. Es handelte sich um Hildrizhausen und Kräheneck³⁴⁷.

Somit ergibt sich folgendes Bild: Eine im Herzogtum Schwaben gelegene Burg namens Kräheneck (und die Vermutung, es handelt sich hierbei um dieselbe Burg Kräheneck, die auch im Öhringer Stiftungsbrief erwähnt wird – auch wenn es natürlich letzten Endes nicht bewiesen werden kann) war ursprünglich im Besitz einer Adelsippe, die nach einer Ortschaft Hildrizhausen benannt wurde. In diesem namensgebenden Ort muss ebenfalls eine Burg existiert haben, denn diese wird neben Kräheneck in Gottfrieds *Vita* ausdrücklich erwähnt. Über

³⁴³ „*Hoc et fideles Dei scire uolumus, quod eidem Godefrido eiusque fratri, pro redemptione anime, mee, supradicto sacerdote pro eis intercedente, regiam offensam ex animo condonamus, obsides eorum manumittimus, et quicquid cause, vel exactionis in ipsos habuimus uel possemus, e, ternaliter postponimus.*“, siehe: Erhard 1847, S. 152 (Nr. 195).

³⁴⁴ Siehe hierzu z. B. Balzer 2012a, S. 243 – 254.

³⁴⁵ Insgesamt sind drei unterschiedliche Viten überliefert, die jüngst in einem eignen MGH-Band publiziert wurden: MGH SS rer. Germ. 74.

³⁴⁶ „*Preterea factum est, ut comites Capenbergenses Godefridus et Otto relictis omnibus Cristi se iugo subicerent et habentes iuxta Sueviam castra duo Creinekke et Hilderadehusen ministerialesque plurimos et ad duo circiter milia mansos, his quoque omnibus sicut et ceteris quantocius exui festinarent. Proinde Frithericus Suevorum dux oportunitatem nactus hos comites adiit, flagitans cognationis gratia (nam ipsius horumque comitum avie sorores fuerunt), uti memoratas possessiones ab eius manu non elongarent, quia licet digne appreciari non sufficeret, libens tamen aliquantum precii ad illorum offerret arbitrium.*“, siehe: MGH SS rer. Germ. 74, S. 160.

³⁴⁷ „[...] iuxta Sueviam castra duo Creinekke et Hilderadehusen [...]“, siehe: Ebd.

Gottfrieds und Ottos Mutter Beatrix, die offensichtlich als letzte mit dem Zusatz ‚Hildrizhausen‘ bezeichnet wurde, müssen die beiden Burganlagen in den Besitz der Cappenberger Sippe gelangt sein. Nun muss man wissen, dass der Ort Hildrizhausen nicht nur im Schönbuch liegt, sondern beinahe in direkter Nachbarschaft zu Holzgerlingen. Jener Ort also, der in der Urkunde Kaiser Heinrichs II. aus dem Jahr 1007 jenen Hugo erwähnt, bei dem es sich um einen der Vorfahren der Tübinger Grafen gehandelt haben soll.

Mit diesen Informationen konnten Ludwig Schmid, Hansmartin Decker-Hauff und andere Forscher folgende Konstruktion erarbeiten: Hugo von Holzgerlingen war 1007 Graf im Nagoldgau. In seinem Macht- bzw. Zuständigkeitsbereich lagen dank der damaligen Gaaufassung neben Holzgerlingen auch die Orte Hildrizhausen im Schönbuch und der Ort Reusten mit der Burg Kräheneck im Ammertal, einem „Untergau“ des Nagoldgaus. Seine Nachkommen teilten die Herrschaft: Ein Sohn oder Enkel jenes Hugos von Holzgerlingen verfügte über die Burg Kräheneck und wird im Öhringer Stiftungsbrief genannt. Wobei bereits hier die Meinungen um die tatsächliche Lage der Burg auseinandergehen. Decker-Hauff verortete sie aus den oben genannten Gründen bei Pforzheim. Ein weiterer Sohn oder Enkel begründete die „Hildrizhausener Linie“, welche nach mehreren Generationen in der Cappenberger Familie aufging und deren Besitz durch die Stiftsgründung Cappenberg an den schwäbischen Herzog Friedrich II. gelangte. Diese „Hildrizhausener Linie“ musste zwischenzeitlich wieder in den Besitz der Burg Kräheneck gelangt sein, sonst hätten Gottfried und Otto diese nicht zusammen mit der Burg Hildrizhausen verkaufen können. Da Hugo von Holzgerlingen als Nagoldgaugraf aber ein Vorfahre der Tübinger Grafen gewesen sein soll und der Vorname Hugo ein Leitname der Familie war, muss es sich somit zwangsläufig bei Hugo von Kräheneck und den Grafen von Hildrizhausen ebenfalls um Tübinger Vorfahren, respektive Verwandte gehandelt haben.

Diese Überlegungen sind natürlich nicht vollständig aus der Luft gegriffen. Es existieren in der Tat einige wenige Quellenfragmente, die Auskunft über die Familie bzw. Sippe der Hildrizhausener geben und im Folgenden besprochen werden.

Den wichtigsten Hinweis enthält das Reichenbacher Schenkungsbuch. Dort wurde eine große Schenkung des Diemar von Trifels an das Kloster Hirsau festgehalten, die irgendwann gegen Ende der 1080er Jahre vollzogen wurde.³⁴⁸ Die dazugehörige Zeugenliste liest sich wie das ‚who's who‘ der schwäbischen Parteigänger des Papsttums: Abt Wilhelm von Hirsau, der Hirsauer Vogt Graf Adalbert (II.) von Calw, Herzog Berthold (II.) von Zähringen, Graf Liutold von Achalm, Graf Kuno von Wülfigen (Bruder Liutolds von Achalm), Graf Friedrich (I.) von Zollern, Graf Hugo (II.) von Tübingen und sein Bruder Heinrich, **Graf Heinrich von Hildrizhausen und sein Bruder Hugo von Kräheneck**, Konrad von Württemberg, Sigeboto von Rexingen, Luof von Botenheim, Berthold und sein Bruder Adalbert von Salzstetten.³⁴⁹ Zwei Dinge sind an dem Eintrag interessant. Zum einen werden Heinrich von Hildrizhausen und Hugo von Kräheneck explizit als Brüder bezeichnet (*et comes Henricus de Hilteratehuosen et frater eius Huc de Craunegge*), was zum Beispiel bei den Brüdern Liutold von Achalm und Kuno von Wülfigen (vielleicht aus Unwissen?) nicht der Fall ist.³⁵⁰ Zum anderen folgen ihre Namen direkt auf die Brüder Hugo von Tübingen und Heinrich, die ebenfalls ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Wie bereits erwähnt, lässt sich aus den

³⁴⁸ Lorenz 1995, S. 299f.

³⁴⁹ Molitor 1997, S. 167 (P 123).

³⁵⁰ Zu den Brüdern Liutold von Achalm und Kuno von Wülfigen siehe: Schipperges 1990, S. 72 – 82.

Zeugenreihen mittelalterlicher Urkunden einiges über Rang und Verwandtschaft der dort niedergeschriebenen Personen aussagen. Je weiter vorne eine Person in einer Zeugenreihe auftaucht, desto höher dürfte im Normalfall auch sein Rang/Einfluss gewesen sein. Des Weiteren kann es vorkommen, dass verwandte Personen in einer Zeugenreihe aufeinanderfolgen. Allerdings gilt hier zu berücksichtigen, dass eine Rangfolge vermutlich wichtiger gewesen sein dürfte und Urkunden oftmals erst deutlich später aufgezeichnet wurden – gerade bei der Erstellung der Zeugenreihe konnte es daher immer wieder zu Problemen kommen. Der bezeugte Schenkungsakt Diemars wurde immer wieder herangezogen, um eine Verwandtschaft zwischen Tübinger Brüdern und Heinrich von Hildrizhausen/Hugo von Krähenneck zu postulieren. Augenscheinlich gibt es aber hierzu keinerlei Grund. Zwar werden Hugo von Tübingen und Heinrich als Brüder bezeichnet (*frater eius*), genauso wie Heinrich von Hildrizhausen und Hugo von Krähenneck. Das alle vier gerade genannten Personen Brüder gewesen sind, wird im Eintrag jedoch nicht geschrieben. Auch das *et* zwischen den beiden Tübinger Brüdern und den Hildrizhausenern taugt wenig als Hinweis auf Verwandtschaft. Alle Personen der Zeugenreihe werden durch ein *et* voneinander getrennt, selbst diejenigen, bei denen die Zusatzinformation, sie seien Brüder vermerkt wurde. So bleiben am Ende zwei Hinweise. Einmal der Umstand, dass die beiden Brüderpaare direkt aufeinanderfolgend in der Zeugenreihe aufgelistet wurden und die Tatsache, dass wiederum beide Brüderpaare dieselben Vornamen innehatten: Heinrich und Hugo. Dies sind immerhin nicht ganz unwichtige Indizien auf eine mögliche Verwandtschaft, worin auch immer diese im Detail bestanden haben könnte. Interessanterweise wird bei beiden Brüderpaaren nur jemals einem von beiden der Grafentitel zugestanden, nämlich Hugo von Tübingen und Heinrich von Hildrizhausen. Liutold von Achalm und Kuno von Wülfigen werden zwar nicht als Brüder bezeichnet, beide aber mit dem Titel eines *comes* bedacht. Vermutlich war der Grafentitel zu jener Zeit nicht nachhaltig geregelt. Sonst wäre ein weiterer Eintrag im Schenkungsbuch erklärungsbedürftig, in dem Kuno von Krähenneck indirekt erwähnt wird. Wielburg, Schwester des Bertholds von Buchhöfe schenkte dem Kloster eine halbe Hufe in Ergenzingen für das Seelenheil ihres Mannes Anselm, der in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu Graf (Sic!) Hugo von Krähenneck gestanden haben muss (*clientis comitis Hugonis de Craweneggun*).³⁵¹ Hier wird Hugo nicht nur mit dem Grafentitel angesprochen, sondern man erfährt auch, dass er über gewisse von ihm abhängige Personen verfügt haben musste – ein Hinweis darauf, dass er einen nicht ganz geringen Einfluss verfügt haben muss. Zu guter Letzt wird Hugo von Krähenneck noch in einer weiteren Quelle genannt. Auf dem Reichstag zu Ulm am 02. Mai 1092 vermachten Werner von Kirchheim und seine Mutter Richinza dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen ihr Eigentum an mehreren Orten.³⁵² Auch hier war Hugo von Krähenneck (*Hugo de Crauinegga*) unter den Zeugen und wird in der Urkunde direkt hinter Hugo von Tübingen (*Hugo de Tvwingin*) aufgelistet. Es fehlt zwar bei beiden Namen der Grafentitel, allerdings wird am Beginn der Zeugenreihe erwähnt, dass es sich um die nachfolgenden Personen um Grafen gehandelt hat (*testes sunt comites*).

Insgesamt ist die Person oder vielmehr der Name (Graf) Hugo von Krähenneck viermal überliefert. Im verfälschten Öhringer Stiftungsbrief angeblich im Jahr 1037, viel wahrscheinlicher aber im ausgehenden 11. bzw. frühen 12. Jahrhundert verfasst, zweimal in den späten 1080er Jahren als Zeuge im Reichenbacher Schenkungsbuch und ein weiteres Mal als Zeuge auf einem Reichstag in Ulm am 02. Mai 1092. Die drei letzten Nennungen liegen nicht nur zeitlich nahe beieinander, sondern lassen auch eine gewisse verwandtschaftliche Nähe

³⁵¹ Molitor 1997, S. 153, S. 212 (P 103; St 127).

³⁵² WUB I, S. 297 (Nr. 241) & HStAS A 601 U 1 mit Digitalisat (online: <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=1-2433429>)

zu demjenigen Personenkreis erkennen, der sich später nach Tübingen benennen sollte oder vielmehr danach benannt wurde. Außerdem erfährt man, dass Hugo einen Bruder hatte, der im Reichenbacher Schenkungsbuch mit der Ortschaft Hildrizhausen in Verbindung gesetzt wird. Akzeptiert man die allgemeine Datierung des Öhringer Stiftungsbriefes in die Zeit Ende 11. – beginnendes 12. Jahrhundert, würde dies gut mit den restlichen Zeitangaben in Einklang zu bringen sein. Dann hätte man es bei Hugo von Kräheneck vermutlich tatsächlich mit ein und derselben Person zu tun. Falls man jenen Hugo von Kräheneck aus dem Öhringer Stiftungsbrief eher als Person aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts ansehen möchte, wird es sich vermutlich um zwei verschiedene Personen – Vater und Sohn – gehandelt haben. Wobei auch bei dieser zeitlichen Annahme durchaus die Möglichkeit besteht, dass es sich um nur eine Person gehandelt haben könnte. Setzt man das Alter Hugos im Jahr 1037 mit mindestens 15 Jahre an, wäre er auf dem Ulmer Reichstag 1092 68 Jahre alt gewesen. Wie auch immer, geht man von zwei Personen aus, könnte man folgende verwandtschaftliche Abfolge formulieren: Hugo von Holzgerlingen (1007) – sein Sohn Hugo von Kräheneck (1037 Öhringer Stiftungsbrief) – dessen Sohn Hugo von Kräheneck (1080er Jahre, 1092; diverse Zeugenlisten). Geht man hingegen davon aus, bei Hugo handelt es sich um ein und dieselbe Person, wäre es zwar auch hier theoretisch noch möglich, dass er der Sohn jenes Hugos von Holzgerlingen aus der Urkunde von 1007 gewesen sein könnte, da man von Hugo von Holzgerlingen keinerlei weitere Lebensdaten kennt. Es wäre aber auch genauso gut möglich, dass jener Hugo aus Holzgerlingen einen uns unbekanntem Sohn hatte, der wiederum der Vater des Hugo von Kräheneck gewesen sein könnte.

Aus der Reichenbacher Schenkung des Diemars erfährt man, dass Hugo von Kräheneck einen Bruder hatte, der in der Zeugenliste Graf Heinrich von Hildrizhausen genannt wird. Dieser Heinrich heiratete Beatrix, eine der fünf Töchter Ottos, ein sehr mächtiger Mann, war er nicht nur Graf von Schweinfurt, sondern auch Markgraf der bayerischen Nordmarken und zuletzt als Otto III. auch Herzog von Schwaben. Beatrix erbte von ihrem Vater anscheinend die Schweinfurter Besitzungen.³⁵³ Heinrich von Hildrizhausen verlegte alsbald seinen Herrschaftsmittelpunkt dorthin und offenbar übte er von nun an auch das Markgrafenamt aus, zumindest wird er in der anonymen Chronik des *Annalisto saxo*³⁵⁴ als solcher bezeichnet. Heinrichs und Hugos Vater soll ebenfalls den Namen Heinrich getragen haben und im Jahr 1078 als Parteigänger Rudolfs von Rheinfelden friedlich verstorben sein.³⁵⁵ Dies ist

³⁵³ „*Post hanc accepit uxorem, que Emilian vel Immula seu Irmingards dicta fuit, sororque illius Adelas dicta nupserat Ottoni marchioni de Italia. Peperit autem predicta Immula seu Irmingardis Ottoni quinque filias, quarum ista sunt nomina, Eilica, Ludhita, Beatrix, Gisla, Berta. [...] Beatrix nuspit Heinrico de Swinofurt marchioni [gemeint ist Heinrich von Hildrizhausen], peperitque illi filiam, quam Godefridus de Cappenberch accepit, habuitque ex ea duos filios Gotefridum et Ottonem.*“, siehe: MGH SS 6, S. 679. Ekkehard schreibt über Beatrix und ihren Vater: „*Cuonradus adolescens, filius Beatrixis marchisie, [...] Nec multo post etiam ipsa Beatrix obiit iuxta patrem suum Ottonem ducem castello Suinfurtisepulturam accepit.*“, siehe: Schmale 1972, S. 188. Im *Codex Hirsaugiensis* wird Heinrich sowohl als Markgraf als auch von Hildrizhausen benannt: „*Eberhardus Aystetensis episcopus pro fratre nostro Ottone ceco, Heinrici marchionis filio de Hiltersshusen, dedit ad Biberach silvam et sex hubas et curtes, quia frater eiusdem Ottonis erat.*“, siehe: Schneider 1887, S. 37 (fol. 42a)

³⁵⁴ [...] *Beatrix nuspit Heinrico de Swinofurt marchioni [...]*“, siehe: MGH SS 6, S. 679.

³⁵⁵ So kann man es zumindest der gängigen Forschungsliteratur entnehmen: Lorenz 1995, S. 301; Grundmann 1959, S. 16; Jänichen 1969, S. 52. Allerdings scheint sich diese Annahme lediglich auf einen Quelleneintrag in der Bernoldschronik zu beziehen, aus der nicht sicher hervorgeht, welcher Heinrich gemeint sein könnte: „*Eodem etiam tempore ex parte R. Bertaldus Carinthiorum dux piae memoriae et Heinricus marchio obierunt in pace.*“, siehe: MGH SS 5, S. 435. Während die MGH-Edition den Namen unkommentiert lässt, verweisen die Übersetzer der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe an derselben Stelle auf „Heinrich, Graf von Hildrizhausen, Markgraf vom Nordgau“, ohne weiteren Herkunftsangaben, siehe: Robinson 2002, S. 313, FN

selbstverständlich eine ganz spezielle Sicht der Dinge, tatsächlich ist jener Heinrich 1078 nicht friedlich, sondern in der Schlacht von Mellrichstadt gefallen. Es muss an dieser Stelle offenbleiben, ob es sich bei jenem „Markgrafen Heinrich“ aus dem Jahr 1078 tatsächlich um den Vater Heinrichs von Hildrizhausen und Hugos von Krähenneck gehandelt hat. Die genauen genealogischen Beziehungen können aufgrund der Quellenlage nie vollständig geklärt werden. Letztendlich wäre an dieser Stelle eine exakte genealogische Aufklärung zwar spannend und wünschenswert. Allerdings müssen und können die hier skizzierten Möglichkeiten ausreichen, um eventuelle verwandtschaftliche Beziehungen zwischen „Tübingern“, „Hildrizhausenern“ und „Kräheneckern“ aufzuzeigen. Um es noch einmal kurz zusammenzufassen:

Ein Hugo von Krähenneck wird in den uns überlieferten Schriftquellen insgesamt viermal erwähnt. Einmal im so genannten Öhringer Stiftungsbrief, zweimal im Reichenbacher Schenkungsbuch aus den 1080er Jahren und einmal in einer Urkunde des Ulmer Reichstages vom 02. Mai 1092. Die Lage der Burg Krähenneck konnte bisher nicht eindeutig geklärt werden. Zwei mögliche Standorte kommen in Betracht. Entweder in direkter Nachbarschaft zum Schönbuch im Ammertal bei Reusten oder etwas südlich von Pforzheim. Der Öhringer Stiftungsbrief deutet eher auf letzteren Standort. Zieht man die Quellen rund um die Gründung des Stiftes Cappenberg zurate, wird eine Burg Krähenneck zusammen mit einer Burg Hildrizhausen erwähnt, was wiederum für einen Standort im Ammertal sprechen könnte. Es kann nicht eindeutig gesagt werden, ob es sich bei dem viermal erwähnten Hugo um ein und dieselbe oder eventuell um zwei verschiedene Personen handelt. Diese Frage hängt maßgeblich an der zeitlichen Einordnung und Interpretation des Öhringer Stiftungsbriefes. Vater oder

176. Da jener Markgraf Heinrich aus der Chronik Bernolds 1078 gestorben ist, kann es sich eben nicht um jenen Heinrich, dem Bruder Hugos handeln, der in den 1080er Jahren im Reichenbacher Schenkungsbuch als Zeuge genannt wird und Beatrix von Schweinfurt heiratete, wie es die Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe angibt. Inwieweit es sich dann aber um den Vater von Heinrich und Hugo handeln soll und welchen Markgrafentitel er innehatte, ist nur schwer nachvollziehbar. Im Nordgau (z.B. Nabburg) wird ein Graf Heinrich zwar ab den 1050er Jahren immer wieder urkundlich erwähnt (MGH DD H III, S. 416 [Nr. 306], MGH DD III, S. 439 [Nr. 321], MGH DD III, S. 456 [Nr. 333], MGH DD H IV, S. 32 [Nr. 26], MGH DD H IV, S. 90 [Nr. 69], MGH DD H IV, S. 116 [Nr. 89], MGH DD H IV, S. 285 [Nr. 226]), was in der Forschung allgemein dahingehend interpretiert wurde, dass es sich bei jenem Heinrich um Heinrich von Hildrizhausen gehandelt habe, der zunächst als Stellvertreter seines Schwiegervaters Otto von Schweinfurt amtierte und von diesem das Amt des Markgrafen im Nordgau übernahm, als Otto zum Herzog von Schwaben erhoben wurde, siehe: Küss 2013, S. 72; Bosl 1978, S. 105; Doeberl 1894, S. 24. Allerdings ist es bisher nicht gelungen, jenen Heinrich dezidiert als einen Grafen von Hildrizhausen zu identifizieren. In besagten Quellen wird er lediglich *comes Heinrichus* genannt. Die Behauptung Karl Bosls, ein Heinrich von Hildrizhausen habe sich als Markgraf an einer Empörung gegen Heinrich IV. beteiligt und sei deshalb auf einem Ulmer Hoftag, der vor Juni 1077 abgehalten worden sein muss, allen seinen Ämtern und Lehen verlustig gegangen (Bosl 1978, S. 107, FN 4), konnte hier in den Quellen nicht verifiziert werden. Wilhelm von Giesebrecht hat bereits 1870 treffend bemerkt, dass jener Markgraf Heinrich [von Hildrizhausen], der im Jahr 1078 verstorben ist, eben nicht allgemein als Markgraf anerkannt war, sondern lediglich von der „antikaiserlichen“ Partei. Nicht jedoch durch Heinrich IV. Da der Chronist Bernold, der den Tod jenes Grafen Heinrich festgehalten hat zur „antikaiserlichen“ Partei gehörte, mag dies erklären, weshalb dort der Titel *marchio* von ihm verwendet wurde, siehe: Giesebrecht 1870, S. 583. Doch selbst wenn man davon ausgehen möchte, jener Markgraf Heinrich, der bei Bernold erwähnt wird, sei tatsächlich der allgemein anerkannte Amtsträger gewesen und es habe zu jener Zeit keinen weiteren Markgrafen gegeben, muss dies noch lange nicht bedeuten, bei jenem Heinrich habe es sich um denjenigen Heinrich gehandelt, der im *Codex Hirsauensis* als Markgraf und von Hildrizhausen bezeichnet wird. Der *Codex Hirsauensis* wurde vermutlich erst im frühen 12. Jahrhundert verzeichnet und bei dem dort genannten Heinrich handelt es sich um den Bruder des Hugos von Krähenneck und nicht um einen möglichen Vater der beiden. Außerdem muss noch darauf verwiesen werden, dass der Vater des Markgrafen Ottos von Schweinfurt und späteren schwäbischen Herzog, ebenfalls Heinrich hieß und den Markgrafentitel führte, siehe: Doeberl 1894, S. 22. Zwar ist nicht bekannt, dass Markgraf Heinrich von Schweinfurt einen weiteren Sohn mit demselben Namen hatte, dies soll lediglich zeigen, dass der Name Heinrich im Schweinfurter Umfeld anscheinend häufiger verwendet wurde und somit der ominöse *comes Heinrichus* nicht zwangsläufig ein Graf aus Hildrizhausen gewesen sein muss.

Großvater Hugos von Kräheneck könnte jener Hugo von Holzgerlingen gewesen sein, der in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. aus dem Jahr 1007 erwähnt wird. Der Ort Holzgerlingen befindet sich mitten im Schönbuch in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ort Hildrizhausen. Aus dem Reichenbacher Schenkungsbuch geht hervor, dass Hugo von Kräheneck einen Bruder hatte, der Heinrich von Hildrizhausen genannt wurde. Hier wird eine Verbindung zu den Schönbuchorten, einem möglichen Vorfahren Hugo von Holzgerlingen und zur Familie der Cappenbergler sichtbar, welche die beiden Burgen Hildrizhausen und Kräheneck für ihre Stiftsgründung an ihren Verwandten, Herzog Friedrich II. verkauften. Zu den bereits mehrfach angesprochenen allgemeinen Problematiken in Bezug auf genealogische Verortungen kommt hier noch der besondere Fall hinzu, dass eine mögliche Vater – Sohn bzw. Großvater – Enkel Konstellation nur ansatzweise aus dem Quellenmaterial durchscheint. Eine denkbare männliche Abstammungslinie zwischen Hugo von Holzgerlingen und den Brüdern Hugo von Kräheneck und Heinrich von Hildrizhausen ist denkbar, allerdings beruht eine solche Annahme lediglich auf so unsicheren Faktoren wie die Verwendung eines Leitnamens Hugo und eine räumliche Nähe der Ortschaften innerhalb des Schönbuchs bzw. möglicherweise im Ammertal. Ob Hugo von Kräheneck und Heinrich von Hildrizhausen Söhne oder Enkel Hugos von Holzgerlingen gewesen sind, kann nicht endgültig entschieden werden. Beide Varianten erscheinen möglich, je nachdem, wie man die jeweiligen Geburts- und Sterbedaten ansetzt, die von keinem der drei Personen überliefert ist. Ob es sich bei den in den Quellen nur vage belegten Markgrafen Heinrich, der 1078 gestorben ist und vermutlich ins Umfeld der Schweinfurter Grafenfamilie verortet werden kann, um eben jenen möglichen Vater der beiden Brüder und den Sohn Hugos von Holzgerlingen gehandelt hat, ist ebenfalls nicht zu entscheiden. In den wenigen Textzeugnissen wird er jedenfalls nicht explizit nach Hildrizhausen oder einem anderen Ort bezeichnet.

Doch selbst wenn man aufgrund des in diesem Fall häufiger anzutreffenden Vornamens Hugo von einem Leitnamen ausgehen möchte und darin einen Hinweis auf eine mögliche Verwandtschaft zur späteren Tübinger Grafenfamilie sieht, bleiben einige gewichtige Aspekte offen. Es existieren keine direkten Quellenzeugnisse, die auf eine verwandtschaftliche Beziehung der beiden Brüder Hugo von Kräheneck und Heinrich von Hildrizhausen zu den Tübingern hindeuten. Über mögliche Nachfahren Hugos von Kräheneck ist nichts bekannt. Sein Bruder Heinrich von Hildrizhausen heiratete in die mächtige Sippe der Schweinfurter Grafen ein und verlegte seinen Herrschaftsmittelpunkt und somit seine machtpolitischen Interessen dementsprechend in die Mainregion und die Nordmark. Da seine Enkelin Beatrix ihren Söhnen Gottfried und Otto von Cappenberg aber anscheinend beide Burgen, Hildrizhausen und Kräheneck, vererbte, spricht dies dafür, dass Hugo von Kräheneck keine eigenen Nachfahren hatte und nicht mit den Tübinger Grafen verwandt oder versippt war. Sonst wäre die Burg Kräheneck vermutlich in deren Besitz übergegangen. Stattdessen scheint die Anlage jedoch nach dem Tode Hugos oder eines unbekannteren Verwandten an den Bruder Heinrich von Hildrizhausen oder seiner Tochter bzw. Enkelin zurückgefallen zu sein.

Exkurs: frühmittelalterliche Adelsfamilien im deutschen Südwesten oder was davon übrigbleibt

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass die vermeintlichen Vorfahren der Tübinger Grafenfamilie, wie sie von Ludwig Schmid herausgearbeitet wurden auf tönernen Füßen stehen. Gar schlimmer: Eigentlich gibt es über mehr oder weniger gut begründbare Vermutungen überhaupt keine handfesten Hinweise, die eine solche genealogische Rekonstruktion rechtfertigen könnten. Bereits Jänichen hat darauf hingewiesen, dass nichts für eine

Gleichsetzung der Tübinger mit den Hildrizhausener Grafen spricht.³⁵⁶ Andererseits sprechen die Leitnamen Hugo und Anselm, sowie die vermeintlichen engen Beziehungen zu anderen adeligen Sippen, wie sie im Öhringer Stiftungsbrief angedeutet werden, durchaus dafür, dass die späteren Tübinger Grafen im 10. Jahrhundert Teil einer etwas undurchsichtigen Gemengenlage adeliger Sippschaften in Südwestdeutschland gewesen waren, die sicherlich auf die ein oder andere Art verwandtschaftliche Bindungen aufzuwarten hatten. Die fehlenden Cognomen und die schlechte Quellenlage, erschweren allerdings, diese ans Licht zu befördern. Es existieren allerdings dennoch Hinweise darüber, wie man sich die sippenhaften Beziehungen des frühmittelalterlichen Adels untereinander im heutigen Südwestdeutschland vorzustellen hat. Diese sind eng mit den Forschungen Karl Schmid über das Kloster Hirsau und seine Stifterfamilien verknüpft. Zuvor muss an dieser Stelle jedoch wenigstens ein knapper Überblick über die adelige Verwandtschaftsforschung in Deutschland gegeben werden. Auch hier hat Karl Schmid entscheidende Impulse gegeben.

Als Schüler Tellenbachs führte er in dessen „Freiburger Arbeitskreis“ die personengeschichtlichen Studien seines Lehrers weiter fort und nutzte hierfür die bis zu diesem Zeitpunkt von der Forschung stark vernachlässigte Quellengattung der Memorialzeugnisse.³⁵⁷ Seitdem sind die Begriffe „Gebetsgedenken“ und „adeliges Selbstverständnis“ nicht nur eng mit den Forschungen Karl Schmid verbunden, sondern haben ganz generell zu einer neuen Sicht der mediävistischen Forschung auf dem Gebiet des Adels geführt. Anhand seiner Erforschung des Familienverständnisses mittelalterlicher Adelige formuliert Schmid die These, dass es bei diesem zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert zu einem Wandel im Selbstbewusstsein, weg vom kognatischen Sippen- hin zum agnatischen Dynastiedenken gegeben hat. In seinem wegweisenden Aufsatz *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel*³⁵⁸ aus dem Jahr 1957 arbeitete Schmid auf eindrucksvolle Weise heraus, dass es sich beim Wechsel von der Einnamigkeit hin zur Zweinamigkeit nicht (nur) um eine verfassungsgeschichtliche Verselbstständigung der Adelsherrschaften handelte, sondern dabei vielmehr ein erheblicher Wandel im adeligen Familien- und Selbstverständnis des Hochmittelalters deutlich würde. „*Verwandtschaft konnte nun nicht mehr als eine biologische Tatsache verstanden werden, sondern nur mehr als eine Denkfigur.*“³⁵⁹ Seither ist viel über Schmid's Überlegungen diskutiert worden, was an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden kann, zumal anscheinend das Sippendenken des früheren Mittelalters an sich nicht generell infrage gestellt wurde.³⁶⁰ Lediglich zwei Punkte seien hier genannt. Zum einen ist eine strenge Trennung in frühmittelalterliche kognatische Verwandtschaft bzw. Denkstruktur und spätmittelalterlicher patrilinear agnatischer Vorstellung so heute nicht mehr haltbar. Vielmehr hat Karl-Heinz Spieß nachdrücklich bezeugt, dass auch der spätmittelalterliche Adel durchaus noch neben Agnaten auch Kognaten und Heiratsverwandte kannte.³⁶¹ Wie so oft, ist es eine Fall zu Fall Entscheidung und Gewichtung. Zum anderen gibt es erhebliche divergierende Ansichten zu dieser Thematik zwischen der deutschen und der anglo- bzw. frankophonen Mediävistik, welche auf unterschiedlichen Forschungskulturen und -traditionen beruhen. Bernhard Jussen hat hierzu jüngst eine

³⁵⁶ Jänichen 1969, S. 50f.

³⁵⁷ Hechberger 2004, S. 74.

³⁵⁸ Schmid 1957, S. 1 – 62.

³⁵⁹ Jussen 2009, S. 285.

³⁶⁰ Statt vieler: Kroeschell 1995, Sp. 1934 – 1935. Weitere Literatur bei Jussen 2009.

³⁶¹ Spieß 1993, S. 530ff.

hervorragende Zusammenfassung und die daraus zu ziehenden Schlüsse vorgelegt.³⁶² Es ist durchaus überlegenswert, wenn nicht gar richtig, dass die agnatische Hervorhebung in den Quellen des späteren Mittelalters in erster Linie als ein Aspekt für Legitimation der Herrschaftssicherung (Sukzession) gedeutet bzw. verstanden werden kann.³⁶³ Nun aber Hirsau!

Das Kloster im Nagoldtal war eine der bedeutendsten Benediktinerabteien³⁶⁴, dessen Einfluss im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert weit über den Nordschwarzwald hinausreichte. Über den Zeitpunkt der Klostergründung ist lange gestritten worden und bis heute nicht vollständig geklärt.³⁶⁵ Hinzu kommt, dass man es bei Hirsau gleich mit zwei Gründungen zu tun hat. Nach einem Niedergang im Laufe des 10. Jahrhunderts wurde die Abtei 1059 auf Anraten seines Verwandten Papst Leos IX. durch Graf Adalbert von Calw neu errichtet. Die Wurzeln des Klosters reichen indes bis in die Karolingerzeit zurück. Ob der eigentliche Gründer ein Graf³⁶⁶ bzw. *senator*³⁶⁷ Erlafried unter König Pippin in den Jahren zwischen 765 und 768 gewesen ist oder doch eher erst einige Zeit später um 830 ein gewisser Noting, Bischof von Vercelli, dessen Vater ebenfalls ein Graf mit dem Namen Erlafried war, kann aufgrund der ungünstigen Quellenlage nur schwer entschieden werden. Dies betrifft auch die Frage nach dem ursprünglichen Patrozinium. Einig ist man sich darüber, dass spätestens um 830 das Kloster existierte und dem Heiligen Aurelius geweiht wurde, dessen Reliquien aus Oberitalien ins Nagoldtal transloziert wurden.³⁶⁸

Die genauen Gründungsvorgänge können zunächst außer Acht gelassen werden. Wichtiger ist zunächst die Frage nach der Person des Stifters und auch hier ist weniger ein konkreter Name von Bedeutung, sondern vielmehr dessen Familie, diejenige adelige Sippe, in die Graf Erlafried und Bischof Noting eingebunden waren. Das Problem ist lange bekannt. Die beiden möglichen Stifter Erlafried und Noting werden erst in den Quellen des 11. Jahrhunderts erwähnt³⁶⁹, zusätzlich kann man dem Hirsauer Formular aus dem Jahr 1075 entnehmen, dass es sich bei Ihnen um die Vorfahren eben jenes Grafen Adalbert von Calw³⁷⁰ handelte, der Kloster Hirsau neu errichten ließ. Somit suggerieren diese Quellen eine Kontinuität jener Adelssippe von der Karolingerzeit bis in das 11. Jahrhundert. Leider existieren keinerlei zusätzliche urkundliche oder historiografische Quellen, die weitere Auskünfte oder Hinweise auf diese Adelssippe geben könnten. An diesem Punkt hat Karl Schmid einen bewundernswerten Perspektivwechsel hingelegt und in seiner Arbeit über die Hirsauer Stifterfamilie von 1959 die bis dato hierzu nicht genutzte Quellengattung der Gedenkbücher herangezogen.³⁷¹ Als Schlüsseldokument hat sich

³⁶² Jussen 2009.

³⁶³ Ebd., S. 307f.

³⁶⁴ Ein letzter, nach wie vor in den meisten Aspekten aktueller Forschungsüberblick wurde Anfang der 1990er Jahre vorgelegt, siehe: Schreiner 1991.

³⁶⁵ Molitor 2003, S. 279.

³⁶⁶ Im *codex hirsaugiensis* liegen zwei voneinander abweichende Darstellungen der Gründung des Klosters Hirsau vor. In beiden Berichten wird jedoch Erlafried genannt und als *comes* tituliert, siehe: Schneider 1887, S. 7 (Fol. 2a) & S. 25 (Fol. 25a).

³⁶⁷ Aus der *Narratio* des s. g. Hirsauer Formulars erfährt man: „[...] *tempore Ludowici pii regis in honore sancti petri et sancti Aurelii episcopi constructum honorifice et deo dicatum est ab Erlefrido quodam nobili senatore et religioso et a Notingo filio eius [...]*“, siehe: MGH DD H IV, S. 359 [Nr. 280].

³⁶⁸ Molitor 2003, S. 279.

³⁶⁹ Hier sind vor allem der *codex hirsaugiensis* und das Hirsauer Formular zu nennen, weniger wichtig sind die Einträge in den Annalen Bertholds oder Lamperts von Hersfeld.

³⁷⁰ „[...] *ab Erlefrido quodam nobili senatore et religioso et a Notingo filio eius reverentissimo Uercellensi episcopo aliisque parentibus Adalberti comitis de castello Chálawa, [...]*“, siehe: MGH DD H IV, S. 359 [Nr. 280].

³⁷¹ Schmid 1959, S. 131 – 138.

vor allem die Reichenauer Überlieferung erwiesen. Im dortigen Verbrüderungsbuch³⁷² ist Schmid auf reichhaltiges Namensgut gestoßen. Bei den *libri memoriales* bzw. *libri vitae* handelt es sich um Namensaufzeichnungen einzelner Personen oder ganzer Personengruppen, die mit der aufzeichnenden Institution in einer Gebetsverbrüderung verbunden waren. Dabei konnte es sich sowohl um lebendige als auch bereits verstorbene Menschen handeln. Diese, oft tausende Namen umfassenden Verzeichnisse eignen sich hervorragend für systematische historisch-prosopographische Auswertungen.³⁷³ Karl Schmid ist es gelungen, im Reichenauer Verbrüderungsbuch Einträge von Personengruppen des 9. Jahrhunderts aufzuspüren, die genau jenes Namensgut aufweisen, welches die Hirsauer Überlieferung des 11. Jahrhunderts für die angeblichen Gründer der Karolingerzeit kolportierte.³⁷⁴ Die Aussagen der späteren Überlieferung werden somit durch zeitgenössische Quellen bestätigt. Darüber hinaus konnte Schmid noch weitere, wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Die Einträge ließen nicht nur die ältesten Leitnamen der Hirsauer Stiftersippe und ihrer Verwandten erkennen, sondern vielmehr auch die spannende Tatsache, dass sich im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts immer wieder neue Namen zum traditionellen Namensgut hinzugesellten und die alten Leitnamen langsam verdrängten. Innerhalb der Sippe kam es also im Laufe der Zeit zu einer Verschiebung der traditionellen Leitnamen.³⁷⁵

Im Eintrag 73 des Reichenauer Memorialbuches tritt eine Personengruppe hervor, bei der es sich laut Schmid um die Hirsauer Stiftersippe gehandelt hat.³⁷⁶ Insgesamt sind dort 50 Personen genannt, wobei einige davon mehrfach niedergeschrieben wurden: Thietlind (dreimal), Noting (zweimal), Erlafried (dreimal) und Kunigund (dreimal). Bei diesen vier handelt es sich um die Kernfamilie. Sie werden darüber hinaus in einem weiteren Memorialbuch aus Brescia erwähnt, dort in einem sehr viel kleineren Eintrag, der sich lediglich aus 12 Personen zusammensetzt.³⁷⁷ Weitere Namen, die in beiden Einträgen vorkommen sind Richgund und Nanther. Ob es sich bei Noting tatsächlich um den Sohn von Erlafried handelt und in welcher Beziehung Thietlind und Kunigund zu ihnen standen, kann freilich nicht aus den Einträgen gelesen werden. Zumindest kann man aber davon ausgehen, dass es sich bei den vier Personen um enge Verwandte handelte, die gemeinsam die Aureliuszelle, das erste Hirsauer Kloster, gegründet haben. Bei den restlichen Personen, die im Reichenauer Eintrag zusätzlich niedergeschrieben wurden, wird es sich demzufolge um den größeren und weiteren Angehörigenkreis handeln. Es kann an dieser Stelle die zugegebenermaßen äußerst spannende, zugleich aber auch komplizierte Suche und Kombination von Einzelnamen und Personengruppen nicht weiter erläutert werden. Es reicht, zusammenfassend festzustellen, dass dank der Memorialbücher unterschiedliche frühmittelalterliche Adelssippen wahrscheinlich gemacht werden können, deren Kristallisationspunkt häufig mit einem bedeutenden Bischof zusammenhängen (Z. B. Bischof Ulrich von Augsburg oder Salomon von Konstanz).³⁷⁸ Je nach Heiratsverhalten und -möglichkeiten, konnten andere mächtige Einzelpersonen oder Gruppen Teil der eigenen Adelssippe werden oder sich von dieser abspalten. In den Verbrüderungsbüchern kommt dies

³⁷² MGH Libri mem. N. S. 1.

³⁷³ Dieter Geuenich, Verbrüderungsbücher, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: [<https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/amtsbuecher/verbruederungsbuecher>], Stand: 10.10.2017. Zum Reichenauer Verbrüderungsbuch siehe: Geuenich 2015, S. 123 – 146.

³⁷⁴ Schmid 1959, S. 131 – 138.

³⁷⁵ Ebd., S. 80 – 111.

³⁷⁶ MGH Libri mem. N. S. 1, S. 73^{D*}. Siehe zum folgenden auch: Schmid 1959, S. 81f.

³⁷⁷ MGH Libri mem. N. S. 4, fol. 24v².

³⁷⁸ Schmid 1959, S. 90 – 102.

dadurch zum Ausdruck, dass im Laufe der Zeit alte Leitnamen einer Sippe verschwinden konnten und durch neue ersetzt wurden. Vergleicht man die unterschiedlichen Personengruppen miteinander, kann teilweise sehr gut nachvollzogen werden, welche Teile einer Sippe sich mit einer anderen verheirateten, wie Einzelpersonen in eine solche Sippe hinzutraten oder abspaltete und dadurch gegebenenfalls neues Namensgut miteinbrachte oder eben verlorenging. Karl Schmid hat diese Entwicklung für die Hirsauer Stifterfamilie bzw. Sippe untersucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die ursprünglichen Leitnamen Erlafrid, Kunigunde, Heinart und Hunger im Laufe des 10. Jahrhunderts durch die neuen Leitnamen Adalbert, Anselm und Burkhard zunächst ergänzt und später völlig abgelöst wurden.³⁷⁹ Diese Verschiebung lässt aufhorchen. Erinnert werden soll hier lediglich an den Tübinger Leitnamen Anselm und den Calwer Leitnamen Adalbert! Diese neue Leitnamen gruppieren sich um einen neuen, mächtigen Bischof des 10. Jahrhunderts: Erchanbold von Straßburg.³⁸⁰ Ein weiterer interessanter Aspekt ist die Beobachtung, dass das Namenspaar Adalbert/Anselm im 10. und frühen 11. Jahrhundert gerade in der Reichenauer Memorialüberlieferung sehr häufig anzutreffen ist. Dies deutet auf eine weit verzweigte im südwestdeutschen Raum hin, die immer wieder auf diese Namenskombination zurückgegriffen hat.³⁸¹ Somit wäre eine Überlegung, dass es sich bei den Tübingern ebenfalls um einen Teil jener großen Sippe gehandelt hat, die zunächst ebenfalls auf den Leitnamen Anselm zurückgegriffen haben, bevor sie sich im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus eben jener Sippschaft herausgelöst haben und andere Verbindungen eingegangen sind. Dementsprechend hätten sich dann auch die Leitnamen zu Hugo und Rudolf hin verschoben.

Ein weiterer wichtiger Hinweis für diese Untersuchung ist die Personengruppe im Eintrag 112. Dort wird neben einem Adalbert auch ein Poppo erwähnt, interessanterweise fehlt jedoch Anselm.³⁸² Wie oben gezeigt (s. S. 54), werden im Öhringer Stiftungsbrief ein Poppo von Lauffen und ein Adalbert von Calw als Zeugen aufgeführt. Schmid ist es also mithilfe der Gedenkbucheinträge gelungen, eine lang gesuchte Brücke zwischen den Gründern des ersten Hirsauer Klosters in der Karolingerzeit zu Graf Adalbert von Calw, dem Neubegründer Hirsaus im 11. Jahrhundert zu schlagen und mögliche Versippungsvorgänge in diesem Zeitraum wenigstens wahrscheinlich zu machen. Die genealogischen Forschungen anhand der Memorialüberlieferung wurde von Schmid's Schülern fortgesetzt, erweitert und differenziert. Gerd Althoff ist es dabei gelungen, dass auch bei Schmid noch etwas unsichere 10. Jahrhundert der Hirsauer Stiftersippe im Reichenauer Memorialbuch zu untermauern.³⁸³ Gleichzeitig kann man Schmid's Untersuchung zur Hirsauer Stiftersippe *pars pro toto* für die vielen anderen „Adelsfamilien“ des Hochmittelalters zumindest im südwestdeutschen Raum heranziehen, also auch für die Tübinger und ihre möglichen Vorfahren. Um sich diesen anzunähern ist es aber sinnvoll, zunächst noch bei Adalbert von Calw zu verweilen, um sich über ihn und seinen verwandtschaftlichen Verbindungen anderen Protagonisten zu nähern.

Entgegen seiner späteren Zubenennung nach Calw und seinen offensichtlichen Vorfahren, die das berühmte Schwarzwaldkloster gegründet hatten, ist Adalbert zunächst weder hier noch dort anzutreffen. Vielmehr lag sein Herrschaftsmittelpunkt im nicht weit entfernten Sindelfingen.³⁸⁴ Bei Ausgrabungen in der dortigen Stiftskirche im Jahr 1973 konnten Strukturen freigelegt

³⁷⁹ Ebd., S. 102 – 104.

³⁸⁰ Ebd., S. 104 & Abb. Auf S. 106.

³⁸¹ Ebd., S. 107.

³⁸² MGH Libri mem. N. S. 1, S. 112^{x*}.

³⁸³ Althoff 1991, S. 55 – 58.

³⁸⁴ Siehe zum folgenden, falls nicht anders vermerkt: Janssen 2011b, S. 61 – 70, Göhler 2006, S. 31 – 46.

werden, die ein ehemaliges Herrenhofareal vermuten lassen.³⁸⁵ Die *annales sindelfingenses* beginnen mit dem Hinweis, der Gründer des Chorherrenstiftes, Graf Adalbert und seine Frau Wilcha hätten im *castrum* Sindelfingen gelebt.³⁸⁶ Warum aber hat Graf Adalbert auf seinen Herrnsitz in Sindelfingen verzichtet? Die Antwort wird in einer geplanten Verlagerung seines Herrschaftsmittelpunktes zu finden sein. Dieser lag lediglich ungefähr 15 Kilometer westlich von Sindelfingen an den östlichen Ausläufern des Schwarzwaldes und avancierte in der Folgezeit zum toponymen Beinamen seiner Familie: Calw im Nagoldtal. Es gibt gute Gründe, die dafürsprechen, dass Graf Adalbert als neuen Herrschaftssitz zunächst das benachbarte Althengstett bevorzugte, den alten kirchlichen Mittelpunkt der Region. Für diesen Anlass ließ er vermutlich die dortige Kirche neu errichten und vereinbarte mit seinem Onkel, Papst Leo IX. einen Weihetermin. Darüber hinaus gab es Kontakte zur Reichenau, die ebenfalls spezielle Ziele in diesem Raum verfolgte. Dafür sprechen nicht nur die Weihepatronien St. Maria und Markus – die Reichenauer Münsterpatrone – sondern auch der beeindruckende Reliquienschatz, der zum Großteil ebenfalls von der Reichenau stammen dürfte. Vermutlich waren es die gesteigerten Ambitionen, die das Inselkloster plötzlich in Althengstett hegte, die Graf Adalbert dazu bewegen haben dürften, seinen ursprünglichen Plan aufzugeben und stattdessen nach Calw auszuweichen. Die Verlagerung des Herrschaftssitzes wird vermutlich dahingehend zu suchen sein, dass Graf Adalbert Calw respektive Althengstett als Basis für eine planmäßige herrschaftliche Erschließung des bis dahin nur schwach besiedelten Nordschwarzwald nutzen wollte, um dort den Landesausbau und somit seinen eigenen Besitz kräftig zu erweitern. Indes mag ihm durchaus auch noch im Gedächtnis geblieben sein, dass seine Vorfahren im Nagoldtal einst ein eigenes Kloster gestiftet und dieses mit Eigengut ausgestattet hatten, was für das zukünftige Vorhaben durchaus von Vorteil hätte sein können.

Graf Adalbert war also ursprünglich, etwas flapsig formuliert, gar kein „Calwer“, sondern vielmehr ein „Sindelfinger“. Erst im Laufe seines Lebens zog es ihn wieder in die Gegend seiner Vorfahren Erlafried und Noting zurück. Dies führt jedoch automatisch zu der Frage, ob man etwas über die direkten Vorfahren Graf Adalberts in Erfahrung bringen kann und weshalb er zunächst in Sindelfingen und eben nicht im Nordschwarzwald anzutreffen ist? Hier muss man sich erneut dem Öhringer Stiftungsbrief zuwenden. Dort ist, wie nun bereits mehrfach besprochen, ein gewisser Graf Adalbert von Calw als Zeuge und mutmaßlicher Verwandter der Stifter und der restlichen Zeugen erwähnt. Auch die damit verbundenen Probleme wurden mehrfach erläutert und es reicht hier anzumerken, wie schwierig es ist, jenen Eintrag zu interpretieren. Eventuell handelt es sich bei dem dort genannten um den Neugründer Hirsaus selbst, vielleicht könnte es auch sein Vater gewesen sein. Oder aber es handelt sich nur um einen Reflex des damaligen Schreibers und er nennt Adalbert von Calw nur deshalb, da er zum Zeitpunkt der Urkundenanfertigung in der individuellen und allgemeinen Erinnerung als wichtige Persönlichkeit präsent war? Der Adalberteintrag im Öhringer Stiftungsbrief hilft also an dieser Stelle nicht weiter. Anders als der Hinweis, dass es sich bei den Zeugen der Urkunde vermutlich um Verwandte gehandelt haben könnte. Hier ist in erster Linie jener Graf Eberhard von Ingersheim zu nennen. Nach den Überlegungen von Decker-Hauff wären er und Graf Adalbert von Calw Vettern und somit nahe Verwandte gewesen. Ein *comitatus* Ingersheim wird zum ersten Mal im Jahr 978 erwähnt.³⁸⁷ Dem Hirsauer Formular wiederum ist zu entnehmen,

³⁸⁵ Siehe hierzu die einschlägigen Beiträge in: Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg. Band 4, Stuttgart 1977.

³⁸⁶ „[Q]uidam Adilbertus comes, residens in castro Sindelfingen, fundavit ecclesiam nostram Sindelfingen una cum uxore sua Wilcha.“, siehe: Weisert 1981, S. 17.

³⁸⁷ WUB I, S. 223 (Nr. 191).

dass sich Hirsau *in comitatu Ingerisheim*³⁸⁸ befunden habe. Im *codex hirsaugiensis*³⁸⁹ erfährt man weiterhin, dass Ingersheim ein wichtiger Gerichtsplatz (der Grafschaft?) gewesen war, an dem sich der berühmte Hirsauer Abt Wilhelm mit Graf Adalbert irgendwann zwischen 1105 und 1120 getroffen haben. Nun wird man sicherlich nicht so weit gehen dürfen und aus diesen wenigen Hinweisen Ingersheim zum „Ursitz“ der Calwer Grafen erheben, wie es die ältere Forschung oftmals getan hat³⁹⁰. Allerdings geben sie doch vielleicht einen gewissen Eindruck über die familiären bzw. verwandtschaftlichen Beziehungen Graf Adalberts von Calw und seinem Aktionsradius wieder. Er und seine Sippschaft hatten Einfluss im nördlichen Schwarzwald und am Neckar rund um Lauffen (Hirsau, Calw, Sindelfingen Ingersheim). Vermutlich dürften noch weitere angrenzende Regionen hinzukommen. Sie waren derart einflussreich, dass sie einen Grafentitel führten und im berühmten Öhringer Stiftungsbrief Erwähnung fanden. Auch der dort genannte Graf Poppo von Lauffen wird zu dieser Verwandtschaft hinzuzuzählen sein und der Eintrag 112 im Reichenauer Memorialbuch legt nahe, dass es sich dabei um einen weiteren Leitnamen jener großen Sippe gehandelt haben dürfte.³⁹¹

Es wird somit deutlich, dass sich im Laufe des 11. Jahrhunderts aus jener einstmals mächtigen und großen Sippe Südwestdeutschlands rund um Erlafried und Noting mehrere Adelsfamilien abgespalten bzw. bildeten und damit begannen, ihre eigenen Herrschaften aufzubauen. Zumindest kann man dies aus der ab dieser Zeit zunehmenden Quellenlage ansatzweise erkennen. Gab es eine solche Tendenz aber bereits früher und man kann sie lediglich aufgrund der schlechten Quellenlage nicht erfassen? Es ist immerhin auffällig, dass jener vermeintliche Ausdifferenzierungsprozess mit einem weiteren Phänomen zeitlich zusammenfällt, der diese Überlegung stützen könnte. Gemeint ist die Benennung jener Familien nach festen Orten. Dabei spielt es an dieser Stelle auch keine Rolle, ob diese Benennung von den jeweiligen Adelsfamilien selbst stammte, oder ob sie diese durch Fremde, zu nennen sind hier in erster Linie die urkundenschreibenden Mönche der südwestdeutschen Reformklöster, erhalten haben.³⁹² Doch was sind die vermeintlichen Gründe, die eine solche mögliche Entwicklung erklären könnten?

Für den deutschen Südwesten hat Gerhard Lubich 2002 eine interessante These aufgestellt, die anscheinend bisher nicht mehr weiter rezipiert wurde.³⁹³ In seiner Arbeit untersuchte er die Genese und Prägung von adeligen Herrschaftsräumen in der Grenzregion des schwäbischen und fränkischen Dukats. Dabei zeigt sich, dass jenes Gebiet zwischen Heidelberg, Bad Mergentheim, Ansbach und Heilbronn seit der späten Karolingerzeit bis weit in das 10. Jahrhundert von einem gewissen Desinteresse des Königtums geprägt war³⁹⁴, das nördliche Südwestdeutschland verkümmerte damals zu einer königsfernen Landschaft. Die großen Adelssippen, die in den Quellen greifbar werden orientierten sich eher in den mainfränkisch-

³⁸⁸ MGH DD H IV, S. 359 [Nr. 280].

³⁸⁹ „*Ut autem hec traditio firma et inconcussa semper permaneret, idem Wilhelmus venit ad Ingerssheim in locum secularibus placitis constitutum, ubi predictus abbas Hirsaugiensis cum comite Adalberto presens erat, et cum multis probis et idoneis huius rei testibus, ubi etiam idem Wilhelmus omn proprietate eiusdem predii se abdicavit nullo contradicente, et hoc coram omnibus confessus est et confirmavit.*“, siehe: Schneider 1887, S. 36 (Fol. 40a).

³⁹⁰ So z. B. Karl Weller, siehe: Weller 1938, S. 281f.

³⁹¹ MGH Libri mem. N. S. 1, S. 112X*.

³⁹² Siehe hierzu die Beobachtungen von Tobie Walther: Walther 2012, S. 171 – 200.

³⁹³ Lubich 2002, S. 13 – 47.

³⁹⁴ Ebd., S. 24, 26.

südhüringischen Raum oder die Bodenseeregion. Eine gewisse Kontinuität hätten allenfalls einige Königshöfe und Klöster aufrechterhalten, in deren Umfeld einige der bis dato dort lebenden Sippen weiter vor Ort blieben.³⁹⁵ Gilt diese Beobachtung vielleicht auch für das Kloster Hirsau und seine Stiftersippe? Erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts rückte jenes Gebiet wieder in die nähere Betrachtung überregionaler Akteure. Nach wie vor war es aber nicht das Königtum, sondern die verschiedenen Bistümer, die nun aktiv begannen, ihre Herrschaftsrechte in dem Raum auszuweiten. Zu nennen sind hier vor allem Worms, Speyer und – mit etwas Verspätung, dann aber umso massiver – Würzburg.³⁹⁶ Sehr viel einschneidender dürfte ein Ereignis gewesen sein, welches hier bereits mehrfach zur Sprache kam. Die Gründung des Bistums Bamberg durch Heinrich II. und die damit verbundenen massiven Besitzverschiebungen. Neben der Grundausrüstung für das neue Bistum selbst aus dieser Region, wurden andere Bistümer wie Würzburg, auf deren Kosten die Grundausrüstung Bambergs in erster Linie ging, im nördlichen Schwaben und südlichen Franken ausgestattet. Vor allem kleinere, lokale geistliche Einrichtungen wechselten von nun an im Laufe der nächsten Jahrzehnte die Besitzer. Würzburg selbst erhielt neben Kirchheim am Neckar auch Lauffen, eventuell existierte damals bereits das Stift zu Ehren der Heiligen Reginswind.³⁹⁷ Lauffen ist in dieser Untersuchung im Zusammenhang mit dem Öhringer Stiftungsbrief bereits erwähnt worden. In eine ähnliche Richtung scheint die Schenkung Giselas von Unterregenbach an der Jagst an das Bistum Würzburg im Jahr 1033 zu deuten, auch wenn die dortigen Verhältnisse, vor allem, was die kirchliche Situation vor Ort anbelangt, nach wie vor nicht geklärt werden konnte.³⁹⁸ Das Stift Oberstenfeld wurde anscheinend dem Bistum Mainz tradiert, doch auch hier ist die Quellenlage durchaus undurchsichtig.³⁹⁹ Auch Öhringen selbst könnte man in diese Aufzählung mit aufnehmen. Immerhin wurde hier eine Pfarrkirche in ein Stift umgewandelt und dem Regensburger Bistum unterstellt.⁴⁰⁰ Doch auch hier muss einschränkend gesagt werden, dass der Zeitpunkt der Schenkung nicht bekannt ist und streng genommen das Königtum selbst nicht als Schenker in Erscheinung getreten ist, wie oben dargestellt wurde (s. S. 49f.). Doch scheint allen diesen Übertragungen gemein zu sein, dass sie älteren, lokalen Traditionen entrissen und an überregionale Institutionen übergeben wurden.⁴⁰¹ Zugleich wurden die älteren Klöster im schwäbisch-fränkischen Grenzgebiet mit Wildbannen ausgestattet: 1024 Kloster Ellwangen, 1027 Kloster Murrhardt und schließlich 1054 Kloster Eichstätt.⁴⁰² Das Königtum begann also im 11. Jahrhundert wieder verstärkt auf jene Gegend Einfluss zu nehmen und dies lässt sich nicht alleine mit möglichen Kompensationen für das Bistum Würzburg erklären, da sich dieses sonst vermutlich vehement gegen die anderen gerade genannten Tradierungen an andere Bistümer gewehrt hätte. Erschwerend kommt hinzu, dass sich das Bistum Würzburg anscheinend herzlich wenig um seine neuen Besitzungen gekümmert hat.⁴⁰³

Vielmehr kam es nun zu massiven Verschiebungen im regionalen Adelsgefüge. Lubich weist zurecht darauf hin, dass im Zusammenhang mit eben jenem Ausgreifen der rheinischen Bistümer auch ein lediglich in seinen Umrissen erkennbarer Adelsverband vom Mittelrhein in

³⁹⁵ Ebd., S. 25 – 27.

³⁹⁶ Ebd. 28 – 30.

³⁹⁷ Ebd., S. 31.

³⁹⁸ Ebd., S. 31.

³⁹⁹ Ebd., S. 32.

⁴⁰⁰ Ebd., S. 32.

⁴⁰¹ Ebd., S. 32.

⁴⁰² Ebd., S. 32.

⁴⁰³ Ebd., S. 32.

die Region des mittleren Neckars übersiedelt ist.⁴⁰⁴ Und wieder einmal scheint sich ein Kreis zu schließen. Hierbei könnte es sich eventuell um genaue jene „Grafen“ handeln, die später nach Calw und Lauffen bezeichnet werden und im Öhringer Stiftungsbrief in der Zeugenliste anzutreffen sind. Es ist durchaus möglich, dass es hier zu einer größeren „Versippung“ mit der Hirsauer Stiftersippe gekommen ist. Natürlich nicht in direkter Linie, wie Lubich – auf die Forschungen Karl Schmidts verweisend – richtig resümiert.⁴⁰⁵ Gleichzeitig „verabschiedet“ sich das „Geschlecht“ der Hessonon aus dem Südschwarzwald und oberen Neckargebiet und sind fortan im Umkreis von Murrhardt und Backnang anzutreffen.⁴⁰⁶ Eventuell gelangten auch erst zu jener Zeit die später so genannten Grafen von Comburg in jene Region, bei ihnen könnte es sich aber auch um ein bereits seit längerem ansässiges Geschlecht handeln. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es durchaus überlegenswert, ob man die Zeugenliste nicht nur als „Abwehr“ gegen die eigene Verwandtschaft sehen sollte sondern auch als Absicherung gegen jene neuen familiären Verhältnisse, die sich zur damaligen Zeit in jenem Raum anscheinend abgespielt haben. Wenn die verschiedenen lokalen adeligen Sippen durch einen massiven Zuzug und damit einhergehender Verandelung anderer Familienverbände aus der Mittelrheinregion derart umgestaltet wurden, konnte dies eventuell von den beiden Stiftern in Öhringen, Adelheid und ihr Sohn Gebhardt von Regensburg, zumindest als Unsicherheitsfaktor wahrgenommen werden. Auch der mögliche Ausstellungszeitpunkt von 1037 würde dann unter ein anderes Licht fallen. Eventuell handelt es sich dann doch um eine im Kern originale Urkunde, in die lediglich zu einem späteren Zeitpunkt die Namen der Zeugen dahingehend ergänzt wurde, dass man die dort genannten Personen nun ihren zeitgenössischen Nachfahren mit ihren entsprechenden Zubenennungen besser zuordnen konnte.

Dies erklärt aber noch nicht, weshalb sich das Königtum nach nun mehr als einhundertjähriger Abstinenz plötzlich wieder vermehrt dem südwestdeutschen Raum zuwendete und hier größere Besitzverschiebungen zugunsten überregionaler geistlicher Einrichtungen vornahm. Es ist durchaus denkbar, dass in jener königsfernen Zeit eine entscheidende Kontrollinstanz respektive Regulativ vor Ort fehlte und die lokalen Adelsverbände bzw. -sippen die Gunst der Stunde genutzt hatten, um ihren eigenen Herrschaftsausbau kräftig voranzutreiben, ohne dass eine übergeordnete Herrschaftsgewalt in Gestalt von Königen und Kaisern sie daran hätte hindern können.⁴⁰⁷ Dieser Entwicklung wollte man anscheinend entgegenwirken, ganz allgemein versuchte ja das Königtum im frühen 11. Jahrhundert, die Zentralisierung der Herrschaft und die Stärkung der Reichsrechte durchzusetzen.⁴⁰⁸ Falls dies der Plan gewesen sein sollte, hätten sie an einer entscheidenden Stelle die Axt angesetzt. Lubich vermutet, dass es sich bei Lauffen am Neckar, Oberstenfeld, Öhringen und Unterregenbach um frühe Adelsgrablegen und somit um frühe *nuclei* hin zur Entwicklung von Adelshäusern gehandelt habe, also deutlich früher als im restlichen Reichsteil nördlich der Alpen. Diese Entwicklung wäre nur möglich gewesen, da in jener königsfernen Zeit der lokale Adel oder Elite ungehindert ohne große Kämpfe oder Gegenwehr der Reichsgewalt seine Interessen habe durchsetzen können.⁴⁰⁹ Dann wäre vermutlich auch verständlich, weshalb das Königtum die besagten Orte an geistige Institutionen vermachte – nämlich um diese ein für alle Mal den weltlichen Großen zu entziehen und weshalb sich diese so wenig darum kümmerten. Man hätte jenen Adelscliquen

⁴⁰⁴ Ebd., S. 32.

⁴⁰⁵ Ebd., S. 33.

⁴⁰⁶ Ebd., S. 33.

⁴⁰⁷ Ebd., S. 34.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 36.

⁴⁰⁹ Ebd., S. 35 – 37.

gleichsam die (sakrale) Identität geraubt. Doch hier tun sich mehrere Probleme auf. Zum einen sieht die heutige Forschung die Entwicklung des adeligen Hauses im Hochmittelalter längst nicht mehr so eindeutig und linear wie es noch Schmid und Lubich getan haben (wobei dies für die hiesige Argumentation auch nur eine sehr geringe Rolle spielt). Schwerer wirkt der Umstand, dass von den genannten tradierten Orten eigentlich keiner mit Sicherheit als Grablege eines Adelsgeschlechts zu einer so frühen Zeit belegt ist. Durchaus, es gibt Hinweise darauf, doch inwieweit diese nicht erst im 11. Jahrhundert beginnen, müsste jeweils noch einmal gesondert untersucht werden. Es ist vielleicht hilfreich, wenn man diesen Prozess der lokalen Adelsbildung nicht strikt auf das 10. Jahrhundert begrenzt, sondern noch auf die erste Hälfte – wenigstens die ersten Jahrzehnte – ausweitet. Dies würde Lubichs Überlegungen durchaus stützen zumal inzwischen ein weiteres Beispiel existiert, welches seine These untermauern könnte.

In mühevoller archäologischer Detektivarbeit ist es Sören Frommer vor kurzem gelungen, die Frühgeschichte der Gammertinger Grafen im Laucherttal aus dem Dunkel der Geschichte zu befreien.⁴¹⁰ Zuvor wusste man über die dortige Adelsippe nur sehr wenig, bis ein gewisser Arnold in den Zwiefalter Chroniken als ein Wohltäter des Klosters erwähnt wird.⁴¹¹ Die weitere Geschichte war dann meist schnell erzählt. Mit Arnold beginnt das „Adelsgeschlecht“ der Gammertinger Grafen, die einen steilen Aufstieg nehmen, bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit Baldenstein ihre eigene adelige Höhenburg errichteten, die Achalm erben und dann, nicht zuletzt dem damaligen Zeitgeist geschuldet, massenweise ins Kloster Zwiefalten eintreten. Kurz darauf wurde Baldenstein zerstört und der Abstieg der Familie nahm seinen Lauf.⁴¹² Natürlich hat Sören Frommer keine Namen der unbekanntenen Vorfahren jenes Grafen Arnold entdeckt. Man weiß nach wie vor nicht, wie man sie in der Genealogie des 10. Jahrhunderts verorten soll oder kann, auch wenn Bumiller hier in beachtlicher Weise die wahrscheinlichsten Optionen zusammengetragen hat.⁴¹³ Doch haben die Auswertungen Frommers etwas sehr viel Spannenderes zutage gefördert: Nämlich die Bildung eines zentralen Ortes im Verlauf des 10. Jahrhunderts in Gammertingen durch die Vorfahren jener späteren Grafenfamilie. Auf dem einstigen Herrenhofgelände wurde eine Niederungsburg und eine dreischiffige Basilika, wenn auch in bescheideneren Ausmaßen wie in Oberstenfeld oder Unterregenbach, errichtet. In dieser Kirche sind mehrere Generationen ein und derselben Familie bestattet. Ohne in die teilweise durchaus kniffligen Details gehen zu wollen, haben die Untersuchungen Frommers eines deutlich gezeigt. Jener Graf Arnold, der in den Zwiefalter Quellen auftaucht, ist mitnichten der Ahn einer jener „typischen“ hochmittelalterlichen Adelshäuser, deren Aufstieg in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts begann. Vielmehr haben wir hier das genaue Gegenteil vor Augen. Nämlich den Untergang einer Adelsippe, die sich im Laufe des 10. Jahrhunderts in Gammertingen einen eigenen Herrschaftsmittelpunkt mit früher Grablege schuf, so wie Lubich es für Öhringen, Lauffen am Neckar, Oberstenfeld und Unterregenbach angeregt hat. Diese Familie hat die Wirrungen des 11. Jahrhunderts, die den südwestdeutschen Raum damals heimgesucht haben nicht überstanden. Sie könnte aber ein weiterer Mosaikstein in den Überlegungen Lubichs zur typischen Adelsgenese des 10.

⁴¹⁰ Frommer 2017, S. 82 – 155.

⁴¹¹ „*De quibus absque loci fundatoribus primus extitit comes Oudalricus, qui apud Gamertingin in ecclesia suae ditionis erat primo tumulatus, sed per uxorem suam Adelheidam superius memoratam postmodum huc est translatus. [...] Udalricus comes de Gamirtingen, in capitulo nostro cum patre suo Arnolde comite tumulatus [...]*“, siehe: König/Müller 1941, S. 93 & 199.

⁴¹² Anstatt vieler jetzt: Bumiller 2019.

⁴¹³ Ebd., S. 71 – 97.

Jahrhunderts in Alemannien sein, auch wenn sie nicht durch das Königtum bedrängt wurde. Ihr Scheitern erzählt eine andere Geschichte.

So kann man mit Lubich resümieren: Im schwäbisch-fränkischen Grenzraum kam es im Verlauf des 10. Jahrhunderts aufgrund des Desinteresses des Königtums und in der Folge von Verschiebungen in den Zuständigkeiten der kirchlichen Verhältnisse zur Herausbildung einer eigenen, neuen Adelslandschaft. Diesen adeligen Familien gelang vergleichsweise früh aufgrund des Ausfalls der übergeordneten Gewalt durch die Verdichtung der eigenen Machtbasis eine Form von Adelherrschaft zu etablieren, wie man sie klassischerweise in anderen Regionen deutlich später ansetzen würde. Damit einher ging in jenem durch den lokalen Adel beherrschten Raum zwischen Neckar und Tauber durch eben jenen die Gründung religiöser Zentren, die letztlich dazu gedient haben könnten, das eigene, familiäre Bewusstsein zu stärken. Das Königtum versuchte jenen Entwicklungen entgegenzusteuern, indem sie diese regionale Klosterstiftungen den Familien vor Ort entriss und an überregionale kirchliche Institutionen tradierte. Durch die Errichtung von Wildbannen versuchte man zusätzlich, die gewachsene Einflussphäre jener ungeliebter Nebenbuhler zurückzudrängen.⁴¹⁴

Leider wird man nur sehr schwer nachvollziehen können (wenn überhaupt), inwieweit tatsächlich mögliche Zuzüge adeliger Familien aus dem Mittelrheingebiet oder Teile jener großen „Hirsauer Stiftersippe“ bei der Bildung jener spezifischen Adelslandschaft eine Rolle gespielt haben könnten. Doch scheint das beherzte Eingreifen des Königtums ab dem Ende des 10. Jahrhunderts in Südwestdeutschland dazu geführt zu haben, dass die dort inzwischen etablierten adeligen Sippenverbände massiv durcheinandergewirbelt wurden. Aus der vielleicht bis dahin recht großen nun bereits mehrfach genannten Hirsauer Stiftersippe könnten sich in der Folgezeit mehrere, kleinere Adelsverbände oder Familien herauskristallisiert haben, die versuchten, ihre eigenen, kleineren Herrschaftsräume oder Einflussphären zu schaffen und später in den Quellen dann als Calwer, Tübinger, Gammertinger usw. auftauchen. Nicht vergessen sollte man bei diesen Überlegungen, dass die damalige Königsfamilie der Salier ebenfalls großen Besitz im Südwesten des Reiches besaß und somit ebenfalls ganz eigene Interessen im Herzogtum Schwaben verfolgten. Letztlich schien das Königtum damit Erfolg gehabt zu haben. Im Verlauf des 11. Jahrhunderts richteten viele der lokalen Adelherrschaften ihren Aktionsradius neu aus.

Die Comburg-Rothenburger orientierten sich Richtung Bistum Würzburg und durch eine daraufhin ausgerichtete Heiratspolitik in den ostfränkischen Raum.⁴¹⁵ Die anderen Adelsfamilien der Neckarregion, wie sie andeutungsweise im Öhringer Stiftungsbrief überliefert sind, hatten somit keine Möglichkeit mehr, sich in nordöstliche Richtung zu entfalten und verlagerten ihre Schwerpunkte eher nach Innerschwaben.⁴¹⁶ Graf Adalbert von Calw ist hierfür vermutlich der beste Zeuge. Hier ist die neue Herrschaftsausrichtung in den Nordschwarzwald rund um das Kloster Hirsau bestens durch die Schriftquellen nachvollziehbar und oben ausführlich dargelegt worden. Die Grafen von Lauffen wichen zwangsläufig in den nordwestlichen Grenzbereich ihrer früheren Einflussphäre aus und gründeten dort gegen Ende des 11. Jahrhunderts das Kloster Odenheim im heutigen Kraichgau.⁴¹⁷ Die Hessonen schließlich, jetzt von den Calwern und den Markgrafen von Baden, die ebenfalls ihr Glück im Nordschwarzwald suchten, eingekreist, wurden vollständig aus ihrer ursprünglichen Stellung

⁴¹⁴ Ebd., S. 39 – 40.

⁴¹⁵ Ebd., S. 40f.

⁴¹⁶ Ebd., S. 41.

⁴¹⁷ Ebd., S. 41.

vertrieben. Man findet sie etwas später am unteren Neckar, wo sie bzw. ihre Nachfahren die Schauenburg über Dossenheim errichten ließen.⁴¹⁸ Wenn man nun also annimmt, dass es im Zuge jener geplanten Neuausrichtung durch das Königtum im frühen 11. Jahrhundert zu einem Auseinanderdriften jener großen Sippe gekommen ist, wie sie uns durch die Memorialbücher der Reichenau und den Öhringer Stiftungsbrief und sich im Verlauf des 10. Jahrhunderts im schwäbisch-fränkischen Grenzgebiet herausgebildet hatte, bedeutet dies nicht, dass es fortan keinerlei Berührungspunkte mehr gegeben hätte. Wenn auch schwer beleg- und nachvollziehbar, so gibt es doch einige Hinweise, dass sich diese große Sippschaft letztendlich auf jene fast schon legendären Gründer Erlafried und Noting zurückführen lässt, die das erste Kloster in Hirsau gestiftet haben. Und jenes Kloster bleibt zunächst einmal noch der Kitt, der den nun auseinanderbrechenden Großverband wenigstens eine kurze Weile zusammenhält. Vertreter aller jener gerade aufgezählten Adelsfamilien, werden im *codex hirsaugiensis* als Schenker erwähnt.⁴¹⁹ Dort sind übrigens auch die Tübinger zu finden!⁴²⁰ Doch dies scheint – wenn überhaupt – nicht allzu lange Bestand gehabt haben. Die Strahlkraft Hirsaus war derart groß, dass, etwas überspitzt gesagt, beinahe der gesamte schwäbische Adel dort Schenkungen vornahm. Die Realität war vermutlich eher durch einen Verdrängungswettbewerb bestimmt, gerade in Schwaben, wo nun Calwer, Lauffener, Hessonen und Badener aufeinandertrafen. Dies mag dazu geführt haben, dass es in dieser Region vermehrt zu kleinräumiger, teilweise unzusammenhängender Herrschaftsbildung gekommen ist.⁴²¹

Genau jener Prozess mag letztlich für die Herausformung der Tübinger Grafenfamilie verantwortlich gewesen sein. Bei ihnen könnte es sich um einen jener kleinen Zweige handeln, die sich nun aus dem einstmaligen großen Adelsverband der „Hirsauer Stiftersippe“ herauslöste und die Gunst der Stunde nutzte, die jener Verdrängungskampf in Innerschwaben bot, um sich mit Tübingen eine eigene, zunächst kleine Herrschaft zu sichern. Dies muss dann genau zum richtigen Zeitpunkt passiert sein, denn bereits kurz darauf nahm der Siegeszug einer anderen bis dato ebenfalls eher unbekannteren Adelsfamilie ihren Lauf. Die Rede ist von den Staufern. Ihre Machtentfaltung in Schwaben verlief derart rasch und erfolgreich, dass dort für andere Adelsfamilien nur noch wenig Spielraum blieb. Bestes Beispiel hierfür dürften die Württemberger darstellen.⁴²²

Noch einmal zurück zur Burg Krähenneck

Auch wenn die Frage nach dem Standort der Burg Krähenneck vermutlich nach den gerade vorgestellten Überlegungen nicht mehr sonderlich ins Gewicht fällt, soll hier wenigstens noch kurz darauf eingegangen werden. Wie oben gezeigt wurde, kommen für besagte Burganlage potenziell zwei Standorte infrage. Je nachdem, wie man jenen Hugo von Krähenneck in das adelige Umfeld seiner Zeit verorten möchte wird man eher, wie Decker-Hauff es getan hat, in Richtung Pforzheim tendieren, oder, Ludwig Schmid folgend, Reusten im Ammertal bevorzugen. Wenn man diese Interpretationen einmal beiseitelässt und die unterschiedlichen Quellen vordergründig nach dem Bauwerk selbst befragt, kann eine Einordnung eventuell leichter fallen. Wenig hilfreich (für beide mögliche Standorte) ist die Erwähnung der Burg

⁴¹⁸ Ebd., S. 41.

⁴¹⁹ Ebd., S. 41.

⁴²⁰ Hemma von Zollern, Ehefrau von Hugo I. von Tübingen schenkt gemeinsam mit ihren Söhnen Hugo und Heinrich Herrenland und drei Huben in Eckenweiler, siehe: Schneider 1887, S. 26 (Fol. 27a).

⁴²¹ Ebd., S. 42.

⁴²² Mertens 1990, S. 11 – 95.

Kräheneck⁴²³ in der Vita Gottfrieds (s. S. 63). Die dortige Ortsangabe *iuxta Sueviam* ist zu wage.

Da in der neueren Forschung nach wie vor der Standort Reusten favorisiert wird, soll dieser zuerst untersucht werden. Reusten liegt in einem tief eingeschnittenen Tal der Ammer zwischen Tübingen und Herrenberg am Nordrand des Neckargäus. Eine oberirdische Anlage ist im heutigen Ort nicht mehr vorhanden. Allerdings hat eine Befestigungsanlage auf dem oberhalb des Ortes liegenden Kirchberges existiert.⁴²⁴ Erste Ausgrabungen fanden 1921, 1923 und 1927 durch das damals neu eingerichtete „urgeschichtliche Forschungsinstitut“ unter der Leitung von H. Reinerth statt.⁴²⁵ Damals konnten frühgeschichtliche Besiedlungsspuren auf dem Nord- und Südhang der Bergspitze aufgedeckt werden. Da aber anscheinend keine vernünftige Dokumentation der Grabungsarbeiten angefertigt wurde, ist eine mögliche Rekonstruktion und Auswertung nahezu unmöglich und dementsprechend schwierig gestaltet sich die Interpretation der Besiedlungsgeschichte des Kirchberges.⁴²⁶ Ungefähr in der Mitte des Bergrückens haben sich Reste einer Befestigungsanlage erhalten, die heute noch im Gelände sichtbar sind und gemeinhin als mittelalterliche Burganlage gedeutet werden. Aufstehendes Mauerwerk ist keines mehr vorhanden, ob jemals eines existiert hat, ist fraglich. Es handelt sich um eine trapezförmige Hauptburg von ca. 20 Meter Länge, die an der Nordostseite sowie in der Westhälfte der Südseite durch eine Wall-Graben-Anlage geschützt wurde. Nordwestlich der Hauptburg lag eine kleinere Vorburg, die durch einen inneren Graben, der von Hangkante zu Hangkante verläuft und das Plateau somit quert, getrennt war. Dieser war 14 Meter lang und bis zu 4 Meter tief. Die Vorburg wiederum wurde nach außen gegen die Hochfläche durch einen weiteren, den äußeren Graben, der ebenfalls von Hangkante zu Hangkante läuft, getrennt. Seine Ausmaße waren mit 8 Metern Breite und 2 Metern Tiefe allerdings etwas bescheidener. Es handelte sich also um ein doppeltes Annäherungshindernis.⁴²⁷

Auf dem hinteren Teil des Bergrückens und somit durch die gerade beschriebene Wehranlage abgeschirmt, stand einstmals eine Kirche, von der heute nur noch der Gemeindefriedhof vorhanden ist. Dieser Kirchhof ist noch heute ummauert. Ungefähr 6,5 Meter vor der gegen Nordwesten laufenden Kirchhofsmauer quert ein ca. 20 Meter langer Wall von max. 0,5 Meter Höhe und 3 Meter Breite den Bergrücken. Zwischen diesem Wall und der Kirchhofsmauer ist heute noch eine flache Mulde sichtbar. Früher lag etwa auf halber Höhe der Südwestseite des Kirchberges eine weitere Wallanlage, die durch den heute sich dort befindenden Steinbruch zerstört wurde. Ob ein solcher Wall auch die Nordost- und Südostseite abgesichert hat, ist nicht mehr nachweisbar.⁴²⁸

Die Deutung, bei der Wehranlage in der Mitte des Kirchberges habe es sich um ein Vorwerk gehandelt, dass die Hauptanlage gegen das Vorgelände mit zwei Wall-Graben-Systemen abgesichert hat, mag sicherlich richtig sein. Der heutige Kirchhof muss dann in früherer Zeit das Hauptwerk gewesen sein, ob die heutige nordwestliche Kirchhofsmauer aber tatsächlich auf einem älteren, inzwischen aufgeschütteten Graben eines weiteren Wall-Graben-Systems steht,

⁴²³ „*Preterea factum est, ut comites Capenbergenses Godefridus et Otto relictis omnibus Cristi se iugo subicerent et habentes iuxta Sueviam castra duo Creinecke et Hilderadehusen ministerialesque plurimos et ad duo circiter milia mansos, his quoque omnibus sicut et ceteris quantocius exui festinarent.*“, siehe: MGH SS rer. Germ. 74, S. 160.

⁴²⁴ Schmidt 1983, S. 129.

⁴²⁵ Kimmig 1966, S. 11.

⁴²⁶ Ebd., S. 11f.

⁴²⁷ Wein 1966, S. 59f.

⁴²⁸ Ebd., S. 60.

wurde bisher nicht untersucht. Nichtsdestotrotz zeigt sich auf dem Reustener Kirchberg ein Bild von einer durchaus stattlichen Befestigungsanlage mit Hauptwerk, Vorwerk und mehrfacher Absicherung durch unterschiedliche Wälle und Wall-Graben-Anlagen. Ein großes Problem stellt leider einmal mehr die nicht vorhandene Datierung dar. Wohlgermerkt, die vor Ort gefundene Keramik scheint nach der Auswertung durch Kimmig durchgehend der Frühgeschichte anzugehören! Dennoch hat sich in der Forschung hartnäckig die These gehalten, bei der Anlage auf dem Kirchberg muss es sich um die Burg Krähenneck jenes Hugo aus dem Öhringer Stiftungsbrief gehandelt haben und Reusten sei der Sitz eines mächtigen Adelsgeschlechts gewesen. Reusten wird erstmals im Reichenbacher Schenkungsbuch genannt und besagte Textstelle ist oben mehrfach besprochen worden (s. S. 37). Dort wird aber weder eine Burg, ja nicht einmal der Ort Reusten selbst erwähnt, sondern lediglich ein Feld (*campus*) in der Nähe von Reusten. Der dort genannte Hugo von Tübingen wickelte dort in seiner Funktion als Graf ein Rechtsgeschäft ab. Aus der Textstelle geht aber deshalb noch lange nicht hervor, dass Reusten damals in irgendeiner Weise im Besitz der Tübinger Grafenfamilie gewesen ist und diese den Ort als Nachfahren des Hugo von Krähenneck erhalten hätten. Letzteres ist schon deshalb nicht möglich, da ja besagte Burg Krähenneck von den Cappenberger Brüdern an Herzog Friedrich II. von Schwaben verkauft wurde. Wie so oft erfährt man auch in diesem Fall erst dann von einem Besitz, wenn dieser vom Besitzer abgestoßen wird. Am 23. August 1292⁴²⁹ verkaufte Pfalzgraf Eberhard von Tübingen aufgrund seiner drückenden Schuldenlast seine Besitzungen in Reusten, Oberkirch und Oberndorf an das Kloster Bebenhausen. Wann aber die Tübinger den Ort Reusten erhalten hatten, ist nur nebulös zu erahnen. In der *historia welforum*⁴³⁰ wird angedeutet, dass der Ort im Zusammenhang einer Grafschaft durch Welf VI. an Pfalzgraf Hugo von Tübingen, der mit dessen Nichte Elisabeth vermählt war, gekommen ist. Doch dies ist mehr als Zweifelhaft. Diese Überlegung beruht letztlich auf den Forschungen von Ludwig Baumanns Gaugrafschaften, der Reusten der Glenhuntare zuschlägt.⁴³¹ Genau um diese Grafschaft soll es sich in der *historia welforum* gehandelt haben. Da das alte Gaugrafenkonzept inzwischen aber verworfen ist, scheint auch eine solche Zuschreibung des Ortes Reusten mehr als unwahrscheinlich.

Eine Zuschreibung der Wehranlage auf dem Reustener Kirchberg an die Tübinger Grafen ist somit vor 1292 nicht möglich und liegt damit weit von dem fraglichen Zeitraum des späten 11. Jahrhunderts entfernt. Existieren in den Schriftquellen wenigstens ein paar Hinweise, die über die fragliche Burg selbst bzw. gar ihren Namen Auskunft geben, oder ist man in diesem Fall ausschließlich auf die archäologischen Erkenntnisse angewiesen, die doch recht dürftig ausfallen? Gerhard Wein hat in seiner Untersuchung darauf hingewiesen, dass im Bebenhäuser Urbar von 1356 Reusten als *oppidum*⁴³² bezeichnet wird. Dies sei ungewöhnlich für einen solch kleinen Ort.⁴³³ Nun hat allerdings Wolfgang Wille, Bearbeiter des Bebenhäuser Urbars von 1356, völlig zurecht darauf hingewiesen, dass die lateinische Bezeichnung *oppidum* in besagtem Lagerbuch und dem klösterlichen Urkundenmaterial des 13. und 14. Jahrhunderts in der Regel nicht als „Stadt“ oder „befestigter Ort“ übersetzt werden kann, vielmehr sind damit kleine Orte ohne Pfarrkirche gemeint. Dies treffe im Urbar neben Reusten auch auf die Orte

⁴²⁹ WUB X, S. 61f. (Nr. 4276).

⁴³⁰ „Interea Hugo palatinus comes de Touingen in comitatu, quem a patre [Welf VI.] istius possederat... [...].“, siehe: MGH SS 21, S. 469 (Cap. 30).

⁴³¹ Baumann 1879, S. 114 – 116.

⁴³² „Primo nota quod oppidum Rusten cum omnibus suis bonis possidemus [...].“, siehe: Wille 2015, S. 80 (col. 149).

⁴³³ Wein 1966, S. 63.

Birkach, Ittingshausen, Leinfeldern, Musberg, Oberaichen, Plattenhardt und Sickingen zu. Lediglich bei Brackenheim müsse man *oppidum* als Stadt übersetzen, allerdings wird an besagter Stelle das Zitat einer fremden Urkunde wiedergegeben.⁴³⁴

Das es sich bei der Reustener Kirche um eine Kapelle und nicht um eine Pfarrkirche handelte, hat Wein eindrücklich herausgearbeitet.⁴³⁵ Sie wird das erste Mal im Jahr 1390 in den Bebenhäuser Lagerbüchern erwähnt.⁴³⁶ Am 23. Juni 1489 stifteten Schultheiß, Gericht und Gemeinde von Reusten eine ewige Pfründe in Höhe von 40 Pfund Heller für die *Cappel by unns züo Risten*.⁴³⁷ Dies wird in den Investiturprotokollen der Diözese Konstanz bestätigt, wo auch die zuständige *parochia* Oberkirch genannt wird.⁴³⁸ Das Kiesersche Forstlagerbuch von 1683 enthält eine Ortsansicht von Reusten, auf der auch die Heiligkreuz-Kapelle zu sehen ist. Es handelte sich um eine Chorturmkirche, deren Kirchhof von einer hohen Mauer umgeben war.⁴³⁹ Teile der Mauer sind in den NO, NW und der SW-Seite der heutigen Friedhofmauer erhalten.⁴⁴⁰ Auf die Verwendung des Begriffs *oppidum* im Bebenhäuser Urbar für den Ort Reusten wurde gerade verwiesen. Ansonsten könnte man davon ausgehen, dass sich jener lateinische Begriff auf eben jene Kirchhofmauer bezogen hat. Das bedeutet aber letztendlich, dass die Erwähnung eines *oppidum* Reusten mit Sicherheit nicht auf die Wehranlage des Kirchberges Bezug nimmt. Es gibt deshalb nur einen letzten Hinweis auf eine Burganlage und deren Namen, der ebenfalls im Bebenhäuser Urbar von 1356 zu finden ist. Dort werden auf der Reustener Markung zwei Flurnamen genannt: *Kraegenek*⁴⁴¹ bzw. *Kreienegge*⁴⁴² und *Kriegek*⁴⁴³. Über die Übertragung von Burgnamen auf Flurnamen ist nur wenig bekannt. Jänichen hat in seinem Aufsatz zur Übertragung von Burgnamen diesbezüglich einige Vermutungen geäußert und hier auch das Beispiel Reusten angeführt, allerdings ohne Ergebnisse oder Nachweise.⁴⁴⁴ Wein vermutet nun, dass der Flurname *Kriegek* nicht von „Krieg“, sondern von „Krähe“ abgeleitet wurde. Des Weiteren geht er davon aus, dass die Namen nicht an den beiden Stellen entstanden sein können, da es sich dort um ebene Hochflächen handelt(e).⁴⁴⁵ Deshalb müssten sich die beiden Flurnamen auf die Burg auf dem Kirchberg beziehen, die den Namen Kräheneck getragen habe. Bei der Reustener Burg „Kräheneck“ habe es sich um die ältere Burganlage gehandelt, deren Name dann später auf die Burg Kräheneck bei Pforzheim übertragen wurde.⁴⁴⁶ Einmal davon abgesehen, dass es sich hierbei um pure Spekulation handelt, müsste zunächst einmal geklärt werden, ob sich der Flurname *Kriegek* tatsächlich auf „Krähe“ oder eben doch auf „Krieg“ zurückführen lässt.

⁴³⁴ Wille 2015, S. LXVII.

⁴³⁵ Wein 1966, S. 61f.

⁴³⁶ Ebd., S. 61, FN 16 (veraltete Archivsignatur).

⁴³⁷ HStAS A 474 U 1860. Wein hat ebd., S. 62 FN 18 versehentlich einen Zahlendreher in der Signaturangabe eingebaut und die Urkunde mit 1680 angegeben.

⁴³⁸ „[...] *confirmacio ad missam perp. Alt. BMV, S. Crucis ac SS. Barthol. Et Bernhardi in Cap. Eiusdem S. Crucis in Rysten sub parochia Oberkirch in dec. Tubingen [...]*.“, siehe: Krebs 1952, S. 688.

⁴³⁹ HStAS H 107/18 Bd 52 Bl. 26 (<http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-513538>)

⁴⁴⁰ Wein 1966, S. 62.

⁴⁴¹ Wille 2015, S. 80 (col. 150).

⁴⁴² Wille 2015, S. 83 (col. 154).

⁴⁴³ Wille 2015, S. 87 (col. 162).

⁴⁴⁴ Jänichen 1959, S. 41.

⁴⁴⁵ Wein 1966, S. 63.

⁴⁴⁶ Ebd., S. 63.

Eine Burg „Kräheneck“ in Reusten ist daher nur mit äußerster Vorsicht anzunehmen. Neben der dringenden onomastischen Untersuchung der genannten Flurnamen⁴⁴⁷ wäre ein weiterer wichtiger Schritt, sich noch einmal die von Kimmig 1966 ausgewertete Keramik vorzunehmen. In den 1960er Jahren war der Forschungsstand noch ein ganz anderer und die Mittelalterarchäologie steckte gerade erst in den Kinderschuhen. Eventuell würde eine erneute Durchsicht des Materials zu dem Ergebnis kommen, dass auch mittelalterliches Material vorhanden ist und so einen Hinweis auf eine mögliche Datierung der Anlage geben. Jänichen jedenfalls hat aus dem Befund der Flurnamen das genaue Gegenteil von Weins Überlegungen vermutet. Für ihn stellen die Flurnamen nicht eine Übertragung der örtlichen Burganlage auf dem Kirchberg dar, sondern von der Burg Kräheneck bei Pforzheim.⁴⁴⁸

Somit ist es nun an der Zeit, den Blick auf jene Burg oberhalb von Dillweißenstein, heute Ortsteil von Pforzheim, zu werfen, die von Teilen der Forschung ebenfalls als „Stammburg“ des Hugo von Kräheneck angesehen wurde. Man kann sich an dieser Stelle diesbezüglich kurz fassen. Bei der Burganlage handelt es sich um eine Spornburg im Nagoldtal. Ob sie als Verteidigungsbau der 300 Meter unterhalb an der Nagoldschleife gelegenen Burg Weißenstein anzusehen ist, kann heute nur schwer nachvollzogen werden. Nennenswerte archäologische Ausgrabungen sind nicht bekannt. Erhalten ist noch die mächtige Schildmauer aus Buckelquadern, was zu einer wagen Datierung ins 12./13. Jahrhundert geführt hat.⁴⁴⁹ Das eine ältere Anlage während der Tübinger Fehde 1164 – 1166 zerstört wurde, ist bloße Vermutung. Wenig ist über die Burg geforscht worden und wenn, dann vornehmlich im Zusammenhang der rechtshistorischen Besitzgeschichte. Hierbei wurden genau dieselben Fragen aufgeworfen, die oben bereits ausführlich diskutiert wurden, nämlich, inwieweit diese Burg Kräheneck mit Hugo von Kräheneck in Verbindung gebracht werden kann oder eben nicht und braucht somit an dieser Stelle nicht wiederholt werden.⁴⁵⁰ Im Gegensatz zur Wehranlage in Reusten findet man für die Burgruine in Dillweißenstein gleich mehrere urkundliche Erwähnungen.⁴⁵¹ Dabei handelt es sich natürlich nicht um die Burg selbst, sondern um diejenigen Adeligen, die in den besagten Urkunden als Zeugen auftreten. Alle vier Urkunden stammen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (1148, 1152, 1157, 1194) und alle stehen im Zusammenhang mit dem nahegelegenen Kloster Maulbronn. In den ersten drei Urkunden ist ein Belrein von Kräheneck in der Zeugenliste genannt, bei dem es sich um ein und dieselbe Person handeln dürfte. In der vierten Urkunde heißt der Zeuge Berthold von Kräheneck. Bei ihm dürfte es sich um einen Sohn oder Enkel des Belrein handeln. Betrachtet man die in den Urkunden betroffenen Orte und die restliche Zeugenliste, zeigt sich ein enger geographischer Handlungsraum zwischen Pforzheim, Maulbronn und Vaihingen an der Enz.⁴⁵² Dieses geographische Dreieck orientiert sich sehr viel mehr in Richtung Lauffen am Neckar und passt somit eher zu den Überlegungen im Zusammenhang des Öhringer Stiftungsbriefes. In einer der Urkunden⁴⁵³ taucht in der

⁴⁴⁷ Lutz Reichardt hat sich mit dem Wort Eck in Flur- und Burgnamen beschäftigt, ist allerdings „lediglich“ zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei „Eck“ nicht um eine Grenzbezeichnung und einen sprachlichen Überrest aus der provinzialrömischen Antike handelt, siehe: Reichardt 1987, S. 78.

⁴⁴⁸ Jänichen 1959, S. 41.

⁴⁴⁹ Dehio 1993, S. 138.

⁴⁵⁰ Giesebrecht 1870, S. 576 – 587; Böhling 1930, S. 87 – 94.

⁴⁵¹ WUB II, S. 45 (Nr. 327); S. 59 (Nr. 335); S. 104 (Nr. 355); S. 301 (Nr. 487).

⁴⁵² Ausgenommen des in den Zeugenlisten natürlich ebenfalls vertretenen überregional agierenden Personenkreises.

⁴⁵³ WUB II, S. 45 (Nr. 327).

Zeugenliste auch ein Adalbert von Ingersheim auf. Bezüge in Richtung Ammertal oder gar Reusten sind in den Urkunden aber keine zu finden.

Leider sind die Quellen in ihren Aussagen hier auch bereits erschöpft, aber immerhin kann man wenigstens aus ihnen schließen, dass die Burganlage oberhalb von Dillweißenstein tatsächlich den Namen Kräheneck getragen hatte. Doch letztendlich muss man konstatieren, dass die Frage nach der Verortung der Burganlage Kräheneck, nach der jener Hugo im Öhringer Stiftungsbrief benannt wurde, heute nicht mehr zu klären sein wird.

Hugo III., Graf von Tübingen, der erste „Tübinger“?

Mit Graf Hugo, den Ludwig Schmid als den Dritten in seine Genealogie übernommen hat, wird zum ersten Mal ein Akteur in der schriftlichen Überlieferung greifbar, der dezidiert nach Tübingen benannt wird oder sich selbst danach benannte. Auch erste sichere verwandtschaftliche Beziehungen sind nun ersichtlich.⁴⁵⁴ Somit kann an dieser Stelle die Untersuchung über die frühe Genealogie der Tübinger (Pfalz-) Grafenfamilie beendet und ein Fazit gezogen werden. Ziel war eine Überprüfung der von Ludwig Schmid 1853 erarbeiteten und vorgelegten Ahnenreihe. Wenig überraschend fällt das Ergebnis dahingehend aus, dass die Schmidische Genealogie heute keinen Bestand mehr haben kann. Seine angewandte Kombination aus Gaugrafschaft und Leitnamen, damals das gängige Modell der mediävistischen Forschung, gilt inzwischen als gründlich widerlegt. Die Annahme, Gaue seien feste Verwaltungsbezirke des Königturns gewesen, in welche das gesamte frühmittelalterliche Reich gegliedert war und durch die Grafen als Stellvertreter der Herrscher vor Ort verwaltet wurden, hat sich als zu starke Konstruktion herausgestellt, die so in den Quellen nicht überliefert ist. Heute geht man vielmehr davon aus, dass es sich bei den Gaunamen, die zuhauf im frühmittelalterlichen Urkundenmaterial niedergeschrieben wurden, lediglich um geografische Lagebeschreibungen gehandelt hat, die zur besseren Verortung der in den Urkunden beschriebenen Ortschaften etc. genutzt wurden. Dadurch entfällt aber auch Schmid's zweiter Stützpfeiler, die in den Quellen erwähnten vermeintlichen Leitnamen Hugo und Anselm. Diese konnte er nämlich lediglich in Kombination mit dem von ihm bekannten Modell der Gaugrafschaften für die Erarbeitung seiner Genealogie sinnvoll verwenden. Durch Wegfall des Ersteren, können aber auch die vermeintlichen Leitnamen Hugo und Anselm als Hinweise auf mögliche Vorfahren nicht mehr herangezogen werden.

Somit harren die Vorfahren der Tübinger (Pfalz-) Grafen nach wie vor im Dunkeln der Geschichte. Allerdings muss man sich an dieser Stelle auch die Frage stellen, inwieweit jene Familie, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts plötzlich in den Schriftquellen auftaucht, überhaupt in solchen Kategorien gedacht hat und ob sie dasselbe Interesse an ihren Vorfahren entgegenbrachte, wie es in der heutigen historischen Forschung der Fall ist? Mit dem Hinweis auf die nach wie vor bahnbrechenden Forschungen Karl Schmid's zum Selbstverständnis des Adels im früheren Mittelalter und der sippenhaften Struktur solcher Familien (-verbände) wird man diese Frage eher verneinen können. Karl Schmid hat seine Forschungen vor allem an der so genannten Hirsauer Stiftersippe ausgerichtet und dies ist für die Vorfahren der hier untersuchten Familie von großer Bedeutung. Denn alles spricht dafür, dass eben jene Ahnen auch Teil dieses großen Adelsverbandes gewesen waren, der sich im Laufe des 10. Jahrhunderts

⁴⁵⁴ An dieser Stelle soll lediglich auf die einschlägigen Einträge im Reichenbacher Schenkungsbuch verwiesen werden, siehe: Molitor 1997, S. 123 (P19), S. 137 (P56), S. 138 (P61), S. 147 (P89).

immer wieder spotlightartig in den Schriftquellen und hier in erster Linie in der Memorialüberlieferung des Klosters auf der Reichenau, greifen lässt. Dieser konnte sich anscheinend ohne große Widerstände im heutigen Südwestdeutschland etablieren und ausbreiten, da im 10. Jahrhundert, wie Gerhard Lubich wahrscheinlich gemacht hat, große Teile der Herzogtümer Schwaben und Franken vom Königtum nur wenig frequentiert wurden. Erst durch die Gründung des Bistums Bamberg durch Heinrich II. und die damit in dieser Gegend durch ihn vorgenommenen Kompensationen für jene Bistümer, zu deren Lasten die Gründung Bambergs in erster Linie ging, kam es zu ersten größeren Umstrukturierungen vor allem im Bereich des mittleren Neckarraums. Als die Salier der Griff nach der Königskrone gelang rückte jene einstmals königsferne Region wieder mehr ins Zentrum der Herrschaftsträger. Das Königtum intensivierte nun die Kontrolle vor Ort und hierbei scheint es auch zu einem Auseinanderbrechen jenes großen Adelsverbandes gekommen zu sein, bei dem es sich ursprünglich um die Hirsauer Stiftersippe gehandelt hat. An seine Stelle traten kleinere adelige Familien, die in den Quellen des späten 11. Jahrhunderts als Tübinger, Calwer, Hessonen usw. mehr oder weniger fassbar werden. Sie alle versuchten offenbar, sich zunächst kleinteilige Herrschaftsräume oder Einflussphären zu sichern. Diese konnten vermutlich in ganz anderen Gegenden als bisher liegen, wie Lubich vermutet hat. Die weiteren Entfaltungsmöglichkeiten jener Familien in Südwestdeutschland wurden dann allerdings höchstwahrscheinlich durch den Investiturstreit und die bald darauf einsetzende drückende Dominanz der Staufer maßgeblich geprägt bzw. gehindert.

Für die Beschäftigung mit den Tübinger Pfalzgrafen bedeutet dies allerdings, dass deren kometenhafter Aufstieg, den diese Familie im 12. Jahrhundert durchlebte, vermutlich nicht mit älteren Familienstrukturen erklärt werden kann, im Gegenteil. Anscheinend war für die Tübinger wie für viele andere Adelsfamilien jener Region die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts so etwas wie eine „Stunde Null“, in der die Karten neu gemischt wurden. Der Herrschaftsausbau der Tübinger (Pfalz-) Grafen muss somit von Grund an neu gedacht und untersucht werden, insbesondere die Frage, weshalb ausgerechnet die eponyme Burg bzw. Siedlung Tübingen als Residenz zum Zuge gekommen ist. Wie gesagt, die alten Erklärungen auf Grundlage von Gaubezirken kann hierfür nicht mehr herhalten.

Literaturverzeichnis

Acht 1998 = Acht Stephan: Urkundenwesen und Kanzlei der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 10. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Traditionsurkunde und Siegelurkunde bis zur Entstehung einer bischöflichen Kanzlei, Diss. masch. München 1998.

Althoff 1991 = Althoff Gerd: Die „Hirsauer Stiftersippe“ in der Gedenküberlieferung. Ergebnisse neuerer Forschungen, in: Hirsau. St. Peter und Paul 1091 – 1991. Teil 2 (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg. Band 10/2), Stuttgart 1991, S. 55 – 58.

Anton 1973 = Anton Hans: Arbogast, comes von Trier, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 11, Berlin/New York ²1973, Sp. 774f.

Anton 1986 = Anton Hans: Verfassungsgeschichtliche Kontinuität und Wandlungen von der Spätantike zum hohen Mittelalter: Das Beispiel Trier, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte. Band 14, Sigmaringen 1986, S. 1 – 25.

Auge 2019 = Auge Oliver: Die Genese einer stiftischen Kernlandschaft: Hintergründe und Anfänge der Stiftskirchen in Südwestdeutschland vom 8. bis zum 18. Jahrhundert, in: Handbuch der Stiftskirchen in Baden-Württemberg, Ostfildern 2019, S. 15 – 59.

Bader 1962 = Bader Karl Siegfried: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Band 2, Weimar 1962.

Balzer 2012a = Balzer Edeltraud: Der Cappenberger Barbarossakopf. Vorgeschichte, Geschenkanlass und Funktionen, in: Frühmittelalterliche Studien. Band. 46, Berlin 2012, S. 241–299.

Balzer 2012b = Balzer Edeltraud: Imiza von Xanten. Was die domna des 10. Jahrhunderts mit der Kaiserin Theophanu, den Grafen von Cappenberg und dem „Barbarossakopf“ zu tun hat, in: Das St. Viktor-Stift Xanten. Geschichte und Kultur im Mittelalter, Köln u.a. 2012, S. 17 – 58.

Bauer 1998 = Bauer Thomas: Graf/Grafio, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 12, Berlin/New York ²1998, Sp. 1058 - 1109.

Bauer 1999 = Bauer Thomas: Raumeinheiten und Raumbezeichnungen: Die pagi und Gae des Mittelalters in landeskundlicher Perspektive, in: Geographische Namen in ihrer Bedeutung für die landeskundliche Forschung und Darstellung, Trier 1999, S. 43 – 66.

Bauer 2000 = Bauer Thomas: Die mittelalterlichen Gae (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 4,9), Köln 2000.

Baumann 1879 = Baumann Franz Ludwig: Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben. Ein Beitrag zur historischen Geographie Deutschlands, Stuttgart 1879.

Bayer 2022 = Bayer Clemens: Cappenberger Köpfe, eine Handwaschschale und anderes in den einschlägigen textlichen Überlieferungen des 12. Jahrhunderts, in: Cappenberg 1122 · 2022. Der Kopf das Kloster und seine Stifter. Regensburg 2022, S. 271–311.

Beck/Henning 2012 = Beck Friedrich, Henning Eckhart: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln u.a. ⁵2012.

Becker 1990 = Becker Christoph: Pragmatische Sanktion, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 4, Berlin 1990, Sp. 718 – 720.

Below 1924 = Below Georg von: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Bilder aus der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Band 198), Leipzig 1924.

Boger 1885 = Boger Ernst: Die Stiftskirche zu Öhringen, in: Württembergisch Franken. Neue Folge Band 2, Schwäbisch Hall, S. 1 – 99.

Böhling 1930 = Böhling Leopold: Beitrag zur Geschichte der Burgruinen Kräheneck und Weißenstein in Dill-Weißenstein bei Pforzheim, sowie der Grafen v. Creinegge und v. Hilteratshusen, wie auch der advocati de Wizzenstein, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. Band 36, Stuttgart 1931, S. 87 – 94.

Bohnenberger 1951 = Bohnenberger Karl: Zur Gliederung Altschwabens in Hundertschaften, Landstriche und Grafschaften sowie zu deren Benennungsweise, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte. Band 10, Stuttgart 1951, S. 1 – 28.

Borgolte 1984a = Borgolte Michael: Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkische Zeit (Vorträge und Forschungen. Sonderband 31), Sigmaringen 1984.

Borgolte 1984b = Borgolte Michael: Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland. Band 2), Sigmaringen 1984.

Borgolte 2002 = Borgolte Michael: Grafschaft, Grafschaftsverfassung, in: Lexikon des Mittelalters. Band IV, München 2002, Sp. 1635f.

Boshof 2008 = Boshof Egon: Die Salier, Stuttgart ⁵2008.

Bosl 1978 = Bosl Karl: Oberpfalz und Oberpfälzer. Geschichte einer Region. Gesammelte Aufsätze, Kallmünz 1978.

Böttcher 1976 = Böttcher Hartmut: Rezension zu: Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (=Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) Berlin 1973, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters. Band 32, Köln/Wien 1976, S. 292f.

Brandt 2015 = Brandt Michael: Das Cappenberger Kopfbild: Herrscher oder Heiliger?, in: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft: Opus. Festschrift für Rainer Kahsnitz. Band I, Berlin 2015, S. 89 – 106.

Bumiller 2010 = Bumiller Casimir: Dornhan: Geschichte des Raumes zwischen Neckar, Glatt und Heimbach, Dornhan 2010.

Bumiller 2019 = Bumiller Casimir: Zwischen Alb und Alpen. Die Grafen von Gammertingen in der politischen Welt des Hochmittelalters, Konstanz 2019.

Curs 2008 = Curs Otto: Deutschlands Gae im zehnten Jahrhundert. Nach den Königsurkunden. Nachweisungen und Erörterungen zu einer historischen Karte "Deutschlands Gae um das Jahr 1000, Göttingen 1908.

Decker-Hauff 1957 = Decker-Hauff Hansmartin: Der Öhringer Stiftungsbrief, in: Württembergisch Franken. Neue Folge. Band 31, Schwäbisch Hall 1957, S. 17 – 31.

Decker-Hauff 1958 = Decker-Hauff Hansmartin: Der Öhringer Stiftungsbrief, in: Württembergisch Franken. Neue Folge Band. 32, Schwäbisch Hall 1957, S. 3 – 32.

Dehio 1993 = Dehio Georg: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Baden-Württemberg I. Die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe, München/Berlin 1993.

Dendorfer/Deutinger 2010 = Dendorfer Jürgen, Deutinger Roman: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen. Band 34), Ostfildern 2010.

Doeberl 1894 = Doeberl Michael: Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, München 1894.

Drumm 2016 = Drumm Denis: Das Hirsauer Geschichtsbild im 12. Jahrhundert. Studien zum Umgang mit der klösterlichen Vergangenheit in einer Zeit des Umbruchs (Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde. Band 77), Ostfildern 2016.

Esders 1990 = Esders Stefan: Pariser Edikt, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 4, Berlin 1990, Sp. 380 – 383.

Frommer 2017 = Frommer Sören: Gammertingen, St. Michael. Auswertung der archäologischen Ausgrabungen insbesondere unter herrschafts-, siedlungs- und landesgeschichtlicher Fragestellungen (Forschungen und Berichte zur Archäologie in Baden-Württemberg. Band 4), Wiesbaden 2017.

Geuenich 2015 = Geuenich Dieter: Das Reichenauer Verbrüderungsbuch, in: Libri vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters, Köln 2015, S. 123 – 146.

Giesebrecht 1870 = Giesebrecht Wilhelm von: Beiträge zur Genealogie des bayrischen Adels im 11., 12. und 13. Jahrhunderte, in: Sitzungsberichte der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München. Jahrgang 1870. Band I, München 1870, S. 549 – 587.

Göhler 2006 = Göhler Irene: Die Grafen von Calw (Calw – Geschichte einer Stadt), Calw 2006, S. 31 – 46.

Grundmann 1959 = Grundmann Herbert: Der Cappenberger Barbarossakopf und die Anfänge des Stiftes Cappenberg, Köln/Graz 1959.

Hardt 2008 = Hardt Matthias: Gau, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Berlin 2008, Sp. 1940 – 1945.

Hausmanninger 1979 = Hausmanninger Herbert: comes, in: Der kleine Pauly. Lexikon der Antike in fünf Bänden. Band 1, München 1979, Sp. 1253 – 1254.

Hechberger 2004 = Hechberger Werner: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte. Band 72), München 2004.

Hechberger 2011 = Hechberger Werner, Graf, Grafschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Berlin 2011, Sp. 509 – 522.

Hlawitschka 1969 = Hlawitschka Eduard: Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen. Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Reiches im 9., 10. und 11.

Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung. Band IV), Saarbrücken 1969.

Hlawitschka 1987 = Hlawitschka Eduard: Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Südwestdeutschlands. Zugleich klärende Forschungen um „Kuno von Öhningen“ (Vorträge und Forschungen. Sonderband 35), Sigmaringen 1987.

Hlawitschka 2006 = Hlawitschka Eduard: Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Band 1, Teil 2, Hannover 2006.

Jänichen 1956 = Jänichen Hans: Der Rechtszug im Spätmittelalter am Oberen Neckar und im pfalzgräflich-tübingschen Bereich, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte. Band 15, Stuttgart 1956, S. 214 – 241.

Jänichen 1959 = Jänichen Hans: Zur Übertragung von Burgnamen, in: Alemannisches Jahrbuch 1959, Lahr 1959, S. 34 – 53.

Jänichen 1969 = Jänichen Hans: Zur Geschichte des Schönbuchs, in: Der Schönbuch. Beiträge zu seiner landeskundlichen Erforschung, Bühl 1969, S. 49 – 64.

Janssen 2008 = Janssen Roman: Mittelalter in Herrenberg (Herrenberger historische Schriften. Band 8), Ostfildern 2008.

Janssen 2011a = Janssen Roman: Kuppingen 961 – 2011 (Herrenberger historische Schriften. Band 9), Leinfelden-Echterdingen 2011.

Janssen 2011b = Janssen Roman: Papst Leo IX., Graf Adalbert von Calw und die Weihe von St. Maria und Markus in Althengstett: Über die Neugründung des Klosters Hirsau im Spiegel einer Weihe notiz zum Jahre 1049, in: Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte. Band 18), Filderstadt 2011, S. 59 – 73.

Janssen 2019 = Janssen Roman: Im Mittelalter oder die ersten tausend Jahre von Gültstein, in: Gültstein 769 – 2019 (Herrenberger historische Schriften. Band 12), Neustadt an der Aisch 2019.

John 2007 = John Jürgen u.a.: Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralisierten „Führerstaat“? (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer), München 2007.

Jussen 2009 = Jussen Bernhard: Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys "Entwicklung von Ehe und Familie in Europa", in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Vorträge und Forschungen. Band 71), Ostfildern 2009, S. 275 – 324.

Kimmig 1966 = Kimmig Wolfgang: Der Kirchberg bei Reusten. Eine Höhensiedlung aus vorgeschichtlicher Zeit (Urkunden zur Vor- und Frühgeschichte aus Südwürttemberg-Hohenzollern. Heft 2), Stuttgart 1966.

Kötz 2011 = Kötz Stefan: Der Öhringer Stiftungsbrief (1037) als Fälschung des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts. Versuch einer quellenkritischen Neubewertung der formalen Urkundenmerkmale, in: Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte. Band 18), Ostfildern 2011, S. 75 – 132.

Kroeschell 1995 = Kroeschell Karl: Sippe, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1934–1935.

Kurze 1965: Kurze Wilhelm: Adalbert und Gottfried von Calw, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte. Band 24, Stuttgart 1965, S241 – 308.

Küss 2013 = Küss Tobias: Die älteren Diepoldinger als Markgrafen in Bayern (1077–1204): Adlige Herrschaftsbildung im Hochmittelalter (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft. Band 8), München 2013.

Lambacher 2022 = Lambacher Lothar, Bornkessel Wibke, Paz Boaz: Neue Befunde am Cappenberg Kopf, in: Cappenberg 1122 - 2022. Der Kopf, das Kloster und seine Stifter. Regensburg 2022, S. 313–327.

Lehmann 2020 = Lehmann Hans-Dieter: Die Grafen von Comburg und die Haller Anfänge nach dem Öhringer Stiftungsbrief, in: Württembergisch Franken. Band 104, Schwäbisch Hall 2020, S. 7 – 24.

Leiser 1976 = Leiser Wolfgang: Rezension zu: Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (=Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung. Band 93, Weimar 1976, S. 364 – 366.

Liess 2008 = Liess Albrecht: Zur Geschichte des Lorscher Codex, in: Codex Laureshamensis. Urkundenbuch der ehemaligen Fürstabtei Lorsch. Faksimileausgabe der Handschrift im Staatsarchiv Würzburg. Bd. 2: Begleitband zum Faksimile (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 2), Rothenburg o. d. Tauber 2008.

Lorenz 1995 = Lorenz Sönke: Staufer, Tübinger und andere Herrschaftsträger im Schönbuch, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, Sigmaringen 1995, S. 285 – 320.

Lubich 1996 = Lubich Gerhard: Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der *francia orientalis* von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien. Band 449), Husum 1996.

Lubich 2002 = Lubich Gerhard: Früh- und hochmittelalterlicher Adel zwischen Tauber und Neckar. Genese und Prägung adliger Herrschaftsräume im fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet, in: Herrschaft und Legitimation: Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde. Band 36), Leinfelden-Echterdingen, S. 13 – 47.

Lund 1991 = Lund Allan: Kritischer Forschungsbericht zur ‘Germania’ des Tacitus, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Teil II, Bd. 33.3. Teilband Sprache und Literatur (Allgemeines zur Literatur des 2. Jahrhunderts und einzelne Autoren der trajanischen und frühhadrianischen Zeit [Forts.]), Berlin/Boston 2016 (Onlineausgabe).

Mertens 1990 = Mertens Dieter: Zur frühen Geschichte der Herren von Württemberg. Traditionsbildung – Forschungsberichte – neue Ansätze, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte. Band 49, Stuttgart 1990, S. 11 – 95.

Mertens 1991 = Mertens Dieter: Vom Rhein zur Rems. Aspekte salisch-schwäbischer Geschichte, in: Die Salier und das Reich. Band 1. Salier, Adel und Reichsverfassung, Sigmaringen 1991, S. 221 – 251.

Molitor 1999 = Molitor Stephan: Ein „Grafentag“ in Ingersheim (1105/1120), in: Ludwigsburger Geschichtsblätter. Band 53, Ludwigsburg 1999, S. 9 – 13.

Molitor 2003 = Molitor Stephan: Benediktinerabtei Hirsau – Geschichte, in: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, Stuttgart 2003, S. 279 – 281.

Müller-Volbehr 1975 = Müller-Volbehr Jörg: Bann, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 1, Berlin/New York 1975, Sp. 69 – 79.

Murray 1986 = Murray Alexander: The Position of the "Grafio" in the Constitutional History of Merovingian Gaul, in: Speculum. A journal of medieval studies. Band 61, Cambridge 1986, S. 787 – 805.

Nehlsen-von Stryk 1984 = Nehlsen-von Stryk Karin: Marculfische Formeln, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3, Berlin 1984, Sp. 1267-1271.

Niemeyer 1968 = Niemeyer Wilhelm: Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde. Band 30), Marburg 1968.

Nonn 1998 = Nonn Ulrich: Gau, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 10, Berlin/New York 1998, Sp. 947.

Nonn 2003 = Nonn Ulrich: Pagus, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 22, Berlin/New York 2003, Sp. 898f.

Nonn 2014 = Nonn Ulrich: Vom römischen pagus zum germanischen Gau, in: Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung (Archäologie und Geschichte. Band 21), Ostfildern 2014, S. 287 – 298.

Patzold 2012 = Patzold Steffen: Das Lehnswesen (C. H. Beck Wissen), München 2012.

Philippi 1886 = Philippi Friedrich: Die Cappenberger Porträtbüste Kaiser Friedrichs I., in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Band 44, Münster 1886, S. 151 – 160.

Polenz 1961 = Polenz Peter von: Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumschließung. Band 1. Namentypen und Grundwortschatz, Marburg a. d. Lahn 1961.

Polenz 1996 = Polenz Peter von: Gaunamen oder Landschaftsnamen? Die *pagus*-Frage sprachlich betrachtet, in: Reader zur Namenkunde. Band III,1. Toponymie, Hildesheim/Zürich/New York 1996, S. 817 – 836 (zuerst erschienen in: Rheinische Vierteljahresblätter. Band 21 (1956), S. 77 – 96).

Prinz 1934 = Prinz Joseph: Das Territorium des Bistums Osnabrück (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. Band 15), Göttingen 1934.

Prinz 1939 = Prinz Joseph: Niedersachsen um das Jahr 1000 n. Ztr. Siedlungsgebiete, Gaue, Pfalzen und Klöster, in: Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, Berlin 1939.

Prinz 1948 = Prinz Joseph: Die Parochia des hl. Liudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster, in: Liudger und sein Erbe: Dem 70. Nachfolger des heiligen Liudger Clemens August Kardinal von Galen, Bischof von Münster zum Gedächtnis (Westfalia sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens. Band 1), Münster i. W. 1948, S. 1 – 84.

Prinz 1975 = Prinz Friedrich: Rezension zu: K. H. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 19), in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Band 38, München 1975, S. 357 – 359.

Prinz 2004 = Prinz Friedrich, Haverkamp Alfred: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. Band 1. Perspektiven deutscher Geschichte während des Mittelalters. Europäische Grundlagen deutscher Geschichte (4. – 8. Jahrhundert), Stuttgart ¹⁰2004.

Puhl 1999 = Puhl Roland W. L., Die Gaue und Grafschaften des frühen Mittelalters im Saar-Mosel-Raum. Philologisch-onomastische Studien zur frühmittelalterlichen Raumorganisation anhand der Raumnamen und der mit ihnen spezifizierten Ortsnamen, Saarbrücken 1999.

Raimann 2015 = Raimann Thomas: Nützlicher Begriff oder überholtes Konstrukt? *Gaue* als Forschungsproblem, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde. Band 2, Münster i. W. 2015, S. 7 – 53.

Reichardt 1987 = Reichardt Lutz: Eck in Flurnamen und Burgnamen, in: Beiträge zur Namenforschung. Band 22, Weimar 1987, S. 73 – 78.

Rietschel 1915 = Rietschel Siegfried: Gau, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 2, Straßburg 1915, S. 124–126.

Riu 2002 = Riu Manuel: Bann, in: Lexikon des Mittelalters. Band I, München 2002, Sp. 1414f.

Rohr 2015 = Rohr Christian: Historische Hilfswissenschaften. Eine Einführung, Wien u.a. 2015.

Rösener 1984 = Rösener Werner: Mark, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3, Berlin 1984, Sp. 1274 – 1286.

Schipperges 1990 = Schipperges Stefan: Der Bempflinger Vertrag von 1089/90. Überlieferung und historische Bedeutung, Esslingen am Neckar 1990.

Schmid 1853 = Schmid Ludwig: Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, nach meist ungedruckten Quellen, nebst Urkundenbuch. Ein Beitrag zur schwäbischen und deutschen Geschichte, Tübingen 1853.

Schmid 1957 = Schmid Karl: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Band 105, Karlsruhe 1957, S. 1 – 62.

Schmid 1959: Schmid Karl: Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte. Band 9), Freiburg im Breisgau 1959.

Schmidt 1983 = Schmidt Erhard: Die mittelalterliche Burg auf dem Kirchberg bei Reusten (Gemeinde Ammerbuch), in: Tübingen und das Obere Gäu (Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland. Band 3), Stuttgart 1983, S. 129 – 131.

Schmidt-Wiegand 1991 = Schmiedt-Wiegand Ruth: Marca. Zu den Begriffen „Mark“ und „Gemarkung“ in den Leges barbarorum, in: Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1.1.1991, Weinheim 1991, S. 335 – 352 (zuerst veröffentlicht 1979).

Schmitt 1989 = Schmitt Günther: Burgenführer Schwäbische Alb. Band 2: Alb Mitte-Süd: Wandern und entdecken zwischen Ulm und Sigmaringen, Biberach an der Riß 1989, S. 133 – 142.

Scholz 2011 = Scholz Sebastian: Das Kloster Lorsch von seinen Anfängen bis zu seiner Aufhebung 1557, in: Kloster Lorsch. Vom Reichskloster Karls des Großen zum Weltkulturerbe der Menschheit, Petersberg 2011.

Schultze 1973 = Schultze Hans K.: Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte. Band 19), Berlin 1973.

Schulze 1985 = Schulze Hans K.: Grundprobleme der Grafchaftsverfassung. Kritische Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte. Band 44, Stuttgart 1985, S. 265 – 282.

Schwarzmaier 2013 = Schwarzmaier Hansmartin: Aus der Welt der Grafen von Lauffen. Geschichtsbilder aus Urkunden, in: heilbronnica 5. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn. Band 20), Heilbronn 2013, S. 51 – 78.

Seebold 2002 = Seebold Elmar: Gau, in: Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/New York ²⁴2002, S. 333.

Seeck 1900: Seeck Otto: Comites, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Band IV., 1, Stuttgart 1900, Sp. 622 – 625.

Sohm 1871 = Sohm Rudolph: Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Band 1. Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Leipzig 1871.

Spieß 1993 = Spieß Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 111), Stuttgart 1993.

Spieß 2013 = Spieß Karl-Heinz: Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen. Band 76), Ostfildern 2013.

Sprandel 1957 = Sprandel Rolf: Dux und comes in der Merovingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Band 74, Wien 1957, S. 41 – 84.

Sprandel 1958 = Sprandel Rolf: Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte. Band VII), Freiburg im Breisgau 1958.

Steiner 1998 = Steiner Robert: Die Entwicklung der bayerischen Bischofssiegel von der Frühzeit bis zum Einsetzen des spitzovalen Throntyps (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. Neue Folge Band 40) Band 1, München 1998.

Stieldorf 2004 = Stieldorf Andrea: Die Begriffe marca und marchio in den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Vielfalt der Geschichte: Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten; Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag, Berlin 2004, S. 64 – 85.

Stieldorf 2014 = Stieldorf Andrea: Die Raumbezeichnung marca in früh- und hochmittelalterlichen Königsurkunden, in: Sprachwissenschaft. Band 39, Heidelberg 2014, S. 317 – 342.

Stöckle 2002 = Stöckle Thomas: Grafeneck 1940. Die Euthanasie-Verbrechen in Südwestdeutschland, Tübingen 2002.

Taddey 1988 = Taddey Gerhard: Stiftungsbrief und Öhringer Weistum, in: Öhringen. Stadt und Stift (Forschungen aus Württembergisch-Franken. Band 31), Sigmaringen 1988, S. 55 – 61.

Taddey 2019 = Taddey Gerhard: Öhringen, Petrus und Paulus, in: Handbuch der Stiftskirchen in Baden-Württemberg, Ostfildern 2019, S. 457 – 463.

Timpe 1984 = Timpe Dieter: comes, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Band 5, Berlin/New York 1998, Sp. 126 - 135.

Wagner 1980 = Wagner Heinrich: Zur Genealogie der Grafen von Henneberg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Band 32, Würzburg 1980, S. 70 – 104.

Wagner 2019 = Wagner Rafael: Schwertträger und Gotteskrieger. Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Kriegergesellschaft Alemanniens (St. Galler Kultur und Geschichte. Band 42), Zürich 2019.

Walther 2012 = Walther Tobie: Frühe toponymische Beinamen am Oberrhein. Methodische und quellenkritische Betrachtungen mit besonderer Berücksichtigung der Straßburger Bischofskirche, in: Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland. Band 18), Ostfildern 2012, S. 171 – 200.

Weidemann 1982 = Weidemann Margarete: Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours. Band 2, Mainz 1982.

Wein 1966 = Wein Gerhard: Geschichte des Kirchberges im Mittelalter, in: Der Kirchberg bei Reusten. Eine Höhensiedlung aus vorgeschichtlicher Zeit (Urkunden zur Vor- und Frühgeschichte aus Südwürttemberg-Hohenzollern. Heft 2), Stuttgart 1966, S. 59 – 63.

Weinfurter 1992 = Weinfurter Stefan: Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, Sigmaringen 1992.

Weller 1933 = Weller Karl: Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1037, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Band 39, Stuttgart 1933, S. 1 – 24.

Weller 1938 = Weller Karl: Besiedlungsgeschichte Württembergs. Band 3: Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrhundert, Stuttgart 1938.

Wernli/Köbler 1984 = Wernli Fritz, Köbler Gerhard: Markgenossenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3, Berlin 1984, Sp. 1296 – 1302.

Willoweit 1971 = Willoweit Dietmar: Graf, Grafschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Berlin 1971, Sp. 1775 – 1785.

Wolter 1988 = Wolter Heinz: Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn 1988.

Zotz 1988 = Zotz Thomas: Grafschaftsverfassung und Personengeschichte. Zu einem neuen Werk über das karolingerzeitliche Alemannien, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Band 136, Stuttgart 1988, S. 1 – 16.

Quellenverzeichnis

AA SS Jan. I = Bolland Johannes: Acta sanctorum quotquot toto orbe coluntur... Band 1, Antwerpen/Brüssel/Tongerlo 1643.

Bitterkauf 1905 = Bitterkauf Theodor: Die Traditionen des Hochstifts Freising. Band 1. 744 – 926, München 1905.

Brösamle 1966 = Tubingius Christian: Burrensis Coenobii Annales. Die Chronik des Klosters Blaubeuren. Brösamle, Gertrud und Maier, Bruno [Ed.], Stuttgart 1966.

Caesar, Bellum Gallicum = Dorminger Georg: C. Julius Caesar – Bellum Gallicum/Der gallische Krieg. Lateinisch-deutsch (Sammlung Tusculum. Onlineausgabe), Berlin/Boston 2014.

ChS I = Erhart Peter: Chartularium Sangallense. Band 1 (700 – 840), St. Gallen 2013.

Erhard 1847 = Erhard Heinrich August: Westfälisches Urkundenbuch. Band 1. Von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis zum Jahre 1125 (Regesta historiae Westfaliae: accedit Codex Diplomaticus historiae Westfaliae), Münster 1847.

Erhardt 1851 = Erhard Heinrich August: Regesta Historia Westfaliae. Band 2, Münster 1851.

Gfrörer 1843 = Gfrörer August Friedrich: Codex Hirsaugiensis (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 1,5), Stuttgart 1843.

Glöckner 1936 = Glöckner Karl: Codex Laureshamensis, Darmstadt 1929 – 1936.

HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

Isid. orig. XV = Guillaumin Jean-Yves: Etymologiae XV. Les Belles Lettres, Paris 2016.

Kallfelz 1973 = Kallfelz Hatto: Vita S. Norberti A, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 22), Darmstadt 1973, S. 443–541.

König/Müller 1941 = König Erich, Müller Karl Otto: Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit. Band 2), Stuttgart/Berlin 1941.

Krebs 1952 = Krebs Manfred: Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesan-Archiv. Band 72, Freiburg im Breisgau 1952, S. 643 – 786.

Livius Periochae 65 = Hillen Hans Jürgen: Livius – Römische Geschichte. Lateinisch-deutsch. Buch 45: antike Inhaltsangaben und Fragmente der Bücher XLVI - CXLII (Sammlung Tusculum. Onlineausgabe), Berlin/Boston 2014.

MGH Auct. ant. 8. Apollinaris Sidonii Epistulae et Carmina.

MGH Cap. 1.

MGH Cap. 2.

MGH DD Arn.

MGH DD H II.

MGH DD H III.

MGH DD H IV.

MGH DD K II.

MGH DD Karol. 1.

MGH DD LdD.

MGH DD LdF.

MGH DD O I.

MGH Fontes iuris 3 = Gross Thomas, Schieffer Rudolf: Hinkmar von Reims De ordine Palatii, Hannover 1980.

MGH Formulae = Zevmer Karl: Formulae Merovingici et Karolini Aevi. III Marculfi Formulae Liber I, 8, Hannover 1886, S. 47f.

MGH Libri mem. N. S. 1.

MGH Libri mem. N. S. 4.

MGH LL nat. Germ. 3,2

MGH LL nat. Germ. 4,1.

MGH LL nat. Germ. 4,2.

MGH LL nat. Germ. 5,1.

MGH SS 10 (Zwiefalter Annalen) = Pertz Georg Heinrich: Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici, Hannover 1852, S. 51 – 64.

MGH SS 21 (Welfenchronik) = Pertz Georg Heinrich: Historici Germaniae saec. XII. 1, Hannover 1869, S. 454 – 472.

MGH SS 5 (Bernoldschronik) = Pertz Georg Heinrich: *Annales et chronica aevi Salici*, Hannover 1844, S. 385 – 467.

MGH SS 6 (Annalista Saxo) = Pertz Georg Heinrich: *Annales et chronica aevi Salici*, Hannover 1844, S. 542 – 777.

MGH SS rer. Germ. 18.

MGH SS rer. Germ. 50.

MGH SS rer. Germ. 6.

MGH SS rer. Germ. 61 (*Gesta chuonradi*) = Bresslau Harry: *Die Werke Wipos*. Dritte Auflage, Hannover/Leipzig 1915, S. 1 – 62.

MGH SS rer. Merov. 1,1.

MGH SS rer. Merov. 1,2.

MGH SS rer. Merov. 2 (*Chronicarum Fredegarii libri IV*) = Krusch Bruno: *Fredegarii et aliorum chronica. Vitae Sanctorum*, Hannover 1888, S. 1 – 194.

MGH SS rer. Merov. 2 (*De Vita S. Radegundis libri II*) = Krusch Bruno: *Fredegarii et aliorum chronica. Vitae Sanctorum*, Hannover 1888, S. 358 – 395.

MGH SS rer. Merov. 3 (*Vita Gaugerici*) _ Krusch Bruno: *Passiones Vitaque Sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot*, Hannover 1846, S. 649 – 658.

MGH SS rer. Merov. 4 (*Vita Eligii*) = Krusch Bruno: *Passiones vitaeque Sanctorum aevi Merovingici*, Hannover 1902, S. 634 – 761.

Molitor 1997 = Molitor Stephan: *Das Reichenbacher Schenkungsbuch* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A Quellen. Band 40), Stuttgart 1997.

Robinson 2002 = Robinson -Hammerstein Helga, Robinson Ian Stuart: *Bertholds und Bernolds Chroniken* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Band 14), Darmstadt 2002.

Robinson 2002 = Robinson Ian Stuart: *Bertholds und Bernolds Chroniken* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Band 14), Darmstadt 2002.

Schmale 1972 = Schmale Franz-Josef, Schmale-Ott Irene: *Ekkehard von Aura, Chronik*, in: *Frutolfi et Ekkehardi Chronica necnon Anonymi Chronica Imperatorum* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Band 15), Darmstadt 1972, S. 346–348.

Schmale 1972 = Schmale Franz-Josef, Schmale-Ott Irene: *Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Band 15), Darmstadt 1972.

Schneider 1887 = Schneider Eugen: *Codex Hirsaugiensis* (Württembergische Geschichtsquellen. Band 1), Stuttgart 1887, 1 - 78.

Steinmeyer 1882 = Steinmeyer Elias, Sievers Eduard: Die althochdeutschen Glossen. Band 2. Glossen zu nichtbiblischen Schriften, Berlin 1882.

Steinmeyer 1916 = Steinmeyer Elias: Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916.

Tacitus, Germania 6,12, 39 = Ronge Herbert: Tacitus – Germania und die wichtigsten antiken Stellen über Deutschland. Lateinisch-deutsch (Sammlung Tusculum. Onlineausgabe), Berlin/Boston 2014.

UB St. Gallen I = Wartmann Hermann Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Band I: 700 – 840, Zürich 1863.

Weisert 1981 = Weisert Hermann: Annales Sindelfingenses. 1083 – 1482, Sindelfingen 1981.

Wille 2015 = Wille Wolfgang: Das Bebenhäuser Urbar von 1356 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A Quellen. Band 47), Stuttgart 2015.

WUB = Württembergisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem Königl. Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1849 – 1894.

Online

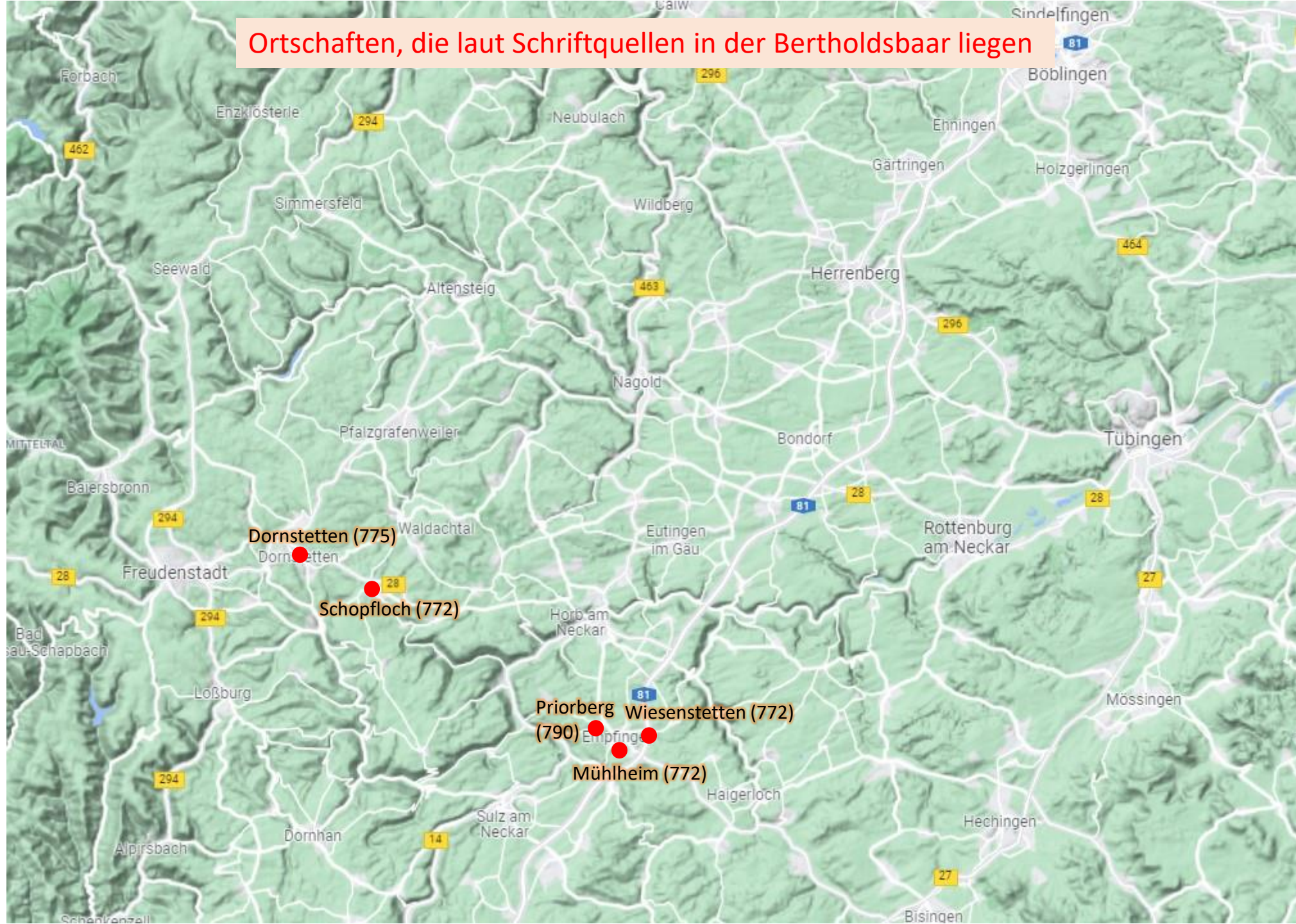
Molitor 2005 = Stephan Molitor, Traditionsbücher, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/amtsbuecher/traditionsbuecher> , Stand: 2005.

WUB I, S. 263 – 265 (Nr. 222). (Öhringer Stiftungsbrief) <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=3-147016>

Ortschaften, die laut Baumann im Nagoldgau liegen



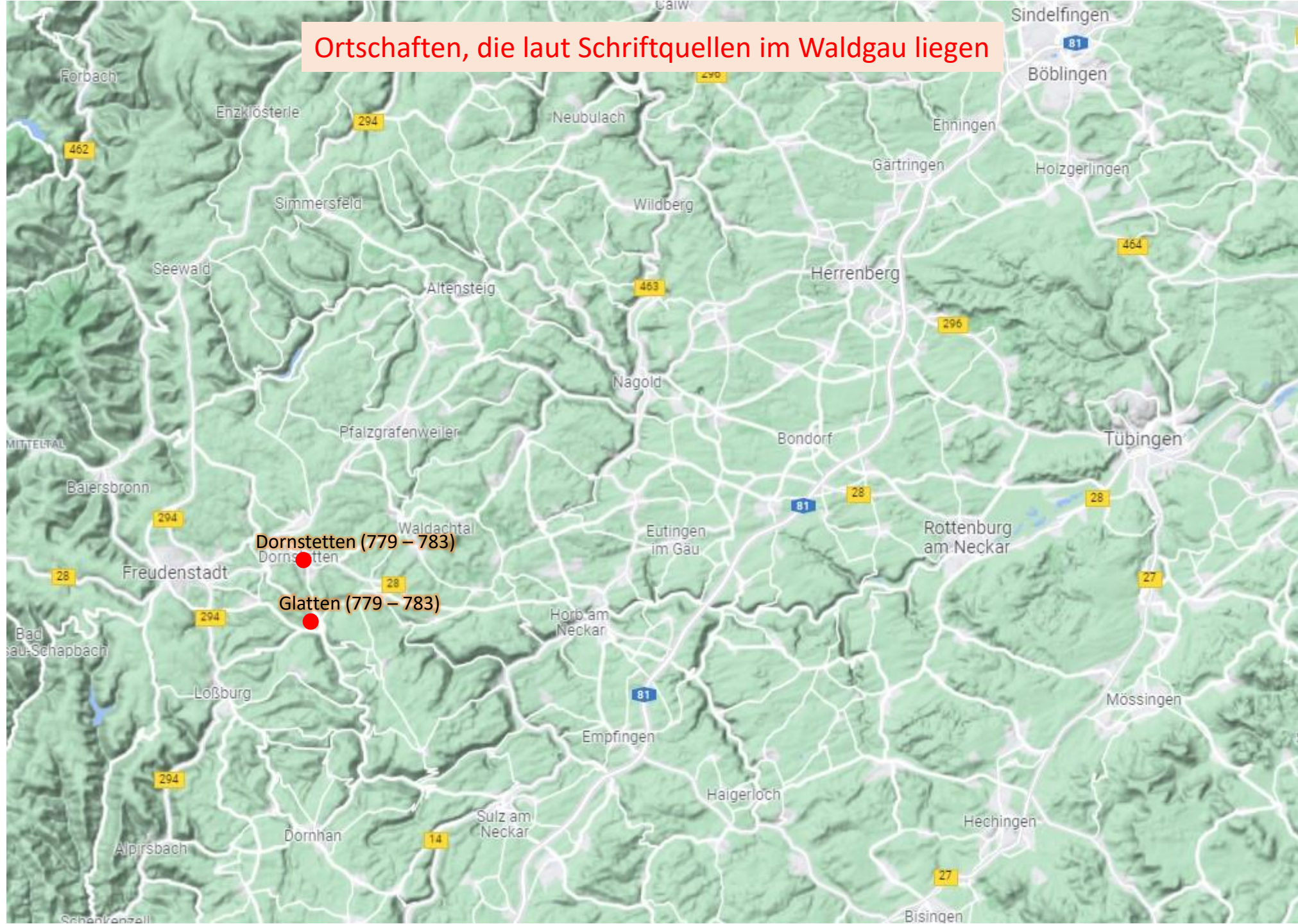
Ortschaften, die laut Schriftquellen in der Bertholdsbaar liegen



Ortschaften, die laut Schriftquellen im Ammergau (Ambrachgau) liegen



Ortschaften, die laut Schriftquellen im Waldgau liegen



Ortschaften, die laut Schriftquellen in der Grafschaft Gerolds, Anselms und der Tübinger liegen



Ortschaften, die laut Schriftquellen in der Pirihtilinsbaar liegen

